

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 4 Zivilrecht und Strafrecht

7. Lieferung

Inhalt

41 HANDELSRECHT

413 Wertpapierrecht

	Seite		Seite
4130 Allgemeines Wertpapierrecht			
4130-1	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren v. 4. 2. 1937 ..	3	
4130-2	Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren v. 29. 9. 1939	11	
4131 Banknoten, Kassenscheine			
4131-1	Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 5 Deutsche Mark v. 4. 5. 1963	12	
4131-1-1	Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Note zu 5 DM v. 2. 12. 1949	13	
4131-2	Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 10 Deutsche Mark v. 7. 10. 1963	14	
4131-2-1	Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Banknote zu 10 DM II. Ausgabe v. 13. 12. 1951	14	
4131-2-2	Bekanntmachung über die Ausgabe neuer deutscher Banknoten v. 20. 7. 1948	15	
4131-3	Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 20 Deutsche Mark v. 1. 2. 1961	17	
4131-3-1	Bekanntmachung über die Ausgabe einer abgeänderten Form (III. Ausgabe) der Banknote zu 20 DM v. 27. 11. 1952	18	
4131-4	Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 50 Deutsche Mark v. 9. 6. 1962	19	
4131-4-1	Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Banknote zu 50 Deutsche Mark III. Ausgabe v. 4. 9. 1951	20	
4131-5	Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 100 Deutsche Mark v. 17. 2. 1962	21	
4131-5-1	Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Note zu 100 DM v. 19. 4. 1951	22	
4132 Schecks			
4132-1	Scheckgesetz v. 14. 8. 1933	23	
4132-2	Einführungsgesetz zum Scheckgesetz v. 14. 8. 1933	31	
4132-2-1	Verordnung über das Inkrafttreten des Scheckgesetzes v. 28. 11. 1933	31	
4132-3	Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen v. 3. 7. 1925	32	
4132-4	Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr v. 10. 11. 1953	33	
4132-5	Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr v. 26. 2. 1934	33	
4133 Wechsel			
4133-1	Wechselgesetz v. 21. 6. 1933	37	
4133-2	Einführungsgesetz zum Wechselgesetz v. 21. 6. 1933	50	
4133-2-1	Verordnung über das Inkrafttreten des Wechselgesetzes v. 28. 11. 1933	50	
4134 Schuldverschreibungen			
4134-1	Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 4. 12. 1899	51	
4134-1-1	Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 20. 7. 1933	56	
4134-2	Gesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien v. 8. 6. 1871	56	
4134-3	Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen v. 26. 6. 1936	57	
4134-3-1	Verordnung über Fremdwährungsschulden v. 5. 12. 1936	57	

	Seite		Seite
4135 Pfandbriefe, Rentenbriefe			
4135-1	58	4139-2-2	129
Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten v. 21. 12. 1927 ..		Zweite Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Vereinigte Staaten von Amerika) v. 7. 3. 1953 ..	
4135-1-2	60	4139-2-3	132
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten v. 20. 12. 1938 ..		Dritte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) v. 10. 7. 1953 ..	
4135-2	61	4139-2-4	133
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten v. 8. 5. 1963 ..		Vierte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Frankreich) v. 10. 7. 1953 ..	
4135-6	62	4139-2-5	135
Verordnung über die Verwendung von Darlehen an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Deckung für Kommunalschuldverschreibungen v. 24. 9. 1963		Fünfte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller) v. 28. 7. 1953	
4136 (frei)		4139-2-6 Sechste Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Belgien) v. 1. 10. 1953 .. 137	
4137 Kapitalpapiere (Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Zwischenscheine)		4139-2-7 Siebente Durchführungsverordnung (Stichtag) zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds v. 9. 11. 1953 .. 138	
4137-1	63	4139-2-8 Achte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verlängerung der Anmeldefrist) v. 16. 8. 1954 .. 139	
Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung v. 9. 10. 1950 ..		4139-2-9 Neunte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Zweite Ergänzung des Verzeichnisses der Auslandsbonds) v. 16. 8. 1954 .. 139	
4138 Genußscheine *		4139-2-10 Zehnte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Zweite Verlängerung der Anmeldefrist) v. 12. 8. 1955 .. 140	
4139 Wertpapierbereinigung		4139-2-11 Elfte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Dritte Verlängerung der Anmeldefrist) v. 11. 2. 1956 .. 140	
4139-1	67	4139-2-12 Zwölfte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Selbständige Anmeldung von Zinsscheinen) v. 11. 8. 1956 .. 141	
Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) v. 19. 8. 1949 ..		4139-2-13 Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Endgültige Verwaltungsabgabe) v. 10. 11. 1959 .. 142	
4139-1-1	77	4139-3 Gesetz zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) v. 10. 3. 1960 .. 143	
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes v. 29. 3. 1951 ..		4139-4 Gesetz zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben v. 26. 4. 1961 149	
4139-1-2	79		
Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes v. 20. 8. 1953 ..			
4139-1-3	92		
Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes v. 16. 11. 1956 ..			
4139-1-5	96		
Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden v. 5. 3. 1955 ..			
4139-1-6	98		
Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau v. 12. 5. 1950 ..			
4139-2	99		
Gesetz zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds — AuslWBG) v. 25. 8. 1952 ..			

4138 Keine Rechtsvorschriften vorhanden

Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

4130-1

Vom 4. Februar 1937

Reichsgesetzbl. I S. 171

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1*

Allgemeine Vorschriften

(1) Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind Aktien, Kuxe, Zwischenscheine, Reichsbankanteilscheine, Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, ferner andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld.

(2) Verwahrer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kaufmann, dem im Betriebe seines Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden.

(3) Wertpapiersammelbanken sind Banken, die vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt als solche bezeichnet sind. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Bezeichnung einer Bank als Wertpapiersammelbank von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, ferner den als Wertpapiersammelbank bezeichneten Banken Auflagen machen und ihnen, wenn sie die Auflagen nicht erfüllen, die Bezeichnung Wertpapiersammelbank entziehen.

1. ABSCHNITT

Verwahrung

§ 2

Sonderverwahrung

Der Verwahrer ist verpflichtet, die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren. Etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Drittverwahrung

(1) Der Verwahrer ist berechtigt, die Wertpapiere unter seinem Namen einem anderen Verwahrer

§ 1 Abs. 3: Vgl. Bek. v. 14. 6. 1949 OAnz. Nr. 51 S. 1, Bek. v. 1. 9. 1949 OAnz. Nr. 83 S. 6, Bek. v. 10. 9. 1949 OAnz. Nr. 84 S. 3, Bek. v. 28. 7. 1949 OAnz. Nr. 85 S. 3, Bek. v. 17. 10. 1949 GVBl. Hamburg S. 255, Bek. v. 25. 10. 1949 BANz. Nr. 16 S. 1, Bek. v. 11. 11. 1949 BANz. Nr. 25 S. 1, Bek. v. 29. 11. 1949 BANz. Nr. 32 S. 1, Bek. v. (3. 1. 1950) BANz. Nr. 1 S. 1, Bek. v. 9. 1. 1950 BANz. Nr. 12 S. 2, Bek. v. 31. 1. 1950 BANz. Nr. 26 S. 1, Bek. v. 10. 2. 1950 BANz. Nr. 37 S. 1 u. Bek. v. 25. 3. 1954 GVBl. Berlin S. 172

§ 1 Abs. 3 Kursivdruck „Reichsgesetzblatt“: Vgl. § 4 Abs. 1 VerkG 114-1

zur Verwahrung anzuvertrauen. Zweigstellen eines Verwahrers gelten sowohl untereinander als auch in ihrem Verhältnis zur Hauptstelle als verschiedene Verwahrer im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Der Verwahrer, der Wertpapiere von einem anderen Verwahrer verwahren läßt (Zwischenverwahrer), haftet für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden. Für die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Drittverwahrers bleibt er auch dann verantwortlich, wenn ihm die Haftung für ein Verschulden des Drittverwahrers durch Vertrag erlassen worden ist, es sei denn, daß die Papiere auf ausdrückliche Weisung des Hinterlegers bei einem bestimmten Drittverwahrer verwahrt werden.

§ 4

Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten

(1) Vertraut der Verwahrer die Wertpapiere einem Dritten an, so gilt als dem Dritten bekannt, daß die Wertpapiere dem Verwahrer nicht gehören. Der Dritte kann an den Wertpapieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die mit Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer und dem Dritten vorgenommenen Geschäft haften sollen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwahrer dem Dritten für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich mitteilt, daß er Eigentümer der Wertpapiere sei.

(3) Vertraut ein Verwahrer, der nicht Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt, Wertpapiere einem Dritten an, so gilt Absatz 1 nicht. Ist er nicht Eigentümer der Wertpapiere, so hat er dies dem Dritten mitzuteilen; in diesem Falle gilt Absatz 1 Satz 2.

§ 5*

Sammelverwahrung

(1) Vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art darf der Verwahrer ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahren oder einem Dritten zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn dazu ermächtigt hat. Die Ermächtigung muß ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden

§ 5 Abs. 4: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

verweisen. Die Ermächtigung muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden, es sei denn, daß die Wertpapiere zur Sammelverwahrung Wertpapiersammelbanken übergeben werden sollen.

(2) Wer zur Sammelverwahrung ermächtigt ist, kann, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandanteil übertragen.

(3) Auf die Sammelverwahrung bei einem Dritten ist § 3 anzuwenden.

(4) ...

§ 6

Miteigentum am Sammelbestand. Verwaltungsbefugnis des Verwahrers bei der Sammelverwahrung

(1) Werden Wertpapiere in Sammelverwahrung genommen, so entsteht mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Sammelverwahrer für die bisherigen Eigentümer Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Wertpapieren derselben Art. Für die Bestimmung des Bruchteils ist der Wertpapiernennbetrag maßgebend, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag die Stückzahl.

(2) Der Sammelverwahrer kann aus dem Sammelbestand einem jeden der Hinterleger die diesem gebührende Menge ausliefern oder die ihm selbst gebührende Menge entnehmen, ohne daß er hierzu der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf. In anderer Weise darf der Sammelverwahrer den Sammelbestand nicht verringern. Diese Vorschriften sind im Falle der Drittverwahrung auf Zwischenverwahrer sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Auslieferungsansprüche des Hinterlegers bei der Sammelverwahrung

(1) Der Hinterleger kann im Falle der Sammelverwahrung verlangen, daß ihm aus dem Sammelbestand Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag in Höhe der Stückzahl der für ihn in Verwahrung genommenen Wertpapiere ausgeliefert werden; die von ihm eingelieferten Stücke kann er nicht zurückfordern.

(2) Der Sammelverwahrer kann die Auslieferung insoweit verweigern, als sich infolge eines Verlustes am Sammelbestand die dem Hinterleger nach § 6 gebührende Menge verringert hat. Er haftet dem Hinterleger für den Ausfall, es sei denn, daß der Verlust am Sammelbestand auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.

§ 8

Ansprüche der Miteigentümer und sonstiger dinglich Berechtigter bei der Sammelverwahrung

Die für Ansprüche des Hinterlegers geltenden Vorschriften der § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 sind sinngemäß auf Ansprüche eines jeden Miteigentümers oder sonst dinglich Berechtigten anzuwenden.

§ 9

Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten bei der Sammelverwahrung

§ 4 gilt sinngemäß auch für die Geltendmachung von Pfandrechten und Zurückbehaltungsrechten an Sammelbestandanteilen.

§ 10*

Tauschverwahrung

(1) Eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, an Stelle ihm zur Verwahrung anvertrauter Wertpapiere Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden. Sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.

(2) Derselben Form bedarf eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, hinterlegte Wertpapiere durch Wertpapiere derselben Art zu ersetzen.

(3) ...

§ 11

Umfang der Ermächtigung zur Tauschverwahrung

Eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, an Stelle ihm zur Verwahrung anvertrauter Wertpapiere Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, umfaßt, wenn dies nicht in der Erklärung ausdrücklich ausgeschlossen ist, die Ermächtigung, die Wertpapiere schon vor der Rückgewähr durch Wertpapiere derselben Art zu ersetzen. Sie umfaßt nicht die Ermächtigung zu Maßnahmen anderer Art und bedeutet nicht, daß schon durch ihre Entgegennahme das Eigentum an den Wertpapieren auf den Verwahrer übergehen soll.

§ 12

Ermächtigungen zur Verpfändung

(1) Der Verwahrer darf die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile nur auf Grund einer Ermächtigung und nur im Zusammenhang mit einer Krediteinräumung für den Hinterleger und nur an einen Verwahrer verpfänden. Die Ermächtigung muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.

(2) Der Verwahrer darf auf die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile Rückkredit nur bis zur Gesamtsumme der Kredite nehmen, die er für die Hinterleger eingeräumt hat. Die Wertpapiere oder

§ 10 Abs. 3: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

Sammelbestandteile dürfen nur mit Pfandrechten zur Sicherung dieses Rückkredits belastet werden. Der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile soll die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits mindestens erreichen, soll diese jedoch nicht unangemessen übersteigen.

(3) Ermächtigt der Hinterleger den Verwahrer nur, die Wertpapiere oder Sammelbestandteile bis zur Höhe des Kredits zu verpfänden, den der Verwahrer für diesen Hinterleger eingeräumt hat (beschränkte Verpfändung), so bedarf die Ermächtigung nicht der Form des Absatzes 1 Satz 2. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Ermächtigt der Hinterleger den Verwahrer, die Wertpapiere oder Sammelbestandteile für alle Verbindlichkeiten des Verwahrers und ohne Rücksicht auf die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits zu verpfänden (unbeschränkte Verpfändung), so muß in der Ermächtigung zum Ausdruck kommen, daß der Verwahrer das Pfandrecht unbeschränkt, also für alle seine Verbindlichkeiten und ohne Rücksicht auf die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits bestellen kann. Dies gilt sinngemäß, wenn der Hinterleger den Verwahrer von der Innehaltung einzelner Beschränkungen des Absatzes 2 befreit.

(5) Der Verwahrer, der zur Verpfändung von Wertpapieren oder Sammelbestandteilen ermächtigt ist, darf die Ermächtigung so, wie sie ihm gegeben ist, weitergeben.

§ 13

Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum

(1) Eine Erklärung, durch die der Verwahrer ermächtigt wird, sich die anvertrauten Wertpapiere anzueignen oder das Eigentum an ihnen auf einen Dritten zu übertragen, und alsdann nur verpflichtet sein soll, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß mit der Ausübung der Ermächtigung das Eigentum auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.

(2) Eignet sich der Verwahrer die Wertpapiere an oder überträgt er das Eigentum an ihnen auf einen Dritten, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften dieses Abschnitts auf ein solches Verwahrungsgeschäft nicht mehr anzuwenden.

§ 14

Verwahrungsbuch

(1) Der Verwahrer ist verpflichtet, ein Handelsbuch zu führen, in das jeder Hinterleger und Art,

Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Bezeichnungsmerkmale der für ihn verwahrten Wertpapiere einzutragen sind. Wenn sich die Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmale aus Verzeichnissen ergeben, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, genügt insoweit die Bezugnahme auf diese Verzeichnisse.

(2) Die Eintragung eines Wertpapiers kann unterbleiben, wenn seine Verwahrung beendet ist, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang erfolgen konnte.

(3) Die Vorschriften über die Führung eines Verwahrungsbuchs gelten sinngemäß auch für die Sammelverwahrung.

(4) Vertraut der Verwahrer die Wertpapiere einem Dritten an, so hat er den Ort der Niederlassung des Dritten im Verwahrungsbuch anzugeben. Ergibt sich der Name des Dritten nicht aus der sonstigen Buchführung, aus Verzeichnissen, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, oder aus dem Schriftwechsel, so ist auch der Name des Dritten im Verwahrungsbuch anzugeben. Ist der Verwahrer zur Sammelverwahrung, zur Tauschverwahrung, zur Verpfändung oder zur Verfügung über das Eigentum ermächtigt, so hat er auch dies in dem Verwahrungsbuch ersichtlich zu machen.

(5) Teilt ein Verwahrer dem Drittverwahrer mit, daß er nicht Eigentümer der von ihm dem Drittverwahrer anvertrauten Wertpapiere ist (§ 4 Abs. 3), so hat der Drittverwahrer dies bei der Eintragung im Verwahrungsbuch kenntlich zu machen.

(6) Der *Reichsminister der Justiz* kann im Einvernehmen mit dem *Reichswirtschaftsminister* weitere Bestimmungen über das Verwahrungsbuch erlassen.

§ 15

Unregelmäßige Verwahrung. Wertpapierdarlehen

(1) Wird die Verwahrung von Wertpapieren in der Art vereinbart, daß das Eigentum sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergeht und der Verwahrer nur verpflichtet ist, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, so sind die Vorschriften dieses Abschnitts auf ein solches Verwahrungsgeschäft nicht anzuwenden.

(2) Eine Vereinbarung der in Absatz 1 bezeichneten Art ist nur gültig, wenn die Erklärung des Hinterlegers für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß das Eigentum sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und daß mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn Wertpapiere einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes als Darlehen gewährt werden.

§ 16

Befreiung von Formvorschriften

Die Formvorschriften der §§ 5, 10, 12, 13, 15 Abs. 2, 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Hinterleger gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt.

§ 17

Pfandverwahrung

Werden einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen als Pfand anvertraut, so hat der Pfandgläubiger die Pflichten und Befugnisse eines Verwahrers.

2. ABSCHNITT

Einkaufskommission

§ 18*

Stückeverzeichnis

(1) Führt ein Kommissionär (§§ 383, 406 des Handelsgesetzbuchs) einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren aus, so hat er dem Kommittenten unverzüglich, spätestens binnen einer Woche ein Verzeichnis der gekauften Stücke zu übersenden. In dem Stückeverzeichnis sind die Wertpapiere nach Gattung, Nennbetrag, Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmarkmalen zu bezeichnen.

(2) Die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerb der Stücke, andernfalls beginnt sie mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang ohne schuldhaftes Verzögerung beziehen oder das Stückeverzeichnis von einer zur Verwahrung der Stücke bestimmten dritten Stelle erhalten konnte.

(3) Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin bezeichneten Wertpapieren, soweit der Kommissionär über sie zu verfügen berechtigt ist, auf den Kommittenten über, wenn es nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist.

§ 19*

Aussetzung der Übersendung des Stückeverzeichnisses

(1) Der Kommissionär darf die Übersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen, wenn er wegen der Forderungen, die ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehen, nicht befriedigt ist und auch nicht Stundung bewilligt hat. Als Stundung gilt nicht die Einstellung des Kaufpreises ins Kontokorrent.

(2) Der Kommissionär kann von der Befugnis des Absatzes 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten erklärt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung

des Eigentums an den Papieren bis zur Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags aussetzen werde. Die Erklärung muß, für das einzelne Geschäft gesondert, ausdrücklich und schriftlich abgegeben und binnen einer Woche nach Erstattung der Ausführungsanzeige abgesandt werden, sie darf nicht auf andere Urkunden verweisen.

(3) Macht der Kommissionär von der Befugnis des Absatzes 1 Gebrauch, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Kommissionär wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags befriedigt wird.

(4) Stehen die Parteien miteinander im Kontokorrentverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuchs), so gilt der Kommissionär wegen der ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehenden Forderungen als befriedigt, sobald die Summe der Habenposten die der Sollposten zum erstenmal erreicht oder übersteigt. Hierbei sind alle Posten zu berücksichtigen, die mit Wertstellung auf denselben Tag zu buchen waren. Führt der Kommissionär für den Kommittenten mehrere Konten, so ist das Konto, auf dem das Kommissionsgeschäft zu buchen war, allein maßgebend.

(5) Ist der Kommissionär teilweise befriedigt, so darf er die Übersendung des Stückeverzeichnisses nicht aussetzen, wenn die Aussetzung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 20*

Übersendung des Stückeverzeichnisses auf Verlangen

(1) Wenn der Kommissionär einem Kommittenten, mit dem er im Kontokorrentverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuchs) steht, für die Dauer der Geschäftsverbindung oder für begrenzte Zeit zusagt, daß er in bestimmtem Umfang oder ohne besondere Begrenzung für ihn Aufträge zur Anschaffung von Wertpapieren auch ohne alsbaldige Berichtigung des Kaufpreises ausführen werde, so kann er sich dabei vorbehalten, Stückeverzeichnisse erst auf Verlangen des Kommittenten zu übersenden.

(2) Der Kommissionär kann von dem Vorbehalt des Absatzes 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten bei der Erstattung der Ausführungsanzeige schriftlich mitteilt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten ausführen werde.

(3) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Anforderung muß schriftlich erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.

§ 21

**Befugnis zur Aussetzung
und Befugnis zur Übersendung auf Verlangen**

Will der Kommissionär die Übersendung des Stückeverzeichnisses sowohl deshalb aussetzen, weil er wegen seiner Forderungen nicht befriedigt ist (§ 19), als auch deshalb, weil er sich die Aussetzung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Kontokorrentverkehrs mit dem Kommittenten vorbehalten hat (§ 20), so hat er dem Kommittenten bei Erstattung der Ausführungsanzeige schriftlich mitzuteilen, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten, frühestens jedoch nach Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags ausführen werde.

§ 22

Stückeverzeichnis beim Auslandsgeschäft

(1) Wenn die Wertpapiere vereinbarungsgemäß im Ausland angeschafft und aufbewahrt werden, braucht der Kommissionär das Stückeverzeichnis erst auf Verlangen des Kommittenten zu übersenden. Der Kommittent kann die Übersendung jederzeit verlangen, es sei denn, daß ausländisches Recht der Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren durch Absendung des Stückeverzeichnisses entgegensteht oder daß der Kommissionär nach § 19 Abs. 1 berechtigt ist, die Übersendung auszusetzen.

(2) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Aufforderung muß schriftlich erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.

§ 23

**Befreiung von der Übersendung
des Stückeverzeichnisses**

Die Übersendung des Stückeverzeichnisses kann unterbleiben, soweit innerhalb der dafür bestimmten Frist (§§ 18 bis 22) die Wertpapiere dem Kommittenten ausgeliefert sind oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist.

§ 24

**Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum
am Sammelbestand**

(1) Der Kommissionär kann sich von seiner Verpflichtung, dem Kommittenten Eigentum an bestimmten Stücken zu verschaffen, dadurch befreien, daß er ihm Miteigentum an den zum Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank gehörenden Wertpapieren verschafft; durch Verschaffung von Miteigentum an den zum Sammelbestand eines anderen

Verwahrers gehörenden Wertpapieren kann er sich nur befreien, wenn der Kommittent im einzelnen Falle ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

(2) Mit der Eintragung des Übertragungsvermerks im Verwahrungsbuch des Kommissionärs geht, soweit der Kommissionär Verfügungsberechtigt ist, das Miteigentum auf den Kommittenten über, wenn es nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die Verschaffung des Miteigentums unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

**Rechte des Kommittenten
bei Nichtübersendung des Stückeverzeichnisses**

(1) Unterläßt der Kommissionär, ohne hierzu nach den §§ 19 bis 24 befugt zu sein, die Übersendung des Stückeverzeichnisses und holt er das Versäumte auf eine nach Ablauf der Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Dies gilt nicht, wenn die Unterlassung auf einem Umstand beruht, den der Kommissionär nicht zu vertreten hat.

(2) Die Aufforderung des Kommittenten verliert ihre Wirkung, wenn er dem Kommissionär nicht binnen drei Tagen nach dem Ablauf der Nachholungsfrist erklärt, daß er von dem in Absatz 1 bezeichneten Recht Gebrauch machen wolle.

§ 26

**Stückeverzeichnis beim Auftrag zum Umtausch
und zur Geltendmachung eines Bezugsrechts**

Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Umtausch von Wertpapieren oder von Sammelbestandteilen gegen Wertpapiere oder einen Auftrag zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf Wertpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der Stücke zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt. In dem Stückeverzeichnis sind die Wertpapiere nach Gattung, Nennbetrag, Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmalen zu bezeichnen. Im übrigen finden die §§ 18 bis 24 Anwendung; § 25 ist insoweit anzuwenden, als der Kommittent nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann.

§ 27*

Verlust des Provisionsanspruchs

Der Kommissionär, der den in § 26 ihm auferlegten Pflichten nicht genügt, verliert das Recht, für die Ausführung des Auftrags Provision zu fordern (§ 396 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs).

§ 28

**Unabdingbarkeit der Verpflichtungen
des Kommissionärs**

Die sich aus den §§ 18 bis 27 ergebenden Verpflichtungen des Kommissionärs können durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden, es sei denn, daß der Kommittent gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt.

§ 29

Verwahrung durch den Kommissionär

Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Besitz befindlichen, in das Eigentum oder das Miteigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere die Pflichten und Befugnisse eines Verwahrers.

§ 30

**Beschränkte Geltendmachung
von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten
bei dem Kommissionsgeschäft**

(1) Gibt der Kommissionär einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren an einen Dritten weiter, so gilt als dem Dritten bekannt, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschieht.

(2) § 4 gilt sinngemäß.

§ 31

Eigenhändler. Selbsteintritt

Die §§ 18 bis 30 gelten sinngemäß, wenn ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes Wertpapiere als Eigenhändler verkauft oder umtauscht oder einen Auftrag zum Einkauf oder zum Umtausch von Wertpapieren im Wege des Selbsteintritts ausführt.

3. ABSCHNITT

Konkursvorrecht

§ 32*

Bevorrechtigte Gläubiger

(1) Im Konkurs über das Vermögen eines der in den §§ 1, 17, 18 bezeichneten Verwahrer, Pfandgläubiger und Kommissionäre haben ein Vorrecht nach Absatz 3 und 4:

1. Kommittenten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens das Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren noch nicht erlangt, aber ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere dem

Kommissionär gegenüber vollständig erfüllt haben; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens der Kommissionär die Wertpapiere noch nicht angeschafft hat;

2. Hinterleger, Verpfänder und Kommittenten, deren Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren durch eine rechtswidrige Verfügung des Verwahrers, Pfandgläubigers oder Kommissionärs oder ihrer Leute verletzt worden ist, wenn sie bei Eröffnung des Konkursverfahrens ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere dem Gemeinschuldner gegenüber vollständig erfüllt haben;
3. die Gläubiger der Nummern 1 und 2, wenn der nichterfüllte Teil ihrer dort bezeichneten Verpflichtungen bei Eröffnung des Konkursverfahrens zehn vom Hundert des Wertes ihres Wertpapierlieferungsanspruchs nicht überschreitet und wenn sie binnen einer Woche nach Aufforderung des Konkursverwalters diese Verpflichtungen vollständig erfüllt haben.

(2) Entsprechendes gilt im Konkurs eines Eigenhändlers, bei dem jemand Wertpapiere gekauft oder erworben hat, und im Konkurs eines Kommissionärs, der den Auftrag zum Einkauf oder zum Umtausch von Wertpapieren im Wege des Selbsteintritts ausgeführt hat (§ 31).

(3) Die nach Absatz 1 und 2 bevorrechtigten Forderungen werden vor den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger aus einer Sondermasse beglichen; diese wird gebildet aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren derselben Art und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Wertpapiere. Die bevorrechtigten Forderungen werden durch Lieferung der vorhandenen Wertpapiere beglichen, soweit diese nach dem Verhältnis der Forderungsbeträge an alle bevorrechtigten Gläubiger verteilt werden können. Soweit eine solche Verteilung nicht möglich ist, wird der volle Erlös der nichtverteilten Wertpapiere unter die bevorrechtigten Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungsbeträge verteilt.

(4) Die Gläubiger der Absätze 1 und 2 haben das beanspruchte Vorrecht nach § 139 der Konkursordnung anzumelden. Sie können aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners nur unter entsprechender Anwendung der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung Befriedigung verlangen. Im übrigen bewendet es für sie bei den Vorschriften der Konkursordnung über Konkursgläubiger.

(5) Das Konkursgericht hat, wenn es nach Lage des Falles erforderlich ist, den bevorrechtigten Gläubigern zur Wahrung der ihnen zustehenden Rechte einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht. § 78 Abs. 2 bis 5 des *Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen* vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 32 Abs. 4: KO 311-4

§ 32 Abs. 5: VAG 7631-1

§ 32 Abs. 5 Kursivdruck: Muß lauten „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen“, vgl. Bek. v. 6. 6. 1931 I 315

§ 33

**Befriedigung der Verpfänder im Konkurs
des Verwahrers**

(1) Im Konkurs über das Vermögen eines Verwahrers, dessen Pfandgläubiger die ihm nach § 12 Abs. 2 verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile ganz oder zum Teil zu seiner Befriedigung verwertet hat, findet unter den Hinterlegern, die die dem Pfandgläubiger verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile dem Verwahrer anvertraut haben, ein Ausgleichsverfahren mit dem Ziele der gleichmäßigen Befriedigung statt.

(2) Die am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterleger werden aus einer Sondermasse befriedigt. In diese Sondermasse sind aufzunehmen:

1. die Wertpapiere oder Sammelbestandteile, die dem Pfandgläubiger nach § 12 Abs. 2 verpfändet waren, von diesem aber nicht zu seiner Befriedigung verwertet worden sind;
2. der Erlös aus den Wertpapieren oder Sammelbestandteilen, die der Pfandgläubiger verwertet hat, soweit er ihm zu seiner Befriedigung nicht gebührt;
3. die Forderungen gegen einen am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterleger aus dem ihm eingeräumten Kredit sowie Leistungen zur Abwendung einer drohenden Pfandverwertung.

(3) Die Sondermasse ist unter den am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterlegern nach dem Verhältnis des Wertes der von ihnen dem Verwahrer anvertrauten Wertpapiere oder Sammelbestandteile zu verteilen. Maßgebend ist der Wert am Tage der Konkursöffnung, es sei denn, daß die Wertpapiere oder Sammelbestandteile erst später verwertet worden sind. In diesem Falle ist der erzielte Erlös maßgebend. Ein nach Befriedigung aller am Ausgleichsverfahren beteiligter Hinterleger in der Sondermasse verbleibender Betrag ist an die Konkursmasse abzuführen.

(4) Jeder am Ausgleichsverfahren Beteiligte ist berechtigt und verpflichtet, die von ihm dem Verwahrer anvertrauten und in der Sondermasse vorhandenen Wertpapiere oder Sammelbestandteile zu dem Schätzwert des Tages der Konkursöffnung zu übernehmen. Übersteigt dieser Wert den ihm aus der Sondermasse gebührenden Betrag, so hat er den Unterschied zur Sondermasse einzuzahlen. Die Wertpapiere oder Sammelbestandteile haften als Pfand für diese Forderung.

(5) Jeder Hinterleger kann seine Forderungen, soweit er mit ihnen bei der Befriedigung aus der Sondermasse ausgefallen ist, zur Konkursmasse geltend machen.

(6) § 32 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

4. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 34*

Depotunterschlagung

(1) Ein Kaufmann, der, abgesehen von den Fällen der §§ 246, 266 des Strafgesetzbuchs und des § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes, eigenen oder fremden Vorteils wegen

1. über ein Wertpapier der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, das ihm als Verwahrer oder Pfandgläubiger anvertraut worden ist oder das er als Kommissionär für den Kommitenten im Besitz hat oder das er im Falle des § 31 für den Kunden im Besitz hat, rechtswidrig verfügt,
2. einen Sammelbestand solcher Wertpapiere oder den Anteil an einem solchen Bestand dem § 6 Abs. 2 zuwider verringert oder darüber rechtswidrig verfügt,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

§ 35

Unwahre Angaben über das Eigentum

Ein Kaufmann, der eigenen oder fremden Vorteils wegen eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 wahrheitswidrig abgibt oder eine ihm nach § 4 Abs. 3 obliegende Mitteilung unterläßt, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 36*

Strafantrag

Ist in den Fällen der §§ 34, 35 der Täter ein Angehöriger (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) des Verletzten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. § 247 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs gelten sinngemäß.

§ 37

**Strafbarkeit
im Falle der Zahlungseinstellung
oder der Konkursöffnung**

Ein Kaufmann, der einer Vorschrift der §§ 2, 14 oder einer sich aus den §§ 18 bis 24, 26, 43 ergebenden Pflicht vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer

§ 34 Abs. 1: StGB 450-2; BörsG 4110-1
§ 36: StGB 450-2

dieser Strafen bestraft, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und wenn durch die Zuwiderhandlung ein Anspruch des Berechtigten auf Aussonderung der Wertpapiere vereitelt oder die Durchführung eines solchen Anspruchs erschwert wird.

§ 38

Schwere Depotunterschlagung

(1) Ein Kaufmann, der im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein fremdes Wertpapier, das er im Betrieb seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär im Besitz hat, sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist; dem Kommissionär steht ein Kaufmann gleich, der nach § 31 in Verbindung mit § 29 die Pflichten eines Verwahrers hat.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für andere als die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Wertpapiere.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 39

**Strafbarkeit
von Verwaltungsträgern juristischer Personen**

(1) Nach den §§ 34 bis 36 wird bestraft, wer die dort mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, eines Vereins, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Liquidator oder als Geschäftsleiter eines Unternehmens dieser Art in Ansehung von Wertpapieren begeht, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm einem Dritten ausgehändigt sind.

(2) Nach § 37 wird jede der in Absatz 1 bezeichneten Personen bestraft, die einer Vorschrift der §§ 2, 14 oder einer sich aus den §§ 18 bis 24, 26, 43 ergebenden Pflicht vorsätzlich zuwiderhandelt, wenn das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und wenn durch die Zuwiderhandlung ein Anspruch des Berechtigten auf Aussonderung der Wertpapiere vereitelt oder die Durchführung eines solchen Anspruchs erschwert wird.

(3) Nach § 38 wird jede der in Absatz 1 bezeichneten Personen bestraft, die im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmers fremde Wertpapiere, die dieses als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär im Besitz hat, sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet, wenn das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§ 40

**Zuwiderhandlungen gegen besondere
Bestimmungen bei der Sammelverwahrung
und bei der Tauschverwahrung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 5 Abs. 4 oder nach § 10 Abs. 3 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

5. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 41

**Anwendung des Gesetzes
auf öffentlich-rechtliche Banken
sowie Sparkassen**

Dieses Gesetz gilt für öffentlich-rechtliche Banken sowie für öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen auch dann, wenn sie keine Kaufmannseigenschaft haben.

§ 42*

**Anwendung auf Treuhänder.
Erlaß weiterer Bestimmungen**

(1) Der *Reichsminister der Justiz* kann im Einvernehmen mit dem *Reichswirtschaftsminister* und dem *Reichsminister der Finanzen* die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes für Fälle vorschreiben, in denen Kaufleute als Treuhänder für Dritte Wertpapiere besitzen oder erwerben oder Beteiligungen oder Gläubigerrechte ausüben oder erwerben oder in öffentliche Schuldbücher oder sonstige Register eingetragen sind.

(2) und (3) ...

§ 43*

Übergangsregelung

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1937 in Kraft. ...

§ 42 Abs. 2 u. 3: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 43 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 43 Satz 3: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren

4130-2

Vom 29. September 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1985, verk. am 3. 10. 1939

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft verordnet:

§ 1*

Sind Wertpapiere, die zum Vermögen eines Mündels gehören, zur Sammelverwahrung geeignet (§ 5 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 171), so kann der Vormund die Stelle, bei der er die Wertpapiere nach gesetzlicher Vorschrift hinterlegt, ermächtigen, die Wertpapiere einer Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zu übergeben. Der Vormund bedarf zur Erteilung der Ermächtigung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1: DepG 4130-1

§ 2*

Der § 1 gilt sinngemäß für Wertpapiere, die nach den Vorschriften über den Nießbrauch, die Verwaltung ... *des ... Vaters*, die Pflugschaft, ... oder die Nacherbschaft zu hinterlegen sind.

§ 3*

(1) Der *Reichsminister der Justiz* erläßt die zur Durchführung ... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der *Reichsminister der Justiz* wird ermächtigt, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, die durch diese Verordnung oder die zur Durchführung ... dieser Verordnung erlassenen Vorschriften geändert werden, in neuer Fassung bekanntzumachen.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

§ 2 Kursivdruck: Jetzt der Eltern gem. Art. 8 Abschn. II Nr. 3 G v. 18. 6. 1957 I 609

§ 2 erste Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 1 Nr. 22 G v. 18. 6. 1957 I 609

§ 2 zweite Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 1 Nr. 9 G v. 18. 6. 1957 I 609

§ 2 dritte Auslassung: Gegenstandslos

§ 3 Auslassungen: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

4131-1

Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 5 Deutsche Mark

Vom 4. Mai 1963

Bundesanzeiger Nr. 83, verk. am 4. 5. 1963

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird die Deutsche Bundesbank am 6. Mai 1963 mit der Ausgabe einer neuen, auf 5 Deutsche Mark lautenden Banknote beginnen. . . .*

Die Banknote wird wie folgt beschrieben:

1. **Papier:** Das Papier ist weiß mit leicht grünlicher Tönung. Das Porträtwasserzeichen im bildfreien Teil gibt in mehrfach abgestufter Schattierung den die Vorderseite beherrschenden Mädchenkopf wieder. Neben dem Wasserzeichen läuft im Druckbild ein in das Papier senkrecht eingebetteter Sicherheitsfaden, der deutlich erkennbar ist, wenn die Banknote in der Durchsicht gegen Licht betrachtet wird.

2. **Druckbild der Vorderseite:** Die Farben der Hauptplatte sind Olivgrün, Dunkelgrün und Braun. Der Untergrund besteht aus mehrfarbigen, teils bogenförmig verlaufenden Guillochen. Das große Kopfporträt stellt eine junge Venezianerin dar, nach einem Gemälde von Albrecht Dürer in Stahl gestochen. Das Originalgemälde befindet sich im Kunsthistorischen Museum in Wien.

Links vom Porträt steht der Notentext. Das Wort „Banknote“ oben ist in Frakturschrift, der übrige Text in Antiquaschrift gehalten. Unter dem Wort „Banknote“ folgt die Wertbezeichnung „FUNF DEUTSCHE MARK“, die in der Mitte innerhalb einer Rosette durch die große Wertzahl „5“, links und rechts flankiert von dem Zeichen „DM“, wiederholt wird. Der Text schließt ab mit dem Namen „DEUTSCHE BUNDESBANK“ und den Faksimile-Unterschriften des Präsidenten Karl Blessing und des Vizepräsidenten Dr. Troeger, darunter das Ausgabedatum „Frankfurt am Main, 2. Januar 1960“. Das Notenbild wird von schmalen Zierleisten umrahmt. In den vier Ecken ist jeweils die Wertzahl „5“

Einleitungssatz: BBankG 7620-1
Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen und im Farbton.

Im bildfreien Teil links steht unten innerhalb des Porträtwasserzeichens die zweifarbig gedruckte Wertbezeichnung „FUNF DEUTSCHE MARK“.

Am oberen Rand des Porträtwasserzeichens und rechts unten im Porträt sind — in der Größe voneinander abweichend — die Notennummern mit den Kenn- und Serienbuchstaben in Rot aufgedruckt.

3. **Druckbild der Rückseite:** Die Farben der Hauptplatte sind Olivgrün, Dunkelgrün und Braun. Der Untergrund besteht aus mehrfarbigen, teils bogenförmig verlaufenden Guillochen. Das Hauptmotiv der Rückseite bildet ein Zweig mit Eichenblättern und Eicheln. Links davon erscheint in einer guillochierten Rosette die große lichte Wertzahl „5“, etwas tiefer unten das Zeichen „DM“. Über der Rosette steht die zweifarbig gedruckte Wertbezeichnung „FUNF DEUTSCHE MARK“. Im Druckbild rechts befindet sich das von einer Guilloche umgebene Siegel der Deutschen Bundesbank. Das Notenbild wird von schmalen Zierleisten umrahmt. In den vier Ecken ist jeweils die Wertzahl „5“ angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen.

Im bildfreien Teil oben und in das Porträtwasserzeichen hineinragend ist der Straftext zweifarbig aufgedruckt „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT UND IN VERKEHR BRINGT, WIRD MIT ZUCHTHAUS NICHT UNTER ZWEI JAHREN BESTRAFT“.

Im bildfreien Teil unten befindet sich eine Guilloche mit der Wertzahl „5“.

4. **Größe:** Die Banknote hat das Format 60×120 mm.

Deutsche Bundesbank

Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Note zu 5 DM

4131-1-1

Vom 2. Dezember 1949

Bundesanzeiger Nr. 33, verk. am 8. 12. 1949

Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) wird die Bank deutscher Länder demnächst eine neue auf 5 DM lautende Note in Umlauf setzen.*

1. **Größe:** 60 × 120 mm.

2. **Papier:** Weißes, fast glattes Notenpapier, dessen bildfreier Teil ein Kopfwasserzeichen (Frauenkopf) in mehrfach abgestufter Schattierung zeigt; neben dem Kopfwasserzeichen im Papier eingelassen ein Metallfaden, der in der Durchsicht als dunkler Streifen erkennbar und beim Betasten fühlbar ist.

3. **Vorderseite:** Der im vorherrschend grünen Farbton gehaltene Untergrunddruck wird überdeckt von der im grau-grünen, fast schwarzen Kupfertiefdruck ausgeführten Zeichnung der Hauptplatte.

In der Mitte des Druckbildes steht die große, lichte Wertzahl 5, deren Schatten in waagerechter Strichschattierung links heraustritt. Darunter in heller Druckfraktur die Wertangabe FÜNF und etwas tiefer schwarz in Antiqua die Worte DEUTSCHE MARK. Das Ganze ist von plastisch wirkenden verschlungenen Guillochen-Ornamenten umgeben. Im rechten Drittel findet sich die bildliche Darstellung eines griechischen Sagenmotivs: die Entführung der Europa (mit der Sonne in der rechten Hand) durch den in einen Stier verwandelten Zeus. Den Hintergrund bildet ein waagerechtes schwarzes Strichmuster auf mattgrünem Untergrund. Im unteren Teil des Druckbildes steht der Text

BANK DEUTSCHER LÄNDER
FRANKFURT A. MAIN 9. 12. 1948,

darunter die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten Vocke und des Vizepräsidenten Könneker. Die Notennummern mit Buchstaben sind oben links und unten rechts in Rot aufgedruckt.

Einleitungssatz: EmG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 11

Die Umrandung besteht aus vier Rahmenleisten und diese wiederum aus je 10 von der Mitte nach den Seiten schwächer werdenden Schraffurlinien. In der oberen und unteren Rahmenleiste steht das Wort BANKNOTE, in den beiden seitlichen die Wertbezeichnung FÜNF in lichten großen Druckbuchstaben. Der Rahmen wird belebt durch vier verschiedene Eckzierstücke mit der jeweils schräg gestellten lichten Wertzahl 5 inmitten eines verschlungenen Linienmusters.

4. **Rückseite:** Druck und Farbton wie Vorderseite. Der Raum für das Wasserzeichen ist leicht gelblich getönt. In seinem unteren Teil erscheint die lichte Wertzahl 5 in einer kleinen Kreis-Guilloche mit kunstvoll verschlungenem Linienwerk.

Das Mittelstück wird wiederum durch die große lichte Wertzahl 5 mit ihrem in waagerechten Schraffuren dargestellten Schattenbild geziert. Das Ganze ist umgeben von plastisch wirkenden, verschlungenen Ornamenten. Oben links von der lichten Wertzahl 5 steht in lateinischen Großbuchstaben das Wort BANKNOTE. Im unteren Teil des Guillochen-Bildes befindet sich in lichter Fraktur die Wertangabe FÜNF, rechts davon unter dem Guillochen-Bild in großen lateinischen Buchstaben die Bezeichnung DEUTSCHE MARK. Auf der linken Seite läuft parallel zur Kante in lateinischen Großbuchstaben der Straftext: WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT UND IN VERKEHR BRINGT, WIRD MIT ZUCHTHAUS NICHT UNTER ZWEI JAHREN BESTRAFT.

Bank deutscher Länder

4131-2

Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 10 Deutsche Mark

Vom 7. Oktober 1963

Bundesanzeiger Nr. 193, verk. am 15. 10. 1963

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird die Deutsche Bundesbank demnächst eine neue, auf 10 Deutsche Mark lautende Banknote in Umlauf setzen.*

Die Banknote wird wie folgt beschrieben:

1. **Papier:** Das Papier ist weiß mit leicht bläulicher Tönung. Das Kopfwasserzeichen im bildfreien Teil gibt in mehrfach abgestufter Schattierung den die Vorderseite beherrschenden Männerkopf wieder. Neben dem Wasserzeichen läuft im Druckbild ein in das Papier eingebetteter Sicherheitsfaden, der deutlich erkennbar ist, wenn die Banknote in der Durchsicht gegen das Licht betrachtet wird.

2. **Druckbild der Vorderseite:** Die Farben der Hauptplatte sind Schwarzblau und Violetrot. Der Untergrund besteht aus mehrfarbigen, wellenförmig verlaufenden Guillochebändern. Das große, in Stahl gestochene Kopfporträt stellt das „Bildnis eines jungen Mannes“ dar. Als Maler des Bildes wird Albrecht Dürer oder Paulus Neupauer angenommen. Das Originalgemälde ist im Besitz des Prinzen Ludwig von Hessen.

Links vom Porträt steht der Notentext. Das Wort „Banknote“ oben ist in Frakturschrift, der übrige Text in Antiquaschrift gehalten. Unter dem Wort „Banknote“ folgt die Wertbezeichnung „ZEHN DEUTSCHE MARK“, die in der Mitte innerhalb einer Rosette durch die große lichte Wertzahl „10“, links und rechts flankiert von dem Zeichen „DM“, wiederholt wird. Der Text schließt ab mit dem Namen „DEUTSCHE BUNDESBANK“ und den Faksimile-Unterschriften des Präsidenten Karl Blessing und des Vizepräsidenten Dr. Troeger, darunter das Ausgabedatum „Frankfurt am Main 2. Januar 1960“. Das Notenbild wird von schmalen Zierleisten umrahmt. In den vier Ecken ist jeweils die Wertzahl „10“ angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen und im Farbton.

Einleitungssatz: BBankG 7620-1

Der bildfreie Teil links weist unten am Kopfwasserzeichen eine zweifarbige Guilloche mit der Wertbezeichnung „ZEHN DEUTSCHE MARK“ auf.

Am oberen Rand des Kopfwasserzeichens und rechts unten im Porträt sind — in der Größe voneinander abweichend — die Notennummern mit den Kenn- und Serienbuchstaben in Rot aufgedruckt.

3. **Druckbild der Rückseite:** Die Farben der Hauptplatte sind Graublau, Grün und Rotbraun. Der Untergrund besteht aus mehrfarbigen, bogenförmig verlaufenden Guillochebändern. Das Hauptmotiv der Rückseite bildet ein Segelschiff mit voller Takelung und prallen Segeln. Links davon erscheint in einer guillochierten zweifarbigen Rosette die große lichte Wertzahl „10“, etwas tiefer unten das Zeichen „DM“. Über der Rosette steht die Wertbezeichnung „ZEHN DEUTSCHE MARK“. Im Druckbild rechts befindet sich das von einer Guilloche umgebene Siegel der Deutschen Bundesbank in zweifarbigen Druck. Das Notenbild wird von schmalen Zierleisten umrahmt. In den vier Ecken ist jeweils die Wertzahl „10“ angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen und im Farbton.

Im bildfreien Teil rechts oben und in das Kopfwasserzeichen hineinragend ist der Straftext zweifarbig aufgedruckt „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT UND IN VERKEHR BRINGT, WIRD MIT ZUCHTHAUS NICHT UNTER ZWEI JAHREN BESTRAFT“.

Unterhalb des Kopfwasserzeichens befindet sich eine aus mehrfarbigen Linien bestehende Guilloche mit der Wertzahl „10“.

4. **Größe:** Die Banknote hat das Format 65×130 mm.

Deutsche Bundesbank

4131-2-1

Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Banknote zu 10 DM II. Ausgabe

Vom 13. Dezember 1951

Bundesanzeiger Nr. 245, verk. am 19. 12. 1951

Die neue Banknote zu 10 DM II. Ausgabe vermittelt in Farb- und Bildgestaltung denselben Eindruck wie die bereits im Zahlungsverkehr befind-

liche Banknote zu 10 DM I. Ausgabe. Die beiden Ausgaben weichen im wesentlichen nur in folgenden Punkten voneinander ab:

	I. Ausgabe (bereits im Ver- kehr)	II. Ausgabe (neue, abge- änderte Form)
Vorderseite	das Wort	geändert in:
Obere	BANKNOTE	BANK DEUT-
Rahmenleiste		SCHER LÄNDER
Numerierung im Druckbild	in roter Farbe unter dem linken Ornament der Aufdruck SERIE 1948	in dunkelblauer Farbe unter dem rechten Ornament der Aufdruck SERIE 1949

Die beiden Ornamente mit der Wertbezeichnung 10 links und rechts von der weiblichen Figur mit der Waage weichen in der Gestaltung bei beiden Ausgaben voneinander ab.

Rückseite

bei der	I. Ausgabe	II. Ausgabe
In der weißen	ZEHN	BANK DEUT-
Aussparung des	DEUTSCHE	SCHER LÄNDER
Druckbildes der	MARK	FRANKFURT
Text		AM MAIN
		22. AUGUST 1949
		mit 2 Unter- schriften

Kurze Beschreibung der neuen, abgeänderten Banknote zu 10 Deutsche Mark II. Ausgabe.

1. **Größe:** 6,7 × 14,1 cm.

2. **Vorderseite:** Vorherrschender Farbton blau. Unterhalb der oberen Rahmenleiste 2 gleiche dunkelblaue Kontrollnummern zwischen je 2 dunkelblauen großen Kontrollbuchstaben in Blockschrift. Im Mittelfeld eine Gruppe symbolischer Gestalten, stehend eine weibliche Figur mit einer

im Gleichgewicht befindlichen Waage. Zu ihren Füßen sitzend eine männliche und eine weibliche Gestalt. Zu beiden Seiten des Mittelfeldes 2 gleiche, durch buntfarbige Strichelung sich heraushebende guillochierte Ornamente, die auf dunkelblauem Grund die Wertbezeichnung 10 tragen. Unter dem rechten Ornament die Kennzeichnung SERIE 1949. Die schmale Randleiste zeigt ein plastisches Netzmuster auf blauem Grunde. In den 4 Ecken der Randleiste 4 Ornamente in zwei verschiedenen Ausführungen mit der Zahl 10. In der Mitte des oberen Teiles der Leiste die Aufschrift

BANK DEUTSCHER LÄNDER

Der untere Teil enthält die Wertbezeichnung ZEHN DEUTSCHE MARK.

3. **Rückseite:** Weißes Feld in blauer Umrahmung mit Netzmuster. Im weißen Feld in der Mitte der Aufdruck

BANK DEUTSCHER LÄNDER,

links darunter FRANKFURT AM MAIN, rechts darunter 22. AUGUST 1949 und hierunter wieder links die Faksimile-Unterschrift des Präsidenten des Direktoriums Vocke und rechts die des Vizepräsidenten Könneker.

Die blaue Umrahmung besteht zu beiden Seiten aus breit gehaltenen guillochierten Randverzierungen, die je zweimal die Zahl 10 in einer Rosette aufweisen; außerdem erscheint die Zahl 10 in kleinem Druck je einmal in der Mitte der seitlichen Zierleisten des weißen Feldes. Der obere Rand der blauen Umrahmung enthält das Wort BANKNOTE, der untere, durch ein größeres Ornament besonders herausgehoben, nochmals die Zahl 10.

Bank deutscher Länder

Bekanntmachung über die Ausgabe neuer deutscher Banknoten

4131-2-2

Vom 20. Juli 1948

Öffentlicher Anzeiger Nr. 1, verk. am 6. 8. 1948

Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) hat die Bank deutscher Länder neue auf Deutsche Mark lautende Noten in Umlauf gesetzt.*

Es sind Abschnitte zu
... 10, 20 ... Deutsche Mark
ausgegeben worden ... *

1.* **Allgemeine Kennzeichen:** Alle Deutsche Mark-Noten tragen auf der Vorder- und der Rückseite

Einleitungssatz: EmG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 11
Satz 1 Auslassungen: Abhängig von den gegenstandslosen Buchst. A, B, C, E, G, H, J u. K dieser Bek.
Nr. 1 Satz 2 Kursivdruck: Gegenstandslos durch Bek. v. 1. 7. 1949 ÖAnz. Nr. 52 u. Bek. v. 20. 4. 1949 ÖAnz. Nr. 30
Nr. 1 Satz 3 Auslassung: Abhängig von den gegenstandslosen Sätzen 4 u. 5
Nr. 1 Sätze 4 u. 5: Abhängig von den gegenstandslosen Buchst. G, H, J u. K dieser Bek.

außer dem Wort BANKNOTE die Wertbezeichnung sowohl in Ziffern als in Buchstaben. *Mit Ausnahme der zweiten Emissionen der 20er und 50er. Abschnitte* weisen sämtliche Geldzeichen auf der Vorderseite die Kennzeichnung SERIE 1948 auf. Bei den Noten ... ist das Druckbild der Vorderseite mit zwei gleichen Kontrollnumerierungen versehen worden. ...

2. **Besondere Kennzeichen der in den Westsektoren Berlins ausgegebenen Noten:** Die in den Westsektoren Berlins ausgegebenen Deutsche Mark-Noten sind auf der Vorderseite mit einem schwarzen runden Stempel (ϕ 3,3 cm) versehen, der in der Mitte den Buchstaben B trägt. Soweit derartige Noten in den Westzonen vorkommen, werden sie von den Landeszentralbanken gegen andere Zahlungsmittel umgetauscht.

3. **Papier:** Es wurde ein widerstandsfähiges, glattes Banknotenpapier verwendet; als charakteristische Merkmale sind bunte Farbpünktchen eingestreut worden.

4. **Ausmaße und Beschreibung:**

A. . . . *

B. . . . *

C. . . . *

D. Note zu 20 Deutsche Mark Serie I

Größe 6,7 × 14,5 cm

Vorderseite: Vorherrschender Farbton grün. Unterhalb der oberen Randleiste zwei gleiche rote Kontrollnummern zwischen je zwei roten großen Kontrollbuchstaben in Blockschrift; ferner die Bezeichnung SERIE 1948 in grün unter der linken Kontrollnummer. Als Untergrund ein feinliniges Strich- bzw. Netz- und Spiralmuster in grüner, brauner und violetter Tönung. Im linken grün gehaltenen Teil der Note eine sitzende weibliche Figur, das Gesicht im Halbprofil zeigend. Der rechte Arm umschließt einen auf einem Postament ruhenden Bienenkorb; die linke Hand hält einen Lorbeerkranz. Zu Füßen der Frauengestalt gleichfalls sitzend ein Jüngling, dessen ausgestreckte Linke auf im Hintergrund erkennbare Industriewerke mit rauchenden Schloten und rollender Eisenbahn deutet. Mit dem rechten Arm stützt sich der Jüngling auf einen Amboß und hält einen Hammer in der Hand. Weiter im Vordergrund ein gegen den Amboß gelehnter Spaten. Der verbleibende Teil der Vorderseite wird von einem durch buntfarbige Strichelung und Punktierung herausgehobenen guillochierten Ornament beherrscht, von dem sich auf kräftigem, dunkelgrünem Grund die Wertbezeichnung 20 in Zahlen und großer Druckschrift sowie die Kennzeichnung DEUTSCHE MARK abheben. Die grüne Grundschattierung wird im Mittelfeld von einer bräunlichen Färbung unterbrochen, die sich nach der linken Seite scharf abgrenzt und nach rechts von einer schwach violetten und gelblichen Tönung abgelöst wird. Das Netz- und Spiralmuster in der im grünen Grundton gehaltenen Randleiste erhält durch Farbschattierungen plastische Wirkung. Die vier Ecken der Randleiste weisen in vier Ornamenten, von denen drei die gleiche Ausführung zeigen, die Zahl 20 auf. Der linke Teil der oberen Randleiste enthält das Wort BANKNOTE.

Rückseite: Weißes Feld mit in dunkelgrünem Grundton gehaltener Randleiste. In der Randleiste das wiederkehrende Netzmuster von stark plastischer Wirkung. Im weißen Feld Wertbezeichnung:

ZWANZIG DEUTSCHE MARK

Die Randleiste enthält im oberen Teil das Wort BANKNOTE, an den vier Ecken in vier Ornamenten die Zahl 20, in den Seitenteilen je dreimal die

Nr. 4 Buchst. A: Gegenstandslos durch Bek. v. 16. 5. 1956 BAnz. Nr. 97
 Nr. 4 Buchst. B: Gegenstandslos durch Bek. v. 6. 4. 1962 BAnz. Nr. 74
 Nr. 4 Buchst. C: Gegenstandslos durch Bek. v. 1. 7. 1949 UAnz. Nr. 52

Zahl 20 in Kleindruck, im unteren Teil, durch ein größeres Ornament besonders herausgehoben, nochmals die Zahl 20.

E. . . . *

F. Note zu 10 Deutsche Mark

Größe 6,7 × 14,1 cm

Vorderseite: Vorherrschender Farbton blau. Unterhalb der oberen Randleiste zwei gleiche rote Kontrollnummern zwischen je zwei roten großen Kontrollbuchstaben in Blockschrift. Als Untergrund feinliniges Strich- bzw. Netz- und Spiralmuster in blauer, violetter und grüner Tönung. Im Mittelfeld eine Gruppe symbolischer Gestalten. Stehend eine weibliche Figur mit einer im Gleichgewicht befindlichen Waage. Zu ihren Füßen sitzend eine männliche und eine weibliche Gestalt. Erstere hält Hammer und Zahnrad; im Vordergrund Abbildungen von Amboß, Zirkel und Palmwedel. Die weibliche Figur trägt das Modell eines Gebäudes; neben ihr sind Reißschiene, Zirkel, Zeichendreieck und Pergamentbogen ausgebreitet.

Zu beiden Seiten des Mittelbildes zwei gleiche, durch buntfarbige Strichelung sich heraushebende guillochierte Ornamente, die auf dunkelblauem Grund die Wertbezeichnung 10 tragen. Unter dem linken Ornament die Kennzeichnung SERIE 1948. Die blaue Grundschattierung des Mittelbildes wird von einer leicht gelbgrünen Tönung begrenzt, die in ein bläuliches Violett übergeht. Die schmale Randleiste zeigt ein plastisches Netzmuster auf blauem Grund. An den vier Ecken der Randleiste vier Ornamente in zwei verschiedenen Ausführungen mit der Zahl 10. In der Mitte des oberen Teiles der Leiste das Wort BANKNOTE. Der untere Teil enthält die Wertbezeichnung ZEHN DEUTSCHE MARK.

Rückseite: Weißes Feld in blauer Umrahmung mit Netzmuster. In der Mitte die Wertbezeichnung:

ZEHN DEUTSCHE MARK

Links und rechts breit gehaltene guillochierte Randverzierungen, die je zweimal die Zahl 10 in einer Rosette aufweisen; außerdem erscheint die Zahl 10 in Kleindruck je einmal in der Mitte der seitlichen Zierleisten des weißen Feldes. Der obere Rand enthält das Wort BANKNOTE. Im unteren Teil der Umrahmung, durch ein größeres Ornament besonders herausgehoben, nochmals die Zahl 10.

G. . . . *

H. . . . *

J. . . . *

K. . . . *

Bank deutscher Länder

Nr. 4 Buchst. E: Gegenstandslos durch Bek. v. 20. 4. 1949 UAnz. Nr. 30
 Nr. 4 Buchst. G: Gegenstandslos durch Bek. v. 20. 3. 1950 BAnz. Nr. 59
 Nr. 4 Buchst. H u. J: Gegenstandslos durch Bek. v. 10. 1. 1957 BAnz. Nr. 10
 Nr. 4 Buchst. K: Gegenstandslos durch Bek. v. 18. 2. 1950 BAnz. Nr. 35

Bekanntmachung 4131-3

über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 20 Deutsche Mark

Vom 1. Februar 1961

Bundesanzeiger Nr. 29, verk. am 10. 2. 1961

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 wird die Deutsche Bundesbank demnächst eine neue auf 20 Deutsche Mark lautende Banknote in Umlauf setzen.*

Die Banknote wird wie folgt beschrieben:

1. Papier: Das Papier ist weiß mit leicht grünlicher Tönung und glatter Oberfläche. Das Kopfwasserzeichen im bildfreien Teil gibt in mehrfach abgestufter Schattierung den die Vorderseite beherrschenden Frauenkopf wieder. Neben dem Wasserzeichen läuft im Druckbild ein in das Papier eingebetteter Sicherheitsfaden, der deutlich erkennbar ist, wenn die Banknote in der Durchsicht gegen das Licht betrachtet wird; er ist außerdem als eine linienartige, erhöhte Markierung fühlbar.

2. Druckbild der Vorderseite: Die Hauptfarben sind grün und grünlich getöntes Schwarz. Das große Frauenbildnis stellt die Nürnberger Patrizier- und Kaufmannsfrau Elsbeth Tucher dar, nach einem Gemälde von Albrecht Dürer in Stahl gestochen. Es wird auf beiden Seiten von bogenförmig angeordneten Guillochen in grünem Farbton begrenzt.

Links vom Porträt steht in Antiqua-Schrift der Notentext auf mehrfarbigem, guillochiertem Untergrund. Das Wort „Banknote“ oben ist in Schreibschrift, der übrige Text in Druckschrift gehalten. Unter dem Wort „Banknote“ folgt die Wertbezeichnung „ZWANZIG DEUTSCHE MARK“, die in der Mitte innerhalb eines guillochierten Zierstücks durch die große lichte Wertzahl „20“, links und rechts flankiert von dem Zeichen „DM“, wiederholt wird. Der Text schließt ab mit dem Namen „DEUTSCHE BUNDESBANK“ und den Faksimile-Unterschriften des Präsidenten Karl Blessing und des Vizepräsidenten Dr. Troeger sowie dem Ausgabedatum „Frankfurt am Main 2. Januar 1960“. Das Notenbild wird von schmalen Zierleisten umrahmt. In den vier Ecken ist jeweils die Wertzahl „20“ angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen und in den Farbtönen.

Einleitungssatz: BBankG 7620-1

Der bildfreie Teil links weist unter dem Kopfwasserzeichen eine in den Farbtönen des gesamten Notenbildes gehaltene Guilloche mit der Wertbezeichnung „ZWANZIG DEUTSCHE MARK“ auf.

Links oben im Kopfwasserzeichen und rechts unten im Porträt sind — in der Größe voneinander abweichend — die Notennummern mit den Kenn- und Serienbuchstaben in Rot aufgedruckt.

3. Druckbild der Rückseite: Die Hauptfarben sind Blauschwarz, Olivgrün und Braunschwarz. Das Hauptmotiv der Rückseite bilden auf mehrfarbigem, teils wellenförmigen Untergrundguillochen eine Geige mit Bogen und quer darunter eine Klarinette. Links davon erscheint in einer mehrfarbigen Rosette und beiderseits mit dem Zeichen „DM“ versehen die große Wertzahl „20“, darüber steht die Wertbezeichnung „ZWANZIG DEUTSCHE MARK“ in lichten Buchstaben. Im Druckbild rechts befindet sich das von einer Guilloche umgebene Siegel der Deutschen Bundesbank. Das Notenbild wird von einer schmalen Zierleiste umrahmt. In den vier Ecken ist jeweils die Wertzahl „20“ angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen und in den Farbtönen.

Im bildfreien Teil rechts oben und in das Kopfwasserzeichen hineinragend ist der Straftext aufgedruckt „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT UND IN VERKEHR BRINGT, WIRD MIT ZUCHTHAUS NICHT UNTER ZWEI JAHREN BESTRAFT“.

Unterhalb des Kopfwasserzeichens befindet sich eine in den Farbtönen des gesamten Notenbildes gehaltene Guilloche mit der Wertzahl „20“.

4. Größe: Die Banknote hat das Format 70×140 mm.

Deutsche Bundesbank

4131-3-1

Bekanntmachung
über die Ausgabe einer abgeänderten Form (III. Ausgabe)
der Banknote zu 20 DM

Vom 27. November 1952

Bundesanzeiger Nr. 233, verk. am 2. 12. 1952

Demnächst wird dem Zahlungsverkehr eine abgeänderte Form der seit 1948 im Umlauf befindlichen grünen Banknote zu 20 DM I. Ausgabe übergeben werden. Die Abänderung besteht in der Hauptsache darin, daß auf der Rückseite der Banknote in dem weißen Feld an Stelle der Worte „ZWANZIG DEUTSCHE MARK“ nunmehr der Text „BANK DEUTSCHER LÄNDER FRANKFURT AM MAIN 22. AUGUST 1949“ und zwei Unterschriften erscheinen. Auf der Vorderseite ist bei der abgeänderten Note der Nummernaufdruck dunkelblau statt rot. Die Bezeichnung „SERIE 1949“ befindet sich unter der rechten Notenummer, während bei den 20-DM-Noten I. Ausgabe die Bezeichnung „SERIE 1948“ unter der linken Notenummer aufgedruckt ist. In der oberen Rahmenleiste stehen jetzt die Worte „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ an Stelle des Wortes „BANKNOTE“. Im übrigen vermittelt die Farbe und Bildgestaltung auf Vorder- und Rückseite denselben Eindruck wie bei den seit 1948 umlaufenden grünen 20-DM-Banknoten I. Ausgabe. Die neue, abgeänderte Form erhält die Bezeichnung „Banknote zu 20 DM III. Ausgabe“.

Kurze Beschreibung der neuen, abgeänderten
Banknote zu 20 DM III. Ausgabe

1. **Größe:** 6,7 × 14,5 cm ungefähr.

2. **Vorderseite:** Vorherrschender Farbton grün. Unterhalb der oberen Rahmenleiste 2 gleiche dunkelblaue Kontrollnummern zwischen je 2 dunkelblauen großen Kontrollbuchstaben in Blockschrift. Links im Druckbild zwei symbolische Gestalten, sitzend eine weibliche Figur mit einem Lorbeerkranz in der linken Hand, mit dem rechten

Arm einen Bienenkorb auf einem Postament umschließend. Zu Füßen der Frauengestalt, gleichfalls sitzend, ein Jüngling, der einen Hammer in der Hand haltend sich auf einem Amboß stützt. Vorn ein Spaten, im Hintergrund ein Industrierwerk. Rechts im Druckbild ein großes, oben und seitlich bunt verziertes Ornament mit der Wertbezeichnung ZWANZIG DEUTSCHE MARK, im oberen Teil des Ornaments die Wertzahl 20. Rechts oben neben dem Ornament die Kennzeichnung SERIE 1949. Die schmale Randleiste zeigt ein plastisches Netzmuster auf grünem Grunde. In den 4 Ecken je ein Ornament mit der Wertzahl 20. In der oberen Randleiste die Aufschrift BANK DEUTSCHER LÄNDER.

3. **Rückseite:** Weißes Feld in grüner Umrahmung mit Netzmuster. Im weißen Feld in der Mitte der Aufdruck

BANK DEUTSCHER LÄNDER

links darunter: FRANKFURT AM MAIN, rechts: 22. AUGUST 1949 und hierunter wieder links die Faksimile-Unterschrift des Präsidenten des Direktoriums Vocke und rechts die des Vizepräsidenten Könneker.

Die grüne Umrahmung zeigt in den vier Eckrosetten je einmal die Wertzahl 20; außerdem erscheint die Zahl 20 in kleinem Druck je dreimal in einem schmalen Band in den seitlichen Randverzierungen. Die obere Rahmenleiste enthält das Wort BANKNOTE, die untere, durch ein größeres Ornament besonders herausgehoben, nochmals die Wertzahl 20.

Bank deutscher Länder

Bekanntmachung 4131-4

über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 50 Deutsche Mark

Vom 9. Juni 1962

Bundesanzeiger Nr. 109, verk. am 9. 6. 1962

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 wird die Deutsche Bundesbank demnächst eine neue auf 50 Deutsche Mark lautende Banknote in Umlauf setzen.*

Die Banknote wird wie folgt beschrieben:

1. Papier: Das Papier ist weiß mit leicht gelblicher Tönung und glatter Oberfläche. Das Kopfwasserzeichen im bildfreien Teil gibt in mehrfach abgestufter Schattierung den die Vorderseite beherrschenden Männerkopf wieder. Neben dem Wasserzeichen läuft im Druckbild ein in das Papier eingebetteter Sicherheitsfaden, der deutlich erkennbar ist, wenn die Banknote in der Durchsicht gegen das Licht betrachtet wird.

2. Druckbild der Vorderseite: Die Hauptfarben sind Schwarzbraun, Rötlichbraun und Olivgrün. Das große, in Stahl gestochene Kopfporträt ist einem Bild entnommen, das sich unter der Bezeichnung „Mann mit Kind, Schwäbischer Meister um 1525“ im Besitz des Städelschen Kunstinstituts in Frankfurt am Main befindet.

Links vom Porträt steht in Antiqua-Schrift der Notentext auf mehrfarbigem, guillochiertem Untergrund. Das Wort „Banknote“ oben ist in Schreibschrift, der übrige Text in Druckschrift gehalten. Unter dem Wort „Banknote“ folgt in lichten Buchstaben die Wertbezeichnung „FUNFZIG DEUTSCHE MARK“, die in der Mitte innerhalb eines guillochierten Zierstücks durch die große lichte Wertzahl „50“, links und rechts flankiert von dem Zeichen „DM“, wiederholt wird. Der Text schließt ab mit dem Namen „DEUTSCHE BUNDESBANK“ in lichten Buchstaben und den Faksimile-Unterschriften des Präsidenten Karl Blessing und des Vizepräsidenten Dr. Troeger, darunter das Ausgabedatum „Frankfurt am Main 2. Januar 1960“. Das Notenbild wird von schmalen Zierleisten umrahmt. In den vier Ecken ist

jeweils die Wertzahl „50“ angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen, die Wertzahl oben rechts unterscheidet sich außerdem im Farbton. Der bildfreie Teil links weist unter dem Kopfwasserzeichen eine zweifarbige Guilloche mit der Wertbezeichnung „FUNFZIG DEUTSCHE MARK“ auf.

Am oberen Rand des Kopfwasserzeichens und rechts unten im Porträt sind — in der Größe voneinander abweichend — die Notennummern mit den Kenn- und Serienbuchstaben in Rot aufgedruckt.

3. Druckbild der Rückseite: Die Hauptfarben sind Schwarzbraun, Rötlichbraun und Olivgrün. Das Hauptmotiv der Rückseite bildet das Holstentor in Lübeck, umgeben von mehrfarbigen, teils wellenförmigen Untergrundguillochen. Links vom Holstentor erscheint in einer guillochierten Rosette die große lichte Wertzahl „50“, etwas tiefer unten das Zeichen „DM“. Über der Rosette steht die Wertbezeichnung „FUNFZIG DEUTSCHE MARK“. Im Druckbild rechts befindet sich das von Guillochen umgebene Siegel der Deutschen Bundesbank. Das Notenbild wird von schmalen Zierleisten umrahmt. In den vier Ecken ist jeweils die Wertzahl „50“ angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen, die Wertzahl oben rechts unterscheidet sich außerdem im Farbton.

Im bildfreien Teil rechts oben und in das Kopfwasserzeichen hineinragend ist der Straftext aufgedruckt „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT UND IN VERKEHR BRINGT, WIRD MIT ZUCHTHAUS NICHT UNTER ZWEI JAHREN BESTRAFT“.

Unterhalb des Kopfwasserzeichens befindet sich eine zweifarbige Guilloche mit der Wertzahl „50“.

4. Größe: Die Banknote hat das Format 75×150 mm.

Deutsche Bundesbank

4131-4-1

Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Banknote zu 50 Deutsche Mark III. Ausgabe

Vom 4. September 1951

Bundesanzeiger Nr. 173, verk. am 7. 9. 1951

1. **Größe:** 75 × 150 mm.

2. **Papier:** Weißes, leicht chamois getöntes Papier mit genarbter Oberfläche auf Vorder- und Rückseite. Im bildfreien Teil der Note ein Kopfwasserzeichen, das die Gesichtszüge des auf Vorder- und Rückseite gedruckten Männerkopfes in mehrfach abgestufter Schattierung zeigt.

3. **Vorderseite:** Der im vorherrschend graugrünen Farbton gehaltene, aus Strich- und Punktmustern gebildete Untergrund wird überdeckt von der im schwarzen Kupfertiefdruck ausgeführten Zeichnung der Hartplatte.

In der Mitte des Druckbildes steht die große Wertzahl 50, die sich plastisch heraushebt. Darüber in Schreibrift die Worte „Banknote über“ und darunter in hervortretender Schriftgröße das Wort „Fünzig“ in hellen Frakturbuchstaben sowie weiter unten und kleiner die Worte „DEUTSCHE MARK“ in Antiquaschrift. Die Buchstaben beim Wort MARK sind licht gehalten. Geometrische Figuren in Keil-, Dreieck- und in elliptischer Form mit nach links ausstrahlenden Linien bilden den Hintergrund für die Wertbezeichnung. Im rechten Teil des Druckbildes sieht man den im rötlichbraunen Farbton gehaltenen Kopf des (vermutlich) früheren Nürnberger Rats Herrn und Kaufmanns Hans Imhof mit großem, breitrandigem Hut, nach einem Dürer-Gemälde freigestaltet. Der Kopf ist nach links gewandt. Im unteren Teil des Druckbildes befinden sich der Name „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ und darunter die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten des Direktoriums Vocke und des Vizepräsidenten Könneker. Rechts davon die große lichte Wertzahl 50, durch die Ortsangabe und Datum „FRANKFURT AM MAIN 9. 12. 1948“ in kleinen Typen gedruckt, hindurchgehen.

Auf dem bildfreien Teil links befindet sich oben in lichten, schwarz gedruckten Frakturbuchstaben die Wertbezeichnung „Fünzig“. Unten links, auf grau schraffiertem Untergrund, Seriennummer, und ganz rechts im Druckbild, Serienbezeichnung in schwarz. Oben in der Mitte des Druckbildes die Kontrollnummer im gleichfalls schwarzen Farbton.

4. **Rückseite:** Das Rückseiten-Druckbild ist in den gleichen, aber etwas matteren Farbtönen wie das Vorderseiten-Druckbild gehalten. Links sieht man wieder den Kopf des Rats Herrn Imhof, nunmehr nach rechts gewandt. Rechts vom Kopfbildnis Motive aus dem Hafenleben: Ein Schiff mit Takelage und aufgerolltem Segel, am Bug ein Anker. Längs des Schiffes liegt ein Kahn, von dem aus ein Mann einem zweiten auf dem Schiff Ladegut überreicht. Im Vordergrund weiteres Verschiffungsgut, das von einem jüngeren Mann versandfertig gemacht wird. Daneben ein Mann in mittelalterlicher Tracht mit Verladepapieren. Hinter dieser Figurengruppe die Silhouette von Gebäuden aus der mittelalterlichen Zeit. In ellipsenähnlicher Form zieht sich eine Linie um und teilweise durch diese Motive. Bei der Durchsicht decken sich diese Linie und die Zeichnung des Kopfes mit den korrespondierenden Zeichnungsteilen auf der Vorderseite. Rechts oben sieht man die Wertzahl 50 zweimal, einmal weiß ausgespart und zum anderen Mal in dunkelbrauner Tönung und leicht nach links oben verschoben. Im unteren Teil des Druckbildes ganz links in lichten Frakturbuchstaben das Wort „Fünzig“ und rechts daneben in lichten Ziffern die Wertbezeichnung 50. Unter den Motiven aus dem Hafenleben in hervortretender Schriftgröße nochmals das Wort „Fünzig“ in leuchtend hellgelben Frakturbuchstaben sowie etwas tiefer und nach rechts verschoben die Worte „DEUTSCHE MARK“ in kleinerer, schwarz gedruckter Antiquaschrift.

Auf dem bildfreien Teil rechts befindet sich oberhalb des Kopfwasserzeichens der nachfolgende Straftext in schwarz: „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT UND IN VERKEHR BRINGT, WIRD MIT ZUCHTHAUS NICHT UNTER ZWEI JAHREN BESTRAFT“. Unterhalb des Kopfwasserzeichens sieht man in Rot gedruckt die Initialen BDL mit der kreisförmigen Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“.

Bank deutscher Länder

Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 100 Deutsche Mark

4131-5

Vom 17. Februar 1962

Bundesanzeiger Nr. 34, verk. am 17. 2. 1962

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 wird die Deutsche Bundesbank demnächst eine neue auf 100 Deutsche Mark lautende Banknote in Umlauf setzen.*

Die Banknote wird wie folgt beschrieben:

1. Papier: Das Papier ist weiß mit leicht bläulicher Tönung. Das Kopfwasserzeichen im bildfreien Teil gibt in mehrfach abgestufter Schattierung den die Vorderseite beherrschenden Männerkopf wieder. Neben dem Wasserzeichen läuft im Druckbild ein in das Papier eingebetteter Sicherheitsfaden, der deutlich erkennbar ist, wenn die Banknote in der Durchsicht gegen das Licht betrachtet wird.

2. Druckbild der Vorderseite: Die Farben der Hauptplatte sind Schwarzblau, Mittelblau und Braunrot. Der Untergrund besteht aus mehrfarbigen, bogenförmig verlaufenden Guillocebändern. Das große Kopfporträt stellt den Kosmographen Sebastian Münster dar, nach einem Gemälde von Christoph Amberger in Stahl gestochen. Das Originalgemälde hängt im Deutschen Museum in Berlin.

Links vom Porträt steht der Notentext. Das Wort „Banknote“ oben ist in Frakturschrift, der übrige Text in Antiquaschrift gehalten. Unter dem Wort „Banknote“ folgt die Wertbezeichnung „HUNDERT DEUTSCHE MARK“, die in der Mitte innerhalb eines guillochierten Zierstücks durch die große lichte Wertzahl „100“, links und rechts flankiert von dem Zeichen „DM“, wiederholt wird. Der Text schließt ab mit dem Namen „DEUTSCHE BUNDESBANK“ und den Faksimile-Unterschriften des Präsidenten Karl Blessing und des Vizepräsidenten Dr. Troeger, darunter das Ausgabedatum „Frankfurt am Main 2. Januar 1960“. Das Notenbild wird von schmalen Zierleisten umrahmt. In den vier Ecken ist jeweils die Wertzahl „100“ angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen und außerdem auf der linken und rechten Notehälfte auch im Farbton.

Einleitungssatz: BBankG 7620-1

Der bildfreie Teil links weist unter dem Kopfwasserzeichen eine mehrfarbige Guilloche mit der zweifarbig gedruckten Wertbezeichnung „HUNDERT DEUTSCHE MARK“ auf.

Im oberen Rand des Kopfwasserzeichens und rechts unten im Porträt sind — in der Größe voneinander abweichend — die Notennummern mit den Kenn- und Serienbuchstaben in Rot aufgedruckt.

3. Druckbild der Rückseite: Die Farben der Hauptplatte sind Schwarzblau, Mittelblau und Braunrot. Der Untergrund besteht aus mehrfarbigen, wellenförmig verlaufenden Guillocebändern. Das Hauptmotiv der Rückseite bildet ein Adler, der seine Schwingen ausbreitet. Links davon erscheint in einer guillochierten Rosette die große lichte Wertzahl „100“, etwas weiter oben das Zeichen „DM“. Unter der Rosette steht die Wertbezeichnung „HUNDERT DEUTSCHE MARK“. Im Druckbild rechts befindet sich das Siegel der Deutschen Bundesbank, umgeben von einer Guilloche, die bis in den bildfreien Teil für das Kopfwasserzeichen reicht. Das Notenbild wird von einer schwächeren und einer stärkeren Linie umrahmt. In den vier Ecken ist jeweils die Wertzahl „100“ angebracht. Die Wertzahlen unterscheiden sich in den Größen.

Im bildfreien Teil rechts oben und in das Kopfwasserzeichen hineinragend ist der Straftext aufgedruckt „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT UND IN VERKEHR BRINGT, WIRD MIT ZUCHTHAUS NICHT UNTER ZWEI JAHREN BESTRAFT“.

Unterhalb des Kopfwasserzeichens befindet sich eine zweifarbige Guilloche mit der Wertzahl „100“.

4. Größe: Die Banknote hat das Format 80×160 mm.

Deutsche Bundesbank

4131-5-1

Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Note zu 100 DM

Vom 19. April 1951

Bundesanzeiger Nr. 80, verk. am 26. 4. 1951

Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) wird die Bank deutscher Länder demnächst eine neue auf 100 DM lautende Note in Umlauf setzen.*

1. **Größe:** 80 × 160 mm.

2. **Papier:** Weißes, leicht bläulich getöntes Papier mit genarbter Oberfläche auf Vorder- und Rückseite. Im bildfreien Teil der Note ein Kopfwasserzeichen, das die Gesichtszüge des auf Vorder- und Rückseite gedruckten Männerkopfes in mehrfach abgestufter Schattierung zeigt.

3. **Vorderseite:** Der im vorherrschend blauen Farbton gehaltene, aus Strich- und Punktmustern gebildete Untergrund wird überdeckt von der im schwarzblauen Kupfertiefdruck ausgeführten Zeichnung der Hauptplatte.

In der Mitte des Druckbildes steht die große Wertzahl 100, die sich plastisch heraushebt. Darüber in Schreibschrift die Worte „Banknote über“, und darunter in Antiquaschrift „DEUTSCHE MARK“. Die Buchstaben beim Wort „MARK“ sind licht gehalten. Zartes Linienwerk in kreis- und ellipsenähnlichen Formen bildet den Hintergrund für die Wertbezeichnung. Im Druckbild rechts sieht man den im vorwiegend violetten Farbton gehaltenen Kopf des früheren Nürnberger Ratsherrn Jakob Muffel, nach einem Dürergemälde frei gestaltet, mit dunkelvioletter Kappe. Der Kopf ist nach links gewandt. Rechts oben die weiß ausgesparte Wertzahl 100. Im unteren Teil des Druckbildes die Initialen BDL mit der kreisförmigen Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“. Links davon noch einmal der Name „BANK DEUTSCHER LÄNDER“, und darunter die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten des Direktoriums Vocke und des Vizepräsidenten Könneker. Ganz rechts: „FRANKFURT AM MAIN 9. 12. 1948“.

Auf dem bildfreien Teil links befindet sich oben in lichten, rot gedruckten Frakturbuchstaben die Wertbezeichnung „HUNDERT“. Unten links auf rot

schraffiertem Untergrund Seriennummer und ganz rechts im Druckbild Serienbezeichnung in Schwarz. Oben in der Mitte des Druckbildes die Kontrollnummer im gleichfalls schwarzen Farbton.

4. **Rückseite:** Das Rückseiten-Druckbild ist in den gleichen, aber etwas matten Farbönen wie das Vorderseiten-Druckbild gehalten. Links sieht man wieder den Kopf des Ratsherrn Muffel, nunmehr nach rechts gewandt. Rechts vom Kopfbildnis ein Ausschnitt des früheren Nürnberger Stadtbildes, das von Linien in kreis- und ellipsenähnlicher Form umzogen und durchzogen ist. Bei der Durchsicht decken sich diese Linien und die Zeichnung des Kopfes mit den korrespondierenden Zeichnungsteilen auf der Vorderseite. Oberhalb des Städtebildes ist der nachfolgende Straftext rot eingedruckt:

„WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT UND IN VERKEHR BRINGT, WIRD MIT ZUCHTHAUS NICHT UNTER ZWEI JAHREN BESTRAFT“.

Links oben die weiß ausgesparte Wertzahl 100. Im unteren Teil des Druckbildes sieht man die Wertbezeichnung „HUNDERT“ in gezeichneten und hervortretenden gelblichen Frakturbuchstaben, deren Anfangsbuchstabe H in einer sich abhebenden Kreisfläche liegt, die sich bei der Durchsicht mit der kreisförmigen Umschrift BANK DEUTSCHER LÄNDER um die Initialen BDL auf der Vorderseite deckt. Rechts darunter in Antiquaschrift die Worte „DEUTSCHE MARK“ rot gedruckt. Ganz links noch einmal die Wertbezeichnung „HUNDERT“ in lichten Frakturbuchstaben in rotem Farbton.

Auf dem bildfreien Teil rechts befindet sich oberhalb des Kopfwasserzeichens die Wertbezeichnung „HUNDERT“ ebenfalls in lichten Frakturbuchstaben, und unterhalb des Wasserzeichens die Wertzahl 100 in großen lichten Ziffern, beidemale rot gedruckt.

Bank deutscher Länder

Einleitungssatz: EmG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 11

Scheckgesetz**4132-1****Vom 14. August 1933**

Reichsgesetzbl. I S. 597, in Kraft getreten am 1. 4. 1934

Die Reichsregierung hat zur Durchführung der Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 537) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER ABSCHNITT**Ausstellung und Form des Schecks****Artikel 1**

Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
6. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 2

(1) Eine Urkunde, in der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Scheck, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Sind mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem an erster Stelle angegebenen Orte zahlbar.

(3) Fehlt eine solche und jede andere Angabe, so ist der Scheck an dem Orte zahlbar, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat.

(4) Ein Scheck ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 3

Der Scheck darf nur auf einen Bankier gezogen werden, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat, und gemäß einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach der Aussteller das Recht hat, über dieses Guthaben mittels Schecks zu verfügen. Die Gültigkeit der Urkunde als Scheck wird jedoch durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht berührt.

Artikel 4

Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

Artikel 5

- (1) Der Scheck kann zahlbar gestellt werden:
 - an eine bestimmte Person, mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order“;
 - an eine bestimmte Person, mit dem Vermerk „nicht an Order“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk;
 - an den Inhaber.

(2) Ist im Scheck eine bestimmte Person mit dem Zusatz „oder Überbringer“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk als Zahlungsempfänger bezeichnet, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt.

(3) Ein Scheck ohne Angabe des Nehmers gilt als zahlbar an den Inhaber.

Artikel 6

(1) Der Scheck kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

(2) Der Scheck kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

(3) Der Scheck kann nicht auf den Aussteller selbst gezogen werden, es sei denn, daß es sich um einen Scheck handelt, der von einer Niederlassung auf eine andere Niederlassung des Ausstellers gezogen wird.

Artikel 7

Ein in den Scheck aufgenommener Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben.

Artikel 8

Der Scheck kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte Bankier ist.

Artikel 9

(1) Ist die Schecksumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

(2) Ist die Schecksumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Artikel 10

Trägt ein Scheck Unterschriften von Personen, die eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben, oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß.

Artikel 11

Wer auf einen Scheck seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst scheckmäßig und hat, wenn er den Scheck einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Artikel 12

Der Aussteller haftet für die Zahlung des Schecks. Jeder Vermerk, durch den er diese Haftung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Artikel 13

Wenn ein Scheck, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß er den Scheck in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ZWEITER ABSCHNITT

Übertragung

Artikel 14

(1) Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order“ kann durch Indossament übertragen werden.

(2) Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit dem Vermerk „nicht an Order“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk kann nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

(3) Das Indossament kann auch auf den Aussteller oder jeden anderen Scheckverpflichteten lauten. Diese Personen können den Scheck weiter indossieren.

Artikel 15

(1) Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

(2) Ein Teilindossament ist nichtig.

(3) Ebenso ist ein Indossament des Bezogenen nichtig.

(4) Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

(5) Das Indossament an den Bezogenen gilt nur als Quittung, es sei denn, daß der Bezogene mehrere Niederlassungen hat und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet als diejenige, auf die der Scheck gezogen worden ist.

Artikel 16

(1) Das Indossament muß auf den Scheck oder ein mit dem Scheck verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muß von dem Indossanten unterschrieben werden.

(2) Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muß das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Schecks oder auf den Anhang gesetzt werden.

Artikel 17

(1) Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Scheck.

(2) Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Scheck durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Scheck weitergeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Artikel 18

(1) Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Zahlung.

(2) Er kann untersagen, daß der Scheck weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Scheck weiter indossiert wird.

Artikel 19

Wer einen durch Indossament übertragbaren Scheck in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Scheck durch das Blankoindossament erworben hat.

Artikel 20

Ein Indossament auf einem Inhaberscheck macht den Indossanten nach den Vorschriften über den Rückgriff haftbar, ohne aber die Urkunde in einen Orderscheck umzuwandeln.

Artikel 21

Ist der Scheck einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der Inhaber, in dessen Hände der Scheck gelangt ist — sei es, daß es sich um einen Inhaberscheck handelt, sei es, daß es sich um einen durch Indossament übertragbaren Scheck handelt und der Inhaber sein Recht gemäß Artikel 19 nachweist —, zur Herausgabe des Schecks nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 22

Wer aus dem Scheck in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber beim Erwerb des Schecks bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 23

(1) Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung“, „zum Inkasso“, „in Prokura“ oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Scheck geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

(2) Die Scheckverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

(3) Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Artikel 24

(1) Ein Indossament, das nach Erhebung des Protestes oder nach Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder nach Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt wird, hat nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß ein nicht datiertes Indossament vor Erhebung des Protestes oder vor der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder vor Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt worden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Scheckbürgschaft

Artikel 25

(1) Die Zahlung der Schecksumme kann ganz oder teilweise durch Scheckbürgschaft gesichert werden.

(2) Diese Sicherheit kann von einem Dritten, mit Ausnahme des Bezogenen, oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Scheck befindet.

Artikel 26

(1) Die Bürgschaftserklärung wird auf den Scheck oder auf einen Anhang gesetzt.

(2) Sie wird durch die Worte „als Bürge“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Scheckbürgen zu unterschreiben.

(3) Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Schecks gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Ausstellers handelt.

(4) In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 27

(1) Der Scheckbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

(2) Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grunde als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

(3) Der Scheckbürge, der den Scheck bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Scheck gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem scheckmäßig haften.

VIERTER ABSCHNITT

Vorlegung und Zahlung

Artikel 28

(1) Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Jede gegen- teilige Angabe gilt als nicht geschrieben.

(2) Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm ange- gebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tage der Vorlegung zahlbar.

Artikel 29*

(1) Ein Scheck, der in dem Lande der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden. Dasselbe gilt für Schecks, die im Inland ausgestellt und in Osterreich oder im *Gebiet der Freien Stadt Danzig* zahlbar sind und umgekehrt.

(2) Außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2 muß ein Scheck, der in einem anderen Lande als dem der Ausstellung zahlbar ist, binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungs- ort sich in demselben Erdteile befinden, und binnen siebenzig Tagen, wenn Ausstellungsort und Zah- lungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden.

(3) Hierbei gelten die in einem Lande Europas ausgestellten und in einem an das Mittelmeer gren- zenden Lande zahlbaren Schecks ebenso wie die in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande ausge- stellten und in einem Lande Europas zahlbaren Schecks als Schecks, die in demselben Erdteile aus- gestellt und zahlbar sind.

(4) Die vorstehend erwähnten Fristen beginnen an dem Tage zu laufen, der in dem Scheck als Aus- stellungstag angegeben ist.

Artikel 30

Ist ein Scheck auf einen Ort gezogen, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet.

Artikel 31*

(1) Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, welche Einrichtungen als Abrechnungsstellen anzusehen sind und unter welchen Voraussetzungen die Einlieferung erfolgen kann.

Artikel 32

(1) Ein Widerruf des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.

(2) Wenn der Scheck nicht widerrufen ist, kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten.

Artikel 33

Auf die Wirksamkeit des Schecks ist es ohne Einfluß, wenn der Aussteller nach der Begebung des Schecks stirbt oder handlungsunfähig wird.

Artikel 34

(1) Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

(2) Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

(3) Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, daß sie auf dem Scheck vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Artikel 35

Der Bezogene, der einen durch Indossament übertragbaren Scheck einlöst, ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Artikel 36

(1) Lautet der Scheck auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Schecksumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Tage der Vorlegung besitzt. Wenn die Zahlung bei Vorlegung nicht erfolgt ist, so kann der Inhaber wählen, ob die Schecksumme nach dem Kurs des Vorlegungstages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

(2) Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Scheck für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

(3) Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

(4) Lautet der Scheck auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Art. 31 Abs. 2: Vgl. WSchAbrStV 4132-4

FUNFTER ABSCHNITT

Gekreuzter Scheck und Verrechnungsscheck

Artikel 37*

(1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber können den Scheck mit den in Artikel 38 vorgesehenen Wirkungen kreuzen.

(2) Die Kreuzung erfolgt durch zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks. Die Kreuzung kann allgemein oder besonders sein.

(3) Die Kreuzung ist allgemein, wenn zwischen den beiden Strichen keine Angabe oder die Bezeichnung „Bankier“ oder ein gleichbedeutender Vermerk steht; sie ist eine besondere, wenn der Name eines Bankiers zwischen die beiden Striche gesetzt ist.

(4) Die allgemeine Kreuzung kann in eine besondere, nicht aber die besondere Kreuzung in eine allgemeine umgewandelt werden.

(5) Die Streichung der Kreuzung oder des Namens des bezeichneten Bankiers gilt als nicht erfolgt.

Artikel 38*

(1) Ein allgemein gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an einen Bankier oder an einen Kunden des Bezogenen bezahlt werden.

(2) Ein besonders gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an den bezeichneten Bankier oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen Kunden bezahlt werden. Immerhin kann der bezeichnete Bankier einen anderen Bankier mit der Einziehung des Schecks betrauen.

(3) Ein Bankier darf einen gekreuzten Scheck nur von einem seiner Kunden oder von einem anderen Bankier erwerben. Auch darf er ihn nicht für Rechnung anderer als der vorgenannten Personen einziehen.

(4) Befinden sich auf einem Scheck mehrere besondere Kreuzungen, so darf der Scheck vom Bezogenen nur dann bezahlt werden, wenn nicht mehr als zwei Kreuzungen vorliegen und die eine zum Zwecke der Einziehung durch Einlieferung in eine Abrechnungsstelle erfolgt ist.

(5) Der Bezogene oder der Bankier, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Artikel 39

(1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen, daß der Scheck bar bezahlt wird.

(2) Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur im Wege der Gutschrift einlösen (Verrechnung, Überweisung, Ausgleichung). Die Gutschrift gilt als Zahlung.

Art. 37 u. 38: Noch nicht in Kraft getreten, vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 EGSchG 4132-2 u. SchInkrV 4132-1

(3) Die Streichung des Vermerks „nur zur Verrechnung“ gilt als nicht erfolgt.

(4) Der Bezogene, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

SECHSTER ABSCHNITT

Rückgriff mangels Zahlung

Artikel 40

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst und die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:

1. durch eine öffentliche Urkunde (Protest) oder
2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt, oder
3. durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, daß der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

Artikel 41

(1) Der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung muß vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden.

(2) Ist die Vorlegung am letzten Tage der Frist erfolgt, so kann der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung auch noch an dem folgenden Werktag vorgenommen werden.

Artikel 42

(1) Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder der Vornahme der gleichbedeutenden Feststellung oder, im Falle des Vermerks „ohne Kosten“, auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormanne von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

(2) Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Scheck befindet, Nachricht gegeben, so muß die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Scheckbürgen gegeben werden.

(3) Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

(4) Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Schecks.

(5) Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

(6) Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Artikel 43

(1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Scheckbürge kann durch den Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder einen gleichbedeutenden auf den Scheck gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen zu lassen.

(2) Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Scheck rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, daß die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

(3) Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Scheckverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigefügt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigefügt, so sind alle Scheckverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes oder einer gleichbedeutenden Feststellung verpflichtet.

Artikel 44

(1) Alle Scheckverpflichteten haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

(2) Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

(3) Das gleiche Recht steht jedem Scheckverpflichteten zu, der den Scheck eingelöst hat.

(4) Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Scheckverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Scheckverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 45*

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Schecksumme, soweit der Scheck nicht eingelöst worden ist;

Art. 45 Nr. 2 Kursivdruck: Vgl. § 1 WSchZG 4132-3 u. Art. 2 Abs. 1 EGSchG 4132-2

2. Zinsen zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Vorlegung;
3. die Kosten des Protestes oder der gleichbedeutenden Feststellung und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen;
4. eine Vergütung, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Schecks beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

Artikel 46*

Wer den Scheck eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrages zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine Vergütung, die nach den Vorschriften des Artikels 45 Nr. 4 berechnet wird.

Artikel 47

(1) Jeder Scheckverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Scheck mit dem Protest oder der gleichbedeutenden Feststellung und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

(2) Jeder Indossant, der den Scheck eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner austreichen.

Artikel 48

(1) Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes oder der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

(2) Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Fall der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Scheck oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 42 Anwendung.

(3) Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Scheck unverzüglich zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen lassen.

(4) Dauert die höhere Gewalt länger als fünfzehn Tage seit dem Tage, an dem der Inhaber, selbst vor Ablauf der Vorlegungsfrist, seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung oder einer gleichbedeutenden Feststellung bedarf.

Art. 46 Nr. 2 Kursivdruck: Vgl. § 1 WSchZG 4132-3 u. Art. 2 Abs. 1 EGSchG 4132-2

(5) Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Schecks oder mit der Erhebung des Protestes oder mit der Herbeiführung einer gleichbedeutenden Feststellung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Schecks

Artikel 49

Schecks, die nicht auf den Inhaber gestellt sind und in einem anderen Lande als dem der Ausstellung oder in einem überseeischen Gebiet des Landes der Ausstellung zahlbar sind, und umgekehrt, oder in dem überseeischen Gebiet eines Landes ausgestellt und zahlbar sind oder in dem überseeischen Gebiet eines Landes ausgestellt und in einem anderen überseeischen Gebiet desselben Landes zahlbar sind, können in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden. Diese Ausfertigungen müssen im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Scheck.

Artikel 50

(1) Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren.

(2) Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

ACHTER ABSCHNITT

Änderungen

Artikel 51

Wird der Text eines Schecks geändert, so haften diejenigen, die ihre Unterschrift nach der Änderung auf den Scheck gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.

NEUNTER ABSCHNITT

Verjährung

Artikel 52

(1) Die Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

(2) Die Rückgriffsansprüche eines Verpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Scheck von dem Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Artikel 53

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Scheckverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

ZEHNTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

Artikel 54

Als Bankiers im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Artikel 55*

(1) Die Vorlegung und der Protest eines Schecks können nur an einem Werktag stattfinden.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

(3) Im übrigen finden auf die Vorlegung des Schecks und den Protest die Vorschriften der Artikel 79 bis 88 des Wechselgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 56

Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Artikel 57

Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

ELFTER ABSCHNITT Ergänzende Vorschriften

Artikel 58

(1) Der Aussteller, dessen Rückgriffsverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

(2) Der Anspruch verjährt in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks.

Artikel 59*

(1) Ein abhanden gekommener oder vernichteter Scheck kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen. Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, von dem Bezogenen aber nicht eingelöst worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

(2) Eine abhanden gekommene oder vernichtete Protesturkunde kann durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden, das von der die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrenden Stelle zu erteilen ist. In dem Zeugnis muß der Inhalt des Protestes und des gemäß Artikel 55 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 2 des Wechselgesetzes aufgenommenen Vermerks angegeben sein.

ZWOLFTER ABSCHNITT Geltungsbereich der Gesetze

Artikel 60

(1) Die Fähigkeit einer Person, eine Scheckverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

(2) Wer nach dem in vorstehendem Absatz bezeichneten Recht eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen kann, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er scheckfähig wäre. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Verbindlichkeit von einem Inländer im Ausland übernommen worden ist.

Artikel 61

(1) Das Recht des Landes, in dem der Scheck zahlbar ist, bestimmt die Personen, auf die ein Scheck gezogen werden kann.

(2) Ist nach diesem Recht der Scheck im Hinblick auf die Person des Bezogenen nichtig, so sind gleichwohl die Verpflichtungen aus Unterschriften gültig, die in Ländern auf den Scheck gesetzt worden sind, deren Recht die Nichtigkeit aus einem solchen Grunde nicht vorsieht.

Artikel 62

(1) Die Form einer Scheckklärung bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist. Es genügt jedoch die Beobachtung der Form, die das Recht des Zahlungsortes vorschreibt.

(2) Wenn eine Scheckklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Recht des Landes entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Scheckklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Scheckklärung die Gültigkeit der späteren Scheckklärung nicht berührt.

(3) Eine Scheckklärung, die ein Inländer im Ausland abgegeben hat, ist im Inland gegenüber anderen Inländern gültig, wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechts genügt.

Artikel 63

Die Wirkungen der Scheckklärungen bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Artikel 64

Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Scheckverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Scheck ausgestellt worden ist.

Artikel 65

Das Recht des Landes, in dessen Gebiete der Scheck zahlbar ist, bestimmt:

1. ob der Scheck notwendigerweise bei Sicht zahlbar ist oder ob er auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen werden kann und welches

die Wirkungen sind, wenn auf dem Scheck ein späterer als der wirkliche Ausstellungstag angegeben worden ist;

2. die Vorlegungsfrist;
3. ob ein Scheck angenommen, zertifiziert, bestätigt oder mit einem Visum versehen werden kann und welches die Wirkungen dieser Vermerke sind;
4. ob der Inhaber eine Teilzahlung verlangen kann und ob er eine solche annehmen muß;
5. ob ein Scheck gekreuzt oder mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen werden kann und welches die Wirkungen der Kreuzung oder des Verrechnungsvermerks oder eines gleichbedeutenden Vermerks sind;
6. ob der Inhaber besondere Rechte auf die Deckung hat und welches der Inhalt dieser Rechte ist;
7. ob der Aussteller den Scheck widerrufen oder gegen die Einlösung des Schecks Widerspruch erheben kann;
8. die Maßnahmen, die im Falle des Verlustes oder des Diebstahls des Schecks zu ergreifen sind;
9. ob ein Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung zur Erhaltung des Rückgriffs gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten notwendig ist.

Artikel 66

Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Scheckrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Einführungsgesetz zum Scheckgesetz

4132-2

Vom 14. August 1933

Reichsgesetzbl. I S. 605, verk. am 29. 8. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1*

(1) ... Jedoch treten die Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck erst in einem späteren Zeitpunkt in Kraft, der von dem *Reichsminister der Justiz* bestimmt wird.

(2) bis (5) ...

Artikel 2*

(1) Für den Zinssatz beim Rückgriff aus Schecks, die im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, verbleibt es auch nach dem Inkrafttreten des neuen Scheckgesetzes bei den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93).

(2) ...

Artikel 3*

Bis zum Inkrafttreten der Artikel 37, 38 des Scheckgesetzes werden die im Ausland ausgestellten gekreuzten Schecks im Inland als Verrechnungsschecks behandelt.

Artikel 4*

Art. 1 Abs. 1 Satz 1: Vollzogene Ermächtigung, vgl. SchInkrV 4132-2-1
 Art. 1 Abs. 1 Satz 2: SchG 4132-1
 Art. 1 Abs. 2: Gegenstandslose Ermächtigung, vgl. SchInkrV 4132-2-1
 Art. 1 Abs. 3 u. 4: Aufhebungsvorschriften
 Art. 1 Abs. 5: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift
 Art. 2 Abs. 1: WSchZG 4132-3
 Art. 2 Abs. 2: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)
 Art. 3: SchG 4132-1
 Art. 4 Abs. 1: Gegenstandslos durch WSchNachbOV 4132-5
 Art. 4 Abs. 2: Gegenstandslos durch WSchAbrStV 4132-4

Artikel 5*

(1) Soweit in *Reichsgesetzen* oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Scheckgesetzes verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des neuen Scheckgesetzes.

(2) Der *Reichsminister der Justiz* wird ermächtigt, nähere Vorschriften zu erlassen.

Artikel 6***Artikel 7*****Artikel 8***

... Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der *Reichsminister der Justiz* bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehenbleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Artikel 9 bis 11*

Art. 5 Abs. 1: SchG 4132-1
 Art. 6: Aufgeh. durch § 36 G v. 15. 6. 1939 I 1015
 Art. 7: Änderungsvorschrift
 Art. 8 Satz 1: Aufhebungsvorschrift
 Art. 9 u. 10: Änderungsvorschriften
 Art. 11: Gegenstandslos durch Art. 1 Nr. 81 G v. 12. 9. 1950 S. 455

Verordnung

4132-2-1

über das Inkrafttreten des Scheckgesetzes

Vom 28. November 1933

Reichsgesetzbl. I S. 1019, verk. am 7. 12. 1933

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 605) wird verordnet:*

Das Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) tritt mit Ausnahme der Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck mit dem 1. April 1934 in Kraft.*

Der Reichsminister der Justiz

Einleitungssatz: EGSchG 4132-2
 Text: SchG 4132-1

**Gesetz
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 3. Juli 1925

Reichsgesetzbl. I S. 93, verk. am 7. 7. 1925

§ 1*

(1) Der Zinssatz, der nach *Artikel 50, 51 der Wechselordnung* und *§ 17 des Scheckgesetzes* zu entrichtenden Zinsen beträgt für die Zeit von dem

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck „Artikel 50, 51 der Wechselordnung“: Jetzt Artikel 48, 49 des Wechselgesetzes gem. Art. 3 Abs. 1 G v. 21. 6. 1933 I 409; WG 4133-1

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck „§ 17 des Scheckgesetzes“: Jetzt Artikel 45, 46 des Scheckgesetzes gem. Art. 5 Abs. 1 G v. 14. 8. 1933 I 605; SchG 4132-1

§ 1 Abs. 1 u. 2 Kursivdruck „Reichsbankdiskontsatz“: Vgl. § 15 BBankG 7620-1

§ 1 Abs. 2: Bundesgesetzblatt statt Reichsgesetzblatt gem. § 4 Abs. 1 VerkG 114-1

Inkrafttreten dieses Gesetzes ab bis auf weiteres zwei vom Hundert über dem jeweiligen *Reichsbankdiskontsatz*, mindestens aber sechs vom Hundert.

(2) Jede neue Festsetzung des *Reichsbankdiskontsatzes* tritt für dieses Gesetz am zweiten Tage nach der Veröffentlichung durch die *Reichsregierung* im Bundesgesetzblatt in Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr

4132-4

Vom 10. November 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1521, verk. am 12. 11. 1953

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Die Abrechnungsstellen, die bei einer Zweiganstalt einer Landeszentralbank oder bei der Berliner Zentralbank errichtet sind oder errichtet werden, sind Abrechnungsstellen im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes.

§ 2

(1) Wechsel oder Schecks können in eine Abrechnungsstelle eingeliefert werden, wenn der Bezogene oder der Dritte, bei dem der Wechsel oder der

Einleitungssatz: WG 4133-1; SchG 4132-1; GG 100-1; Druckfehlerberichtigung 1953 I 1542

§ 1: WG 4133-1; SchG 4132-1

§ 1 Kursivdruck: Jetzt der Deutschen Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

Scheck zahlbar gestellt worden ist, bei der Abrechnungsstelle als Teilnehmer am Abrechnungsverkehr zugelassen ist oder bei ihr durch einen Teilnehmer vertreten wird.

(2) Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

§ 3*

§ 4*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 3: Aufhebungsvorschrift
§ 4: GVBl. Berlin 1954 S. 39

Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr

4132-5

Vom 26. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 161

Auf Grund des Artikels 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird mit Wirkung vom 1. April 1934 folgendes verordnet:*

Artikel 1*

Die in dem nachstehenden Verzeichnis unter einer Nummer aufgeführten Orte sind als untereinander

Einleitungssatz u. Art. 1: WG 4133-1; SchG 4132-1

benachbart im Sinne des Artikels 88 Abs. 1 des Wechselgesetzes sowie des Artikels 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes in Verbindung mit Artikel 88 Abs. 1 des Wechselgesetzes anzusehen.

Artikel 2*

Der Reichsminister der Justiz

Art. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage*

Verzeichnis der benachbarten Orte

1. bis 93. ...

Provinz Schleswig-Holstein

94. Altona, Schenefeld.
 95. und 96. ...
 97. Heide, Lohe, Rickelshof.
 98. ...
 99. Kiel, Schilksee, Strande, Dänischenhagen.
 100. Kiel, Heikendorf, Laboe, Mönkeberg.
 101. Kiel, Kronshagen, Ottendorf, Suchsdorf.
 102. Kiel, ..., Klausdorf (Schwentine), Oppendorf.
 103. Kiel, Meimersdorf.
 104. Kiel, Schönkirchen.
 105. Kiel, Russee.
 106. Lunden, Lehe.
 107. Neumünster, ..., Tungendorf.
 108. Neumünster, Gadeland, ...
 109. ...
 110. Rendsburg, Büdelsdorf, Rickert, Borgstedt.
 111. Rendsburg, Westerrönfeld, Osterrönfeld.
 112. Rendsburg, Fockbek.
 113. Rendsburg, Schacht-Audorf.
 114. und 115. ...

Lübeck

458. Stadt Lübeck, Bad Schwartau ..., Stockelsdorf ...

Bremen

[Wegen Borgfeld siehe auch Nr. 133.]

447. bis 457. ...

Hamburg

433. ...
 434. Cuxhaven, ..., Süderwisch, ...
 435. bis 441. ...
 442. und 443. ...

Anlage:

- Nr. 1 bis 93: Betrifft Ostpreußen, Posen-Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien und Sachsen
 Nr. 94 Kursivdruck: Jetzt Hamburg gem. § 1 Abs. 1 Buchst. a u. § 2 G v. 26. 1. 1937 I 91
 Nr. 95, 96, 98, 109, 114, 115, 117, 120, 132, 134, 137, 139, 143, 146, 147, 152, 160, 165, 176, 180, 183, 185, 191, 197, 205, 209, 212, 216, 218, 230, 236, 240, 242, 244, 246, 248, 250, 251, 253, 257, 282, 286, 288, 292, 308, 316, 408, 409, 414, 416 bis 418, 427, 429 bis 432 u. 447 bis 457: Gegenstandslos infolge Eingemeindung
 Nr. 102, 107, 108, 116, 121, 182, 184, 235, 420, 423, 428, 434 u. 444 Auslassungen: Gegenstandslos infolge Eingemeindung
 Nr. 458 Auslassung: Gegenstandslos durch § 8 Abs. 2 G v. 26. 1. 1937 I 91
 Nr. 433, 435 bis 441: Gegenstandslos durch § 2 G v. 26. 1. 1937 I 91
 Nr. 442 u. 443: Betrifft Mecklenburg
 Nr. 116 Kursivdruck: Jetzt Bremen infolge Eingemeindung
 Nr. 122 u. 123: Gegenstandslos durch § 2 G v. 26. 1. 1937 I 91
 Nr. 124 Kursivdruck: Jetzt Hamburg gem. § 1 Abs. 1 Buchst. b u. § 2 G v. 26. 1. 1937 I 91
 Nr. 124 Auslassung: Gegenstandslos durch § 2 G v. 26. 1. 1937 I 91
 Nr. 125 bis 127: Gegenstandslos durch § 2 G v. 26. 1. 1937 I 91
 Nr. 133 Kursivdruck: Jetzt Bremen infolge Eingemeindung
 Nr. 148 Kursivdruck bis Nr. 151 Kursivdruck: Jetzt Bremerhaven infolge Eingemeindung
 Nr. 173 bis 192: Nach Nr. 232 eingereiht
 Nr. 174 Kursivdruck: Jetzt Martinthal infolge Umbenennung
 Nr. 181 u. 186: Betrifft Thüringen
 Nr. 282 bis 292: Nach Nr. 432 eingereiht
 Nr. 289 Kursivdruck: Jetzt a. d. Weinstr. infolge Umbenennung
 Nr. 290 Auslassung: Gegenstandslos infolge Umbenennung
 Nr. 332 bis 407: Betrifft Sachsen
 Nr. 410 bis 413: Betrifft Thüringen
 Nr. 414 bis 432: Nach Nr. 192 eingereiht
 Nr. 433 bis 446: Nach Nr. 457 eingereiht
 Nr. 447 bis 457: Nach Nr. 458 eingereiht
 Nr. 458: Nach Nr. 116 eingereiht
 Nr. 459 bis 464: Eingef. durch § 1 V v. 7. 12. 1935 I 1432

Braunschweig

444. Braunschweig, ... Rünigen, ...
 445. Bad Harzburg, Bündheim, Schlewecke.
 446. Gandersheim, Wrescherode.

Provinz Hannover

116. Aumund, Beckedorf, ...
 117. ...
 118. Celle, Klein Hehlen, Westercelle.
 119. Göttingen, Geismar, Grone, Rosdorf, Weende.
 120. ...
 121. Hannover, ..., Langenhagen.
 122. und 123. ...
 124. Harburg-Wilhelmsburg, ..., Groß Moor, Klein Moor, Meckelfeld.
 125. bis 127. ...
 128. Hildesheim, Himmelsthür.
 129. Ilfeld, Wiegersdorf.
 130. Leer, Heisfelde.
 131. Leer, Loga.
 132. ...
 133. Lilienthal, Borgfeld.
 134. ...
 135. Neustadt (Kr. Springe), Hachmühlen (Kr. Springe).
 136. Osnabrück, Gretesch.
 137. ...
 138. Osnabrück, Hellern.
 139. ...
 140. Osnabrück, Lüstringen (Landkr. Osnabrück).
 141. Osnabrück, Nahne.
 142. Osnabrück, Voxtrup.
 143. ...
 144. Osterode (Harz), Freiheit.
 145. Osterode (Harz), Katzenstein, Lasfelde, Petershütte.
 146. und 147. ...
 148. Wesermünde, Isum.
 149. Wesermünde, Langen.
 150. Wesermünde, Schiffdorf.
 151. Wesermünde, Spaden.
 152. ...

Provinz Westfalen

153. Bielefeld, Brackwede, Gadderbaum.
 154. Bünde, Ennigloh, Spradow.
 155. Bünde, Südlengern.
 156. Bünde, Hunnebrock.
 157. Dorsten, Hervest.
 158. Gelsenkirchen, Wattenscheid, Wanne-Eickel.
 159. Hagen, Gevelsberg.
 160. ...
 161. Hattingen, Welper, Winz.
 162. Herford, Sondern.
 163. Herford, Diebrock.
 164. Herford, Falkendiek, Schwarzenmoor.
 165. ...
 166. Bad Oeynhaus, Rehme.
 167. Bad Oeynhaus, Lohe.
 168. Paderborn, Neuhaus.
 169. Recklinghausen, Datteln, Oer-Erkenschwick.
 170. Recklinghausen, Hertent.
 171. Rheine, Rheine r. d. Ems, Rheine l. d. Ems.
 172. Rietberg, Neuenkirchen (Kr. Wiedenbrück).

Rheinprovinz

[Wegen Bingerbrück siehe Nr. 415.]

193. Aachen, Brand.
194. Aachen, Eilendorf.
195. Aachen, Haaren, Würselen.
196. Aachen, Laurensberg.
197. ...
198. Bendorf, Engers.
199. Bonn, Beuel.
200. Kleve, Kellen, Materborn.
201. Düren, Birkesdorf.
202. Düren, Distelrath.
203. Düren, Gürzenich.
204. Düren, Krauthausen, Niederau, Lendersdorf.
205. ...
206. Duisburg-Hamborn, Homberg (Niederrhein), Rheinhausen (Niederrhein).
207. Duisburg-Hamborn, Mülheim (Ruhr), Oberhausen.
208. Duisburg-Hamborn, Walsum (Niederrhein).
209. ...
210. Emmerich, Klein Netterden.
211. Eschweiler, Dürwiß (Kr. Jülich).
212. ...
213. Eschweiler, Kinzweiler.
214. Eschweiler, Weisweiler.
215. Essen, Kettwig.
216. ...
217. Homberg, Moers.
218. ...
219. Köln, Rodenkirchen.
220. Krefeld, Hüls.
221. Krefeld, St. Tönis.
222. Krefeld, Uerdingen.
223. Krefeld, Willich.
224. Langenberg, Hardenberg-Neviges.
225. Moers, Repelen-Baerl.
226. Neuß, Holzheim.
227. Neuß, Kaarst, Büderich.
228. Opladen, Leverkusen, Richrath-Reusrath, Bergisch-Neukirchen.
229. Remscheid, Wermelskirchen.
230. ...
231. Stolberg, Eilendorf.
232. Wetzlar, Garbenheim, Hermannstein (Kr. Biedenkopf).

Provinz Hessen-Nassau

173. Eltville, Erbach, Kiedrich.
174. Eltville, Kiedrich, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf.
175. Felsberg, Gensungen.
176. ...
177. Frankfurt (Main), Offenbach (Main), Neu-Isenburg (Hessen).
178. Frankfurt (Main), Hattersheim, Kriftel.
179. Geisenheim, Johannisberg.
180. und 181. ...
182. Bad Homburg v. d. Höhe, Dornholzhausen, ...
183. ...
184. Kassel, Ihringshausen, ...
185. und 186. ...
187. Lorch, Lorchhausen.
188. Marburg, Marbach, Wehrda.

189. Niederlahnstein, Oberlahnstein.
190. Rüdesheim, Abmannshausen.
191. ...
192. Winkel, Ostrich, Mittelheim.

Hessen

[Wegen Offenbach (Main) siehe auch Nr. 177, wegen Neu-Isenburg Nr. 177.]

414. ...
415. Bingen, Bingerbrück.
416. bis 418. ...
419. Darmstadt, Griesheim b. Darmstadt.
420. Darmstadt, ..., Pfungstadt.
421. Friedberg, Bad Nauheim, Ockstadt.
422. Mainz, Hechtsheim, Laubenheim.
423. Mainz, Budenheim, Finthen, ...
424. Michelstadt, Erbach, Stockheim.
425. Michelstadt, Steinbach.
426. Nidda, Bad Salzhausen, Kohden.
427. ...
428. Offenbach (Main), ..., Mühlheim.
429. bis 432. ...

Bayern**Regierungsbezirk Pfalz**

282. ...
283. Enkenbach, Alsenborn.
284. Frankenthal, Eppstein.
285. Homburg, Erbach-Reiskirchen.
286. ...
287. Ludwigshafen (Rhein), Mannheim.
288. ...
289. Neustadt (*Haardt*), Haardt.
290. Thaleischweiler, Thalfröschen (...).
291. Waldfishbach, Burgalben.
292. ...

Regierungsbezirk Oberbayern

233. Aichach, Algertshausen.
234. Brannenburg, Degerndorf, Großbrannenberg.
235. Dachau, ..., Mitterndorf (Gemeinde Günding).
236. ...
237. Erding, Klettham (Gemeinde Altenerding).
238. Feilnbach, Kronwitt (Gemeinde Wiechs).
239. Freising, Vötting.
240. ...
241. Ingolstadt, Unsernherrn.
242. ...
243. München, Dornach.
244. ...
245. München, Gräfelfing, Planegg.
246. ...
247. München, Grünwald.
248. ...
249. München, Neuried.
250. und 251. ...
252. München, Pullach.
253. ...
254. München, Unterbiberg.
255. München, Unterföhring.
256. München, Unterhaching.
257. ...

258. Bad Reichenhall, Kirchberg (Gemeinde Karlstein).
 259. Wolfratshausen, Weidach.

Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

260. Abensberg, Aunkofen.
 261. Deggendorf, Deggenau (Gemeinde Deggenau).
 262. Deggendorf, Fischerdorf.
 263. Deggendorf, Schaching (Gemeinde Schaching).
 264. Mengersreuth, Pullenreuth (Gemeinde Pullenreuth).
 265. Mengkofen, Weichshofen.
 266. Nittenau, Bergham.
 267. Oberzell, Unterzell (Gemeinde Unterzell).
 268. Osterhofen, Altenmarkt (Gemeinde Altenmarkt).
 269. Passau, Grubweg.
 270. Passau, Hacklberg.
 271. Regensburg, Burgweinting.
 272. Regensburg, Dechbetten, Großprüfening.
 273. Regensburg, Kareth (Gemeinde Kareth).
 274. Regensburg, Lappersdorf (Gemeinde Oppersdorf).
 275. Regensburg, Tegernheim.
 276. Regensburg, Ziegetsdorf.
 277. Schwandorf (Bayern), Krondorf (Gemeinde Krondorf).
 278. Tirschenreuth, Lohnsitz (Gemeinde Matzersreuth).
 279. Vilseck, Axtheid (Gemeinde Gressenwöhr).
 280. Waldsassen, Kondrau (Gemeinde Kondrau).
 281. Weiden, Frauenricht (Gemeinde Frauenricht).

Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

293. Bamberg, Gaustadt.
 294. Coburg, Cortendorf.
 295. Coburg, Ketschendorf, Wüstenahorn.
 296. Coburg, Neuses b. Coburg.
 297. Ebermannstadt, Breitenbach.
 298. Forchheim, Burk, Buckenhofen.
 299. Hersbruck, Altensittenbach.
 300. Lichtenfels, Schney.
 301. Lichtenfels, Seubelsdorf.
 302. Ludwigsstadt, Ottendorf.
 303. Marktredwitz, Dörflas b. Marktredwitz.
 304. Marktredwitz, Oberredwitz (Gemeinde Oberredwitz).
 305. Neustadt b. Coburg, Wildenheid.

306. Nürnberg, Fürth, Stein b. Nürnberg.
 307. Nürnberg, Fürth, Zirndorf.
 308. ...
 309. Nürnberg, Schwabach.
 310. Selb, Erkersreuth, Plößberg b. Selb.

Regierungsbezirk Unterfranken

311. Aschaffenburg, Schweinheim.
 312. Brückenau (Stadt und Bad), Wernarz.
 313. Gerolzhofen, Rügshofen.
 314. Klingenberg (Main), Trennfurt.
 315. Königshofen (Grabfeld), Ipthausen.
 316. ...
 317. Marktbreit, Segnitz.
 318. Neustadt (Saale), Bad Neuhaus (Saale), Mühlbach.
 319. Neustadt (Saale), Brendlorenzen.
 320. Oberrnburg, Elsenfeld.
 321. Schweinfurt, Dittelbrunn.
 322. Schweinfurt, Mainberg.
 323. Schweinfurt, Sennfeld, Gochsheim.
 324. Schweinfurt, Sennfeld, Schonungen.
 325. Würzburg, Zell (Main).

Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg

326. Augsburg, Göggingen.
 327. Kempten, St. Lorenz.
 328. Kempten, St. Mang.
 329. Kempten, Waltenhofen.
 330. Neu Ulm, Ulm (Württemberg).
 331. Pfronten-Berg, Pfronten-Steinach.
 332. bis 407. ...

Württemberg

- [Wegen Ulm siehe Nr. 330.]
 408. und 409. ...

Baden

- [Wegen Mannheim siehe Nr. 287.]
 410. bis 413. ...

Saarland

459. Dudweiler, Herrensohr.
 460. Friedrichsthal, Bildstock.
 461. Homburg, Erbach, Reiskirchen.
 462. Neunkirchen, Wiebelskirchen.
 463. Saarbrücken, Brebach.
 464. Saarbrücken, Gersweiler.

Wechselgesetz**4133-1**

Vom 21. Juni 1933

Reichsgesetzbl. I S. 399, in Kraft getreten am 1. 4. 1934

Die Reichsregierung hat zur Durchführung der Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 377) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL**Gezogener Wechsel****ERSTER ABSCHNITT****Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels****Artikel 1**

Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 2

(1) Eine Urkunde, der einer der in vorstehendem Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

(4) Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 3

(1) Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

(2) Er kann auf den Aussteller selbst gezogen werden.

(3) Er kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Artikel 4

Der Wechsel kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden.

Artikel 5

(1) In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, daß die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

(2) Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben; fehlt diese Angabe, so gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

(3) Die Zinsen laufen vom Tage der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Artikel 6

(1) Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

(2) Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Artikel 7

Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß.

Artikel 8

Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselfähig und hat, wenn er den Wechsel einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Artikel 9

(1) Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.

(2) Er kann die Haftung für die Annahme ausschließen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung für die Zahlung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Artikel 10

Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber

nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ZWEITER ABSCHNITT

Indossament

Artikel 11

(1) Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

(2) Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

(3) Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.

Artikel 12

(1) Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

(2) Ein Teilindossament ist nichtig.

(3) Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Artikel 13

(1) Das Indossament muß auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muß von dem Indossanten unterschrieben werden.

(2) Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muß das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder auf den Anhang gesetzt werden.

Artikel 14

(1) Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

(2) Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Wechsel durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Wechsel weiterbegeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Artikel 15

(1) Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Annahme und die Zahlung.

(2) Er kann untersagen, daß der Wechsel weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

Artikel 16

(1) Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

(2) Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 17

Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegenzusetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 18

(1) Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung“, „zum Inkasso“, „in Prokura“ oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

(2) Die Wechselverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegenzusetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

(3) Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Artikel 19

(1) Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Sicherheit“, „Wert zum Pfande“ oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments.

(2) Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegenzusetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 20

(1) Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der für die Erhebung des Protestes bestimmten Frist auf den Wechsel gesetzt worden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Annahme

Artikel 21

Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnort zur Annahme vorgelegt werden.

Artikel 22

(1) Der Aussteller kann in jedem Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

(2) Er kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, wenn es sich nicht um einen Wechsel handelt, der bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

(3) Er kann auch vorschreiben, daß der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Annahme vorgelegt werden darf.

(4) Jeder Indossant kann, wenn nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme untersagt hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

Artikel 23

(1) Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahr nach dem Tag der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

(2) Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen.

(3) Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Artikel 24

(1) Der Bezogene kann verlangen, daß ihm der Wechsel am Tag nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, daß diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

(2) Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen.

Artikel 25

(1) Die Annahmeerklärung wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort „angenommen“ oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

(2) Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muß die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muß der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

Artikel 26

(1) Die Annahme muß unbedingt sein; der Bezogene kann sie aber auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

(2) Wenn die Annahmeerklärung irgendeine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels enthält, so gilt die Annahme als verweigert. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Artikel 27

(1) Hat der Aussteller im Wechsel einen von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben, ohne einen Dritten zu bezeichnen, bei dem die Zahlung geleistet werden soll, so kann der Bezogene bei der Annahmeerklärung einen Dritten bezeichnen. Mangels einer solchen Bezeichnung wird angenommen, daß sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsort zu zahlen.

(2) Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann dieser in der Annahmeerklärung eine am Zahlungsort befindliche Stelle bezeichnen, wo die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 28

(1) Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

(2) Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Artikel 48 und 49 gefordert werden kann.

Artikel 29

(1) Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

(2) Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesen nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

VIERTER ABSCHNITT

Wechselbürgschaft

Artikel 30

(1) Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden.

(2) Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Wechsel befindet.

Artikel 31

(1) Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt.

(2) Sie wird durch die Worte „als Bürge“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Wechselbürgen zu unterschreiben.

(3) Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt.

(4) In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 32

(1) Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

(2) Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

(3) Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem wechselfähig haften.

FUNFTER ABSCHNITT

Verfall

Artikel 33

- (1) Ein Wechsel kann gezogen werden
- auf Sicht;
 - auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
 - auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung;
 - auf einen bestimmten Tag.

(2) Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

Artikel 34

(1) Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muß binnen einem Jahr nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

(2) Der Aussteller kann vorschreiben, daß der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Falle beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tag.

Artikel 35

(1) Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tag oder nach dem Tag des Protestes.

(2) Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tag der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

Artikel 36

(1) Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tag des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tag des Monats fällig.

(2) Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt.

(3) Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

(4) Die Ausdrücke „acht Tage“ oder „fünfzehn Tage“ bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

(5) Der Ausdruck „halber Monat“ bedeutet fünfzehn Tage.

Artikel 37

(1) Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tag an einem Ort zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsorts abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsorts maßgebend.

(2) Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsorts entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

(3) Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, daß etwas anderes beabsichtigt war.

SECHSTER ABSCHNITT

Zahlung

Artikel 38*

(1) Der Inhaber eines Wechsels, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorzulegen.

(2) Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

(3) Der *Reichsminister der Justiz* bestimmt, welche Einrichtungen als Abrechnungsstellen anzusehen sind und unter welchen Voraussetzungen die Einlieferung erfolgen kann.

Artikel 39

(1) Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

(2) Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

(3) Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, daß sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Artikel 40

(1) Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

(2) Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

(3) Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Artikel 41

(1) Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Wert gezahlt werden, den sie am Verfalltag besitzt. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

(2) Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

(3) Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Art. 38 Abs. 3: Vgl. WSchAbrStV 4132-4

(4) Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Artikel 42

Wird der Wechsel nicht innerhalb der in Artikel 38 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung

Artikel 43

(1) Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

(2) Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu,

1. wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist;
2. wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden ist oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
3. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden ist.

Artikel 44*

(1) Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muß durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.

(2) Der Protest mangels Annahme muß innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. Ist im Fall des Artikels 24 Abs. 1 der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Mal vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tag erhoben werden.

(3) Der Protest mangels Zahlung muß bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muß der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie im vorhergehenden Absatz für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind.

Art. 44 Abs. 6: Bundesanzeiger statt Deutscher Reichsanzeiger gem. § 1 BekG 415-1

(4) Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

(5) Hat der Bezogene, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, seine Zahlungen eingestellt, oder ist eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

(6) Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, daß der gerichtliche Beschluß über die Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens (Ausgleichsverfahrens) vorgelegt wird. Die Vorlegung der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Bundesanzeiger oder in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt ist der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses gleichzuachten.

Artikel 45

(1) Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier Werkstage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder, im Fall des Vermerks „ohne Kosten“, auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werkstage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormann von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge, bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

(2) Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, Nachricht gegeben, so muß die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Wechselbürgen gegeben werden.

(3) Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

(4) Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Wechsels.

(5) Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

(6) Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

Artikel 46

(1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürgen kann durch den Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

(2) Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, daß die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

(3) Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

Artikel 47

(1) Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

(2) Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

(3) Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

(4) Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachkommen desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 48*

(1) Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Wechselsumme, soweit der Wechsel nicht angenommen oder nicht eingelöst worden ist, mit den etwa bedungenen Zinsen;
2. Zinsen zu *sechs vom Hundert* seit dem Verfalltag;
3. die Kosten des Protestes und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen;
4. eine Vergütung, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Wechsels beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 Kursivdruck: Vgl. § 1 WSchZG 4132-3 u. Art. 2 Abs. 1 EGWG 4133-2

(2) Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden auf Grund des öffentlich bekanntgemachten Diskontsatzes (Satz der Zentralnotenbank) berechnet, der am Tag des Rückgriffs am Wohnort des Inhabers gilt.

Artikel 49*

Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrags zu sechs vom Hundert seit dem Tag der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine Vergütung, die nach den Vorschriften des Artikels 48 Abs. 1 Nr. 4 berechnet wird.

Artikel 50

(1) Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Wechsel mit dem Protest und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

(2) Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner austreichen.

Artikel 51

Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, daß dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muß ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

Artikel 52

(1) Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann mangels eines entgegenstehenden Vermerkes den Rückgriff dadurch nehmen, daß er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel (Rückwechsel) zieht, der auf Sicht lautet und am Wohnort dieses Vormannes zahlbar ist.

(2) Der Rückwechsel umfaßt, außer den in den Artikeln 48 und 49 angegebenen Beträgen, die Maklergebühr und die Stempelsteuer für den Rückwechsel.

(3) Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Zahlungsort des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat. Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Wohnort des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

Art. 49 Nr. 2 Kursivdruck: Vgl. § 1 WSchZG 4132-3 u. Art. 2 Abs. 1 EGWG 4133-2

Artikel 53

(1) Mit der Versäumung der Fristen

für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet,

für die Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung,

für die Vorlegung zur Zahlung im Falle des Vermerkes „ohne Kosten“

verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers.

(2) Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerkes ergibt, daß der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen.

(3) Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

Artikel 54

(1) Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

(2) Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 45 Anwendung.

(3) Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

(4) Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

(5) Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreißigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden. Bei Wechseln, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, verlängert sich die dreißigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist.

(6) Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

ACHTER ABSCHNITT

Ehreneintritt

1. Allgemeine Vorschriften

Artikel 55

(1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

(2) Der Wechsel kann unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen den Rückgriff genommen werden kann, angenommen oder bezahlt werden.

(3) Jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder aus dem Wechsel bereits Verpflichtete, mit Ausnahme des Annehmers, kann einen Wechsel zu Ehren annehmen oder bezahlen.

(4) Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, innerhalb zweier Werktage hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein, so haftet er für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

2. Ehrenannahme

Artikel 56

(1) Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, daß es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist.

(2) Ist auf dem Wechsel eine Person angegeben, die im Notfall am Zahlungsort annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, und gegen seine Nachmänner nur Rückgriff nehmen, wenn er den Wechsel der in der Notadresse bezeichneten Person vorgelegt hat und im Falle der Verweigerung der Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen.

(3) In den anderen Fällen des Ehreneintritts kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen. Läßt er sie aber zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erklärt worden ist, und gegen dessen Nachmänner.

Artikel 57

Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 58

(1) Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

(2) Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des in Artikel 48 angegebenen Betrags die Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des erhobenen Protestes sowie einer quittierten Rechnung verlangen.

3. Ehrenzahlung

Artikel 59

(1) Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

(2) Die Ehrenzahlung muß den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müßte.

(3) Sie muß spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

Artikel 60

(1) Ist der Wechsel von Personen zu Ehren angenommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort haben, oder sind am Zahlungsort wohnende Personen angegeben, die im Notfall zahlen sollen, so muß der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

(2) Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmänner frei.

Artikel 61

Weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

Artikel 62

(1) Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

(2) Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

Artikel 63

(1) Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

(2) Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

(3) Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

NEUNTER ABSCHNITT

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels; Wechselabschriften

1. Ausfertigungen

Artikel 64

(1) Der Wechsel kann in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden.

(2) Diese Ausfertigungen müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel.

(3) Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, daß er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist. Zu diesem Zwecke hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Ausfertigungen zu wiederholen.

Artikel 65

(1) Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

(2) Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Artikel 66

(1) Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Dieser ist verpflichtet, sie dem rechtmäßigen Inhaber einer anderen Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. daß ihm die zur Annahme versendete Ausfertigung auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist;
2. daß die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war.

2. Abschriften

Artikel 67

(1) Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

(2) Die Abschrift muß die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muß angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

(3) Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift.

Artikel 68

(1) In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmäßigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

(2) Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die eine Bürgschaftserklärung auf die Abschrift gesetzt haben, nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, daß ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

(3) Enthält die Urschrift nach dem letzten, vor Anfertigung der Abschrift daraufgesetzten Indossament den Vermerk „von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk, so ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig.

ZEHENTER ABSCHNITT

Änderungen

Artikel 69

Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Texte; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Texte.

ELFTER ABSCHNITT

Verjährung

Artikel 70

(1) Die wechselfähigen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltage.

(2) Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerkes „ohne Kosten“ vom Verfalltage.

(3) Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Artikel 71

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

ZWOLFTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Artikel 72

(1) Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktag stattfinden.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Artikel 73

Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Artikel 74

Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

ZWEITER TEIL

Eigener Wechsel

Artikel 75

Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallzeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 76

(1) Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

(4) Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 77

(1) Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über

- das Indossament (Artikel 11 bis 20),
- den Verfall (Artikel 33 bis 37),
- die Zahlung (Artikel 38 bis 42),
- den Rückgriff mangels Zahlung (Artikel 43 bis 50, 52 bis 54),
- die Ehrenzahlung (Artikel 55, 59 bis 63),
- die Abschriften (Artikel 67 und 68),
- die Änderungen (Artikel 69),
- die Verjährung (Artikel 70 und 71),
- die Feiertage, die Fristenberechnung und das Verbot der Respekttage (Artikel 72 bis 74).

(2) Ferner gelten für den eigenen Wechsel die Vorschriften über gezogene Wechsel, die bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar sind (Artikel 4 und 27), über den Zinsvermerk (Artikel 5), über die Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme (Artikel 6), über die Folgen einer ungültigen Unterschrift (Artikel 7) oder die Unterschrift einer Person, die ohne Vertretungsbefugnis handelt oder ihre Vertretungsbefugnis überschreitet (Artikel 8), und über den Blankowechsel (Artikel 10).

(3) Ebenso finden auf den eigenen Wechsel die Vorschriften über die Wechselbürgschaft Anwendung (Artikel 30 bis 32); im Falle des Artikels 31 Abs. 4 gilt die Wechselbürgschaft, wenn die Erklärung nicht angibt, für wen sie geleistet wird, für den Aussteller des eigenen Wechsels.

Artikel 78

(1) Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

(2) Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der in Artikel 23 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen. Die Nachsichtfrist läuft vom Tage des Sichtvermerkes. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Artikel 25); die Nachsichtfrist läuft dann vom Tage des Protestes.

DRITTER TEIL
Ergänzende Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Protest

Artikel 79

(1) Jeder Protest muß durch einen Notar, einen Gerichtsbeamten oder einen Postbeamten aufgenommen werden.

(2) Den Postbeamten stehen solche Personen gleich, denen von der Postverwaltung die Aufnahme von Protesten übertragen ist.

Artikel 80

(1) In dem Protest ist aufzunehmen:

1. der Name dessen, für den protestiert wird, sowie der Name dessen, gegen den protestiert wird;
2. die Angabe, daß derjenige, gegen den protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist oder daß seine Geschäftsräume oder seine Wohnung sich nicht haben ermitteln lassen;
3. die Angabe des Ortes und des Tages, an dem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.

(2) Verlangt der Bezogene, dem ein Wechsel zur Annahme vorgelegt wird, die nochmalige Vorlegung am nächsten Tage, so ist dies im Protest zu vermerken.

(3) Der Protest ist von dem Protestbeamten zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen.

Artikel 81

(1) Der Protest ist auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen.

(2) Er soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

(3) Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu werden.

(4) Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Ausfertigungen desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift erhoben, so genügt die Beurkundung auf einer der Ausfertigungen oder auf der Urschrift. Auf den anderen Ausfertigungen oder auf der Abschrift ist zu vermerken, auf welche Ausfertigung der Protest gesetzt worden ist oder daß er sich auf der Urschrift befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften des

Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Protestbeamte hat den Vermerk zu unterschreiben.

Artikel 82

(1) Der Protest, den der Inhaber einer Abschrift nach Artikel 68 Abs. 2 gegen den Verwahrer der Urschrift erheben läßt, ist auf die Abschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen.

(2) Wird Protest erhoben, weil die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt worden ist, so ist eine Abschrift des Wechsels anzufertigen und der Protest auf diese Abschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Die Abschrift hat auch die auf dem Wechsel befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten.

(3) Die Vorschriften des Artikels 81 Abs. 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 83

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen oder von derselben Person mehrfach verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 84

Der Wechsel kann an den Protestbeamten bezahlt werden. Die Befugnis des Protestbeamten zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 85*

(1) Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde können bis zur Aushängung der Urkunde an denjenigen, für den der Protest erhoben worden ist, von dem Protestbeamten berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.

(2) Von dem Protest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Über den Inhalt des Wechsels oder der Wechselabschrift ist ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Betrag des Wechsels;
2. die Verfallzeit;
3. den Ort und den Tag der Ausstellung;
4. den Namen des Ausstellers, den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll, und den Namen des Bezogenen;
5. falls eine vom Bezogenen oder bei eigenen Wechseln vom Aussteller verschiedene Person angegeben ist, bei der die Zahlung geleistet werden soll, den Namen dieser Person sowie die Namen der etwaigen Notadressen und derjenigen, die den Wechsel zu Ehren angenommen haben.

(3) Die Abschriften und Vermerke sind geordnet aufzubewahren.

Art. 85 Abs. 2 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 2 G v. 5. 7. 1934 I 571

Artikel 86

Proteste sollen in der Zeit von neun Uhr vormittags bis sechs Uhr abends erhoben werden, außerhalb dieser Zeit nur dann, wenn derjenige, gegen den protestiert wird, ausdrücklich einwilligt.

Artikel 87

(1) Die Vorlegung zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung einer Ausfertigung sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Handlungen müssen in deren Geschäftsräumen oder, wenn sich solche nicht ermitteln lassen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einer anderen Stelle, insbesondere an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen.

(2) Ist in dem Protest vermerkt, daß sich die Geschäftsräume oder die Wohnung nicht haben ermitteln lassen, so ist der Protest nicht deshalb unwirksam, weil die Ermittlung möglich war.

(3) Die Verantwortlichkeit des Protestbeamten, der es unterläßt, geeignete Ermittlungen anzustellen, wird durch die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht berührt. Ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ohne Erfolg geblieben, so ist der Protestbeamte zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet.

Artikel 88*

(1) Eine in den Geschäftsräumen oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung ist auch dann wirksam, wenn an Stelle des Ortes, in welchem die Geschäftsräume oder die Wohnung liegen, ein benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist. Mit beiderseitigem Einverständnis können auch in anderen Fällen die bei einem Beteiligten vorzunehmenden Handlungen an einem Ort erfolgen, der dem im Wechsel angegebenen Ort benachbart ist.

(2) Welche Orte im Sinne dieser Vorschriften als benachbarte anzusehen sind, bestimmt der *Reichsminister der Justiz*; die Bestimmung ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

ZWEITER ABSCHNITT

Bereicherung

Artikel 89

(1) Ist die wechselfähige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Annehmers durch Verjährung oder dadurch erloschen, daß eine zur Erhaltung des Wechselrechts notwendige Handlung versäumt worden ist, so bleiben sie dem Inhaber des Wechsels so weit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung verjährt in drei Jahren nach dem Erlöschen der wechselfähigen Verbindlichkeit.

Art. 88 Abs. 2: Bundesgesetzblatt statt Reichsgesetzblatt gem. § 4 Abs. 1 VerkG 114-1; vgl. WSchNachbOV 4132-5

(2) Gegen die Indossanten, deren wechselfähige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

DRITTER ABSCHNITT

Abhanden gekommene Wechsel und Protesturkunden

Artikel 90

(1) Ein abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Nach Einleitung des Verfahrens kann der Berechtigte von dem Annehmer des gezogenen oder dem Aussteller des eigenen Wechsels bei der Fälligkeit Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

(2) Eine abhanden gekommene oder vernichtete Protesturkunde kann durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden, das von der die beglaubigte Abschrift der Urkunde verwahrenden Stelle zu erteilen ist. In dem Zeugnis muß der Inhalt des Protestes und des gemäß Artikel 85 Abs. 2 aufgenommenen Vermerks angegeben sein.

VIERTER TEIL

Geltungsbereich der Gesetze

Artikel 91

(1) Die Fähigkeit einer Person, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

(2) Wer nach dem in vorstehendem Absatz bezeichneten Recht nicht wechselfähig ist, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er wechselfähig wäre. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Verbindlichkeit von einem Inländer im Ausland übernommen worden ist.

Artikel 92

(1) Die Form einer Wechselerklärung bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist.

(2) Wenn jedoch eine Wechselerklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Recht des Landes entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Wechselerklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Wechselerklärung die Gültigkeit der späteren Wechselerklärung nicht berührt.

(3) Eine Wechselerklärung, die ein Inländer im Ausland abgegeben hat, ist im Inland gegenüber anderen Inländern gültig, wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechts genügt.

Artikel 93

(1) Die Wirkungen der Verpflichtungserklärungen des Annehmers eines gezogenen Wechsels und des Ausstellers eines eigenen Wechsels bestimmen sich nach dem Recht des Zahlungsortes.

(2) Die Wirkungen der übrigen Wechselklärungen bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiet die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Artikel 94

Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Wechselverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Wechsel ausgestellt worden ist.

Artikel 95

Das Recht des Ausstellungsortes bestimmt, ob der Inhaber eines gezogenen Wechsels die seiner Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt.

Artikel 96

(1) Das Recht des Zahlungsortes bestimmt, ob die Annahme eines gezogenen Wechsels auf einen Teil der Summe beschränkt werden kann und ob der Inhaber verpflichtet oder nicht verpflichtet ist, eine Teilzahlung anzunehmen.

(2) Dasselbe gilt für die Zahlung bei einem eigenen Wechsel.

Artikel 97

Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Wechselrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiet der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Artikel 98

Das Recht des Zahlungsortes bestimmt die Maßnahmen, die bei Verlust oder Diebstahl eines Wechsels zu ergreifen sind.

4133-2

Einführungsgesetz zum Wechselgesetz

Vom 21. Juni 1933

Reichsgesetzbl. I S. 409, verk. am 29. 6. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1*

Artikel 2*

(1) Für den Zinssatz beim Rückgriff aus Wechseln, die im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, verbleibt es auch nach dem Inkrafttreten des Wechselgesetzes bei den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93).

(2) ...

Artikel 3*

(1) Soweit in *Reichsgesetzen* oder Landesgesetzen auf Vorschriften der Wechselordnung verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wechselgesetzes.

Art. 1 Abs. 1: Vollzogene Ermächtigung, vgl. WInkrV 4133-2-1
Art. 1 Abs. 2: Gegenstandslose Ermächtigung, vgl. WInkrV 4133-2-1
Art. 1 Abs. 3 bis 5: Aufhebungsvorschriften
Art. 1 Abs. 6: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift
Art. 2 Abs. 1: WG 4133-1; WSchZG 4132-3
Art. 2 Abs. 2: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)
Art. 3 Abs. 1: WG 4133-1

(2) Der *Reichsminister der Justiz* wird ermächtigt, nähere Vorschriften zu erlassen.

Artikel 4*

Artikel 5*

... Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der *Reichsminister der Justiz* bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehenbleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Artikel 6*

Art. 4: Gegenstandslos durch WSchNachbOV 4132-5
Art. 5 Satz 1: Aufhebungsvorschrift
Art. 6 Abs. 1: Änderungsvorschrift
Art. 6 Abs. 2: Neugeregelt durch G v. 28. 6. 1935 I 810

4133-2-1

**Verordnung
über das Inkrafttreten des Wechselgesetzes**

Vom 28. November 1933

Reichsgesetzbl. I S. 1019, verk. am 7. 12. 1933

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 409) wird verordnet:*

Das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.*

Der Reichsminister der Justiz

Einleitungssatz: EGWG 4133-2
Text: WG 4133-1

Gesetz
betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer
von Schuldverschreibungen

4134-1

Vom 4. Dezember 1899

Reichsgesetzbl. S. 691, in Kraft getreten am 1. 1. 1900

§ 1

(1) Sind von jemand, der im Inland seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, im Inland Schuldverschreibungen mit im voraus bestimmten Nennwerten ausgestellt, die nach dem Verhältnis dieser Werte den Gläubigern gleiche Rechte gewähren, und betragen die Nennwerte der ausgegebenen Schuldverschreibungen zusammen mindestens dreihunderttausend Deutsche Mark und die Zahl der ausgegebenen Stücke mindestens dreihundert, so haben die Beschlüsse, welche von einer Versammlung der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gefaßt werden, nach Maßgabe dieses Gesetzes verbindliche Kraft für alle Gläubiger der bezeichneten Art.

(2) Die Versammlung kann insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter für diese bestellen.

(3) Eine Verpflichtung zu Leistungen kann für die Gläubiger durch Beschluß der Gläubigerversammlung nicht begründet werden.

§ 2*

Sinkt der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen unter einhunderttausend Deutsche Mark oder sinkt die Zahl der im Umlauf befindlichen Stücke unter einhundert, so ist dies von dem Schuldner unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage an können Gläubigerversammlungen auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr abgehalten werden; mit dem bezeichneten Zeitpunkt erlischt das Amt eines von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreters der Gläubiger.

§ 3

(1) Die Versammlung wird durch den Schuldner berufen.

(2) Die Versammlung ist zu berufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen den zwanzigsten Teil des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, oder ein von der Gläubigerversammlung bestellter Vertreter der Gläubiger die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(3) Die Kosten der Berufung und Abhaltung der Versammlung trägt, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, der Schuldner.

§ 2: Bundesanzeiger statt Deutscher Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

§ 4*

(1) Wird einem nach § 3 Abs. 2 gestellten Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, die Antragsteller ermächtigen, die Versammlung zu berufen. Hat in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag gestellt werden soll, der Schuldner im Inland weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung gehabt hat.

(2) Wird der Antrag von Gläubigern gestellt, so haben diese ihre Schuldverschreibungen bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen durch die Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle zu hinterlegen.

(3) Wird die Ermächtigung zur Berufung der Gläubigerversammlung erteilt, so kann das Gericht zugleich über den Vorsitz in der Versammlung Bestimmung treffen. Das Gericht entscheidet darüber, ob die durch den Antrag sowie die durch die Berufung und Abhaltung der Versammlung entstehenden Kosten von den Antragstellern oder von dem Schuldner zu tragen sind.

(4) Vor der Verfügung, durch welche über den Antrag auf Ermächtigung zur Berufung der Gläubigerversammlung oder über die Tragung der Kosten entschieden wird, ist, soweit tunlich, der Schuldner und, wenn ein Vertreter der Gläubiger bestellt ist, auch dieser zu hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 5*

(1) Steht der Schuldner oder sein Geschäftsbetrieb unter staatlicher Aufsicht, so hat das Gericht vor der in § 4 Abs. 4 bezeichneten Verfügung auch die Aufsichtsbehörde zu hören.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Gläubigerversammlung auf Kosten des Schuldners berufen oder die Berufung durch den Schuldner anordnen.

(3) Sie hat das Recht, einen Vertreter in die Versammlung zu entsenden.

§ 4 Abs. 2: Vgl. V v. 24. 12. 1899 BayBS III S. 112, V v. 20. 2. 1956 GBl. Baden-Würtbg. S. 48, V v. 4. 8. 1955 GVBl. Hessen S. 47, V v. 7. 6. 1955 GVBl. Nordrh.-Westf. S. 157, V v. 29. 3. 1955 GVBl. Nieders. S. 111, A v. 26. 4. 1955 ABl. Schleswig-Holst. S. 243, A v. 1. 3. 1955 AAAnz. Hamburg S. 221 u. Bek. v. 22. 10. 1954 GBl. Bremen S. 109

§ 4 Abs. 2 „Reichsbank“: Vgl. RBankLiquG 7620-5 u. BBankG 7620-1
§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 24. 9. 1932 I 447

§ 6*

(1) Die Berufung der Gläubigerversammlung erfolgt durch mindestens zweimalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den sonstigen Blättern, durch welche für den Bezirk des in § 4 bezeichneten Gerichts die Eintragungen in das Handelsregister bekanntgemacht werden. An die Stelle der letzteren Blätter treten, wenn der Schuldner eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine eingetragene Genossenschaft ist, die für die Veröffentlichungen der Gesellschaft oder der Genossenschaft bestimmten Blätter.

(2) Die Frist zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung ist so zu bemessen, daß mindestens zwei Wochen für die in § 10 Abs. 2 vorgesehene Hinterlegung der Schuldverschreibungen frei bleiben.

(3) In dem Falle des § 4 muß bei der Berufung auf die gerichtliche Ermächtigung Bezug genommen werden.

§ 7

(1) Der Zweck der Versammlung soll bei der Berufung bekanntgemacht werden. Jedem Gläubiger ist auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu erteilen.

(2) Über Gegenstände, die nicht gemäß § 6 Abs. 1, 2 ihrem wesentlichen Inhalt nach angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 3, 4, des § 5 Abs. 1, 2 und des § 6 Abs. 3 finden auf die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung einer Versammlung entsprechende Anwendung.

§ 8

Bei dem Beginn der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der von jedem vertretenen Schuldverschreibungen aufzustellen. Das Verzeichnis ist sofort nach der Aufstellung, spätestens aber vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

(1) Jeder Beschluß der Versammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll.

(2) In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen anzugeben.

(3) Das nach § 8 aufgestellte Verzeichnis der Teilnehmer der Versammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokoll beizufügen. Die Beifügung der

§ 6 Abs. 1: Bundesanzeiger statt Deutscher Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

Belege über die Berufung der Versammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

(4) Das Protokoll muß von dem Richter oder dem Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 10*

(1) Die Beschlüsse bedürfen, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit wird nach den Beträgen der Schuldverschreibungen berechnet. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

(2) Gezählt werden nur die Stimmen derjenigen Gläubiger, welche ihre Schuldverschreibungen spätestens am zweiten Tage vor der Versammlung bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen durch die Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle hinterlegt haben.

(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

(4) Der Schuldner ist für die in seinem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt. Soweit ihm an den Schuldverschreibungen ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, ist er auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet, die Schuldverschreibungen bei einer der in Absatz 2 bezeichneten Stellen in der Weise zu hinterlegen, daß, unbeschadet der Fortdauer des Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts, dem Eigentümer die Ausübung des Stimmrechts ermöglicht wird; die Kosten der Hinterlegung hat der Eigentümer zu tragen und vorzuschießen.

§ 11*

(1) Die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfußes oder die Bewilligung einer Stundung, kann von der Gläubigerversammlung nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Schuldners beschlossen werden.

(2) Der Beschluß, durch welchen Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit muß mindestens die Hälfte des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und, wenn dieser nicht mehr als zwölf Millionen Deutsche Mark beträgt, mindestens zwei Dritteile des Nennwerts erreichen; beträgt der Nennwert der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen weniger als sechzehn Millionen, aber mehr als zwölf Millionen Deutsche Mark, so muß die Mehrheit acht Millionen Deutsche Mark erreichen.

(3) In diesen Fällen bleiben bei der Berechnung des Nennwerts der umlaufenden Schuldverschrei-

§ 10 Abs. 2: Vgl. V v. 24. 12. 1899 BayBS III S. 112, V v. 20. 2. 1956 GBl. Baden-Würtbg. S. 48, V v. 4. 8. 1955 GVBl. Hessen S. 47, V v. 7. 6. 1955 GVBl. Nordrh.-Westf. S. 157, V v. 29. 3. 1955 GVBl. Nieders. S. 111, A v. 26. 4. 1955 ABl. Schleswig-Holst. S. 243, A v. 1. 3. 1955 AAnz. Hamburg S. 221 u. Bek. v. 22. 10. 1954 GBl. Bremen S. 109

§ 10 Abs. 2 „Reichsbank“: Vgl. RBankLiquG 7620-5 u. BBankG 7620-1

§ 11 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 24. 9. 1932 I 447

bungen die im Besitz des Schuldners befindlichen Schuldverschreibungen, für welche das Stimmrecht nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossen ist, außer Ansatz.

(4) Der Schuldner ist verpflichtet, in der Gläubigerversammlung Auskunft über den Betrag der im Umlauf befindlichen, zum Stimmen berechtigenden Schuldverschreibungen zu erteilen.

(5) Kommt in der Gläubigerversammlung zwar die nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit, nicht aber die nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Mehrheit zustande, so hat der Schuldner, wenn die Versammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt oder ein etwa bestellter Vertreter es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, alsbald eine zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten Beschlußfassung zu berufen. Die zweite Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf den Betrag der von dieser Mehrheit vertretenen Schuldverschreibungen. Sie darf nicht vor dem Ablauf der ersten Versammlung berufen werden.

§ 12

(1) Ein Beschluß der in § 11 bezeichneten Art muß für alle Gläubiger die gleichen Bedingungen festsetzen. Die Festsetzung ungleicher Bedingungen ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes sonstige Abkommen des Schuldners oder eines Dritten mit einem Gläubiger, durch welches dieser begünstigt werden soll, ist nichtig. Ein Beschluß der Versammlung, der durch Begünstigung einzelner Gläubiger zustande gebracht ist, hat den übrigen Gläubigern gegenüber keine verbindliche Kraft.

(2) Der Schuldner hat den Beschluß in der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Weise bekanntzumachen.

(3) Auf die dem Nennwert der Schuldverschreibungen entsprechenden Kapitalansprüche kann durch Beschluß der Versammlung nicht verzichtet werden.

§ 13*

(1) Steht der Schuldner oder sein Geschäftsbetrieb unter staatlicher Aufsicht, so ist zu einem Beschluß der in § 11 bezeichneten Art die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Erteilung sowie die Versagung der Bestätigung öffentlich bekanntzumachen.

§ 14*

(1) Beschließt die Versammlung die Bestellung eines Vertreters der Gläubiger, so muß zugleich der Umfang seiner Befugnisse bestimmt werden.

(2) Soweit der Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, kann durch Beschluß der Gläubigerversammlung die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltend-

machung ausgeschlossen werden. Der Beschluß unterliegt den Vorschriften des § 11 Abs. 2 bis 4, des § 12 Abs. 2 und des § 13.

(3) Zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger ist der Vertreter nur auf Grund eines ihn hierzu im einzelnen Falle besonders ermächtigenden Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt. Der Beschluß unterliegt den Vorschriften der §§ 11 bis 13.

(4) Führt der Vertreter für die Gesamtheit der Gläubiger einen Rechtsstreit, so hat er in diesem die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für die Kosten des Rechtsstreites, welche den Gläubigern zur Last fallen, haftet der Schuldner, unbeschadet seines Rückgriffs gegen die Gläubiger.

(5) Sind mehrere Vertreter bestellt, so können sie, falls nicht ein anderes bestimmt ist, ihre Befugnisse nur in Gemeinschaft ausüben.

(6) Ein Vertreter kann, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung, von der Gläubigerversammlung jederzeit abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Mehrheit muß, wenn dem Vertreter nach Maßgabe des Absatzes 2 die ausschließliche Geltendmachung von Rechten der Gläubiger übertragen ist, mindestens die Hälfte des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen betragen; die Vorschriften des § 11 Abs. 3, 4 und des § 12 Abs. 2 finden Anwendung. Ist der Vertreter durch das Gericht bestellt (§ 14a Abs. 3), so steht die Befugnis zur Abberufung dem Gericht zu.

§ 14a*

(1) Als Vertreter soll nicht bestellt werden:

1. wer dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsrat oder einem ähnlichen Organ des Schuldners oder eines Kreditgebers des Schuldners angehört;
2. wer zu dem Schuldner in Kreditbeziehungen steht;
3. auf wen der Schuldner oder ein Gläubiger des Schuldners maßgebenden Einfluß hat.

(2) Eine Minderheit, die den zwanzigsten Teil des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreicht, ist berechtigt, gegen die Auswahl des Vertreters bei dem Amtsgericht des Sitzes (Wohnsitzes) des Schuldners Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch kann nur darauf gegründet werden, daß die Vorschrift des Absatzes 1 verletzt sei. Er kann nur binnen zwei Wochen nach der Versammlung erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Gericht nach Anhörung der Beteiligten; die Entscheidung unterliegt nicht der Beschwerde. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so hat das Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes einen anderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung ist endgültig.

(3) Die durch die Tätigkeit des Vertreters entstehenden Aufwendungen hat der Schuldner zu tragen. Er hat auch die Tätigkeit des Vertreters angemessen zu vergüten.

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 24. 9. 1932 I 447

§ 14 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 24. 9. 1932 I 447

§ 14a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 24. 9. 1932 I 447; Druckfehlerberichtigung 1932 I 483

§ 15*

(1) Ist der Schuldner eine Gesellschaft oder juristische Person, deren Mitglieder in Versammlungen Beschlüsse fassen, so ist jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellte Vertreter der Gläubiger befugt, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen und sich an den Beratungen zu beteiligen.

(2) Soweit nach den Gesetzen Schriftstücke, die sich auf die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung oder auf die Vermögenslage oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beziehen, den Gesellschaftern mitzuteilen sind, hat die Mitteilung in gleicher Weise auch an den Vertreter der Gläubiger zu erfolgen.

(3) Zur Vorbereitung eines Beschlusses der in § 11 bezeichneten Art hat der Schuldner dem Vertreter der Gläubiger auf dessen Verlangen laufend die Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten sowie alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, welche die sorgfältige Erfüllung der dem Vertreter obliegenden Interessenwahrnehmung erfordert.

§ 16*

(1) Die Befugnisse und Verpflichtungen eines Vertreters, dessen Bestellung gemäß § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Grund einer bei Ausgabe der Schuldverschreibungen in verbindlicher Weise getroffenen Festsetzung erfolgt, werden durch die nach diesem Gesetz vorgenommene Bestellung eines Vertreters nicht berührt.

(2) Die Rechte, welche nach den Vorschriften des § 3 und des § 7 Abs. 3 einem von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreter hinsichtlich der Berufung der Versammlung und der Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zustehen, können auch von einem Vertreter der in Absatz 1 bezeichneten Art geltend gemacht werden.

(3) Ist eine Mitwirkung der Gläubiger erforderlich, um an Stelle eines weggefallenen Vertreters der in Absatz 1 bezeichneten Art einen neuen Vertreter zu bestellen, so kann eine Gläubigerversammlung mit verbindlicher Kraft für alle Gläubiger über die Bestellung beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in verbindlicher Weise andere Festsetzungen getroffen sind; die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und des § 13 finden Anwendung.

(4) Auf Antrag von Gläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen den fünften Teil des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, kann das Gericht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Vertreter abberufen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Gericht an Stelle eines weggefallenen Vertreters einen neuen Vertreter bestellen. Zuständig ist das in § 4 bezeichnete Amtsgericht. Vor der Verfügung, durch die über den Antrag entschieden wird, ist, soweit tunlich, der Schuldner und im Falle der Abberufung

des Vertreters auch dieser zu hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt. Das Amtsgericht kann vor der Entscheidung über den Antrag auf Abberufung eines Vertreters eine einstweilige Anordnung erlassen.

(5) Auf die Eintragung des Wegfalls eines Vertreters sowie auf die Eintragung eines neuen Vertreters an Stelle des weggefallenen findet die Vorschrift des § 44 Abs. 1 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Im Falle des Absatzes 4 ist das Amtsgericht befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung zu ersuchen.

§ 17*

(1) Die Vorschriften des § 16 finden auch auf einen Vertreter Anwendung, der für die Besitzer von Schuldverschreibungen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Gemäßheit des bisherigen Rechts bestellt worden ist oder nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Gemäßheit des Landesrechts durch Eintragung in das Hypothekenbuch oder ein ähnliches Buch bestellt wird.

(2) Ein solcher Vertreter steht im Sinne des § 44 Abs. 2 der Grundbuchordnung einem nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreter gleich. Dasselbe gilt in Ansehung eines durch die Gläubigerversammlung bestellten Vertreters.

(3) Wird an Stelle eines weggefallenen Vertreters der in Absatz 1 bezeichneten Art nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gemäß § 16 ein neuer Vertreter bestellt, so kann die Eintragung dieses Vertreters in das Grundbuch (§ 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auf dieselbe Weise wie die Bestellung herbeigeführt werden, ohne Unterschied, ob der weggefallene Vertreter in das Hypothekenbuch oder ein ähnliches Buch eingetragen war oder nicht.

§ 18

(1) Ist über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so gelten in Ansehung der Versammlung der in § 1 bezeichneten Gläubiger die folgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Versammlung wird von dem Konkursgericht berufen und geleitet.

(3) Unverzüglich nach der Eröffnung des Konkurses ist eine Versammlung der Gläubiger zu berufen, um über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Konkursverfahren zu beschließen; die Berufung kann unterbleiben, wenn schon vorher von einer Versammlung über die Bestellung eines solchen Vertreters Beschluß gefaßt worden ist.

(4) Das Konkursgericht hat außer den Fällen des § 3 Abs. 2 eine Versammlung der Gläubiger zu berufen, wenn dies von dem Konkursverwalter, dem Ausschuß der Konkursgläubiger oder der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

§ 15 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 24. 9. 1932 I 447

§ 16 Abs. 1: BGB 400-2

§ 16 Abs. 3: I. d. F. d. Nr. 1 G v. 14. 5. 1914 S. 121

§ 16 Abs. 4 u. 5: Eingef. durch Nr. 1 G v. 14. 5. 1914 S. 121

§ 16 Abs. 5 Kursivdruck: Jetzt § 43 Abs. 1 infolge NF der GBO 315-11

§ 17: BGB 400-2

§ 17 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt § 43 Abs. 2 infolge NF der GBO 315-11

§ 17 Abs. 3: Eingef. durch Nr. 2 G v. 14. 5. 1914 S. 121

(5) Die Stelle, bei welcher die Gläubiger die Schuldverschreibungen zu hinterlegen haben, wird durch das Konkursgericht bestimmt.

(6) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2, des § 11 Abs. 1, des § 12 Abs. 3 und des § 13 finden keine Anwendung.

§ 19

Werden im Konkurs die Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch den von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreter der Gläubiger angemeldet, so bedarf es der Beifügung der Schuldverschreibungen nicht. Zur Erhebung der bei einer Verteilung auf die Schuldverschreibungen fallenden Beträge ist die Vorlegung der Schuldverschreibungen erforderlich; auf die Erhebung findet die Vorschrift des § 14 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 19 a *

Ist über das Vermögen des Schuldners das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet, so gelten die §§ 18, 19 sinngemäß.

§ 20

Die in diesem Gesetz der Gläubigerversammlung und dem Vertreter der Gläubiger eingeräumten Befugnisse können durch Festsetzung in den Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 21 *

(1) Wer Schuldverschreibungen, die sich im Besitz des Schuldners befinden, einem anderen zu dem Zweck überläßt, das Stimmrecht der Vorschrift des § 10 Abs. 4 zuwider an Stelle des Schuldners auszuüben, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe ... bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die Schuldverschreibungen zu dem bezeichneten Zweck verwendet.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 22 *

(1) Wer in der Bekanntmachung, die gemäß § 2 erlassen wird, oder in der Auskunft, die gemäß § 11 Abs. 4 in der Gläubigerversammlung erteilt wird, wissentlich unwahre Angaben über Tatsachen macht, deren Mitteilung ihm nach den bezeichneten Vorschriften obliegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe ... bestraft.

(2) Wer es unterläßt, die nach § 2 ihm obliegende Bekanntmachung zu bewirken wird mit Geldstrafe ... bestraft.

§ 19 a: Eingef. durch Art. 1 G v. 20. 7. 1933 I 523

§ 21 Abs. 1 u. § 22 Auslassungen: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44, vgl. jetzt § 27 StGB 450-2

§ 23 *

(1) Wer sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Gläubigerversammlung in einem gewissen Sinn stimme oder an der Abstimmung in der Gläubigerversammlung nicht teilnehme, wird mit Geldstrafe ... oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vorteile dafür gewährt oder verspricht, daß jemand bei einer Abstimmung in der Gläubigerversammlung in einem gewissen Sinn stimme oder an der Abstimmung in der Gläubigerversammlung nicht teilnehme.

§ 23 a *

(1) Ist der Schuldner eine unter staatlicher Aufsicht stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts, so kann die Versammlung der Gläubiger in den Fällen der §§ 3, 4 nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berufen werden.

(2) Die Landesgesetze können bestimmen, daß im Fall des Absatzes 1 für die nach § 9 zur Gültigkeit von Beschlüssen der Versammlung erforderliche Beurkundung außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

§ 24 *

(1) Auf Schuldverschreibungen des Reichs, eines Landes oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Die Landesgesetze können bestimmen, daß die bezeichneten Vorschriften auch auf Schuldverschreibungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden Anwendung finden.

§ 25

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn oder Kleinbahn in dem zur abgesonderten Befriedigung dieser Gläubiger aus den Bestandteilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren.

§ 26 *

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

(2) Es findet auch auf die vorher ausgegebenen Schuldverschreibungen Anwendung.

§ 23 Abs. 1 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44, vgl. jetzt § 27 StGB 450-2

§ 23 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 24. 9. 1932 I 447

§ 24: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 24. 9. 1932 I 447

§ 26 Abs. 1: BGB 400-2

4134-1-1

Gesetz
über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes betreffend
die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen

Vom 20. Juli 1933

Reichsgesetzbl. I S. 523, verk. am 22. 7. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1*

Artikel 2*

Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen gelten nicht für Schuldverschreibungen der *Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft*.

Art. 1: Änderungsvorschrift
Art. 2: SchvschrG 4134-1
Art. 2 Kursivdruck: Vgl. BBahnG 931-1

4134-2

Gesetz
betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien

Vom 8. Juni 1871

Reichsgesetzbl. S. 210, verk. am 14. 6. 1871

§ 1

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Teil derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des *Deutschen Reichs* nur auf Grund eines *Reichsgesetzes* und nur zum Zweck der Anleihe eines *Bundesstaats* oder des *Reichs* ausgegeben werden.

§ 2

Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung in § 1 zuwider, im Inland ausgegeben sein möchten, desgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Ausland ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Wertpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstand eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden.

§ 3*

Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind. ...

§ 4*

§ 5*

§ 6*

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Teil des Nennwertes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt. ...

(2) Mit Geldstrafe ... oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein in § 2 oder § 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt oder zur Feststellung eines Kurswertes notiert.

§ 3 Auslassung: Abhängig von den gegenstandslosen §§ 4 u. 5 dieses G
§ 4: Gegenstandslos
§ 5: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 8. 6. 1871 S. 255
§ 6 Auslassungen: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44, vgl. jetzt § 27 StGB 450-2

Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen

4134-3

Vom 26. Juni 1936

Reichsgesetzbl. I S. 515, verk. am 26. 6. 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Lautet eine im Ausland aufgenommene, in Wertpapieren verbriefte Anleihe auf eine ausländische Währung — unbeschadet ob mit oder ohne Goldklausel —, so ist im Falle einer Abwertung dieser Währung für den Umfang der Zahlungsverpflichtung des Schuldners die abgewertete Währung maßgebend.

§ 2*

(1) Rechtskräftige Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(2) Vereinbarungen, durch die nach dem Eintritt einer Abwertung der ausländischen Währung der Umfang der Schuldverpflichtung von § 1 abweichend

§ 2 Abs. 2 Satz 2: Deutsche-Mark-Schuldverschreibungen statt Reichsmark-Schuldverschreibungen gem. § 2 WährG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beil. Nr. 5 S. 1

geregelt ist, werden durch das Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch, wenn die Beteiligten den Umtausch von Schuldverschreibungen, die auf eine ausländische Währung lauten, in Deutsche Mark-Schuldverschreibungen vereinbart haben.

(3) Bereits geleistete Zahlungen können auf Grund des Gesetzes nicht zurückgefordert werden.

§ 3*

§ 4*

Der *Reichsminister der Justiz* erläßt im Einvernehmen mit dem *Reichswirtschaftsminister* und dem *Reichsminister der Finanzen* die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 3: Gegenstandslos

§ 4: Vgl. FrWährSchuV 4134-3-1

§ 4 Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

Verordnung über Fremdwährungsschulden

4134-3-1

Vom 5. Dezember 1936

Reichsgesetzbl. I S. 1010, verk. am 8. 12. 1936

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 515) wird verordnet:*

Die Vorschriften des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen finden sinngemäß auch auf nicht in Wertpapieren verbriefte Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- und Kapital-

Einleitungssatz: FrWährSchvschrG 4134-3

verkehrs Anwendung, die aus Auslandskrediten oder Ausländerguthaben herrühren und auf ausländische Währung mit oder ohne Goldklausel lauten.*

Der Reichsminister der Justiz
Der Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Finanzen

Text: FrWährSchvschrG 4134-3

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Vom 21. Dezember 1927

Reichsgesetzbl. I S. 492, verk. am 24. 12. 1927

Neufassung auf Grund Art. 5 des am 1. 1. 1963 in Kraft getretenen G v. 8. 5. 1963 I 309
durch Anlage zur Bekanntmachung v. 8. 5. 1963 I 312

§ 1

Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt unter der Bezeichnung „Pfandbrief“ ausgegeben werden, müssen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gedeckt sein.

§ 2*

(1) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes sowie Deckungsansprüche nach § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz),
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32 und 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

(2) Steht der Kreditanstalt eine Hypothek an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese als Deckung von Pfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz gebracht werden, mit dem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Kreditanstalt als Deckung in Ansatz gebracht war.

(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
- b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter a bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,

§ 2 Abs. 1 Nr. 1: 30. DV zum UmstG v. 18. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 37; UmstErgG 7601-1
§ 2 Abs. 1 Nr. 2: AltspG 621-4
§ 2 Abs. 1 Nr. 3: AuslSchuG 7411-1
§ 2 Abs. 3 Nr. 4: 30. DV zum UmstG v. 18. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 37; UmstErgG 7601-1

2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten,
3. Bargeld,
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) Die Ersatzdeckung nach Absatz 3 darf bis zum 31. Dezember 1965 zwanzig vom Hundert, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs nicht übersteigen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen darf zulassen, daß die Ersatzdeckung auch nach dem 1. Januar 1966 bis zu zwanzig vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Kreditanstalt die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.

§ 3

Die zur ordentlichen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken und sonstigen Werte sind von der Kreditanstalt einzeln in ein Register (Hypothekenregister) einzutragen. Im Falle des § 2 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Hypothekenregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist in gesonderte Verwahrung zu nehmen.

§ 4

Die Kreditanstalt darf die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht veräußern, belasten oder auf sie verzichten. Verfügungen, die entgegen Satz 1 vorgenommen werden, sind wirksam.

§ 5

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte finden nur wegen der Ansprüche aus den Pfandbriefen statt.

§ 6*

(1) Im Falle des Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Werten die Forderungen der Pfand-

§ 6 Abs. 2: KO 311-4

briefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

(2) In betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Kreditanstalt finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

(3) Gehören zur Konkursmasse eigene Pfandbriefe der Kreditanstalt, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Pfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

§ 7

(1) Die Kreditanstalt ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Hypothekenregister eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Hypothekenregister Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Pfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter namentlicher Angabe der Kreditanstalt vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Auf Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Kommunaldarlehen unter der Bezeichnung „Kommunalschuldverschreibung“ oder „Kommunalobligation“ ausgegeben werden, sind die Vorschriften der §§ 2 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Pfandbriefe die Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen, an die Stelle der Pfandbriefgläubiger die Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen, an die Stelle der Hypotheken die Kommunaldarlehen und an die Stelle des Hypothekenregisters das Deckungsregister für die zur Deckung der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen bestimmten Kommunaldarlehen und Ersatzwerte treten. Kommunaldarlehen sind Darlehen, die

an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewährt sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Kommunaldarlehen ausgegeben werden und an Stelle der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen eine andere Bezeichnung tragen, sofern dieser Bezeichnung der Zusatz „Ausgegeben nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ angefügt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz zwischenstaatliche Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, durch Rechtsverordnung bei Anwendung der Absätze 1 und 2 inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichstellen, wenn die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen in gleichem Maße wie bei diesen gewährleistet erscheint.

§ 9

(1) Den Hypotheken stehen im Sinne dieses Gesetzes die Grundschulden gleich.

(2) Hat die Kreditanstalt ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstück zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese die Vorschrift des § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Kreditanstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wertbeständige Schuldverschreibungen ausgegeben, für deren Deckung Reallasten verwendet werden, so stehen diese Reallasten den Hypotheken im Sinne dieses Gesetzes gleich.

§ 10

Schuldverschreibungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes über Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen nicht entsprechen, dürfen unter der Bezeichnung als „Pfandbrief“, „Kommunalschuldverschreibung“ oder „Kommunalobligation“ oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort „Pfandbrief“, „Kommunalschuldverschreibung“ oder „Kommunalobligation“ enthält, von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 und 9 dieses Gesetzes finden auf Rentenbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und die ihnen zugrunde liegenden Reallasten und sonstigen Werte entsprechende Anwendung.

4135-1-2

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Pfandbriefe
und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher
Kreditanstalten**

Vom 20. Dezember 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1904, verk. am 23. 12. 1938

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) wird folgendes verordnet: *

Artikel 1*

(1) Werden die Pfandbriefe von einer Kreditanstalt (Zentralanstalt) ausgegeben, die durch den Zusammenschluß von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Mitgliedsanstalten) errichtet ist, so genügt es, daß die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken einer Mitgliedsanstalt zustehen. Das gleiche gilt von den im Falle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes ersatzweise zur Deckung bestimmten Werten.

(2) Für die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder die Arrestvollziehung sowie im Falle des Konkurses der Zentralanstalt oder einer Mitgliedsanstalt gelten zugunsten der Pfandbriefgläubiger die in den Deckungsregistern der Mitgliedsanstalten eingetragenen Hypotheken und sonstigen Werte und das zur Deckung bestimmte, bei den Mitgliedsanstalten vorhandene Geld als zum Vermögen der Zentralanstalt gehörig.

Artikel 2*

Das Deckungsregister (§ 3 des Gesetzes) ist bei jeder Mitgliedsanstalt für die ihr zustehenden Hypotheken und sonstigen Deckungswerte zu führen; jede Eintragung und Löschung im Deckungsregister ist der Zentralanstalt anzuzeigen.

Artikel 3*

(1) Die für die Zentralanstalt zuständige Aufsichtsbehörde hat bei dieser einen Haupttreuhänder und einen Stellvertreter, ferner für jede Mitgliedsanstalt einen Untertreuhänder und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung kann durch die Aufsichtsbehörde jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Haupttreuhänder hat darauf zu achten, daß die vorgeschriebene Deckung für die Pfandbriefe jederzeit vorhanden ist; er hat die Pfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung zu versehen. Die Untertreuhänder haben darauf zu achten, daß die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken und Wertpapiere nach § 3 des Gesetzes in das Deckungsregister eingetragen

werden und daß die Hypotheken den satzungsmäßigen Vorschriften der Mitgliedsanstalten entsprechen; sofern der Wert des beliehenen Grundstücks nach der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgestellt ist, haben sie nicht zu untersuchen, ob der festgestellte Wert dem wirklichen Wert entspricht.

(3) Zur Löschung einer Hypothek oder eines Wertpapiers im Deckungsregister bedarf es der schriftlichen Zustimmung des für die Mitgliedsanstalt bestellten Untertreuhänders; hierzu genügt die Beifügung der Namensunterschrift des Untertreuhänders zum Lösungsvermerk im Deckungsregister.

(4) Der Haupttreuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Zentralanstalt und der Mitgliedsanstalten einzusehen, soweit sie sich auf die Pfandbriefe und auf die in das Deckungsregister eingetragenen Werte beziehen; die gleiche Befugnis haben die Untertreuhänder hinsichtlich der ihrer Überwachung unterliegenden Deckungswerte. Die Mitgliedsanstalten sind verpflichtet, von den Rückzahlungen auf die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche die Hypotheken betreffen, dem Haupttreuhänder fortlaufend Mitteilung zu machen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen über die Mitwirkung der Treuhänder bei der Verwahrung der Urkunden über die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken, der in das Deckungsregister eingetragenen Wertpapiere und des nach § 3 des Gesetzes zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Geldes treffen. Sie entscheidet Streitigkeiten zwischen den Kreditanstalten und dem Haupttreuhänder sowie den Untertreuhändern; sie kann ferner Anordnungen über die durch die Bestellung der Treuhänder entstehenden Kosten treffen.

(6) § 36 des Hypothekbankgesetzes gilt sinngemäß.

Artikel 4*

Artikel 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nach § 7 des Gesetzes ausgegebenen Schuldverschreibungen und die zu ihrer Deckung bestimmten Forderungen und sonstigen Werte.

Artikel 5*

Der Reichsminister der Justiz

Einleitungssatz, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 2 u. 5: PfandbrG 4135-1
Art. 3 Abs. 6: HypBankG 7628-1

Art. 4: PfandbrG 4135-1
Art. 5: Abhängig von der gegenstandslosen V v. 11. 11. 1938 I 1574

4135-2

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen
öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Vom 8. Mai 1963

Bundesgesetzbl. I S. 309

Artikel 1*

Artikel 2

(1) Führen öffentlich-rechtliche Kreditanstalten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 für einzelne Serien oder Reihen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art besondere Register, so dürfen diese Register noch bis zur Befriedigung der Gläubiger aus derartigen Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

(2) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Werte, die in das für eine Serie oder Reihe geführte Register eingetragen sind, finden nur wegen der Ansprüche aus den Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art dieser Serie oder Reihe statt. Im Falle eines Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus Werten, die in das für eine Serie oder Reihe geführte Register eingetragen sind, die Forderungen aus Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art dieser Serie oder Reihe den Forderungen aus anderen Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art vor.

Artikel 3*

(1) Die §§ 2 bis 6a und 9 in der Fassung des Artikels 1 gelten auch für die Schuldverschreibungen, die von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 3 Abs. 1 Kursivdruck: Des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten; PfandbrG 4135-1

Art. 3 Abs. 2: BGB 400-2

öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben worden sind.

(2) Ist die Genehmigung nach § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Schuldverschreibungen, die dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 entsprechen, erteilt worden, so dürfen diese Schuldverschreibungen auch noch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben werden; für sie gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 4*

Artikel 5*

Artikel 6*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Art. 4: Aufhebungsvorschrift

Art. 5: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 8. 5. 1963 I 312

Art. 6: GVBl. Berlin 1963 S. 536; 3. ÜberlG 603-5

Art. 6 Kursivdruck: Muß lauten „des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“; PfandbrG 4135-1

4135-6

Verordnung
über die Verwendung von Darlehen an die Europäische Gemeinschaft
für Kohle und Stahl als Deckung für Kommunalschuldverschreibungen

Vom 24. September 1963

Bundesgesetzbl. I S. 764, verk. am 30. 9. 1963

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 312) sowie des § 5 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:*

§ 1

Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und Hypothekenbanken können Forderungen aus Darlehen, die sie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt haben, als ordentliche Deckung für die von ihnen ausgegebenen Kommunalschuldverschreibungen (Kommunalobligationen) verwenden. Das gleiche gilt für Forderungen aus Darlehen, die von den in Satz 1 bezeichneten Kreditinstituten gegen Übernahme der Gewährleistung durch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt worden sind.

Einleitungssatz: PfandbrG 4135-1; HypBankG 7628-1

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel VI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 309) sowie mit Artikel V des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 9) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Justiz

§ 2: GVBl. Berlin 1963 S. 1085; 3. ÜberlG 603-5; PfandbrErgG 4135-2;
5. HypBankErgG 7628-1-5

Gesetz
über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien
während der Wertpapierbereinigung*

4137-1

Vom 9. Oktober 1950

Bundesgesetzbl. S. 690, verk. am 11. 10. 1950

§ 1*

Aktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, die nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind, gelten an Stelle des Ausweises durch die Aktienurkunden die Vorschriften der §§ 3 bis 13 über den Ausweis als Aktionär.

(2) Das gleiche gilt bis zum Tage der Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung noch nicht ausgestellt ist, aber nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes noch ausgestellt werden kann.

(3) Gewinnanteile und Abwicklungserlöse können nicht auf Grund eines Ausweises nach §§ 3 bis 13 geltend gemacht werden; Gewinnanteile können nur nach Maßgabe von § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, Abwicklungserlöse erst nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto für das im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldete Aktienrecht (§ 14 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) beansprucht werden.

§ 2*

Aktien mit Lieferbarkeitsbescheinigung

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Währungsgebiet erlassenen Bestimmungen oder nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Das gleiche gilt vom Tage der Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung an für Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird.

§ 3*

Nichtanwendung von Bestimmungen.
Sondermitteilung

(1) Gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen, die die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien von der Vorlegung oder Hinterlegung der über das Aktienrecht ausgestellten Aktienurkunde oder von sonstigen Handlungen abhängig

Überschrift: Gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 VII Nr. 3 G v. 30. 6. 1959 I 313; gilt nicht in Berlin, vgl. G v. 4. 1. 1951 GVBl. Berlin I 38
§§ 1, 2 u. 3 Abs. 1: WertpBerG 4139-1
§ 3 Abs. 2: AktG 4121-1

machen, die das Vorhandensein einer Aktienurkunde voraussetzen, sind auf Aktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) bis zur Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto nicht mehr anzuwenden. Soweit diese Bestimmungen das Vorhandensein, die Vorlegung oder Hinterlegung einer Einzelurkunde erfordern, genügt zu ihrer Erfüllung nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto, solange Einzelurkunden noch nicht ausgestellt sind, der Hinweis auf die Hinterlegung der Sammelurkunde bei der Wertpapiersammelbank (§§ 12, 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

(2) Ein Aktionär, dem für seine Aktie eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt ist, hat einen Anspruch auf Sondermitteilung nach § 109 des Aktiengesetzes nur, wenn er sich an Stelle der Hinterlegung einer Aktie gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Aktionär ausgewiesen hat.

§ 4

Ausweis als Aktionär

Zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) ist nur berechtigt, wer sich als Aktionär nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausweist.

§ 5*

Erfordernisse für den Ausweis

(1) Wer ein Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben will, muß

1. sich darüber ausweisen, daß er selbst oder derjenige, von dem er das Aktienrecht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem 1. Oktober 1949 erworben hat, am 1. Oktober 1949 Eigentümer oder Miteigentümer einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) oder Miteigentümer von kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes war, und zwar
 - a) seit dem 1. Januar 1945 oder
 - b) infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder
 - c) infolge von rechtswirksamen Maßnahmen der Behörden oder Besatzungsmächte des Währungsgebietes nach dem 1. Januar 1945 oder

§ 5 Abs. 1 u. 6: WertpBerG 4139-1

d) auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechts-erwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Buchstaben b oder c Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist; die Reihe gilt als unterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Nichtberechtigten beruht. Ist ein Sammelbestandsanteil am 1. Oktober 1949 bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes verbucht, so wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verbuchung erfolgt ist, das Miteigentum an den Aktien des Sammelbestandes auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben gemäß dieser Bestimmung erworben hat.

2. beweisen, daß er sein Aktienrecht gemäß den Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes (§§ 14 ff) angemeldet hat.
3. bei Miteigentum an kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes, die am 1. Oktober 1949 bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes oder der Westsektoren Berlins in Erstverwahrung oder als Eigenbestand verbucht waren, beweisen, daß sein Zuteilungsrecht nicht nach § 7 der Wertpapiersammelbank gemeldet worden ist.

(2) Bei Aktien in Bankverwahrung wird für den Eigentums- oder Miteigentumsausweis der Depotbestand als vollständig vorhanden angesehen.

(3) Beweist derjenige, der ein Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben will, daß die Aktie vernichtet, abhanden gekommen oder infolge einer im Währungsgebiet nicht rechtswirksamen Maßnahme für ihn nicht verfügbar ist, so hat er sich statt über sein Eigentum oder Miteigentum bis zum 1. Oktober 1949 darüber auszuweisen, daß er bis zum Zeitpunkt des Verlustes Eigentümer oder Miteigentümer war.

(4) Bei Aktien, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgegeben worden sind, tritt der Ausgabetag an die Stelle des 1. Januar 1945.

(5) Des Ausweises nach Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2 bis 4 bedarf es nicht, wenn die Aktionäreigenschaft aus den Unterlagen der Gesellschaft ersichtlich oder dem Vorstand bekannt ist; in diesen Fällen hat der Vorstand die Umstände, auf die sich seine Entscheidung gründet, in einer Anlage zum Verzeichnis der Teilnehmer der Hauptversammlung schriftlich niederzulegen.

(6) Des Beweises nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es für die Zulassung zur Hauptversammlung nicht, wenn der Tag der Einberufung zu einer Hauptversammlung früher als einen Monat nach dem Stichtag des § 6 des Wertpapierbereinigungsgesetzes liegt.

§ 6*

Urkundlicher Nachweis

(1) Der Ausweis als Aktionär (§ 5 Abs. 1 bis 4) kann nur erbracht werden

1. hinsichtlich des Eigentums oder Miteigentums an einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung oder des Miteigentums an kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) durch
 - a) öffentliche Urkunden aus dem Währungsgebiet,
 - b) Bescheinigungen von Kreditinstituten im Währungsgebiet,
 - c) Bescheinigungen von Kreditinstituten in Berlin, die von der *Berliner Zentralbank* ermächtigt sind, als Anmeldestelle im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes tätig zu werden.

Bankbescheinigungen müssen die Aktie nach ihren Merkmalen genau bezeichnen. Depotbescheinigungen müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen die Aktie verzeichnet ist.

2. hinsichtlich der Anmeldung des Aktienrechts (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) durch eine Bescheinigung der Anmeldestelle im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes, daß das Recht angemeldet und die Anmeldung rechtzeitig bei der zuständigen Prüfstelle eingegangen ist.

Die Bescheinigung hat außerdem folgende Angaben zu enthalten:

- a) mit welchem Anmeldevordruck (Verwaltungsanordnung Nr. 1 zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom 18. November 1949, Bundesanzeiger Nr. 28 vom 26. November 1949; Verwaltungsanordnung Nr. 2 zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom 27. April 1950, Bundesanzeiger Nr. 83 vom 29. April 1950) das Aktienrecht angemeldet ist;
- b) das Aktenzeichen der Anmeldung bei der Prüfstelle; ist die Anmeldung in einer Sammelanmeldung enthalten, so ist ferner die laufende Nummer anzugeben, unter der die Anmeldung im Anmeldevordruck enthalten ist;
- c) die Verwahrungsart; bei Eigenverwahrung oder Sonderverwahrung außerdem die Stücknummer der Aktie.

3. hinsichtlich des Beweises nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts, bei dem die kraftlos gewordene Aktie am 1. Oktober 1949 in Erstverwahrung oder als Eigenbestand verbucht war.

(2) An Stelle der Vorlegung der nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Urkunden und Bescheinigungen kann auf die der Prüfstelle vorgelegten Unterlagen verwiesen werden.

§ 6 Abs. 1: WertpBerG 4139-1

§ 6 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Landeszentralbank in Berlin gem. § 8 BBankG 7620-1

§ 6 Abs. 3: AktG 4121-1

(3) Beabsichtigt ein Kreditinstitut auf Grund einer Ermächtigung nach § 114 Abs. 4 des Aktiengesetzes das Stimmrecht auszuüben und ist die Anmeldung des Aktienrechts im Wertpapierbereinigungsverfahren auf Anmeldevordruck B (GS), C (GS) oder D (GS) erfolgt, so braucht in der Bescheinigung der Anmeldestelle (Absatz 1 Nr. 2) das Aktenzeichen der Anmeldung bei der Prüfstelle (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) nicht angegeben zu werden; ist das Kreditinstitut nicht unmittelbar vom Aktionär zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt, so hat es jedoch zu bescheinigen, daß jedes Kreditinstitut, das die vom Aktionär erteilte Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ihm weiterübertragen hat, seinerseits die Erklärung abgegeben hat, daß die Aktienrechte ordnungsmäßig und rechtzeitig bei der Prüfstelle angemeldet worden sind. Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 erforderlichen Bescheinigungen brauchen nur auf Verlangen des Vorstandes vorgelegt zu werden.

§ 7*

Ausweis für auf Treuhandverfügungskonto eingetragene Zuteilungsrechte

Wer Mitgliedschaftsrechte aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1), die zu einem Sammelbestand gehört, ausüben will, braucht sich nicht nach §§ 5, 6 als Aktionär auszuweisen, wenn sein Zuteilungsrecht im „Treuhandgiroverkehr in Zuteilungsrechten nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz“ bei einer Wertpapiersammelbank auf Treuhandverfügungskonto eines Kreditinstituts verfügbar ist. In diesem Fall genügt als Ausweis eine Bescheinigung des Kreditinstituts, daß für ihn ein Zuteilungsrecht bei dem Kreditinstitut verbucht und das Zuteilungsrecht auf dem Treuhandverfügungskonto des Kreditinstituts bei einer Wertpapiersammelbank verfügbar ist. Die Bescheinigung des Kreditinstituts bedarf der Bestätigung durch die Wertpapiersammelbank, daß mindestens in Höhe des in der Bescheinigung angegebenen Betrages Zuteilungsrechte für die Aktiengattung auf dem Treuhandverfügungskonto des Kreditinstituts verfügbar sind.

§ 8

Entscheidung über den Ausweis

(1) Die Entscheidung darüber, ob der Ausweis als Aktionär erbracht worden ist, obliegt dem Vorstand; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien treten an die Stelle des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Entscheidung des Vorstandes gilt nur für den einzelnen Fall der Ausübung eines Mitgliedschaftsrechts.

(2) Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung bei der Prüfstelle anzufragen, ob aus den bei ihr vorliegenden Anmeldungen von Aktienrechten oder aus sonstigen ihr vorliegenden Unterlagen sich Tatsachen ergeben, die Zweifel an der Aktionäreigenschaft begründen. Die Prüfstelle hat vor Abgabe ihrer Erklärung insbesondere festzustellen, ob

- a) die Anmeldung des Rechts, für das ein Mitgliedschaftsrecht ausgeübt werden soll, rechtzeitig und in ordnungsmäßiger Form bei ihr eingegangen ist;

- b) eine Doppelanmeldung des Rechts vorliegt;
- c) für die über das Recht ausgestellte Aktienurkunde eine Lieferbarkeitsbescheinigung erteilt oder beantragt ist;
- d) ihr eine Verlustmeldung eines Dritten hinsichtlich des Rechts bekannt ist.

Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 6 Abs. 3 oder des § 7; die Prüfstelle hat jedoch in diesen Fällen festzustellen, ob sich der Gesamtbetrag der so angemeldeten Rechte, für die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, im Rahmen der bei ihr zur Wertpapierbereinigung vorliegenden Anmeldungen von Rechten der gleichen Aktiengattung hält.

(3) Erklärt die Prüfstelle, daß sich aus ihren Unterlagen Tatsachen ergeben, die Zweifel an der Aktionäreigenschaft begründen, so hat der Vorstand den Ausweis als Aktionär für nicht erbracht zu erklären.

(4) Die Entscheidung des Vorstandes bindet die Hauptversammlung.

§ 9

Zulassung zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in Sonderfällen

(1) Der Vorstand kann jemanden, der sich nicht durch die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c zugelassenen Bescheinigungen ausweisen kann, zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zulassen, sofern er zur Erbringung des Ausweises nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bescheinigungen anderer Kreditinstitute vorlegt. In diesem Fall muß jedoch eine Bescheinigung über das Eigentum oder Miteigentum aus der Zeit vor dem 1. Januar 1945 und außerdem eine Bescheinigung aus der Zeit nach dem 1. Oktober 1949 vorgelegt werden.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 10*

Geltungsdauer des Ausweises

Nach Gutschrift auf Sammeldepotkonto (§§ 13, 14 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) gelten für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte aus der Aktie, für die die Gutschrift erteilt ist, die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Soweit diese Bestimmungen das Vorhandensein, die Vorlegung oder Hinterlegung einer Einzelurkunde erfordern, genügt zu ihrer Erfüllung nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto, solange Einzelurkunden noch nicht ausgestellt sind, der Hinweis auf die Hinterlegung der Sammelurkunde bei der Wertpapiersammelbank (§§ 12, 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

§ 11*

Namensaktien

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten auf Namensaktien gelten, unbeschadet des § 3, die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere über die Eintragung im Aktienbuch (§ 62 Abs. 3 des Aktiengesetzes); dem

§ 10: WertpBerG 4139-1

§ 11 Abs. 1: AktG 4121-1

§ 11 Abs. 2: WertpBerG 4139-1

im Aktienbuch Eingetragenen steht sein Gesamtrechtsnachfolger gleich. Hat ein im Aktienbuch als Aktionär Eingetragener sein Aktienrecht veräußert, so ist an seiner Stelle derjenige zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zuzulassen, der sich nach §§ 4 bis 10 darüber ausweist, daß er das Aktienrecht erworben hat. Ist die Übertragung des Aktienrechts an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 61 Abs. 3 des Aktiengesetzes), so gilt dies nur, wenn die Gesellschaft die Zustimmung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gibt.

(2) Die Umschreibung von Namensaktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) im Aktienbuch ist bis zur Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto für das im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldete Aktienrecht (§ 14 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) unzulässig.

§ 12

Anfechtung von künftigen Hauptversammlungsbeschlüssen

(1) Die Anfechtung eines nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Nichtaktionär mitabgestimmt hat, sofern er sich als Aktionär gemäß § 5 Abs. 1 bis 4, § 6 ausgewiesen und der Vorstand ihn zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen hat.

(2) Ein zur Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nicht zugelassener Aktionär kann einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschuß wegen der Nichtzulassung nur anfechten, wenn der Vorstand ihn nicht zugelassen hat, obwohl er sich als Aktionär nach §§ 5, 6 ausgewiesen und die Prüfstelle in ihrer Erklärung gemäß § 8 Abs. 2 keine Tatsachen angegeben hatte, die Zweifel an seiner Aktionäreigenschaft begründen.

§ 13*

§ 14*

Verlängerung der Einberufungsfrist

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist

§ 13: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift
 § 14 Abs. 1: AktG 4121-1; WertpBerG 4139-1
 § 14 Abs. 2: AktG 4121-1

abweichend von § 107 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen, wenn eine der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktiengattungen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu bereinigen ist.

(2) Abweichend von § 107 Abs. 3 des Aktiengesetzes und von Satzungsbestimmungen über die Anmeldung zur Hauptversammlung muß zur Ausübung des Stimmrechts aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 1) nur zugelassen werden, wer den Ausweis als Aktionär erbringt und sich nicht später als am vierzehnten Tage vor der Hauptversammlung angemeldet hat. Die Einberufung der Hauptversammlung (§ 105 Abs. 2 des Aktiengesetzes) muß ausdrücklich hierauf hinweisen.

§ 15*

Verlagerte Gesellschaften

(1) Ist für eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ein Sitz sowohl bei einem Registergericht im Währungsgebiet als auch bei einem Registergericht in den Westsektoren von Groß-Berlin eingetragen, so gelten im Währungsgebiet für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus den Aktien dieser Gesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit die Aktien nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes von Groß-Berlin vom 26. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 346) mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind. Das gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem 1. Oktober 1949 ihren Sitz von Berlin in das Währungsgebiet verlegt hat oder für ein Geldinstitut mit Sitz in Berlin auf Grund des § 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ein Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet im Handelsregister eines Gerichts des Währungsgebietes eingetragen ist.

(2) Auf Aktien, die gemäß § 2 Abs. 4, § 48 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 26. September 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 346) ein Besitzezeugnis ausgestellt ist, ist § 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Abs. 1: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154
 § 15 Abs. 2: Muß lauten „Auf Aktien, für die gemäß § 2 Abs. 4, § 48 ...“

Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) *

4139-1

Vom 19. August 1949

WiGBl. S. 295, verk. am 2. 9. 1949

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1 *

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) anzuwenden, die bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind und deren Aussteller ihren Sitz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* haben. Sie gelten ferner für alle Ersatzurkunden, die für diese Wertpapiere ausgestellt worden sind, einschließlich der Ersatzurkunden nach §§ 67, 179 des Aktiengesetzes.

(2) Für Urkunden, welche die Verpflichtung zur Einlieferung von neu auszugebenden Wertpapieren bei der früheren Deutschen Reichsbank — Wertpapiersammelbank — zum Inhalt haben (Jungscheine), gilt dieses Gesetz sinngemäß.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn die Wertpapiere

1. nichtungestellte Rechte gegen einen der in § 14 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) bezeichneten Rechtsträger verbriefen oder
2. zwar bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind, aber kein Wertpapier der betreffenden Art von dem Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben worden ist.

(4) ...

ABSCHNITT II

In Kraft bleibende und kraftlos werdende Wertpapiere

§ 2 *

(1) Folgende Wertpapiere und die dazu ausgestellten Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bleiben weiterhin in Kraft:

1. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Währungs-

Überschrift: Auf Rhld.-Pfalz, Baden, Wittbg.-Hohenz. und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch § 1 WertpBerErstrV 4139-1-6; gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 VII Nr. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313; gilt nicht in Berlin, vgl. G v. 26. 9. 1949 VBl. Berlin I 346

§ 1 Abs. 1: DepG 4130-1; AktG 4121-1

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. § 1 WertpBerErstrV 4139-1-6

§ 1 Abs. 3 Nr. 1: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 1 Abs. 4: Gegenstandslos durch AuslWBG 4139-2

§ 2 Abs. 1 Nr. 4: BGB 400-2

gebiet erlassenen Bestimmungen (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 5. März 1949, S. 1 bis 3) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt ist,

2. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund eines bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrags nach den in Nummer 1 genannten Bestimmungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird,
3. Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 ausgestellt wird,
4. Schuldverschreibungen, die nach § 806 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben sind, wenn die Umschreibung vor dem 1. Januar 1945 erfolgt ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse an den in Absatz 1 bezeichneten Wertpapieren bestimmen sich nach allgemeinem Recht.

§ 3

Alle anderen Wertpapiere, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, werden mit Wirkung vom Tage seines Inkrafttretens kraftlos.

ABSCHNITT III

Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens

§ 4

(1) Die Aussteller von Wertpapieren, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, haben innerhalb eines Monats seit seinem Inkrafttreten bei der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 29) für jede Wertpapierart die Feststellung zu beantragen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind. In dem Antrag sind Gesamtbetrag, Stückelung, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung und sonstige Merkmale der Wertpapierart anzugeben. Abschrift des Antrags hat der Aussteller der Bankaufsichtsbehörde und der Wertpapiersammelbank zu übersenden, in deren Bezirk er seinen Sitz hat.

(2) Die Entscheidung ist der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller vom Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung steht der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller die sofortige Beschwerde (§ 34) zu; die sofortige Beschwerde ist nicht an die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 2 gebunden.

(4) Die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 5

(1) Stellt der Aussteller den Antrag nach § 4 Abs. 1 nicht fristgemäß, so hat die Bankaufsichtsbehörde den Antrag zu stellen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung auch die Feststellung beantragen, daß eine Wertpapierart nicht unter das Gesetz fällt.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde übersendet der Wertpapiersammelbank Abschrift der Anträge nach Absatz 1 und 2.

(4) Die Kammer für Wertpapierbereinigung hat den Aussteller zu den Anträgen nach Absatz 1 und 2 zu hören. Im übrigen ist § 4 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

§ 6*

(1) Ist in dem Verfahren nach §§ 4, 5 rechtskräftig festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung der Wertpapierart gegeben sind, so hat die Bankaufsichtsbehörde die Entscheidung unter genauer Bezeichnung der Wertpapierart im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Der erste Tag des Kalendermonats, der auf den Ausgabetag der Nummer des Bundesanzeigers folgt, in dem die Bekanntmachung enthalten ist, gilt als Stichtag im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Der Aussteller hat der Bankaufsichtsbehörde für jede Wertpapierart ein Kreditinstitut des Landes, in dem er seinen Sitz hat, als Prüfstelle zu benennen. Ist ein Kreditinstitut Aussteller, so kann es sich selbst als Prüfstelle benennen.

(2) Die Benennung der Prüfstelle hat innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des § 5 innerhalb eines Monats seit Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen.

(3) Die Prüfstelle bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde hat zusammen mit der Veröffentlichung nach § 6 bekanntzumachen, welches Kreditinstitut Prüfstelle ist.

(5) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Bestätigung der Prüfstelle aus wichtigem Grunde widerrufen. Der Widerruf ist der Prüfstelle durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe des Widerrufs darf die Prüfstelle nicht mehr tätig werden. Sie kann jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerrufs die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung

§ 6: Bundesanzeiger statt Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet gem. § 2 BekG 415-1

beantragen. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann vor ihrer Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung des Prüfungsverfahrens treffen.

§ 8

Die Kreditinstitute, die zur Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen ermächtigt sind, haben der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) die Nummern und sonstigen Merkmale der Wertpapiere mitzuteilen, für die sie bis zum Ablauf von vier Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt haben oder für die zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 noch schwebte.

ABSCHNITT IV

Ausstellung der Sammelurkunde

§ 9

(1) An Stelle der kraftlos gewordenen Wertpapiere wird für jede Wertpapierart eine Sammelurkunde ausgestellt.

(2) Aus der Sammelurkunde oder einem mit ihr fest verbundenen Nummernverzeichnis müssen die Nummern der Stücke ersichtlich sein, an deren Stelle sie tritt.

§ 10

(1) Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) ermittelt die Prüfstelle im Einvernehmen mit der Wertpapiersammelbank den Betrag der Sammelurkunde, wie er sich für den ersten Tag nach Ablauf von vier Monaten seit dem Stichtag ergibt. Zu dem Zweck zieht sie von dem Gesamtbetrag der ausgestellten Wertpapiere ab:

1. den Gesamtbetrag der Stücke, die nicht in den Verkehr gelangt oder die bereits getilgt sind,
2. den Gesamtbetrag der Stücke, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt ist oder für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 schwebt,
3. den Gesamtbetrag der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Stücke.

(2) Die Sammelurkunde wird in der Währung ausgestellt, auf welche die kraftlos gewordenen Stücke gelaute haben.

§ 11

(1) Der nach § 10 ermittelte Betrag der Sammelurkunde bedarf der Bestätigung durch die für die Prüfstelle zuständige Bankaufsichtsbehörde.

(2) Wenn keine Übereinstimmung zwischen der Bankaufsichtsbehörde, der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank zu erzielen ist oder der Aussteller Einwendungen erhoben hat, entscheidet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde die Kammer für Wertpapierbereinigung.

§ 12*

(1) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) zu hinterlegen. Hat die Bankaufsichtsbehörde gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist die Sammelurkunde erst zu hinterlegen, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle zu berichtigen, wenn Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung weggefallen sind.

(3) Der *Direktor der Verwaltung für Finanzen* kann im Einvernehmen mit dem *Direktor der Verwaltung für Wirtschaft* bestimmen, daß bei Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen die Sammelurkunde beim Aussteller verwahrt wird.

ABSCHNITT V

Miteigentum an der Sammelurkunde

§ 13*

(1) Miteigentümer an der Sammelurkunde ist jeder, dem die Anmeldestelle eine Gutschrift nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt (§ 14 Abs. 2 Satz 3).

(2) Für die Rechtsverhältnisse an der Sammelurkunde gelten die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung sinngemäß.

ABSCHNITT VI

Anmeldung der Rechte

§ 14*

(1) Wer eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beansprucht (Anmelder), hat sein Recht durch Vermittlung einer Anmeldestelle bei der Prüfstelle anzumelden. Anmeldestellen sind die Kreditinstitute im Währungsgebiet und die Kreditinstitute in Berlin, soweit sie von der *Berliner Zentralbank* ermächtigt sind, als solche tätig zu werden. Die in Satz 2 genannten Kreditinstitute können eigene Bestände bei der Prüfstelle unmittelbar anmelden.

(2) Im Prüfungsverfahren vertritt die Anmeldestelle den Anmelder nach seinen Weisungen. Sie benachrichtigt ihn von den ergangenen Entscheidungen. Sie erteilt ihm Gutschrift entsprechend den Gutschriften der Wertpapiersammelbank.

(3) Im Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung oder dem Oberlandesgericht kann sich der Anmelder statt durch die Anmeldestelle durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 15

Stand ein kraftlos gewordenes Wertpapier oder ein Sammelbestandanteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren mehreren als gemeinschaftliches Eigen-

§ 12 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Bundesminister der Finanzen u. Bundesminister für Wirtschaft vgl. §§ 1 u. 2 V v. 8. 9. 1950 S. 678

§ 13 Abs. 2: DepG 4130-1

§ 14 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Landeszentralbank in Berlin gem. § 8 BBankG 7620-1

tum zu, so kann jeder Teilhaber die Anmeldung vornehmen; die übrigen Teilhaber sollen angegeben werden. Die Anmeldung eines Teilhabers wirkt für alle Teilhaber.

§ 16

(1) In der Anmeldung sind der Name (die Firma), bei natürlichen Personen auch der Vorname, und die Anschrift des Anmelders anzugeben, soweit nicht in § 19 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Anmelder hat das Wertpapier nach seinen Merkmalen so genau wie möglich zu bezeichnen, insbesondere die Stücknummer mitzuteilen, wenn sie ihm bekannt ist. Bei Bankverwahrung ist der Verwahrer anzugeben. Befindet sich das Wertpapier im Besitz des Anmelders, so ist dies mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, bei welchen anderen Anmeldestellen der Anmelder Rechte angemeldet hat.

(3) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an dem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an dem Sammelbestandanteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, sowie etwaige Verfügungsbeschränkungen sind anzugeben.

(4) Der Anmeldung sind zwei Abschriften beizufügen.

(5) Entspricht die Anmeldung einzelnen Erfordernissen nach Absatz 1 bis 4 nicht oder nicht vollständig, so ist sie gleichwohl wirksam, wenn sie den Anmelder und das angemeldete Wertpapier hinreichend erkennen läßt.

§ 17

(1) Die Anmeldung muß innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Anmeldestelle eingehen.

(2) Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung das Eingangsdatum zu vermerken und das Konto zu bezeichnen, auf das Gutschriften bei der Wertpapiersammelbank erfolgen sollen. Die Anmeldestelle hat etwa erforderliche Ergänzungen der Anmeldung zu veranlassen.

(3) Die Anmeldungen sind mit einer Abschrift so rechtzeitig an die Prüfstelle weiterzuleiten, daß sie spätestens innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingehen. Die zweite Abschrift bleibt bei der Anmeldestelle.

(4) Hat die Prüfstelle andere Kreditinstitute beauftragt, Anmeldungen von den Anmeldestellen für sie entgegenzunehmen und ihr zuzuleiten, so müssen gleichwohl die Anmeldungen innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag bei der Prüfstelle selbst eingehen.

§ 18

Kreditinstitute dürfen Wertpapiere, die sie für andere Kreditinstitute verwahren, nicht anmelden.

§ 19*

(1) Befinden sich Wertpapiere für einen Kunden, der nicht Verwahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Depotgesetzes ist, in Verwahrung eines Kredit-

§ 19 Abs. 1: DepG 4130-1

instituts im Währungsgebiet, so darf nur das Kreditinstitut als Anmeldestelle tätig werden, das unmittelbar mit dem Kunden im Geschäftsverkehr steht.

(2) Sucht der Kunde die Vermittlung nicht rechtzeitig nach, so hat das Kreditinstitut die Anmeldung für den Kunden vorzunehmen. In diesem Falle gilt die Anmeldefrist als gewahrt, wenn die Anmeldung spätestens innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingeht. Ist das Kreditinstitut selbst Prüfstelle für die betreffende Wertpapierart, so muß die Anmeldung innerhalb dieser Frist bei der Abteilung eingehen, welche die Aufgaben der Prüfstelle durchführt.

(3) Das Kreditinstitut kann statt des Namens des Depotkunden die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches angeben, wenn das Wertpapier vom 1. Januar 1945 bis zur Anmeldung ununterbrochen von ihm verwahrt worden ist.

(4) Für die Anmeldung eigener Bestände der Kreditinstitute gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 entsprechend.

§ 20

(1) Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung sind in das Wertpapierbereinigungsverfahren überzuleiten,

1. wenn die Prüfstelle darum ersucht, weil ein Dritter auf das Wertpapier Anspruch erhebt,
2. wenn sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgenommen oder abgelehnt werden,
3. wenn ihnen nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entsprochen ist.

Zu dem Zweck hat das Kreditinstitut, bei dem der Antrag auf Erteilung der Lieferbarkeitsbescheinigung gestellt ist, die Anmeldung vorzunehmen und als Anmeldestelle tätig zu werden.

(2) Die Anmeldungen müssen spätestens innerhalb von dreizehn Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Prüfstelle eingehen. Ist die Prüfstelle nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bekanntgemacht worden, so müssen die Anmeldungen innerhalb eines Monats seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingehen.

ABSCHNITT VII

Beweis der Rechte

§ 21

(1) Der Anmelder hat zu beweisen, daß er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer oder Miteigentümer eines nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiers oder Miteigentümer eines Sammelbestandes an kraftlos gewordenen Wertpapieren war, und zwar

1. seit dem 1. Januar 1945 oder
2. infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder

3. infolge von rechtswirksamen Maßnahmen der Behörden oder Besatzungsmächte des Währungsgebietes nach dem 1. Januar 1945 oder

4. auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Nummer 2 oder 3 Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist; die Reihe gilt als unterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Nichtberechtigten beruht. Ist ein Sammelbestandanteil zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes verbucht, so wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verbuchung erfolgt ist, das Miteigentum am Sammelbestand auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben gemäß dieser Bestimmung erworben hat.

(2) Bei Wertpapieren in Bankverwahrung wird für den Eigentums- oder Miteigentumsbeweis der Depotbestand als vollzählig vorhanden angesehen.

(3) Beweist der Anmelder, daß das Wertpapier vernichtet, abhanden gekommen oder infolge einer im Währungsgebiet nicht rechtswirksamen Maßnahme für ihn nicht verfügbar ist, so hat er sein Eigentum oder Miteigentum statt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Zeitpunkt des Verlustes zu beweisen.

(4) Bei Wertpapieren, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgegeben worden sind, tritt der Ausgabetag an die Stelle des 1. Januar 1945.

§ 22

(1) Der Anmelder hat zum Beweis der nach § 21 erheblichen Tatsachen in erster Linie öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen, in denen das Wertpapier nach seinen Merkmalen genau bezeichnet ist, vorzulegen. Depotbescheinigungen müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist. Ferner ist eine Erklärung der Bank beizubringen, daß diese zur Vorlegung der betreffenden Bücher bereit ist.

(2) Soweit Beweismittel der in Absatz 1 genannten Art nicht beigebracht werden oder nicht ausreichen, sind auch andere Beweismittel zulässig.

§ 23

- (1) Das Recht des Anmelders wird
1. als nachgewiesen oder
 2. als glaubhaft gemacht

anerkannt, falls die Anmeldung nicht auf Grund des Prüfungsergebnisses abgelehnt wird.

(2) Das Recht ist glaubhaft gemacht, wenn die Beweismittel zwar nicht ausreichen, um die volle Überzeugung von seinem Bestehen zu begründen, aber eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür ergeben.

ABSCHNITT VIII
Prüfungsverfahren

§ 24

(1) Die Prüfstelle kann unzulässige, verspätete und offensichtlich unbegründete Anmeldungen ablehnen.

(2) Unzulässig sind Anmeldungen

1. von Wertpapieren, die nicht in den Verkehr gelangt sind,
2. von Wertpapieren, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt ist oder für die ein vom Anmelder gestellter Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 schwebt,
3. von den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Schuldverschreibungen,
4. von Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen.

§ 25

(1) Die Prüfstelle kann

1. das Recht des Anmelders als nachgewiesen anerkennen, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden aus dem Währungsgebiet oder durch Bescheinigungen der in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Kreditinstitute geführt und eine Erklärung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 beigebracht wird; die Bankbescheinigungen müssen den Erfordernissen des § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechen,
2. das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in Nummer 1 genannten Beweismitteln geführt wird, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt, die insgesamt einen Nennwert von 1000 Reichsmark, bei Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten einen Nennwert von 100 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Die Prüfstelle hat das Verfahren auf Antrag auszusetzen, wenn der Anmelder Rechte bei verschiedenen Prüfstellen angemeldet hat und zunächst eines der anhängigen Verfahren durchführen will. Das Verfahren kann ohne Antrag ausgesetzt werden, wenn dies sachdienlich erscheint.

§ 26

Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) hat die Prüfstelle die Anmeldungen mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen,

1. wenn sie nicht nach § 24 oder § 25 Abs. 1 selbst entscheidet,
2. wenn die Anmeldung eigene Bestände des als Prüfstelle tätigen Kreditinstituts betrifft,
3. wenn dasselbe Recht von mehreren angemeldet ist,
4. wenn die Bankaufsichtsbehörde die Vorlegung angeordnet hat (§ 54 Abs. 2).

§ 27

(1) Der Anerkennungsbescheid enthält den Namen (die Firma), bei natürlichen Personen auch den Vornamen, und die Anschrift des Anmelders, die Bezeichnung des Wertpapiers nach seinen Merkmalen, den Ausspruch nach § 23 Abs. 1 und in den Fällen des § 42 die Feststellung über die Fälligkeit. In den Fällen des § 19 Abs. 3 ist der Anerkennungsbescheid sinngemäß zu fassen.

(2) Die Prüfstelle teilt ihre Entscheidung der Anmeldestelle mit; dabei ist die Bestimmung des § 35 Abs. 2 über die Absendung der Anerkennungsbescheide zu beachten.

(3) Die Prüfstelle hat Entscheidungen, durch welche die Anmeldung abgelehnt (§ 24) oder das Recht nur als glaubhaft gemacht anerkannt wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 2), durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen.

§ 28

(1) Gegen die in § 27 Abs. 3 genannten Entscheidungen ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats bei der Prüfstelle schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung bei der Anmeldestelle. Die Einspruchsschrift muß von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) hat die Prüfstelle die Einsprüche mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 29

(1) Bei den Landgerichten werden eine oder mehrere Kammern für Wertpapierbereinigung gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Wertpapierbereinigungssachen zuweisen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Ausstellers bestimmt.

§ 30*

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung wird mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei sachkundigen Beisitzern besetzt.

(2) Auf die Beisitzer sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Handelsrichter sinngemäß anzuwenden. Die Landesjustizverwaltung soll vor der Ernennung der Beisitzer geeignete Vertretungen der Aussteller, der Wertpapierbesitzer und des Wertpapierhandels hören.

(3) Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten.

§ 30 Abs. 2: GVG 300-2

§ 30 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 10 § 15 G v. 26. 7. 1957 I 861, 931

§ 30 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gem. Art. 2 Nr. 1 G v. 21. 9. 1963 I 745; RiEntschäG 366-1

§ 31

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung entscheidet über die Anmeldungen und Einsprüche, die ihr von der Prüfstelle vorgelegt werden.

(2) Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit einer Bankbescheinigung kann die Kammer für Wertpapierbereinigung anordnen, daß die Bankbücher ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Wird die Anmeldung oder der Einspruch zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

(5) Die Entscheidung ist der Prüfstelle und dem Vertreter des Anmelders (§ 14 Abs. 2, 3) von Amts wegen zuzustellen.

§ 32

(1) Wer die Anmeldefrist des § 17 Abs. 1 versäumt hat, kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Der Antrag ist mit der Anmeldung auf dem für diese vorgeschriebenen Wege einzureichen; dabei kann der Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 48 Abs. 1) nicht nachgeholt werden.

(2) Dem Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden sein Recht nicht fristgemäß anmelden konnte.

(3) Wird Wiedereinsetzung gewährt, so gibt die Kammer für Wertpapierbereinigung die Anmeldung an die Prüfstelle ab. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde nach § 34 zulässig.

(4) Später als achtzehn Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 33

(1) Wenn mehrere Anmelder wegen desselben Rechts eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beanspruchen (§ 26 Nr. 3), verbindet die Kammer für Wertpapierbereinigung diese Anmeldungen zur gleichzeitigen Entscheidung. Kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes das Recht keines oder nur eines Anmelders anerkannt werden, so wird alsbald über alle Anmeldungen zur Sache entschieden. In den anderen Fällen wird unter Entscheidung über die ablehnungsreifen Anmeldungen das Verfahren wegen der übrigen Anmeldungen ausgesetzt.

(2) Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. durch rechtskräftiges Urteil des Prozeßgerichts festgestellt ist, welchem der Anmelder das in Anspruch genommene Recht im Verhältnis untereinander zusteht,
2. durch Rücknahme von Anmeldungen nur noch eine Anmeldung schwebt.

§ 34

(1) Gegen die Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung, die im Prüfungsverfahren oder auf Grund der sonst durch dieses Gesetz be-

gründeten Zuständigkeiten ergehen, findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Kammer für Wertpapierbereinigung schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Im Prüfungsverfahren muß die Beschwerdeschrift von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Im Falle des § 33 wird die Entscheidung erst rechtskräftig, wenn die Beschwerdefrist für alle Anmelder verstrichen ist. Wird über die sofortige Beschwerde eines Anmelders sachlich entschieden, so entscheidet das Oberlandesgericht zugleich über die Ansprüche aller Anmelder. Die anderen Anmelder können an dem Verfahren teilnehmen.

(4) Auf die Entscheidung im Prüfungsverfahren ist § 31 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung über die sofortige Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht zuweisen.

ABSCHNITT IX

Gutschriften auf Sammeldepotkonto

§ 35

(1) Die Prüfstelle berichtet der Bankaufsichtsbehörde innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein über den Stand des Bereinigungsverfahrens der Wertpapierart. Insbesondere teilt sie ihr die Summe der Rechte mit, für die noch Anmeldungen schweben; hierbei sind mehrfach angemeldete Rechte nur einmal zu zählen.

(2) Wenn die Bankaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats seit dem Eingang des Berichts auf Grund ihrer Befugnisse nach § 54 widerspricht, sendet die Prüfstelle die Anerkennungsbescheide an die Anmeldestellen ab (§ 27 Abs. 2, 3).

§ 36

(1) Unverzüglich nach Absendung der Anerkennungsbescheide verfährt die Prüfstelle zur Einleitung des Gutschriftverfahrens wie folgt:

1. Sie zeigt der Wertpapiersammelbank die Summe der rechtskräftig anerkannten Rechte und der noch schwebenden Anmeldungen an.
2. Sie zeigt der Wertpapiersammelbank an, wieviel rechtskräftig nachgewiesene und wieviel rechtskräftig glaubhaft gemachte Rechte sich für Gutschriften auf die einzelnen Konten bei der Wertpapiersammelbank ergeben haben.
3. Sie benachrichtigt die Kontoinhaber bei der Wertpapiersammelbank von der sie betreffenden Anzeige nach Nummer 2 und teilt ihnen mit, auf welche Anmelder die Rechte entfallen.

(2) In der Folgezeit zeigt die Prüfstelle der Wertpapiersammelbank monatlich die Summe der weggefallenen und der infolge von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzugekommenen Anmeldungen an. Desgleichen ergänzt sie monatlich die Mitteilungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3.

§ 37

(1) Auf Grund der Anzeigen nimmt die Wertpapiersammelbank nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 Gutschriften auf Sammeldepotkonto vor und teilt sie dem Kontoinhaber und der Prüfstelle mit. Die Prüfstelle teilt die Gutschriften der Anmeldestelle mit.

(2) Sobald die Anmeldestelle die Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorgenommen hat, kann der Anmelder über sein Konto verfügen, soweit nicht Verfügungsbeschränkungen bestehen. Ist ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht vermerkt, so kann der Anmelder nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 verfügen.

§ 38

(1) Wenn die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde nicht übersteigt, schreibt die Wertpapiersammelbank jedes nachgewiesene und jedes glaubhaft gemachte Recht in voller Höhe auf Sammeldepotkonto gut.

(2) Bestimmungen über einen nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde bleiben späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 39

(1) Übersteigt die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde, so werden zunächst nur gleichmäßige Teilgutschriften auf die nachgewiesenen Rechte und, sobald diese voll berücksichtigt sind, auch auf die glaubhaft gemachten Rechte vorgenommen. Bei der Errechnung der Teilgutschriften sind die noch schwebenden Anmeldungen so anzusetzen, als ob sie nachgewiesene Rechte wären.

(2) Teilgutschriften erfolgen jeweils mit 10 vom Hundert des Wertpapiernennbetrages oder dem Mehrfachen davon.

(3) Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32) werden die Gutschriften für das verspätet angemeldete Recht nachgeholt, soweit der nicht belegte Teil der Sammelurkunde hierzu noch ausreicht.

§ 40

Wenn nach Abschluß aller Verfahren der Restbetrag der Sammelurkunde zur Deckung aller Rechte nicht ausreicht, so ist die infolge der Vorschrift des § 39 Abs. 2 verbleibende Spitze zunächst auf die nachgewiesenen Rechte und, wenn diese voll berücksichtigt sind, auf die glaubhaft gemachten Rechte gleichmäßig gutzuschreiben. Soweit hiernach eine Gutschrift nicht erfolgen kann, können weitere Rechte gegenüber dem Aussteller nicht geltend gemacht werden.

ABSCHNITT X

Ausstellung von Einzelurkunden

§ 41 *

(1) Der Aussteller hat so bald als möglich in dem erforderlichen Umfang Einzelurkunden auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern.

(2) Der *Direktor der Verwaltung für Finanzen* bestimmt im Einvernehmen mit dem *Direktor der Verwaltung für Wirtschaft* für jede Wertpapierart, von welchem Zeitpunkt an die Miteigentümer an der Sammelurkunde die Auslieferung von Einzelstücken verlangen können. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem *Direktor der Verwaltung für Wirtschaft* auf andere Stellen übertragen. Der Zeitpunkt ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

ABSCHNITT XI

Fällige Schuldverschreibungen
Zinsen und Gewinnanteile

§ 42 *

(1) Sind alle Stücke einer Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden oder werden sie innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) fällig, so wird keine Sammelurkunde ausgestellt. Ist eine Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes teilweise fällig geworden oder wird sie innerhalb der genannten Frist teilweise fällig, so ist eine Sammelurkunde (§§ 9 bis 12) nur wegen der nicht fälligen Stücke auszustellen; Gutschriften (§§ 36 bis 40) erfolgen zunächst nicht.

(2) Im Prüfungsverfahren ist zu klären und im Anerkennungsbescheid ist festzustellen,

1. daß sich das angemeldete Recht auf eine fällige Schuldverschreibung bezieht oder
2. daß sich das angemeldete Recht auf eine nicht fällige Schuldverschreibung bezieht oder
3. daß nicht geklärt werden konnte, ob sich das angemeldete Recht auf eine fällige oder nicht fällige Schuldverschreibung bezieht.

Im Falle der Nummer 1 ist, wenn möglich, der Fälligkeitstag anzugeben.

(3) ...

§ 43 *

§ 44 *

(1) Die Gutschrift auf Sammeldepotkonto umfaßt zugleich den Anspruch auf die Zinsen und Gewinnanteile, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab fällig werden.

(2) ...

§ 41 Abs. 2: Bundesanzeiger statt Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet gem. § 2 BekG 415-1

§ 41 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Bundesminister der Finanzen u. Bundesminister für Wirtschaft vgl. §§ 1 u. 2 V v. 8. 9. 1950 S. 678

§ 42 Abs. 3: Gegenstandslos durch Abschn. I 2. WertBerErgG 4139-1-2

§ 43: Neugeregelt durch Abschn. IV 2. WertBerErgG 4139-1-2

§ 44 Abs. 2: Gegenstandslos durch Abschn. II 2. WertBerErgG 4139-1-2

ABSCHNITT XII

Pfandrechte und sonstige Rechte
an Wertpapieren

§ 45

(1) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an einem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an einem Sammelbestandanteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, setzen sich an dem Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde fort, wenn der Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte sich im Mitbesitz der Sammelurkunde befindet.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können darüber hinaus innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle die Eintragung eines Sperrvermerks zu ihren Gunsten beantragen.

(3) Die Prüfstelle ersucht die Anmeldestelle um Eintragung des Sperrvermerks. Wird das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht gegen das als Anmeldestelle tätige Kreditinstitut geltend gemacht, so ersucht die Prüfstelle das Kreditinstitut, welches das Konto bei der Wertpapiersammelbank hat, um Eintragung des Sperrvermerks. Unterhält die Anmeldestelle selbst das Konto bei der Wertpapiersammelbank, so ersucht die Prüfstelle die Wertpapiersammelbank um Eintragung des Sperrvermerks.

(4) Die Prüfstelle hat nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Gutschrift oder ersten Teilgutschrift (§ 14 Abs. 2 Satz 3, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1) die Löschung des Sperrvermerks zu veranlassen. Dies gilt nicht, wenn das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht in der Anmeldung gemäß § 16 Abs. 3 angegeben ist oder wenn der Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte der Prüfstelle bis zu diesem Zeitpunkt nachweist, daß der Anmelder mit der Aufrechterhaltung des Sperrvermerks einverstanden ist oder daß er Klage gegen den Anmelder erhoben hat.

(5) Solange der Sperrvermerk besteht, kann der Anmelder nur gemeinsam mit demjenigen verfügen, zu dessen Gunsten der Sperrvermerk eingetragen ist.

§ 46

Wenn innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) keine Anmeldung des Eigentümers oder Miteigentümers eingegangen ist, teilt die Prüfstelle dem Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigten, der einen Sperrvermerk beantragt hat, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mit, daß er die Anmeldung für den Eigentümer oder Miteigentümer (§§ 14 ff.) nachholen kann. Die Anmeldung muß bei der Anmeldestelle innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des Briefes eingehen und von dieser innerhalb eines weiteren Monats an die Prüfstelle weitergeleitet werden.

§ 47

Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können sich neben dem Anmelder durch Einreichung

eines Schriftsatzes an dem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig Rechtsmittel einlegen. Die Einspruchs- oder Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

ABSCHNITT XIII

Im Ausland befindliche Wertpapiere

§ 48

(1) Für Wertpapiere, die sich seit dem 1. Januar 1945 außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Ausland) befinden, kann der Anmelder in der Anmeldung den Antrag stellen, daß ihm an Stelle der Gutschrift auf Sammeldepotkonto eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt wird. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. das Wertpapier bei Stellung des Antrags bei einem Kreditinstitut im Ausland im Depot lag und dies durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts gemäß § 22 Abs. 1 nachgewiesen wird und
2. das Recht des Anmelders im Prüfungsverfahren nach Abschnitt VIII als nachgewiesen anerkannt wird.

(2) Die Lieferbarkeitsbescheinigung wird nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, durch die das Recht als nachgewiesen anerkannt ist, von der Prüfstelle gebührenfrei ausgestellt.

§ 49*

Der *Direktor der Verwaltung für Finanzen* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem *Direktor der Verwaltung für Wirtschaft* für die Dauer des Wertpapierbereinigungsverfahrens im Ausland Beratungsstellen einzurichten, deren Aufgabe es insbesondere ist, die ausländischen Wertpapierhändler, Treuhänder und Wertpapierbörsen zu beraten und von den einschlägigen Gesetzen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

ABSCHNITT XIV

Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten

§ 50

Haben Kreditinstitute Lieferbarkeitsbescheinigungen unter schuldhafter Verletzung der hierfür erlassenen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) ausgestellt, so haften sie den Beteiligten für den dadurch verursachten Schaden.

§ 51

Die als Prüfstellen tätigen Kreditinstitute haften den Beteiligten für den Schaden, der durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten der Prüfstelle entsteht.

§ 49 Kursivdruck: Jetzt Bundesminister der Finanzen u. Bundesminister für Wirtschaft vgl. §§ 1 u. 2 V v. 8. 9. 1950 S. 678

§ 52*

(1) Für die bei den Prüfstellen tätigen Personen gelten, unbeschadet einer nach anderen Vorschriften bestehenden Geheimhaltungspflicht, die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351).

(2) Diese Personen haben nach Belehrung unter Verpflichtung durch Handschlag folgende Versicherung abzugeben:

„Ich bin über die mir obliegenden Pflichten belehrt worden. Ich gelobe: Ich werde meine Tätigkeit bei der Prüfstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft und uneigennützig ausüben.“

(3) Die Bankaufsichtsbehörde bestimmt, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat.

ABSCHNITT XV

Recht auf Auskunft

§ 53*

(1) Der Anmelder kann von seinen Rechtsvorgängern Auskunft über deren Rechtsvorgänger zurück bis zum 1. Januar 1945 und Vorlegung der nach §§ 21, 22 erforderlichen Unterlagen verlangen. Die §§ 809 bis 811 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Der Anmelder kann außerdem auf seine Kosten beglaubigte Abschriften der Unterlagen verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Anmelder gegen Vermittler zu.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(3) Ist für ein Wertpapier, dessen Besitz der frühere Besitzer gegen seinen Willen verloren hat, eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so kann der frühere Besitzer von dem Aussteller und von dem Besitzer dieses Wertpapiers Auskunft darüber verlangen, welches Kreditinstitut die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Von dem Kreditinstitut kann der frühere Besitzer Auskunft darüber verlangen, wer die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat.

(4) Der frühere Besitzer kann gegenüber demjenigen, der die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat, sowie gegenüber dessen Rechtsvorgängern und gegenüber Vermittlern die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(5) Die Ansprüche aus Absätzen 3 und 4 verjähren in drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

ABSCHNITT XVI

Überwachung durch die Bankaufsichtsbehörde

§ 54

(1) Die Bankaufsichtsbehörde hat auf die Erfüllung der den Ausstellern, Wertpapiersammelbanken,

§ 52 Abs. 1: GeheimnisverratV 2034-1
§ 53 Abs. 1: BGB 400-2

Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hinzuwirken. Diese Stellen haben der Bankaufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in ihre Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Prüfstelle ihr alle Anmeldungen oder bestimmte Gruppen von Anmeldungen unter Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung vorzulegen hat oder daß die Prüfstelle bestimmte Anmeldungen der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen hat.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann sich an den einzelnen gerichtlichen Verfahren beteiligen und Rechtsmittel einlegen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Prüfstelle. Die Bankaufsichtsbehörde ist zur Unterzeichnung der Beschwerdeschrift befugt.

§ 55

(1) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Erfüllung der den Ausstellern, Wertpapiersammelbanken, Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und die Befolgung ihrer an diese gerichteten Verfügungen durch Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen. Das Zwangsgeld soll mit einer angemessenen Frist schriftlich angedroht werden.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden, bis der Verfügung entsprochen ist. Es darf erst beigetrieben werden, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist. Es darf nicht mehr beigetrieben werden, wenn die Verfügung befolgt ist.

§ 56

(1) Das Zwangsgeld kann gegen natürliche Personen, gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegen Personenvereinigungen festgesetzt werden.

(2) Für Zwangsgelder, die gegen Angehörige eines Unternehmens festgesetzt werden, kann der Unternehmer als Gesamtschuldner herangezogen werden, wenn ihm dies vorher angedroht ist.

§ 57

Derjenige, gegen den ein Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt ist, kann binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen.

§ 58*

Die festgesetzten Zwangsgelder werden von den Finanzämtern nach der Reichsabgabenordnung zugunsten der Landeskassen beigetrieben.

§ 58: AO 610-1

ABSCHNITT XVII

Kosten des Verfahrens

§ 59*

(1) Die Anmeldestelle kann vom Anmelder eine Gebühr erheben. Diese beträgt höchstens 1½ vom Tausend des Reichsmarknennbetrags in Deutsche Mark oder 0,50 Deutsche Mark für ein Stück, wenn dieser Betrag höher ist.

(2) Der Aussteller hat der Prüfstelle die Aufwendungen, die ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

(3) Für die Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörde werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die Bekanntmachungen nach § 6, § 7 Abs. 4, § 41 Abs. 2 trägt der Aussteller.

(4) In den Fällen der §§ 4, 5 wird vom Aussteller die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Hierbei ist der Geschäftswert gemäß (§ 24 Abs. 2) der Kostenordnung festzusetzen.

(5) Im Prüfungsverfahren wird für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Geschäftswert des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechts 500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Ist der Geschäftswert höher, so wird die volle Gebühr erhoben. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann bei einem Geschäftswert bis zu 5000 Deutsche Mark zur Vermeidung von Härten anordnen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt wird.

(6) Die Gebühren im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bestimmen sich nach § 123 der Kostenordnung. Jedoch ist in jedem Falle der Wert des den Gegenstand des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens bildenden Rechts für die Bemessung der Gebühr maßgebend.

(7) Im Verfahren nach § 57 wird in jedem Rechtszuge das Dreifache der vollen Gebühr erhoben, wenn die Androhung oder Festsetzung des Zwangsgeldes aufrechterhalten bleibt. § 110 Abs. 2, 3 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(8) Im übrigen ist das gerichtliche Verfahren gebührenfrei. Die baren Auslagen werden in jedem Falle erhoben.

(9) Die Kosten eines Rechtsanwalts und sonstige außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(10) Wenn der Anmelder sein Recht auf die Rückerstattungsgesetze gründet, werden keine Kosten erhoben.

ABSCHNITT XVIII

Verschiedene Vorschriften

§ 60

(1) Die in diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten sind ausschließlich.

(2) Die Entscheidungen im Prüfungsverfahren binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 59 Abs. 4 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt (§ 32) gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 59 Abs. 4 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt (§ 30 Abs. 2) gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 59 Abs. 6 Kursivdruck: Jetzt § 131 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 59 Abs. 7 Kursivdruck: Jetzt § 149 Abs. 2, 3 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

(3) Unberührt bleiben Ansprüche aus Rückerstattungsgesetzen des Währungsgebietes, die Dritten gegen denjenigen zustehen, der eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erhalten hat. Wer einen Rückerstattungsanspruch auf ein Wertpapier nach den Rückerstattungsgesetzen gegen einen Rückerstattungspflichtigen geltend gemacht hat, ist zur Anmeldung nach §§ 14 ff. auch dann berechtigt, wenn über den Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Anmeldung ist als Rückerstattungsanmeldung zu kennzeichnen. Ihre Prüfung und die Prüfung der Anmeldung des Rückerstattungspflichtigen werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch ausgesetzt.

§ 61*

Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor den Gerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 62*

Ist der Sitz des Ausstellers bei mehreren Registergerichten eingetragen, in deren Bezirk dieses oder ein gleichartiges Gesetz gilt, so ist dieses Gesetz nur anzuwenden, wenn der zuerst eingetragene Sitz sich im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* befindet.

ABSCHNITT XIX

Schlußvorschriften

§ 63*

Verfahren nach §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung, §§ 67, 179 des Aktiengesetzes . . . finden für die nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiere nicht mehr statt. Ersatzurkunden dürfen auch dann nicht mehr ausgestellt werden, wenn Wertpapiere bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos geworden und Ersatzurkunden noch nicht ausgestellt sind; der Berechtigte kann jedoch sein Recht aus dem kraftlos gewordenen Wertpapier anmelden.

§ 64*

(1) Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der *Direktor der Verwaltung für Finanzen* im Einvernehmen mit dem *Direktor der Verwaltung für Wirtschaft*.

(2) Der *Direktor der Verwaltung für Finanzen* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem *Direktor der Verwaltung für Wirtschaft* für vorübergehende Zeit eine nachgeordnete Dienststelle einzurichten und dieser die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung zu übertragen.

§ 65

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

§ 61: FGG 315-1

§ 62 Kursivdruck: Vgl. § 1 WertpBerErstrV 4139-1-6

§ 63: ZPO 310-4; AktG 4121-1

§ 63 Auslassung: Abhängig von der aufgeh. V v. 6. 11. 1943 I 632

§ 64 Kursivdruck: Jetzt Bundesminister der Finanzen u. Bundesminister für Wirtschaft vgl. §§ 1 u. 2 V v. 8. 9. 1950 S. 678

Gesetz 4139-1-1 zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes *

Vom 29. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 211, verk. am 31. 3. 1951

§ 1 *

Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bereinigung einer Wertpapierart auch auf Wertpapiere, Ersatzurkunden und Jungscheine anzuwenden, deren Aussteller seinen Sitz aus einem Gebiet, in dem kein gleichartiges Gesetz gilt, in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundesgebiet verlegt hat. Soweit in Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes der Zeitpunkt seines Inkrafttretens für maßgebend erklärt ist, tritt an dessen Stelle in den Fällen des Satzes 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (§ 14 Abs. 1).

§ 2 *

(1) Zu den Bestimmungen über die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gehören auch die in § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) aufgeführten Vorschriften.

(2) Wertpapiere, für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung bis zum 31. Januar 1950 aus dem Ausland gestellt worden ist, bleiben mit den dazu ausgestellten Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen in Kraft, wenn die Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund des Antrags nach den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes oder den in Absatz 1 genannten Bestimmungen bis zum 30. Juni 1951 ausgestellt wird. Der Wortlaut der Lieferbarkeitsbescheinigung ist durch eine Bezugnahme auf dieses Gesetz zu ergänzen.

(3) Anträge nach Absatz 2 sind erst dann nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in das Wertpapierbereinigungsverfahren überzuleiten, wenn ihnen nicht bis zum 30. Juni 1951 entsprochen worden ist; die Überleitungsanmeldungen müssen spätestens bis zum 31. Juli 1951 bei der Prüfstelle eingehen. Ist die Prüfstelle am 30. Juni 1951 noch nicht bekanntgemacht worden, so müssen die Anmeldungen innerhalb eines Monats seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) bei der Prüfstelle eingehen.

Überschrift: Gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 VII Nr. 4 G v. 30. 6. 1959 I 313; gilt nicht in Berlin, vgl. G v. 12. 7. 1951 GVBl. Berlin S. 530
§ 1: WertpBerG 4139-1
§ 2: WertpBerG 4139-1; WertpBerErstrV 4139-1-6

§ 3 *

(1) Den in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Bescheinigungen stehen Bescheinigungen gleich, die ein Kreditinstitut im Bundesgebiet auf Grund von ihm verwahrter Depotbücher anderer Niederlassungen desselben Kreditinstituts oder anderer deutscher Kreditinstitute ausgestellt hat, sofern die Kammer für Wertpapierbereinigung in einem Verfahren nach Absatz 2 festgestellt hat, daß diese Depotbücher in ihrer Beweiskraft den Büchern von Kreditinstituten im Bundesgebiet entsprechen. Sind auf Grund der verlagerten Depotbücher bereits Depotbescheinigungen von anderen Stellen ausgestellt worden, so genügt es, wenn das Kreditinstitut im Bundesgebiet, welches die Depotbücher verwahrt, die Bescheinigungen dieser Stellen bestätigt.

(2) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung nach Absatz 1 ergeht auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung bestimmt sich nach dem Verwahrungsort der Depotbücher bei Stellung des Antrags. Ein Beschwerderecht steht nur der Bankaufsichtsbehörde zu. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde gibt die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung im Bundesanzeiger bekannt, wenn dem Antrag rechtskräftig stattgegeben worden ist. Der Vorsitzende der Kammer für Wertpapierbereinigung kann sodann bei der Kammer schwebende Anmeldungen, über die nach Absatz 1 die Prüfstelle entscheiden kann, an die Prüfstelle zurückgeben; in diesem Fall werden von der Kammer für Wertpapierbereinigung Gebühren nicht erhoben.

(4) Den Feststellungen nach Absatz 1 stehen Entscheidungen gleich, die im Land Berlin auf Grund entsprechender Vorschriften ergehen.

§ 4 *

Die Prüfstelle kann das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Beweismitteln geführt wird, sofern es sich um Aktien oder Zwischenscheine mit einem Nennwert von insgesamt nicht mehr als 1000 Reichsmark oder um Schuldverschreibungen handelt, die insgesamt einen Nennwert von 3000 Reichsmark, bei Anleiheablöschungsschuld nebst Auslosungsrechten einen Nennwert von 300 Reichsmark nicht übersteigen. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 3 Abs. 1 u. § 4: WertpBerG 4139-1

§ 5*

Zum Beisitzer der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) können im Wertpapierwesen erfahrene Personen ernannt werden, auch wenn sie nicht als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind oder eingetragen waren.

§ 6*

(1) Die den Beisitzern der Kammern für Wertpapierbereinigung nach § 4 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten zustehende Entschädigung für Aufwand kann bei einer Sitzungsdauer von mehr als fünf Stunden um 10 Deutsche Mark erhöht werden. Bei einer kürzeren Sitzungsdauer kann eine Entschädigung für Aufwand bis zu 5 Deutsche Mark auch ohne Nachweis notwendiger Auslagen gewährt werden.

(2) Für Arbeiten der Beisitzer außerhalb einer Sitzung kann eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe bewilligt werden.

(3) ...

§ 7*

(1) Hat ein Kreditinstitut die Frist des § 19 Abs. 2, 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes versäumt, so kann es Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(2) § 32 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Prüfstelle den Antrag zugleich mit ihrer Stellungnahme zur Anmeldung der Kammer für Wertpapierbereinigung vorzulegen hat und daß die Kammer für Wertpapierbereinigung über die Anmeldung entscheidet, wenn Wiedereinsetzung gewährt wird.

§ 8*

Anträgen auf Eintragung eines Sperrvermerks nach § 45 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist von der Prüfstelle nicht stattzugeben, wenn der Antragsteller den Erwerb des Pfandrechts oder sonstigen dinglichen Rechts aus Maßnahmen herleitet, die im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes im Bundesgebiet nicht rechtswirksam sind; die §§ 46, 47 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 9*

(1) In der nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgesehenen Bescheinigung des Kreditinstituts bedarf es der Angabe der Num-

§ 5: WertpBerG 4139-1

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 10 § 16 Abs. 1 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 861, 931

§ 6 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gem. Art. 2 Nr. 1 G v. 21. 9. 1963 I 745; RiEntschäG 366-1

§ 6 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 10 § 16 Abs. 1 Nr. 2 G v. 26. 7. 1957 I 861, 931

§§ 7 bis 9: WertpBerG 4139-1

mer des Depots und der Stelle des Depotbuches, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist, nicht, wenn diese Angaben nach der landesüblichen Depotbuchführung nicht gemacht werden können.

(2) Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für die Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung entfallen, wenn das Wertpapier während des Prüfungsverfahrens der Anmeldestelle vorgelegt wird. Das gleiche gilt, wenn das Wertpapier während des Prüfungsverfahrens einer Beratungsstelle im Ausland (§ 49 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) oder einer anderen von einer Beratungsstelle allgemein oder für den Einzelfall bestimmten Stelle vorgelegt und dies durch eine Bescheinigung dieser Stelle nachgewiesen wird.

§ 10*

In den Fällen des § 59 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestimmt sich der Geschäftswert nach den Verhältnissen am 1. Oktober 1949, bei den in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapieren nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 11*

Soweit im Wertpapierbereinigungsgesetz die Übersendung von Schriftstücken durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein vorgeschrieben ist, kann statt dessen die Aushändigung gegen eine mit Datum und Unterschrift versehene Quittung des Empfängers oder eines Bevollmächtigten erfolgen. Der Aushändigende soll das Datum der Aushändigung auf dem Schriftstück vermerken.

§ 12*

Rechte und Pflichten, die sich aus § 8, § 14 Abs. 2, § 16, § 17 Abs. 2 bis 4, § 20, § 37 Abs. 2, § 45 Abs. 3 Satz 1, § 46 Satz 2, §§ 50, 53, § 54 Abs. 1, §§ 55 bis 58, § 59 Abs. 1, 10 und § 63 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ergeben, bestehen auch hinsichtlich der Wertpapiere, bei welchen die im Land Berlin geltenden Vorschriften über die Wertpapierbereinigung anzuwenden sind.

§ 13*

Die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) sind auf die in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapiere sinngemäß anzuwenden.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 2, 5, 7 bis 9, 11, 12 gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1949.

§§ 10 bis 12: WertpBerG 4139-1

§ 13: AktAusübG 4137-1

Zweites Gesetz 4139-1-2 zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes*

Vom 20. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 940, verk. am 21. 8. 1953

Gliederung

Abschnitt I:	§§	Abschnitt V:	§§
Fällige Wertpapiere (zu § 42 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)		Weitere Ergänzungsbestimmungen zum Wertpapierbereinigungsgesetz	
Unterabschnitt 1: Leistungen des Ausstellers ..	1—5	Unterabschnitt 1: Anwendungsbereich des Wertpapierbereinigungsgesetzes	33
Unterabschnitt 2: Erfassung und Rückzahlung von Einlösungsbeträgen	6—10	Unterabschnitt 2: Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens, Ausstellung der Sammelurkunde	39, 40
Unterabschnitt 3: Schlußrechnung	11—13	Unterabschnitt 3: Anmeldung der Rechte	41—44
Abschnitt II:		Unterabschnitt 4: Beweis der Rechte	45, 46
Zinsen und Gewinnanteile (Erträge) (zu § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)	14—21	Unterabschnitt 5: Gutschriften auf Sammeldepotkonto	47, 48
Abschnitt III:		Unterabschnitt 6: Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten	49, 50
Einzelurkunden für Schuldverschreibungen und Genußscheine (zu § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)		Unterabschnitt 7: Kosten des Verfahrens	51, 52
Unterabschnitt 1: Einzelurkunden für die in der Sammelurkunde verbrieften Rechte aus Schuldverschreibungen	22—30	Unterabschnitt 8: Verschiedene Vorschriften ...	53—59
Unterabschnitt 2: Umtausch und Barablösung in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen	31—33	Unterabschnitt 9: Sondervorschriften für Kuxe .	60—63
Unterabschnitt 3: Einzelurkunden für Genußscheine	34, 35	Abschnitt VI:	
Abschnitt IV:		Verlagerte Geldinstitute mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	64—71
Wiederaufnahme von Teilkündigungen und Verlosungen (zu § 43 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) ...	36, 37	Abschnitt VII:	
		Schlußvorschriften	72—74

ABSCHNITT I

Fällige Wertpapiere

(zu § 42 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

UNTERABSCHNITT 1

Leistungen des Ausstellers

§ 1*

(1) Sind alle Stücke einer Wertpapierart vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) fällig geworden (gesamtfällige Wertpapierart), so hat der Aussteller die Verbindlichkeiten aus den rechtskräftig anerkannten Rechten ohne Rücksicht auf Erfüllungshandlungen aus der Zeit vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere dadurch zu erfüllen, daß er den auf Deutsche Mark umgestellten Kapitalbetrag zugunsten der Anmelder über die Prüfstelle an die Anmeldestellen zahlt.

(2) Die Prüfstelle zeigt nach der ersten Absendung von Anerkennungsbescheiden gemäß § 35 Abs. 2 des

Wertpapierbereinigungsgesetzes, danach monatlich dem Aussteller den Betrag der rechtskräftig anerkannten Rechte an. Der Aussteller hat die ihm nach Absatz 1 obliegenden Zahlungen unverzüglich nach Eingang jeder Anzeige zu leisten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Rechte, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes auszustellen ist.

§ 2*

(1) Ist eine Wertpapierart vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) teilweise fällig geworden (teilfällige Wertpapierart), so ist nach Absendung der Anerkennungsbescheide (§ 35 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) wie folgt zu verfahren:

1. Die Verbindlichkeiten aus rechtskräftig anerkannten und als fällig festgestellten Rechten sind vom Aussteller nach § 1 zu erfüllen.

Überschrift: Gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 VII Nr. 7 G v. 30. 6. 1959
I 313

§ 1: WertpBerG 4139-1

§ 2: WertpBerG 4139-1

2. Rechtskräftig anerkannte und als nicht fällig festgestellte Rechte werden in voller Höhe gemäß §§ 36 bis 38 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gutgeschrieben. Das gleiche gilt für rechtskräftig anerkannte Rechte, bei denen nicht geklärt werden konnte, ob sie sich auf ein fälliges oder ein nicht fälliges Wertpapier beziehen.

(2) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle in dem jeweils erforderlichen Umfang zu erhöhen, wenn die Summe der gutzuschreibenden Rechte den Betrag der Sammelurkunde übersteigt. Insoweit gilt § 9 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht. Auf der Sammelurkunde ist zu vermerken, daß die Erhöhung auf Grund des Satzes 1 vorgenommen worden ist.

§ 3

(1) Hat der Aussteller auf anerkannte Rechte nach dem Kraftloswerden der Wertpapiere bereits eine Leistung erbracht, so hat er der Prüfstelle diese Rechte innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuweisen. Insoweit entfällt eine Verpflichtung zur Zahlung nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1; eine etwaige Gutschrift auf Sammeldepotkonto ist dem Aussteller zu erteilen.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Aussteller nach dem Kraftloswerden der Wertpapiere eine von §§ 1, 2 abweichende Regelung vereinbart hat.

(3) Die Befugnis des Anmelders, auf dessen Ansprüche der Aussteller unter Berufung auf Absatz 1 oder 2 keine Zahlung leistet oder dem keine Gutschrift erteilt wird, seine Ansprüche gegen den Aussteller unmittelbar geltend zu machen, bleibt unberührt.

(4) Führt der Aussteller den Nachweis nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist, so ist er zur Zahlung nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet. Der Anmelder hat jedoch das hiernach Empfangene nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugewähren; sonstige Ansprüche nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts bleiben unberührt.

(5) Absatz 4 Satz 2 gilt auch, wenn der Anmelder eine Zahlung nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält, obwohl er den Gegenwert des anerkannten Rechts bereits auf Grund einer Erfüllungshandlung aus der Zeit vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere empfangen hat.

§ 4

(1) Kann der Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften für seine Verbindlichkeiten nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen werden, so besteht eine Zahlungsverpflichtung nach §§ 1, 2 nur insoweit, als der Aussteller in Anspruch genommen werden kann.

(2) § 14 des Gesetzes des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530) bleibt unberührt.

§ 5*

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Verbindlichkeiten aus

1. Schuldverschreibungsarten, die nach ihren Bedingungen ausschließlich im Ausland zahlbar sind, und
2. Schuldverschreibungsarten, die auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lauten und spezifisch ausländischen Charakter tragen.

(2) Eine Schuldverschreibungsart hat spezifisch ausländischen Charakter im Sinne von Absatz 1 Nr. 2, wenn sie im Ausland ausgegeben oder untergebracht und nach ihren Bedingungen zur Anlage, zum Absatz oder zum Handel ausschließlich im Ausland bestimmt war. Waren die Zinsen einer Schuldverschreibungsart vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit worden, so gilt sie als zur Anlage, zum Absatz oder zum Handel ausschließlich im Ausland bestimmt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Schuldverschreibungsarten gelten für das Wertpapierbereinigungsverfahren als nicht fällig. Für die Feststellung, ob ein Recht fällig oder nicht fällig ist, bleibt § 42 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes unberührt. Der Aussteller darf das Gutschriftverfahren durch sofortige Auslieferung von neuen Einzelurkunden ersetzen; § 30 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. weitere Schuldverschreibungsarten oder einzelne Schuldverschreibungen von der Anwendung der §§ 1, 2 ausnehmen, sofern dies im Hinblick auf zwischenstaatliche Abkommen oder devisenrechtliche Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften über die Anpassung des Bereinigungsverfahrens in diesen Fällen sowie in den Fällen des Absatzes 1 treffen.

UNTERABSCHNITT 2

Erfassung und Rückzahlung von Einlösungsbeträgen

§ 6*

Der Aussteller hat der Prüfstelle die Beträge mitzuteilen, die bei einer Hinterlegungsstelle (§ 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Einlösung fälliger Wertpapiere hinterlegt sind. Hierbei hat er die Nummern der Wertpapiere anzugeben, auf welche sich die Beträge im einzelnen beziehen.

§ 7*

(1) Kreditinstitute, Treuhänder der Deutschen Reichsbank und die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden haben innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bei

§ 5 Abs. 3: WertpBerG 4139-1

§ 6: BCB 400-2

§ 7 Abs. 3: WertpBerG 4139-1

ihnen verbliebenen Einlösungsbeträge für fällige Wertpapiere (Absatz 2) der Prüfstelle mitzuteilen. Für die Mitteilung gilt § 6 Satz 2.

(2) Verblieben sind Einlösungsbeträge, die den Berechtigten weder ausgezahlt noch gutgeschrieben worden sind. Beträge, die ein Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Einlösung bestimmter fälliger Wertpapiere einem außerhalb dieses Bereiches, jedoch im Gebiet des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) gelegenen Kreditinstitut gutgeschrieben hat, gelten auch dann als verblieben, wenn die Gutschriftanzeige nicht abgesandt worden ist, wenn sie das Kreditinstitut, dem die Gutschrift zugunsten des Berechtigten erteilt wurde, offensichtlich nicht erreicht hat oder wenn die Gutschriftanzeige als unbestellbar zurückgelangt ist. Zweigniederlassungen eines Kreditinstitutes gelten sowohl untereinander als auch in ihrem Verhältnis zur Hauptniederlassung im Sinne dieser Vorschrift als verschiedene Kreditinstitute.

(3) In den Fällen, in denen der Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, beginnt die in Absatz 1 bezeichnete Frist sechs Monate nach dem Stichtag. Das gleiche gilt für Wertpapierarten, deren Stichtag weniger als sechs Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt.

§ 8

(1) Die Prüfstelle ermittelt, inwieweit die ihr nach §§ 6, 7 mitgeteilten Beträge in Kraft gebliebene oder getilgte Wertpapiere betreffen; für die übrigen Beträge ist anzunehmen, daß sie sich auf kraftlos gewordene Wertpapiere beziehen.

(2) Die Prüfstelle teilt den in §§ 6, 7 genannten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Stellen (dritte Stellen) und dem Aussteller die sie betreffenden Beträge mit. Hierbei sind die Beträge, die sich

1. auf in Kraft gebliebene und
2. auf kraftlos gewordene oder getilgte Wertpapiere beziehen,

gesondert anzugeben.

(3) Getilgt im Sinne dieses Gesetzes sind nur Wertpapiere, die sowohl zurückgekauft oder eingelöst als auch entwertet oder vernichtet worden sind.

§ 9

(1) Die nach §§ 6, 7 zu meldenden Beträge, die sich auf kraftlos gewordene oder getilgte Wertpapiere beziehen, stehen mit Wirkung vom Tage der Zahlung an die dritten Stellen dem Aussteller auch dann zu, wenn er nach allgemeinem Recht durch die Zahlung

1. seine Verbindlichkeiten aus bestimmten fälligen und zur Einlösung vorgelegten Wertpapieren erfüllt hatte oder
2. von seinen Verbindlichkeiten aus bestimmten fälligen Wertpapieren befreit worden war oder die Berechtigung erlangt hatte, die Gläubiger auf diese Zahlungen zu verweisen.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Aussteller und dritten Stellen über diese Beträge gelten die Vorschriften des allgemeinen Rechts.

(2) Steht eine Forderung nach Absatz 1 dem Aussteller mit Wirkung von einem vor dem Währungsstichtag liegenden Tage zu, so gelten für ihre Umstellung die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens, die auch sonst für Reichsmarkforderungen des Ausstellers gegen die dritte Stelle maßgebend sind.

(3) Dem Aussteller zustehende Beträge sind zu seinen Gunsten an die Prüfstelle zu zahlen. Die Prüfstelle hat die bei ihr eingegangenen Beträge zur Erfüllung der Verpflichtungen des Ausstellers nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 zu verwenden und für schwebende Anmeldungen bereit zu halten. Soweit die Beträge hierfür nicht mehr benötigt werden, sind sie an den Aussteller zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Guthaben, die dem Aussteller unabhängig von Absatz 1 zustehen, nur, wenn die Zahlung des Ausstellers an die dritte Stelle die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Wirkung gehabt hat.

§ 10

Für Beträge, die an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt worden sind, gilt § 9 nicht.

UNTERABSCHNITT 3

Schlußrechnung

§ 11*

(1) Nach Abschluß aller Prüfungsverfahren stellt die Prüfstelle für jede Wertpapierart eine Schlußrechnung auf (Kapitalschlußrechnung).

(2) In der Schlußrechnung sind auszuweisen

1. die Beträge, die der Aussteller nach §§ 1 oder 2 Abs. 1 Nr. 1 zu zahlen hat, vermindert um die Beträge, die dem Aussteller nach § 9 von dritten Stellen zu zahlen sind, bei teilfälligen Wertpapierarten zuzüglich des Gesamtnennbetrages, um den die Sammelurkunde nach § 2 Abs. 2 erhöht worden ist (Istbetrag);
2. der Gesamtnennbetrag der fälligen, kraftlos gewordenen, nicht getilgten Stücke, vermindert um den Gesamtnennbetrag der fälligen, kraftlos gewordenen Stücke, für die der Aussteller an Hinterlegungsstellen, Kreditinstitute oder die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden Zahlungen mit der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Wirkung geleistet hatte (Sollbetrag);
3. der Gesamtnennbetrag zurückgekaufter oder eingelöster, fälliger, kraftlos gewordener Stücke, die weder nach § 8 Abs. 3 als getilgt berücksichtigt werden können noch vom Aussteller angemeldet worden sind.

Auf Reichsmark lautende Gesamtnennbeträge sind in der Schlußrechnung mit einem Zehntel des Betrages in Deutscher Mark anzusetzen.

(3) Mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde kann die Prüfstelle die Schlußrechnung schon vor Abschluß aller Prüfungsverfahren aufstellen; in diesem Falle sind die noch schwebenden Anmeldungen in einer Nachtragsrechnung zu berücksichtigen.

(4) Die Schlußrechnung und die Nachtragsrechnung bedürfen der Bestätigung durch die für die Prüfstelle zuständige Bankaufsichtsbehörde. Wenn keine Übereinstimmung zwischen der Bankaufsichtsbehörde und der Prüfstelle zu erzielen ist oder der Aussteller Einwendungen gegen die Schlußrechnung erhoben hat, entscheidet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde oder des Ausstellers die Kammer für Wertpapierbereinigung.

(5) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung ist der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller von Amts wegen zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller die sofortige Beschwerde zu. § 34 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Abs. 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

(6) Wenn die Entscheidung über die Schlußrechnung ganz oder zum Teil davon abhängt, ob und in welcher Höhe nach § 9 Zahlungen zu leisten sind, kann das Gericht die Entscheidung aussetzen, um den Beteiligten Gelegenheit zur Herbeiführung einer Entscheidung der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle zu geben.

§ 12*

(1) Übersteigt der Sollbetrag den Istbetrag, so kann der Aussteller in Höhe des Unterschiedes, vermindert um den nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 festgestellten Betrag, in Anspruch genommen werden.

(2) Die nähere Regelung trifft das in § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorbehaltene Gesetz.

§ 13*

(1) Übersteigt der Istbetrag den Sollbetrag, so steht dem Aussteller in Höhe des Unterschiedes ein Entschädigungsanspruch gegen den Bund zu. Dies gilt nicht für Aussteller, denen zur Deckung ihrer aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten Ausgleichsforderungen gewährt werden können.

(2) Die nähere Regelung trifft das in § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorbehaltene Gesetz.

(3) Der Aussteller kann in der Jahresbilanz den Entschädigungsanspruch gegen den Bund ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Istbetrag und dem Sollbetrag einsetzen.

(4) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den Entschädigungsanspruch gegen den Bund in der Steuerbilanz mit dem nach Absatz 3 höchstzulässigen Wert einzustellen.

§ 12 Abs. 2 u. § 13 Abs. 2: WertpBerG 4139-1
§ 13 Abs. 4: EStG 611-1

ABSCHNITT II

Zinsen und Gewinnanteile (Erträge)

(zu § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

§ 14*

(1) Der Anspruch auf vor dem 30. April 1945 fällig gewordene Zinsen und Gewinnanteile kann unter Vorlegung des kraftlos gewordenen Zins- oder Gewinnanteilscheines geltend gemacht werden, sofern die Vorlegungsfrist in dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war, in dem das Wertpapier kraftlos geworden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, geltend gemacht wird. Der Aussteller kann verlangen, daß derjenige, welcher den Zins- und Gewinnanteilschein vorlegt, die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes beweist. § 4 gilt sinngemäß.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der bisherige Inhaber des Zins- oder Gewinnanteilscheines diesen wegen Abhandenkommens oder Vernichtung nicht vorlegen kann, den Verlust jedoch innerhalb der Vorlegungsfrist und vor dem Kraftloswerden des Wertpapiers dem Aussteller gemäß § 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angezeigt hat. In diesem Fall kann der Aussteller verlangen, daß der seitherige Inhaber zusätzlich beweist, daß er die Verlustanzeige erstattet und bisher keine Leistung erhalten hat.

(3) An die Stelle der in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitstermine tritt bei festverzinslichen Wertpapieren der Jahreszinstermin nach der Verordnung über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 17. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 680). Bei Gewinnanteilen gilt der Tag der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung als Fälligkeitstag, es sei denn, daß in dem Beschluß ein anderer Tag festgesetzt worden ist.

§ 15*

(1) Die Gutschrift auf Sammeldepotkonto umfaßt zugleich den Anspruch auf die Zinsen und Gewinnanteile, die nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig geworden sind.

(2) Der Aussteller hat die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden Zinsen und Gewinnanteile in Höhe des Umstellungsbetrages in Deutscher Mark unverzüglich an die Wertpapier-sammelbank zu zahlen. Ist die Sammelurkunde noch nicht hinterlegt, so hat er die Zinsen und Gewinnanteile zugleich mit der Hinterlegung der Sammelurkunde zu zahlen. § 4 gilt sinngemäß.

(3) Für die unter § 44 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes fallenden Zinsen und Gewinnanteile gilt Absatz 2 sinngemäß; später fällig werdende Zinsen und Gewinnanteile sind bei Fälligkeit zu zahlen.

§ 14 Abs. 1: WertpBerG 4139-1
§ 14 Abs. 2: BGB 400-2
§ 14 Abs. 3: V v. 17. 12. 1943 I 680 aufgeh. durch § 4 Abs. 1 22. DV zum UmstG v. 20. 4. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 15
§ 15 Abs. 3: WertpBerG 4139-1

§ 16*

(1) Der Aussteller hat die nach dem 29. April 1945 fällig gewordenen Zinsen und Gewinnanteile auf rechtskräftig anerkannte und als fällig festgestellte Rechte in sinngemäßer Anwendung der §§ 1, 4 zu zahlen. Soweit sich aus den Anleihebedingungen nicht etwas anderes ergibt oder der Schuldner eine weitere Zinszahlung nicht anbietet, besteht ein Rechtsanspruch nur auf Zinszahlung bis zum Fälligkeitstage.

(2) Sind die fälligen Rechte einer Wertpapierart nicht zu demselben Zeitpunkt fällig geworden und ist im Anerkennungsbescheid der Fälligkeitstag des anerkannten Rechts nicht angegeben, so gilt das Recht als am letzten Fälligkeitstag vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) fällig geworden.

§ 17

Hat der Aussteller nach dem 29. April 1945 fällig gewordene Zinsen oder Gewinnanteile bereits gezahlt, so gilt § 3 sinngemäß. Die Rückgewährpflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 trifft denjenigen, zu dessen Gunsten der Aussteller die nochmalige Zahlung leistet.

§ 18

Hat der Aussteller nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig gewordene Zinsen und Gewinnanteile an dritte Stellen gezahlt, so gelten die Vorschriften über die Rückzahlung von Einlösungsbeträgen (§§ 6 bis 10) sinngemäß.

§ 19

Nach Abschluß aller Prüfungsverfahren stellt die Prüfstelle für jede Wertpapierart eine Schlußrechnung für die nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig gewordenen Zinsen und Gewinnanteile auf (Schlußrechnung über die Erträge); die §§ 11 bis 13 gelten sinngemäß. Ein Rückgewähranspruch des Ausstellers nach § 17 Satz 2 ist bei der Feststellung des Istbetrages zu berücksichtigen.

§ 20*

Ein Aussteller, der die Zeitabschnitte für die Zinszahlungen nach der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder dem Gesetz des Landes Berlin über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 22. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1206) verlängert hat, hat die Zinsen für die kraftlos gewordenen Wertpapiere nach den Vorschriften dieses Abschnittes zu zahlen, bis Einzelurkunden, deren Nennbetrag fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt, gemäß § 25 Abs. 2 eingeliefert sind.

§ 21

Soweit und solange die Fälligkeit von Zinsen durch andere Vorschriften hinausgeschoben ist oder wird, finden §§ 15 und 16 keine Anwendung.

§ 16 Abs. 2: WertpBerG 4139-1

§ 20: 22. DV zum UmstG v. 20. 4. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 15

ABSCHNITT III

Einzelurkunden
für Schuldverschreibungen und Genußscheine

(zu § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

UNTERABSCHNITT 1

Einzelurkunden für die in der Sammelurkunde
verbrieften Rechte aus Schuldverschreibungen

§ 22*

(1) Als Einzelurkunden, die nach § 41 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für Schuldverschreibungen auszufertigen sind, können verwendet werden entweder

1. neu ausgefertigte auf Deutsche Mark lautende Stücke oder
2. in Kraft gebliebene Stücke der in der Sammelurkunde verbrieften Art von Schuldverschreibungen und einer mit dieser gleichwertigen Art (§ 23).

(2) Der Nennbetrag der Einzelurkunden muß auf fünfzig Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages oder auf mindestens fünfhundert Reichsmark lauten.

(3) Für Ablösungsanleihen mit und ohne Auslosungsscheine (Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 137 —) gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von fünfzig Deutsche Mark oder fünfhundert Reichsmark Beträge von zehn Deutsche Mark oder einhundert Reichsmark treten.

(4) Der Aussteller darf die Nennbeträge der Einzelurkunden unter Abweichung von den Anleihebedingungen neu festsetzen; er hat das Tilgungsverfahren der Festsetzung der neuen Nennbeträge anzupassen.

§ 23*

(1) Gleichwertig im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 sind Arten von Schuldverschreibungen, wenn

1. sie mit dem gleichen Satz zu verzinsen sind und
2. die Inhaber Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung aus derselben Deckungsmasse haben und
3. die Endfälligkeitstermine nach den Anleihebedingungen sämtlich vor dem 1. Januar 1961 oder sämtlich nach dem 31. Dezember 1960 liegen.

(2) Nicht untereinander gleichwertig sind Arten von Schuldverschreibungen mit und ohne Auslosungsverpflichtung oder mit ungleichartigen Auslosungsbedingungen.

(3) Arten von Schuldverschreibungen, bei denen nach den Anleihebedingungen bis zum 31. Dezember 1954 Gesamtfälligkeit eingetreten ist oder eintreten muß, sind nicht als gleichwertig anzusehen.

(4) Der Aussteller darf Arten von Schuldverschreibungen als gleichwertig nur verwenden, wenn die Kammer für Wertpapierbereinigung auf seinen An-

§ 22 Abs. 1 u. § 23 Abs. 4: WertpBerG 4139-1

trag die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Die Bankaufsichtsbehörde ist am Verfahren zu beteiligen; im übrigen gelten § 4 Abs. 3, 4, § 6 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

§ 24

(1) Der Aussteller darf für Schuldverschreibungsarten, die im Sinne von § 23 Abs. 1 bis 3 gleichwertig sind, einheitliche, neugedruckte, auf Deutsche Mark lautende Einzelurkunden verwenden. Bei der Ausgabe der Neudruckstücke muß die Gleichwertigkeit in einem Verfahren nach § 23 Abs. 4 festgestellt sein.

(2) Der Aussteller hat die Anleihebedingungen für die einheitlichen Einzelurkunden unter Zusammenfassung der für die einzelnen gleichwertigen Arten geltenden Bedingungen festzusetzen. Der Endtermin für die Tilgung ist aus dem Durchschnitt der Endtermine unter Berücksichtigung der Höhe des zusammenzufassenden Umlaufes (gewogener Durchschnitt) zu ermitteln. Tilgungspläne sind unter Berücksichtigung der zusammenzufassenden Schuldverschreibungsarten neu aufzustellen; hierbei ist, wenn ein Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften nicht für alle Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, nur der Betrag zu berücksichtigen, zu dem er in Anspruch genommen werden kann. Die neuen Anleihebedingungen bedürfen der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde.

§ 25 *

(1) Der Aussteller hat unverzüglich nach Bestätigung der Sammelurkunde die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern. Dies gilt nicht, soweit nach § 14 des Gesetzes des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530) eine Gutschrift nicht zu erteilen ist.

(2) Hat der Aussteller von dem ihm nach § 1 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Berlin über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere zustehenden Recht Gebrauch gemacht, so dürfen Einzelurkunden der in diesen Vorschriften bezeichneten Art nur mit Ablauf der Zeitabschnitte für die Zinszahlungen eingeliefert werden.

(3) Kann infolge der Nennbeträge der Einzelurkunden der Betrag der Sammelurkunde mit Einzelurkunden nicht belegt werden, so hat der Aussteller im Einvernehmen mit der Prüfstelle vor der Einlieferung der Einzelurkunden den Betrag der Sammelurkunde um den Betrag zu kürzen, der mit Einzelurkunden nicht belegt werden kann (Spitzenbetrag). Soweit der Aussteller nicht bereits Inhaber des zur Kürzung erforderlichen Miteigentumsanteils an der Sammelurkunde ist, hat er einen solchen zu erwerben. Der auf den Spitzenbetrag entfallende Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde ist auszubuchen.

§ 25 Abs. 2: 22. DV zum UmstG v. 20. 4. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 15; G v. 22. 12. 1952 GVBl. Berlin S. 1206

§ 26 *

Wenn eine Wertpapierart später als zehn Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), aber vor Einlieferung der Einzelurkunden nach § 25 Abs. 1 gesamtfällig geworden ist, hat der Aussteller an Stelle der Einlieferung von Einzelurkunden den auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden, auf Deutsche Mark umgestellten Betrag einschließlich der Zinsen zu Gunsten der Berechtigten an die Wertpapiersammelbank zu zahlen.

§ 27 *

Mit der Einlieferung der Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank tritt an Stelle des Miteigentums an der Sammelurkunde Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand eingelieferten Einzelurkunden. Für die Rechtsverhältnisse an diesem Sammelbestand gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung.

§ 28 *

(1) Sind die Einzelurkunden der Wertpapiersammelbank eingeliefert worden, so hat sie dies unter Angabe der Nennbeträge der eingelieferten Stücke auf Kosten des Ausstellers im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung an stehen den Miteigentümern am Sammelbestand die Rechte aus § 7 des Depotgesetzes zu. Sie haben keinen Anspruch, die neuen Einzelurkunden in der ihrem alten Bestand entsprechenden Stückelung zu erhalten.

§ 29

(1) Verbleiben für einzelne Berechtigte Gutschriften oder Teilbeträge von Gutschriften auf Sammeldepotkonto, deren Nennbetrag nicht mit neuen Einzelurkunden belegt werden kann (Spitzengutschriften), so haben die Kreditinstitute auf die Vereinigung zu Gutschriften hinzuwirken, die den Nennbetrag einer Einzelurkunde erreichen.

(2) Verbleibende Spitzengutschriften sind spätestens nach Ablauf des Monats, der auf die Bekanntmachung über die Beendigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens (§ 57) folgt, vom Aussteller auf Anforderung des erstverwahrenen Kreditinstitutes durch Zahlung des Nennbetrages und eines in den Anleihebedingungen etwa vorgesehenen Aufgeldes abzulösen. Dem Aussteller sind entsprechende Miteigentumsanteile am Sammelbestand zur Verfügung zu stellen.

(3) Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten können mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde zum Ausgleich von Spitzengutschriften auch in Kraft gebliebene Stücke mit einem geringeren als dem in § 22 Abs. 2 bezeichneten Nennbeträge verwenden.

§ 26: WertpBerG 4139-1

§ 27 u. § 28 Abs. 2: DepG 4130-1

§ 30

(1) Ein Aussteller, der von der Ermächtigung des § 1 der Verwaltungsanordnung Nr. 4 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1950) Gebrauch gemacht hat, darf das Gutschriftverfahren durch sofortige Auslieferung neuer Einzelurkunden ersetzen.

(2) Beabsichtigt der Aussteller, das Gutschriftverfahren durch Auslieferung von Einzelurkunden zu ersetzen, so hat er dies mit Angabe der Stückelung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 29 gilt sinngemäß.

UNTERABSCHNITT 2

**Umtausch und Barablösung
in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen**

§ 31*

(1) Der Aussteller kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger zum Umtausch in neue Einzelurkunden (§ 22 Abs. 1 Nr. 1, § 24) oder, soweit er den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht durch Einzelurkunden belegen kann, zur Bareinlösung in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen auffordern.

(2) Eingereichte Schuldverschreibungen dürfen nur umgetauscht oder eingelöst werden, sofern die Prüfstelle auf Grund ihrer Nachweisungen festgestellt hat, daß sie in Kraft geblieben sind.

(3) Erachtet die Prüfstelle eine eingereichte Urkunde als nicht in Kraft geblieben, so hat sie dies dem Einreicher durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen; § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß. Die Mitteilung der Prüfstelle steht einer Entscheidung im Sinne von § 27 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gleich; die Prüfstelle hat einen Einspruch unverzüglich der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 32

(1) In einer unverzüglich nach Einlieferung der Einzelurkunden ergehenden Aufforderung zum Umtausch oder zur Bareinlösung kann der Aussteller die Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen androhen, die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht vorgelegt werden. Die Einreichungsfrist soll nicht früher als drei Monate nach der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger enden.

(2) Kann der Aussteller für seine Verbindlichkeiten auf Grund besonderer Vorschriften nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, so finden §§ 31 bis 33 nur auf solche Schuldverschreibungen Anwendung, aus denen der Aussteller voll oder in Höhe eines Teilbetrages in Anspruch genommen werden kann.

§ 33

(1) Hat der Aussteller unter Androhung der Kraftloserklärung zum Umtausch oder zur Bareinlösung aufgefordert, so kann er nicht eingereichte Schuld-

verschreibungen für kraftlos erklären. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(2) Der Aussteller hat die Einzelurkunden, die an Stelle der für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen auszugeben sind, für die Berechtigten bereitzuhalten. Er kann die in den Einzelurkunden verbrieften Rechte innerhalb von fünf Jahren seit der Kraftloserklärung auch außerplanmäßig kündigen. Ein auf diese Schuldverschreibungen entfallender Einlösungsbetrag ist zu hinterlegen.

(3) Der Aussteller hat einen Spitzenbetrag, der durch Einzelurkunden nicht belegt werden kann, abzulösen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

UNTERABSCHNITT 3

Einzelurkunden für Genußscheine

§ 34

Für Genußscheine, die wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind, gelten §§ 22 bis 33 sinngemäß.

§ 35

(1) Der Aussteller von Genußscheinen, die nicht wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind, hat unverzüglich nach der Bestätigung der Sammelurkunde die auf die Sammelurkunde entfallenden Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern. Im übrigen gelten §§ 27, 28 Abs. 1, 2 Satz 1.

(2) Der Aussteller kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger zum Umtausch in Kraft gebliebener Genußscheine, die nicht wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind, auffordern; für den Umtausch gilt § 31 Abs. 2, 3. In einer unverzüglich nach Einlieferung der Einzelurkunden ergehenden Aufforderung kann er die Kraftloserklärung nicht eingereichter Genußscheine androhen; für die Einreichungsfrist gilt § 32 Abs. 1 Satz 2. Hat der Aussteller unter Androhung der Kraftloserklärung zum Umtausch aufgefordert, so kann er nicht eingereichte Genußscheine für kraftlos erklären. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger; § 33 Abs. 2 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT IV

**Wiederaufnahme von Teilkündigungen
und Verlosungen**

(zu § 43 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

§ 36*

(1) Teilkündigungen und Verlosungen sind wieder aufzunehmen, sobald die Bekanntmachung nach § 28 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 veröffentlicht ist. Der Aussteller hat zwei Monate vor der beabsichtigten Wiederaufnahme der Wertpapiersammelbank hiervon Mitteilung zu machen. Die Wertpapiersammelbank hat spätestens einen Monat vor der Wiederaufnahme die Einzelurkunden für alle gutgeschriebenen Rechte auszuliefern. Die Teilkündigungen und

Verlosungen sind, solange nicht für alle angemeldeten und anerkannten Rechte die Einzelkunden von der Wertpapiersammelbank ausgeliefert worden sind, in dem nach den Anleihebedingungen bestimmten Umfang fortzusetzen, jedoch auf die ausgelieferten und die Wertpapiere zu beschränken, die rechtzeitig mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 in Kraft geblieben sind.

(2) Soweit die Teilkündigung oder Verlosung auf Grund der Vorschriften des Absatzes 1 in der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Form nicht durchführbar ist, kann von den Anleihebedingungen abgewichen werden. In der Verlosungsbekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Sind alle Prüfungsverfahren abgeschlossen und die Einzelkunden für alle anerkannten Rechte ausgeliefert worden, so sind die bei der Wertpapiersammelbank verbleibenden Einzelkunden in die Teilkündigungen und Verlosungen einzubeziehen.

(4) Wertpapiere, aus denen der Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften nicht in Anspruch genommen werden kann, sind in Teilkündigungen und Verlosungen nicht einzubeziehen. Der Kündigungs- und Auslosungsbetrag ermäßigt sich im Verhältnis des Gesamtbetrages der nach den Absätzen 1 bis 3 in die Teilkündigungen und Verlosungen einzubeziehenden Rechte zu dem Betrag der Rechte, in deren Höhe der Aussteller in Anspruch genommen werden kann.

§ 37

(1) Teilkündigungen und Verlosungen, die nach den Anleihebedingungen vorzunehmen waren, jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unterblieben sind, hat der Aussteller innerhalb von drei Jahren nach der Wiederaufnahme mit mindestens einem Drittel jährlich nachzuholen. Eine innerhalb dieser Frist eintretende Gesamtfälligkeit bleibt unberührt. In die Kündigungen und Verlosungen ist zusätzlich auch der Nennbetrag einzubeziehen, um den die Sammelurkunde nach § 2 Abs. 2 erhöht worden ist.

(2) § 36 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT V

Weitere Ergänzungsbestimmungen zum Wertpapierbereinigungsgesetz

UNTERABSCHNITT 1

Anwendungsbereich des Wertpapierbereinigungsgesetzes

§ 38*

(1) Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes und der Gesetze zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bereinigung einer Wertpapierart sinngemäß auch für Wertpapiere, Ersatzzurkunden und Jungscheine,

§ 38 Abs. 1: WertpBerG 4139-1; 1. WertpBerErgG 4139-1-1

deren Aussteller seinen Sitz in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat.

(2) Ein Aussteller hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Sitz in Berlin (West), wenn er seinen Sitz in Berlin hat und sich die Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Bei Ausstellern mit Sitz in Berlin aber ohne Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht die Begründung einer Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Sitzverlegung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

UNTERABSCHNITT 2

Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens Ausstellung der Sammelurkunde

§ 39*

Können die nach § 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes erforderlichen Angaben nicht für jede Art von Schuldverschreibungen desselben Ausstellers gemacht werden, so kann die Kammer für Wertpapierbereinigung in ihrer Entscheidung (§ 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) die Bereinigung dieser Schuldverschreibungsarten in einem einheitlichen Verfahren zusammenfassen, wenn sie feststellt, daß die Arten im Sinne des § 23 gleichwertig sind. § 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 40*

Können die Nummern der kraftlos gewordenen Stücke nicht oder nicht vollständig festgestellt werden, so bestimmt die Bankaufsichtsbehörde, wie die Sammelurkunde unter Abweichung von § 9 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes auszustellen ist.

UNTERABSCHNITT 3

Anmeldung der Rechte

§ 41

(1) Die Anmeldung von Rechten aus Schuldverschreibungen eines bestimmten Ausstellers ist auch dann wirksam, wenn lediglich die Wertpapierart nicht oder nicht genau bezeichnet werden kann.

(2) Ist eine frühere Anmeldung nur wegen mangelhafter Bezeichnung der Wertpapierart abgelehnt oder zurückgegeben worden, so ist das Verfahren von der Prüfstelle unverzüglich aufzunehmen, soweit die erforderlichen Angaben aus ihren Unterlagen ersichtlich sind. Bereits in Ansatz gebrachte Kosten sind auf die endgültig erwachsenden Kosten anzurechnen.

(3) Ist eine Anmeldung nur unterblieben, weil die Wertpapierart nicht oder nicht genau bezeichnet werden konnte, und sind die Anmeldefrist und die Frist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelaufen, so kann die Anmeldung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten

§§ 39 u. 40: WertpBerG 4139-1

nachgeholt werden. Die Frist beginnt zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; gegen ihre Versäumung kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden. Die Anmeldungen sind unverzüglich an die Prüfstelle weiterzuleiten.

(4) Sind verschiedene Kreditinstitute als Prüfstellen für die einzelnen Arten von Schuldverschreibungen eines Ausstellers bestätigt worden, so bestimmt die Bankaufsichtsbehörde die Prüfstelle, die für die Bearbeitung der Anmeldungen ohne genaue Bezeichnung der Wertpapierart zuständig ist. Die anderen Prüfstellen haben die nach Absatz 2 aufgenommenen Verfahren oder nach Absatz 3 eingegangenen Anmeldungen unverzüglich an die zuständige Prüfstelle abzugeben.

§ 42

Für mehrere Aktienarten desselben Ausstellers gilt § 41 sinngemäß.

§ 43*

(1) Hat der Aussteller eine Kapitalberichtigung nach der Dividendenabgabeverordnung vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) durch Ausgabe von Zusatzinhaberaktien gegen Vorlage der Stammurkunde, eines Gewinnanteilscheines oder eines Erneuerungsscheines vorgenommen, so können die Bezugsrechte für mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehene Stammurkunden für den Inhaber der Stammurkunde, des Gewinnanteilscheines oder des Erneuerungsscheines ohne Angabe seines Namens von einem Kreditinstitut angemeldet werden. § 41 Abs. 2, 3 gilt sinngemäß.

(2) Der Anmeldung ist die zum Bezug erforderliche Urkunde beizufügen.

(3) Die Prüfstelle kann das Recht des Anmelders als nachgewiesen anerkennen, wenn nach ihren Nachweisungen die Stammurkunde in Kraft geblieben ist. Der Anerkennungsbescheid kann auf das anmeldende Kreditinstitut zugunsten des Inhabers der nummernmäßig zu bezeichnenden Stammurkunde, des Gewinnanteilscheines oder Erneuerungsscheines ausgestellt werden.

§ 44*

(1) Anmeldungen zur Wertpapierbereinigung und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten als verspätet (§ 24 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), wenn sie

1. später als sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und
2. später als zwei Jahre nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

bei der Prüfstelle eingehen.

(2) Überleitungsanmeldungen (§ 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) können nur bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommen werden.

§ 43 Abs. 1: V v. 12. 6. 1941 I 323 aufgeh. durch § 1 G v. 15. 12. 1952 I 804
§ 44: WertpBerG 4139-1

UNTERABSCHNITT 4

Beweis der Rechte

§ 45

Der Feststellung, daß das anzuerkennende Recht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, bedarf es nicht, wenn das Recht auch bei einer Anerkennung als glaubhaft gemacht voll berücksichtigt wird. Das anerkannte Recht ist wie ein nachgewiesenes Recht zu behandeln.

§ 46

(1) Anmeldungen, die sich auf Wertpapiere beziehen, welche bereits getilgt oder eingelöst sind, dürfen nicht aus diesem Grunde abgelehnt werden, wenn der Einlösungsbetrag bei einer dritten Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes verblieben ist (§ 7 Abs. 2). Der Anmelder hat sein Eigentum oder Miteigentum bis zum Zeitpunkt der Einlösung zu beweisen.

(2) Ist eine solche Anmeldung abgelehnt oder zurückgenommen worden, weil das angemeldete Wertpapier bereits getilgt oder eingelöst ist, so ist das Verfahren von der Prüfstelle unverzüglich aufzunehmen, wenn sie feststellt, daß die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Absatz 1 gegeben sind. Bereits in Ansatz gebrachte Kosten sind auf die endgültig erwachsenden Kosten anzurechnen.

UNTERABSCHNITT 5

Gutschriften auf Sammeldepotkonto

§ 47*

(1) Anerkannte Rechte aus einer Anmeldung mit ungenauer Bezeichnung der Wertpapierart (§§ 41, 42) werden durch Verlosung auf die nicht fälligen Schuldverschreibungsarten desselben Ausstellers, bei denen nach Ablauf der Frist des § 44 Abs. 1 ein nicht durch Anmeldungen belegter Betrag der Sammelurkunde vorhanden ist, verwiesen. Die Bankaufsichtsbehörde führt die Verlosung durch. Die Verlosung bewirkt, daß das Recht für die durch das Los bestimmte Schuldverschreibungsart als anerkannt gilt.

(2) Soweit die nicht fälligen Schuldverschreibungsarten nicht ausreichen, um das Verfahren nach Absatz 1 durchzuführen, werden die Rechte auf die gesamtfälligen oder teilfälligen Arten verwiesen, bei denen sich für den gleichen Zeitpunkt unter Zugrundelegung der Summe der angemeldeten Rechte nach den Grundsätzen der Schlußrechnung (§§ 11, 12) ergibt, daß der Sollbetrag höher ist als der Istbetrag. Reichen auch diese Schuldverschreibungsarten nicht aus, so ist § 39 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1, 2 gelten sinngemäß für Anmeldungen mit ungenauer Bezeichnung der Aktienart (§ 42).

§ 47 Abs. 2: WertpBerG 4139-1

§ 48*

Die Vorschrift des § 39 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß

1. für rechtzeitige Anmeldungen, die nach Absendung der Anzeige an die Wertpapiersammelbank (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), jedoch noch vor Ablauf der Frist des § 44 Abs. 1 bei der Prüfstelle eingegangen sind;
2. für Anmeldungen von Zusatzinhaberaktien nach § 43.

UNTERABSCHNITT 6

Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten

§ 49*

(1) Werden durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung die Anmelder oder ein Teil der Anmelder im Gutschriftverfahren oder die unbekanntem Berechtigten an dem nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde (§ 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) geschädigt, so ist der Schadensersatz von dem Ersatzpflichtigen zugunsten der Geschädigten an die Wertpapiersammelbank zu leisten.

(2) Wird Schadensersatz durch Lieferung in Kraft gebliebener oder neu ausgefertigter Wertpapiere geleistet, so hat die Wertpapiersammelbank unter Benachrichtigung der Prüfstelle entweder

1. die Wertpapiere der Sammelurkunde oder dem Sammelbestand der Einzelurkunden zuzufügen und dem Betrag der Sammelurkunde zuzurechnen oder
2. die Wertpapiere zu vernichten; die in dem vernichteten Wertpapier verbrieften Rechte werden durch die Sammelurkunde, die auf Ersuchen der Prüfstelle von dem Aussteller entsprechend zu erhöhen ist, neu verbrieft.

(3) Wird Schadensersatz durch Übertragung von Gutschriften auf Sammeldepotkonto, von Miteigentumsanteilen am Sammelbestand oder von Zuteilungsrechten geleistet, so sind diese Übertragungen der Prüfstelle mitzuteilen. Die übertragenen Beträge sind von der Prüfstelle bei den Berechnungen im Verfahren nach § 36 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zu berücksichtigen.

(4) Wird Schadensersatz in Geld geleistet, so überweist die Wertpapiersammelbank zugunsten der Anmelder, deren anerkannte Rechte nicht voll berücksichtigt worden sind, anteilig die entsprechenden Beträge. Die Prüfstelle ist zu benachrichtigen.

§ 50*

(1) Zur selbständigen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit der Geschädigten (§ 49 Abs. 1) ist auf Antrag der für die Prüfstelle zuständigen Bankaufsichtsbehörde durch die Kammer für Wertpapierbereinigung das Amt für Wertpapierbereinigung als Vertreter zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn die

§§ 48 u. 49 Abs. 1 u. 3: WertpBerG 4139-1
§ 50 Abs. 2: ZPO 310-4

unbekanntem Berechtigten, denen der nach § 12 festzustellende Anspruch gegen den Aussteller zusteht, geschädigt sind.

(2) Auf Antrag ist dem Vertreter für die Durchführung eines Rechtsstreites einstweilige Kostenbefreiung zu bewilligen. §§ 115 bis 117, 118 Abs. 1, § 119 Abs. 1, §§ 120, 123, 124, 126 und 127 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

UNTERABSCHNITT 7

Kosten des Verfahrens

§ 51*

(1) Für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung werden vom Aussteller folgende Gebühren erhoben:

1. im Verfahren nach § 11 Abs. 4, § 19, wenn die Einwendungen des Ausstellers zurückgewiesen werden, das Doppelte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),
2. im Verfahren nach § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),
3. im Verfahren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 die Hälfte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),
4. im Verfahren nach §§ 64 bis 71 die in § 59 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestimmten Gebühren.

(2) Der Wert bestimmt sich in den Fällen des Absatzes 1 in jedem Rechtszuge nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung.

§ 52*

Hatte die Prüfstelle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Aussteller zur Abgeltung ihrer Ansprüche aus § 59 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes einen festen Betrag vereinbart, so hat der Aussteller, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, darüber hinaus die angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die der Prüfstelle durch die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben entstehen.

UNTERABSCHNITT 8

Verschiedene Vorschriften

§ 53*

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde das Bereinigungsverfahren für eine Wertpapierart einstweilen einstellen, wenn seine weitere Durchführung wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Die Kammer für Wertpapierbereinigung ordnet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde die Fortsetzung des Verfahrens an, wenn sich nachträglich ergibt, daß seine Durchführung mit Rücksicht auf die Interessen eines Beteiligten wirtschaftlich geboten ist.

§ 51 Abs. 1: KostO 361-1; WertpBerG 4139-1

§ 51 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt § 32 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§ 51 Abs. 2: KostO 361-1

§ 51 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt § 30 Abs. 2 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§§ 52 u. 53 Abs. 2 u. 3: WertpBerG 4139-1

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 soll der Aussteller gehört werden. Für die Anfechtung der Entscheidung gilt § 4 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes. Die Bankaufsichtsbehörde hat die rechtskräftige Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens auf Kosten des Ausstellers im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Ist die Anmeldefrist (§ 17 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) oder die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) im Zeitpunkt der Bekanntmachung der einstweiligen Einstellung noch nicht abgelaufen, so beginnt die volle Frist erneut mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Fortsetzung des Verfahrens. Im übrigen hat die einstweilige Einstellung des Verfahrens keinen Einfluß auf den Lauf von Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen.

§ 54

(1) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt und verpflichtet, die unbekanntem Berechtigten an dem nicht durch Anmeldungen belegten Betrag der Sammelurkunde bei der Einziehung der darauf entfallenden Kapitalbeträge, Zinsen und Gewinnanteile sowie bei der Entgegennahme darauf entfallender Wertpapiere und bei der Einziehung von Zinsen oder Gewinnanteilen auf diese Wertpapiere zu vertreten. Sie ist berechtigt, Bezugsrechte zu verwerten. Gewinnanteile für Namensaktien kann die Wertpapiersammelbank einziehen, ohne im Aktienbuch eingetragen zu sein.

(2) Geldbeträge, die auf den nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde entfallen, hat die Wertpapiersammelbank zugunsten der unbekanntem Berechtigten verzinslich anzulegen und treuhänderisch zu verwalten.

§ 55

Bei der Berechnung der nach Gesetz oder Satzung für einen Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erforderlichen Stimmen- oder Kapitalmehrheit bleiben die Stimmen und der Kapitalbetrag, die auf einen durch Anmeldungen nicht belegten Betrag einer für Aktien der Gesellschaft ausgestellten Sammelurkunde entfallen, außer Ansatz; bedarf ein Beschluß nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung bestimmter Aktionäre, so ist die Zustimmung der unbekanntem Berechtigten des durch Anmeldungen nicht belegten Betrages der Sammelurkunde nicht erforderlich.

§ 56

(1) Kommt der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 16 oder aus der Sammelurkunde nicht nach, so kann die Bankaufsichtsbehörde, die für den Sitz des Ausstellers zuständig ist, zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Der Aussteller hat die Kosten, die durch die Bestellung und Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters entstehen, zu tragen. Führt der gemeinsame

Vertreter einen Rechtsstreit und fallen in diesem die Kosten den Gläubigern zur Last, so haftet der Aussteller für die Kosten des Rechtsstreites, unbeschadet seines Rückgriffs gegen die Gläubiger.

(2) Durch die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird die Befugnis des Anmelders, Ansprüche aus einem anerkannten Recht geltend zu machen, nicht berührt.

§ 57*

(1) Haben nach Abschluß aller Prüfungsverfahren einer Wertpapierart die anerkannten Rechte Gutschrift auf Sammeldepotkonto oder Zahlung nach § 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, so gibt die Bankaufsichtsbehörde die Beendigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens für diese Wertpapierart auf Kosten des Ausstellers im Bundesanzeiger bekannt. Das gleiche gilt, wenn alle Stücke einer Wertpapierart mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen sind.

(2) Ist für jede von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgegebene, nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu bereinigende Aktienart die Beendigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens bekanntgemacht, so ist vom Tage nach der letzten Bekanntmachung an § 14 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) oder § 14 des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin vom 4. Januar 1951 (Verordnungsbll. für Berlin Teil I S. 38) nicht mehr anzuwenden.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann auf Antrag von der Einhaltung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung oder des § 14 Abs. 1 des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin befreien, wenn über nicht mehr als fünfzig Anmeldungen für die von der Gesellschaft ausgegebenen, nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu bereinigenden Aktienarten noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Wird Befreiung gewährt, so ist § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung oder § 14 Abs. 2 des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin nicht anzuwenden. Die Einberufung zur Hauptversammlung (§ 105 Abs. 2 des Aktiengesetzes) muß auf die Befreiung ausdrücklich hinweisen.

§ 58

Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist und der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden.

§ 59*

Die Ausgabe von Einzelurkunden nach Maßgabe dieses Gesetzes begründet keine Wertpapiersteuerpflicht Die Einzelurkunden gelten für *das Erste*

§ 57 Abs. 2: WertpBerG 4139-1; AktAusübG 4137-1

§ 57 Abs. 3: AktAusübG 4137-1; WertpBerG 4139-1; AktG 4121-1

§ 59: RealKERwG 7628-6

§ 59 Satz 1 Auslassung: Abhängig von dem befristeten G v. 15. 12. 1952 I 801

§ 59 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt §§ 3 a, 3 b u. 43 des Einkommensteuergesetzes gem. Art. 1 Nr. 1 u. 3 G v. 15. 12. 1952 I 793; EStG 611-1

Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) als vor dem 1. Januar 1952 ausgegeben und stehen für die Anwendung des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353) den alten Urkunden gleich.

UNTERABSCHNITT 9
Sondervorschriften für Kuxe

§ 60*

(1) Ist im Gewerkenbuch ein Gewerke eingetragen, auf den keine anerkannte oder schwebende Anmeldung zurückgeführt werden kann, so hat die Prüfstelle im Benehmen mit dem Aussteller für diesen Gewerken eine Anmeldung vorzunehmen.

(2) Im Prüfungsverfahren ist festzustellen, ob dieser Gewerke oder ein Rechtsnachfolger, für den bisher keine Anmeldung vorliegt, den Beweis nach § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes führen kann. Der Kux ist für den anzuerkennen, für den dieser Beweis erbracht wird.

(3) Ist die Deutsche Reichsbank als Gewerke für in den Treuhandgiroverkehr in Kuxen eingelieferte Kuxe eingetragen, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der aus dem Treuhandgiroverkehr Berechtigte von der Prüfstelle zu ermitteln und die Anmeldung für ihn vorzunehmen ist.

§ 61*

(1) Teilgutschriften (§ 39 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) werden nicht erteilt.

(2) Übersteigt die Summe der angemeldeten Rechte die Sammelurkunde, so werden die rechtskräftig anerkannten Rechte, die sich auf einen bestimmten im Gewerkenbuch eingetragenen Kux beziehen, gutgeschrieben. Die übrigen anerkannten Rechte erhalten nach Abschluß aller Prüfungsverfahren Gutschrift, und zwar die nachgewiesenen Rechte vor den glaubhaft gemachten. Übersteigt hierbei die Summe der anerkannten Rechte den restlichen Teil der Sammelurkunde, so steht dieser den anerkannten Berechtigten als Miteigentum nach Bruchteilen zu.

§ 62*

(1) Als Einzelurkunden dürfen nur neu ausgefertigte Urkunden verwendet werden. § 25 Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Einzelurkunden nur für die rechtskräftig anerkannten Kuxe einzuliefern sind. Im übrigen gelten §§ 27 und 28 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Bei der Ausfertigung der Einzelurkunden ist der Name des Inhabers zunächst in die Urkunde nicht einzutragen. Die Anmeldestelle hat die Auslieferung der auf die Gutschrift entfallenden Einzelurkunden für die Berechtigten aus dem Sammelbestand zu verlangen. Sie hat der Gewerkschaft zu-

gleich die Angaben über die Person des Anmelders (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) anzuzeigen; dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte, für den die Auslieferung verlangt wird, nicht der Anmelder ist. Bei der Auslieferung ist die Einzelurkunde durch Eintragung des Namens des Anmelders als Inhaber zu vervollständigen.

§ 63

Die Gewerkschaft hat das Gewerkenbuch im Benehmen mit der Prüfstelle nach den Anzeigen der Anmeldestellen zu berichtigen. Bei den Kuxrechten, deren Anmeldung im Prüfungsverfahren rechtskräftig abgelehnt worden ist, ist dies im Gewerkenbuch zu vermerken.

ABSCHNITT VI

Verlagerte Geldinstitute mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

§ 64*

(1) Die nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannten Geldinstitute, die aus Schuldverschreibungen in Anspruch genommen werden können, für welche die Voraussetzungen für eine Bereinigung nicht gegeben sind, haben bei der Kammer für Wertpapierbereinigung für die ausgegebenen Schuldverschreibungsarten die Feststellung zu beantragen, daß die Voraussetzungen für die Bereinigung nach den Vorschriften dieses Abschnittes gegeben sind.

(2) In dem Antrage sind, soweit möglich, Gesamtbetrag, Stückelung, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung und sonstige Merkmale für jede einzelne Wertpapierart anzugeben. Können die Angaben nicht vollständig gemacht werden, so entscheidet die Kammer für Wertpapierbereinigung zugleich über eine notwendige Zusammenfassung mehrerer oder aller Wertpapierarten.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung wird durch den Sitz des Geldinstitutes nach § 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bestimmt.

§ 65*

Für das Bereinigungsverfahren gelten in den Fällen des § 64 die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes, des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt etwas anderes ergibt.

§ 66

(1) Vom Tage der Bekanntmachung der rechtskräftigen Feststellung durch die Kammer für Wertpapierbereinigung an dürfen Lieferbarkeitsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden.

§ 64 Abs. 1 u. 3: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154
§ 65: WertpBerG 4139-1; 1. WertpBerErgG 4139-1-1

(2) Schuldverschreibungen, für die keine Lieferbarkeitsbescheinigungen ausgestellt sind, gelten im Geltungsbereich dieses Gesetzes als kraftlos.

(3) Der Betrag der Sammelurkunde bestimmt sich nach der Summe der rechtskräftig anerkannten Rechte.

§ 67*

(1) Die Anmeldung einer Schuldverschreibung nach § 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gilt als Anmeldung zu diesem Verfahren, sofern für das Stück eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt ist. Die Pflicht des Anmelders, die Anmeldung zu ergänzen, bleibt unberührt.

(2) Befindet sich die Schuldverschreibung im Besitz des Anmelders, so ist sie der Prüfstelle einzureichen.

§ 68*

Auf den Beweis der Rechte ist § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Inkrafttretens des Wertpapierbereinigungsgesetzes das Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt.

§ 69*

Anmeldungen sind außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes unzulässig, wenn das verlagerte Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus den angemeldeten Wertpapieren nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 70*

Im Anerkennungsbescheid ist festzustellen, ob für das anerkannte Recht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gegeben sind.

§ 67 Abs. 1: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154
 §§ 68 u. 69: WertpBerG 4139-1
 § 70: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

§ 71

Die im Prüfungsverfahren anerkannten Anmelder haben keinen Anspruch auf Auslieferung neuer Einzelurkunden.

ABSCHNITT VII

Schlußvorschriften

§ 72*

Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes Bezug nimmt, sind darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I S. 346) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) oder das gleiche Gesetz des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530) zu verstehen.

§ 73*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 74

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

§ 72: WertpBerG 4139-1; 1. WertpBerErgG 4139-1-1
 § 73 Abs. 1: GVBl. Berlin 1953 S. 1103; 3. ÜberlG 603-5

**Drittes Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes***

Vom 16. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 850, verk. am 17. 11. 1956

ABSCHNITT I

Nachanmeldungen
und Wiederanmeldungen

UNTERABSCHNITT 1

Anmeldung der Rechte

§ 1*

(1) Rechte aus Wertpapieren, die der Berechtigte nicht oder nicht rechtzeitig nach den Wertpapierbereinigungsgesetzen angemeldet hat, können nachträglich angemeldet werden (Nachanmeldung). Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung zurückgenommen oder als verspätet oder nach § 69 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes als unzulässig abgelehnt worden ist.

(2) Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte können die Nachanmeldung für den Berechtigten vornehmen.

§ 2*

(1) Ist eine Anmeldung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgelehnt worden, weil der Anmelder den Beweis des Rechts (§ 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) nicht erbracht hat, so kann das Recht wieder angemeldet werden (Wiederanmeldung), wenn der Anmelder

1. öffentliche Urkunden auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird oder
2. Bankbescheinigungen beibringt,

die ohne sein eigenes Verschulden im Prüfungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten und eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

(2) Eine Wiederanmeldung kann ferner vorgenommen werden, wenn die Ablehnung der Anmeldung lediglich darauf beruhte, daß ein Anmelder die Richtigkeit einer von ihm abgegebenen Erklärung nicht an Eides Statt versichert hatte.

§ 3*

Für Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen gelten die Vorschriften der Wertpapierbereinigungsgesetze sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 4*

(1) Nachanmeldungen können bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung vorgenommen werden.

Überschrift: Gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 VII Nr. 8 G v. 30. 6. 1956 I 313

§ 1 Abs. 1: Vgl. 2. WertpBerErgG 4139-1-2

§ 2 Abs. 1: WertpBerG 4139-1

§ 3: Vgl. WertpBerG 4139-1; 1. WertpBerErgG 4139-1-1 u. 2. WertpBerErgG 4139-1-2

§ 4 Abs. 3: WertpBerG 4139-1

(2) Wiederanmeldungen sind binnen acht Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Prüfstelle einzureichen. Hierbei hat sich der Anmelder der Anmeldestelle zu bedienen, die ihn bisher im Prüfungsverfahren vertreten hat.

(3) Einem Anmelder, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Frist für die Wiederanmeldung einzuhalten, ist auf Antrag von der Kammer für Wertpapierbereinigung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Wiederanmeldung binnen zwei Monaten nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; § 34 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß. Nach dem Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Der Wiederanmeldung sollen die neu beigebrachten Beweismittel beigelegt werden.

§ 5*

Eine Anmeldestelle, die ein Recht der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfaßt hat, kann die Nachanmeldung für den Berechtigten vornehmen, es sei denn, daß nach § 19 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nur ein anderes Kreditinstitut als Anmeldestelle tätig werden darf.

§ 6*

(1) Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen ohne Angabe des Namens des Anmelders (§ 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) sind unzulässig.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes kann in einer Nachanmeldung oder Wiederanmeldung nicht gestellt werden.

§ 7

Über Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen entscheidet die Kammer für Wertpapierbereinigung.

UNTERABSCHNITT 2

Gutschriftverfahren

§ 8

(1) Die Prüfstelle berichtet der Bankaufsichtsbehörde über die Nachanmeldungen und die Wiederanmeldungen, die binnen acht Monaten seit dem

§§ 5 u. 6: WertpBerG 4139-1

Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind. Der Bericht ist unverzüglich nach Ablauf der Frist einzureichen.

(2) In der Folgezeit berichtet die Prüfstelle über die Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen, die jeweils innerhalb von sechs Monaten eingegangen sind.

§ 9*

(1) Die Prüfstelle leitet das Gutschriftverfahren für die jeweils rechtskräftig anerkannten Rechte aus solchen Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen ein, die in dem Bericht nach § 8 Abs. 1 zusammengefaßt sind.

(2) In der Folgezeit wird das Gutschriftverfahren jeweils für die anerkannten Rechte eingeleitet, die in einem Bericht nach § 8 Abs. 2 zusammengefaßt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus rechtskräftig anerkannten und als fällig festgestellten Rechten (§§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

(4) Wenn die Bankaufsichtsbehörde einem Bericht nach § 35 des Wertpapierbereinigungsgesetzes widersprochen hat, sind die Absätze 1 bis 3 so lange nicht anzuwenden, bis die Bankaufsichtsbehörde den Widerspruch zurückgenommen hat.

§ 10*

(1) Können bei Aktien die Rechte aus den in einem Bericht zusammengefaßten Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen nicht voll berücksichtigt werden, so werden nur die als nachgewiesen anerkannten Rechte gutgeschrieben. Können auch die als nachgewiesen anerkannten Rechte nicht voll berücksichtigt werden, so dürfen Gutschriften nicht erteilt werden.

(2) Vorschriften über die nach Absatz 1 nicht gutgeschriebenen Rechte bleiben einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Genußscheine, die nicht wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind (§ 35 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

§ 11*

(1) Bei nicht fälligen Schuldverschreibungsarten werden die anerkannten Rechte in voller Höhe gutgeschrieben. Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle in dem jeweils erforderlichen Umfange zu erhöhen, wenn die Summe der gutzuschreibenden Rechte den Betrag der Sammelurkunde übersteigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Sammelurkunde nach Absatz 1 Satz 2 oder nach § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und

§ 9 Abs. 3: 2. WertpBerErgG 4139-1-2

§ 9 Abs. 4: WertpBerG 4139-1

§ 10 Abs. 3 u. § 11 Abs. 2, 3: 2. WertpBerErgG 4139-1-2

Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vor, so darf der Aussteller die auf Deutsche Mark umgestellten Verbindlichkeiten aus den anerkannten Rechten mit Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde durch Barzahlung erfüllen, sofern der Erhöhung der Sammelurkunde ein wichtiger Grund entgegensteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Genußscheine, die wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind (§ 34 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

§ 12*

(1) Auf gutgeschriebene Rechte aus Schuldverschreibungen sind auch dann Einzelurkunden auszuliefern, wenn bei der Wertpapiersammelbank infolge von Teilkündigungen und Verlosungen nach § 36 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes Einzelurkunden und Barbeträge vorhanden sind.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Bericht nach § 8 zusammengefaßten Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen die noch vorhandenen Einzelurkunden, so sind die Rechte auf sämtliche vorhandenen Einzelurkunden und die erforderlichen Barbeträge zu verlosen. Die Verlosung führt die Wertpapiersammelbank unter Beteiligung der Bankaufsichtsbehörde und der Prüfstelle durch.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Genußscheine, die wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind.

§ 13*

Die Gutschrift für Rechte, die auf Grund von Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen anerkannt worden sind, umfaßt auch den der Gutschrift entsprechenden Anteil an den Vermögensgegenständen, welche die Wertpapiersammelbank in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 54 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes erlangt hat.

UNTERABSCHNITT 3

Schlußrechnung; weitere Vorschriften für Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen

§ 14*

Die auf Grund von Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen rechtskräftig anerkannten Rechte sind in einer Ergänzungsrechnung zur Kapitalschlußrechnung und zur Schlußrechnung über die Erträge zu berücksichtigen. § 11 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß bei Berechnung des Istbetrages auch die Gesamtnennbeträge der anerkannten Rechte hinzuzuzählen sind, deren Verbindlichkeiten der Aussteller nach § 11 Abs. 2 an Stelle einer Erhöhung der Sammelurkunde durch Barzahlung erfüllt.

§ 12 Abs. 1, §§ 13 u. 14: 2. WertpBerErgG 4139-1-2

§ 15*

(1) Dem Aussteller steht in Höhe des Betrages, um den die Sammelurkunde nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erhöht worden ist, ein Entschädigungsanspruch gegen den Bund zu. Das gleiche gilt, wenn der Aussteller nach § 11 Abs. 2 Barzahlung geleistet hat. § 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Die Höhe des Entschädigungsanspruches ist von der Prüfstelle festzustellen. § 11 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 16*

Wird ein Prüfungsverfahren nach diesem Abschnitt durchgeführt, so gilt für Ansprüche auf Zinsen und Gewinnanteile, die vor dem 30. April 1945 fällig geworden sind, § 14 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, geltend gemacht wird.

§ 17*

(1) Ist für ein nachträglich angemeldetes Wertpapier, dessen Besitz der frühere Besitzer gegen seinen Willen verloren hat, eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so kann der frühere Besitzer von dem Aussteller und von dem Besitzer dieses Wertpapiers Auskunft darüber verlangen, welches Kreditinstitut die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Von dem Kreditinstitut kann der frühere Besitzer Auskunft darüber verlangen, wer die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat.

(2) Der frühere Besitzer kann gegenüber demjenigen, der die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat, sowie gegenüber dessen Rechtsvorgängern und gegenüber Vermittlern die in § 53 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Rechte geltend machen.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 und 2 verjähren in drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 18*

Auf Grund dieses Abschnitts eingeleitete Prüfungsverfahren bleiben für die Anwendung des § 57 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes außer Betracht.

§ 19*

Für den Ausweis als Aktionär nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) oder des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin vom 4. Januar 1951

§§ 15 u. 16: 2. WertpBerErgG 4139-1-2
 § 17 Abs. 2: WertpBerG 4139-1
 § 18: 2. WertpBerErgG 4139-1-2
 § 19: AktAusübG 4137-1

(Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 38) genügt nicht der Beweis, daß das Aktienrecht nach § 1 Abs. 1 nachträglich angemeldet oder nach § 2 wieder angemeldet ist.

§ 20*

Hatte die Prüfstelle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Aussteller zur Abgeltung ihrer Ansprüche aus § 59 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes einen festen Betrag vereinbart, so hat der Aussteller, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, darüber hinaus die angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die der Prüfstelle durch die Erfüllung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben entstehen.

ABSCHNITT II

Weitere Ergänzungen
zu den Wertpapierbereinigungsgesetzen

§ 21*

(1) Die Vorschriften der Wertpapierbereinigungsgesetze gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bereinigung einer Wertpapierart sinngemäß auch für Wertpapiere, Ersatzurkunden und Jungscheine, deren Aussteller seinen Sitz seit dem 1. Oktober 1953 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder noch verlegt, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Soweit in Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes der Zeitpunkt seines Inkrafttretens für maßgebend erklärt ist, tritt an dessen Stelle in den Fällen des Absatzes 1 der Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes). Hat der Aussteller vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Sitz in dessen Geltungsbereich verlegt, so hat er binnen einem Monat seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Feststellung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind (§ 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), zu stellen und die Prüfstelle zu benennen (§ 7 Abs. 1, 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

(3) Verlegt der Aussteller nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Sitz in dessen Geltungsbereich, so hat er unverzüglich nach der Sitzverlegung den Antrag auf Feststellung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind, zu stellen und die Prüfstelle zu benennen.

(4) Wertpapiere, für die bis zum Ablauf des dem Stichtag vorangehenden Tages Lieferbarkeitsbescheinigungen ausgestellt sind, bleiben in Kraft. Der Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes kann nicht gestellt werden.

§ 22*

Bei Wertpapierarten, die nach § 21 in die Wertpapierbereinigung einbezogen werden, beginnt die Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes

§ 20: WertpBerG 4139-1
 § 21: Vgl. WertpBerG 4139-1; 1. WertpBerErgG 4139-1-1 u. 2. WertpBerErgG 4139-1-2
 § 22: 2. WertpBerErgG 4139-1-2

zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes mit dem Ablauf des Jahres, in das der Stichtag fällt.

§ 23*

Kann bei Aufstellung einer Schlußrechnung ein Sollbetrag in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen nicht ausgewiesen werden, so ist der Istbetrag als Sollbetrag einzusetzen. Die Prüfstelle hat die Schlußrechnung zu berichtigen, wenn nachträglich zur Verfügung stehende Unterlagen die Feststellung des Sollbetrages ermöglichen. § 11 Abs. 4 und 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 24*

(1) In die Schlußrechnung über die Erträge sind die nach dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig gewordenen Erträge insoweit einzubeziehen, als sie

1. auf Rechte zu entrichten sind, die bis zum Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag fällig geworden sind;
2. auf den Betrag entfallen, um den die Sammelurkunde nach § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes erhöht worden ist; hierbei sind die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorzunehmenden zusätzlichen Kündigungen oder Verlosungen des Kapitalbetrages, um den die Sammelurkunde erhöht worden ist, zu berücksichtigen.

(2) Sind Zinsen kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung erst bei der Einlösung des Kapitalbetrages zu zahlen, so sind in die Schlußrechnung auch die Zinsen einzubeziehen, die vor dem 30. April 1945 fällig geworden sind.

§ 25*

Die Verwendung der Zinsen, die der Wertpapiersammelbank aus der verzinslichen Anlegung von Geldbeträgen nach § 54 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes zugeflossen sind oder noch zufließen, wird das in § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorbehaltene Gesetz regeln. Dieses Gesetz wird auch bestimmen, inwieweit die Zinsen der Wertpapiersammelbank als Vergütung für die Erfüllung der Aufgaben verbleiben, die ihr durch § 54 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes übertragen worden sind.

§§ 23 u. 24: 2. WertpBerErgG 4139-1-2

§ 25: 2. WertpBerErgG 4139-1-2; WertpBerG 4139-1

§ 26*

Umfassen die von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgegebenen, nicht voll eingezahlten Aktien, die nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes kraftlos geworden sind und für die im Wertpapierbereinigungsverfahren Gutschrift auf Sammeldepotkonto nicht erteilt ist, nicht mehr als den zehnten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft, so kann hinsichtlich dieser Aktien, solange für sie nicht Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt oder der Berechtigte nach § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestimmt ist, zur Einzahlung ausstehender Einlagen nicht aufgefördert sowie der Verlust der Aktien und der geleisteten Einzahlungen nach § 58 des Aktiengesetzes nicht angedroht werden.

ABSCHNITT III

Schlußvorschriften

§ 27*

Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) zu verstehen. Wertpapierbereinigungsgesetze im Sinne dieses Gesetzes sind außer den genannten beiden Gesetzen je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) oder das gleiche Gesetz des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) sowie das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1103).

§ 28*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

§ 29

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

§ 26: WertpBerG 4139-1; AktG 4121-1

§ 27: WertpBerG 4139-1; 1. WertpBerErgG 4139-1-1; 2. WertpBerErgG 4139-1-2

§ 28: GVBl. Berlin 1956 S. 1128; 3. ÜberlG 603-5

Gesetz
zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere
der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden

Vom 5. März 1955

Bundesgesetzbl. I S. 86, verk. am 7. 3. 1955

ERSTER ABSCHNITT

Schuldverschreibungen

§ 1*

Für die Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Konversionskasse) gelten das Berliner Wertpapierbereinigungsgesetz vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346), das Berliner Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) und das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1103) nur insoweit, als sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

§ 2*

(1) Die Anmeldung (§ 14 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) ist innerhalb eines Jahres seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) vorzunehmen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) kann innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist beantragt werden.

(2) Die Fristen des Absatzes 1 gelten als gewahrt, wenn die Anmeldung innerhalb dieser Fristen bei einem Auslandsbevollmächtigten (§ 8 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 553) oder einer nach § 18 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds zuständigen konsularischen Behörde zur Weiterleitung an eine Anmeldestelle (§ 14 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) eingeht. Erteilt der Anmelder keine abweichende Weisung, so ist die Anmeldung an das Kreditinstitut als Anmeldestelle weiterzuleiten, das als Prüfstelle (§ 7 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) für die auf Reichsmark lautenden Schuldverschreibungen der Konversionskasse bestätigt ist.

(3) § 44 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet gelten, wenn sie später als drei Jahre und sechs Monate nach dem Stichtag bei der Prüfstelle eingehen.

§ 1: 2. WertpBerErgG 4139-1-2

§ 2 Abs. 2: AuslWBG 4139-2; G v. 26. 9. 1949 VBl. Berlin I 346

§ 2 Abs. 3: 2. WertpBerErgG 4139-1-2

§ 3*

(1) Hat ein Kreditinstitut die Anmeldung für den Kunden vorzunehmen (§ 19 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), so gilt die Anmeldefrist als gewahrt, wenn die Anmeldung nicht später als ein Jahr und zwei Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) bei der Prüfstelle eingeht.

(2) Anmeldungen ohne Angabe des Namens des Anmelders (§ 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) sind unzulässig.

(3) Die Eintragung eines Sperrvermerks (§ 45 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) ist innerhalb eines Jahres bei der Prüfstelle zu beantragen; § 2 Abs. 2 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 4*

Die Prüfstelle kann das Recht des Anmelders ohne Rücksicht auf den Nennwert des angemeldeten Rechts als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Beweismitteln geführt wird, sofern die Schuldverschreibung mit der Anmeldung eingereicht oder zur Zeit der Anmeldung von einem Kreditinstitut im Ausland verwahrt wird und dies durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen wird.

§ 5*

(1) Eine Sammelurkunde (§§ 9 bis 12 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) wird nicht ausgestellt; ein Gutschriftverfahren (§§ 36 bis 40 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) findet nicht statt.

(2) Erfüllt der Anmelder die Voraussetzungen für die Regelung einer Schuld nach dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) und nimmt er das von der Bundesregierung gemäß Anlage I des Abkommens gemachte Regelungsangebot unter Einreichung des Anerkennungsbescheides an, so ist ihm eine den Bestimmungen der Nummer 4 der Anlage I des Abkommens entsprechende neue Urkunde auszuhändigen. Wird das Recht von der Prüfstelle als nachgewiesen anerkannt, so kann der Anerkennungsbescheid bereits vor Ablauf der Fristen des § 35 des Wertpapierbereinigungsgesetzes und ohne Rücksicht auf den Bericht an die Bankaufsichtsbehörde abgesandt werden.

§§ 3 bis 5: G v. 26. 9. 1949 VBl. Berlin I 346

ZWEITER ABSCHNITT
Schuldscheine (Scripts) und Teilgutscheine

§ 6*

(1) Für die auf Reichsmark lautenden Schuldscheine und Teilgutscheine der Konversionskasse gelten nur §§ 1 bis 6 und 63 des Wertpapierbereinigungsgesetzes und § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

(2) Erfüllt der Inhaber eines kraftlos gewordenen Schuldscheins oder Teilgutscheins die Voraussetzungen für die Regelung einer Schuld nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden und nimmt er das Regelungsangebot der Bundesregierung unter Einreichung dieser Urkunden an, so ist ihm eine den Bestimmungen der Nummer 4 der Anlage I des Abkommens entsprechende neue Urkunde auszuhändigen. Die Bundesschuldenverwaltung kann verlangen, daß er die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes beweist. Kann der Schuldschein oder Teilgutschein nicht vorgelegt werden, so tritt an seine Stelle eine Bescheinigung der Bundesschuldenverwaltung, aus der hervorgeht, daß das Recht nach § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bewiesen worden ist.

§ 7*

(1) Hält die Bundesschuldenverwaltung den nach § 6 Abs. 2 Satz 2 von ihr verlangten oder den nach

§ 6 Abs. 1: G v. 26. 9. 1949 VBl. Berlin I 346; G v. 12. 7. 1951 GVBl. Berlin S. 530

§ 6 Abs. 2: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331, 333; G v. 26. 9. 1949 VBl. Berlin I 346

§ 7: G v. 26. 9. 1949 VBl. Berlin I 346

§ 6 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Beweis nicht für erbracht, so stellt die Kammer für Wertpapierbereinigung (§§ 29, 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) auf Antrag des Gläubigers fest, ob die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorliegen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Bundesschuldenverwaltung einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorlegt. Im übrigen gelten für das Verfahren § 31 Abs. 2 bis 5, §§ 34, 59 Abs. 6, 8 Satz 2 und Abs. 9 sowie § 61 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß. Die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen eine Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beträgt drei Monate.

(3) Die rechtskräftige Feststellung des Gerichtes, daß die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorliegen, ersetzt die nach § 6 Abs. 2 Satz 3 zu erteilende Bescheinigung der Bundesschuldenverwaltung.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschrift

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

§ 8: GVBl. Berlin 1955 S. 169; 3. ÜberlG 603-5

4139-1-6

Verordnung
über die Erstreckung von Recht der Verwaltung
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung
und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz,
Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau *

Vom 12. Mai 1950

Bundesgesetzbl. S. 180, verk. am 19. 5. 1950

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des Kreispräsidenten von Lindau: *

§ 1 *

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß auch Wertpapiere in Kraft bleiben, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach

- a) der Landesverordnung des Landes Baden über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom

Uberschrift: Gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 VII Nr. 2 G v. 30. 6. 1959
I 313; gilt nicht in Berlin
Einleitungssatz: GG 100-1
§ 1: WertpBerG 4139-1

17. Dezember 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Regierungsblatt der Landesregierung Baden, S. 513),

- b) der Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I, S. 418) oder

- c) der Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 1. Juni 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, Teil B, S. 341, 342)

bis zum 1. Oktober 1949 ausgestellt worden ist oder auf Grund eines bis zum 31. Januar 1950 gestellten Antrags bis zum 30. September 1950 ausgestellt wird.

§ 2 *

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: Abhängig von dem befristeten C v. 2. 9. 1949 WiGBl. S. 305

Gesetz **4139-2**
zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen,
die auf ausländische Währung lauten
(Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds — AuslWBG)

Vom 25. August 1952

Bundesgesetzbl. I S. 553, verk. am 26. 8. 1952

Gliederung*

Abschnitt I	§	Abschnitt IV	§
Allgemeine Grundzüge des Bereinigungsverfahrens		Doppelanmeldungen	49
Auslandsbonds, Begebungsland	1	Abschnitt V	
Bereinigung der Auslandsbonds	2	Nicht anerkannte Auslandsbonds, Entschädigungsansprüche	
Voraussetzungen der Anerkennung	3	Kraftlosigkeit nicht anerkannter Auslandsbonds	50
Feststellungsbescheide	4	Nachträgliche Anerkennung	51
Nebenurkunden	5	Entschädigungsansprüche für kraftlos gewordene Auslandsbonds	52
Tilgungsstücke	6	Entschädigungsansprüche aus Feststellungs- bescheiden	53
Anmeldung beim Auslandsbevollmächtigten	7	Entschädigungsansprüche für Tilgungsstücke	54
Auslandsbevollmächtigte	8		
Auslandsspruchstellen	9	Abschnitt VI	
Anmeldung bei der Prüfstelle	10	Sammelenerkennung	
Prüfstellen	11	Antrag auf Sammelenerkennung	55
Amtliche Liste der anerkannten Auslandsbonds	12	Ermittlungen	56
Sammelenerkennung	13	Entscheidung über die Sammelenerkennung	57
Leistungsverbot	14	Durchführungsvorschriften	58
Ersatzurkunden	15		
Entzogene Auslandsbonds	16	Abschnitt VII	
Amts- und Rechtshilfe	17	Freigabe von Sicherheiten	
Entgegennahme von Anmeldungen und Erklärungen ..	18	Voraussetzungen der Freigabe	59
Stichtag	19	Gerichtliche Geltendmachung des Freigabe- verlangens	60
Unterrichtung der Öffentlichkeit	20	Wirkung der Freigabeentscheidung	61
Abschnitt II		Abschnitt VIII	
Anmeldung bei dem Auslandsbevollmächtigten		Kosten	
Anmeldung, Anmeldefristen	21	Verfahrenskosten	62
Inhalt der Anmeldung	22	Erstattung von Aufwendungen	63
Vorlage des angemeldeten Auslandsbonds	23	Verwaltungsabgabe	64
Beweisführung	24	Durchführungsvorschriften	65
Unzuständigkeit des Auslandsbevollmächtigten	25		
Zurücknahme der Anmeldung	26	Abschnitt IX	
Anerkennung des Auslandsbonds	27	Ergänzende Vorschriften	
Ablehnung der Anerkennung	28	Bindende Wirkung der Entscheidungen	66
Rechtsbehelfe	29	Ausschließliche Zuständigkeit	67
Antrag auf Überprüfung der Ablehnung	30	Pfandrechte und andere Rechte Dritter an Auslands- bonds	68
Antrag auf gerichtliche Entscheidung	31	Sinngemäß anzuwendende Vorschriften	69
Wirkung und Durchführung der gerichtlichen Entscheidung	32	Zustellungen	70
Anrufung eines Gerichts des Begebungslandes	33	Kammern für Wertpapierbereinigung	71
Vereinbarte Schiedsgerichte	34	Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der Kammer für Wertpapierbereinigung	72
Gesetzliche Schiedsgerichte	35	Mehrheit von Ausstellern	73
Maßnahmen bei endgültiger Ablehnung	36	Auslandsbonds des Deutschen Reiches und des ehemaligen Landes Preußen	74
		Ein- und Ausfuhrvorschriften	75
Abschnitt III		Durchführungsvorschriften	76
Anmeldung bei der Prüfstelle		Mitwirkung des Begebungslandes	77
Anmeldung, Anmeldefristen	37		
Rechtmäßiger Erwerb	38	Abschnitt X	
Inhalt der Anmeldung	39	Schlußvorschriften	
Vorlage des angemeldeten Auslandsbonds	40	Land Berlin	78
Beweisführung	41	Inkrafttreten	79
Unzuständigkeit der Prüfstelle	42		
Zurücknahme der Anmeldung	43		
Anerkennung durch die Prüfstelle	44		
Vorlage an die Kammer für Wertpapierbereinigung ..	45		
Einspruch des Ausstellers	46		
Verfahren und Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung	47		
Durchführung der Entscheidung	48		

ABSCHNITT I

Allgemeine Grundzüge
des Bereinigungsverfahrens

§ 1*

Auslandsbonds, Begebungsland

(1) Auslandsbonds im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere der im anliegenden Verzeichnis (Verzeichnis der Auslandsbonds) aufgeführten Art. Als Begebungsland einer bestimmten Art von Auslandsbonds gilt der in dem Verzeichnis angegebene Staat.

(2) ...

§ 2

Bereinigung der Auslandsbonds

Auslandsbonds bleiben nur gültig, wenn sie nach diesem Gesetz anerkannt werden. Für Auslandsbonds, die nicht anerkannt worden sind, gelten die §§ 50, 52 bis 54.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Ein Auslandsbond wird vorbehaltlich des § 6 im Prüfungsverfahren anerkannt, wenn er nach §§ 7, 10 zur Prüfung angemeldet und nach näherer Vorschrift der §§ 23, 40 vorgelegt wird und wenn

1. der Auslandsbond ein Auslandsstück im Sinne des Absatzes 2 ist oder
2. der Anmelder rechtmäßiger Erwerber im Sinne des § 38 Abs. 1, 2 ist (rechtmäßig erworbenes Stück) oder
3. der Auslandsbond dem Anmelder wegen einer im Inland oder Ausland bis zum 8. Mai 1945 einschließlich begangenen Entziehung auf Grund einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung einer für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Behörde oder anderen Stelle zurückgewährt worden ist (Rückerstattungsstück).

(2) Ein Auslandsbond ist ein Auslandsstück, wenn er sich am 1. Januar 1945 außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Ausland) sowie außerhalb Danzigs, Memels, Österreichs und der am 1. Januar 1945 von Deutschland in seine Verwaltung einbezogenen Teile Polens und der Tschechoslowakei einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren befunden hat. Als Auslandsstück gilt ferner ein Auslandsbond der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Art, wenn die Entscheidung über die Rückgewähr wegen einer im Ausland begangenen Entziehung ergangen ist und der Inhaber seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder seine Hauptniederlassung zur Zeit der Anmeldung im Ausland hat.

§ 4

Feststellungsbescheide

Für einen Auslandsbond, der vernichtet ist oder der aus einem anderen Grunde von keinem An-

§ 1 Abs. 2: Gegenstandslose Ermächtigung

meldeberechtigten zur Anerkennung vorgelegt werden kann, wird vorbehaltlich des § 6 im Prüfungsverfahren ein Feststellungsbescheid erteilt, wenn der Auslandsbond nach § 10 angemeldet und wenn festgestellt wird, daß der Anmelder als rechtmäßiger Erwerber im Sinne des § 38 Abs. 3 gilt. Der Feststellungsbescheid gewährt die in § 53 bezeichneten Entschädigungsansprüche.

§ 5*

Nebenurkunden

(1) Rechtsfolgen, die sich nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Vorschriften für einen Auslandsbond ergeben, erstrecken sich sowohl auf die Stammurkunde als auch auf die zu ihr ausgestellten Nebenurkunden. Dies gilt auch dann, wenn die Nebenurkunden von der Stammurkunde getrennt worden sind und die Stammurkunde ohne die Nebenurkunden zum Prüfungsverfahren angemeldet wird.

(2) Wenn ein Auslandsbond zusammen mit den zu ihm ausgestellten Nebenurkunden im Prüfungsverfahren vorgelegt wird, genügt es für die Anwendung von § 3 Abs. 1 Nr. 1, daß sich die Nebenurkunden am 1. Januar 1945 im Ausland mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 1 namentlich bezeichneten Gebiete befunden haben.

(3) Die Bundesregierung kann für bestimmte Arten von Auslandsbonds durch Rechtsverordnung zulassen, daß Nebenurkunden selbständig zur Anerkennung angemeldet werden, wenn sie Ansprüche verbrieften, die unabhängig von der Stammurkunde geltend gemacht werden können. Nebenurkunden, die hiernach selbständig zur Anerkennung angemeldet werden, gelten als Auslandsbonds im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Bundesregierung kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 auch bestimmen, daß sich eine Entscheidung über die Anerkennung der Stammurkunde nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen auf die Nebenurkunden erstreckt. In einer Entscheidung, die auf Grund einer solchen Verordnung ergeht, ist anzugeben, auf welche Nebenurkunden sie sich nicht erstreckt.

§ 6

Tilgungsstücke

(1) Auslandsbonds, die

1. vom Aussteller zurückerworben oder für seine Rechnung erworben worden sind oder
2. von anderen Personen oder für Rechnung anderer Personen, die als Schuldner für die Ansprüche aus den Bonds unmittelbar haften, zur Befreiung von ihrer Schuld erworben worden sind oder
3. vom Deutschen Reich, der Reichsbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der Deutschen Golddiskontbank oder für Rechnung dieser Körperschaften erworben worden sind,

§ 5 Abs. 3: Vgl. 12. AuslWBDV 4139-2-12

gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als zu Tilgungszwecken erworben und als kraftlos (Tilgungsstücke). Diese Auslandsbonds werden weder anerkannt noch wird für sie ein Feststellungsbescheid erteilt; sie berechtigen nur zu Entschädigungsansprüchen nach § 54.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auslandsbonds, die bis zum 8. Mai 1945 einschließlich mit Rechten Dritter belastet worden, als Sicherheit für Dritte hinterlegt worden oder sonst wieder in den Verkehr gelangt sind. Absatz 1 gilt ferner nicht für Auslandsbonds, die bis zum 8. Mai 1945 einschließlich im Inland oder Ausland entzogen worden sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dabei mitzuwirken, daß Auslandsbonds, die nach den Absätzen 1, 2 als kraftlos gelten, als getilgt berücksichtigt werden können. Erlangen sie die freie Verfügungsgewalt über die in Absatz 2 genannten Auslandsbonds zurück, so sind sie verpflichtet, diese Bonds alsbald zur Tilgung zu verwenden.

§ 7

Anmeldung beim Auslandsbevollmächtigten

(1) Auslandsbonds, deren Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Auslandsstücke) beansprucht wird, sind bei dem zuständigen Auslandsbevollmächtigten für die Bereinigung deutscher Auslandsbonds (§ 8) anzumelden.

(2) Für die Anmeldung und das Prüfungsverfahren gelten die §§ 21 bis 36.

§ 8*

Auslandsbevollmächtigte

(1) Die Bundesminister der Finanzen und des Auswärtigen bestellen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft für jedes Behebungsland, nachdem es zugestimmt hat, einen Auslandsbevollmächtigten für die Bereinigung deutscher Auslandsbonds (Auslandsbevollmächtigter). Der Auslandsbevollmächtigte ist für alle Auslandsbonds des Behebungslandes zuständig, für das er bestellt ist. Die Bundesregierung kann die Zuständigkeit für bestimmte Arten von Auslandsbonds durch Rechtsverordnung abweichend regeln.

(2) Der Bundesminister der Finanzen übt die Dienstaufsicht über die Auslandsbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen aus. Er kann die unmittelbare Dienstaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen einer anderen Stelle übertragen. In ihren sachlichen Entscheidungen über die Anerkennung eines Auslandsbonds sind die Auslandsbevollmächtigten an Weisungen im Dienstaufsichtswege nicht gebunden.

(3) Die Bundesminister der Finanzen und des Auswärtigen können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Bestellung eines Auslandsbevollmächtigten aus wichtigen Gründen widerrufen. Sie dürfen den Widerruf nur im Benehmen

§ 8 Abs. 6: Vgl. 2. AuslWBDV 4139-2-2

mit dem Behebungsland aussprechen; wenn Gefahr im Verzuge ist, können sie dem Auslandsbevollmächtigten die Amtsausübung vorläufig untersagen. Die Bestellung eines Auslandsbevollmächtigten ist zu widerrufen, wenn das Behebungsland darum nachsucht.

(4) Die Auslandsbevollmächtigten können sich bei ihrer Tätigkeit des Beistandes deutscher und ausländischer Sachverständiger, Banken und anderer geeigneter Stellen bedienen.

(5) Die Bestellung der Auslandsbevollmächtigten und die Beendigung ihres Amtes sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften über die Bestellung und Abberufung der Auslandsbevollmächtigten sowie ihre dienstlichen Rechte und Pflichten erlassen.

(7) Für einen Auslandsbevollmächtigten können ständige Vertreter bestellt werden. Ihr Geschäftskreis wird von dem Auslandsbevollmächtigten bestimmt. Im übrigen gelten für die ständigen Vertreter die für die Auslandsbevollmächtigten geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 9*

Auslandsspruchstellen

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben des Auslandsbevollmächtigten ganz oder teilweise einer Auslandsspruchstelle für die Bereinigung deutscher Auslandsbonds (Auslandsspruchstelle) übertragen, die nach Absatz 2 zu bilden ist.

(2) Die Auslandsspruchstellen bestehen aus dem Auslandsbevollmächtigten, einem weiteren Auslandsbevollmächtigten und einem Vorsitz. Der weitere Auslandsbevollmächtigte und der Vorsitz werden nach § 8 Abs. 1 bestellt; sie dürfen nur abberufen werden, nachdem das Behebungsland zugestimmt hat. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, 5, 7 sinngemäß.

(3) Für das Verfahren vor der Auslandsspruchstelle gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Auslandsbevollmächtigten sinngemäß. Die Auslandsspruchstelle entscheidet bei Übereinstimmung der beiden Auslandsbevollmächtigten ohne den Vorsitz. Einigen sich die Auslandsbevollmächtigten nicht, so haben sie die Sache dem Vorsitz zur Entscheidung vorzulegen. Sie sollen sich dabei gutachtlich äußern. Die einstimmige Entscheidung der Auslandsbevollmächtigten oder die Entscheidung des Vorsitzes hat dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Rechtsbehelfen wie die Entscheidung eines Auslandsbevollmächtigten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften über die Einrichtung und das Verfahren der Auslandsspruchstellen sowie über die Bestellung, die Abberufung und die dienstlichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder erlassen.

§ 9 Abs. 5: Vgl. 2. AuslWBDV 4139-2-2

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben des Auslandsbevollmächtigten ganz oder teilweise auch einer anderen Stelle übertragen, die durch ein Abkommen mit dem Begebungsland eingerichtet worden ist und deren Zusammensetzung der der Auslandspruchsstelle entspricht.

§ 10

Anmeldung bei der Prüfstelle

(1) Auslandsbonds, deren Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (rechtmäßig erworbene Stücke) oder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Rückerstattungsstücke) beansprucht wird, sind bei der zuständigen Prüfstelle (§ 11) anzumelden. Dasselbe gilt, wenn nach § 4 ein Feststellungsbescheid beansprucht wird.

(2) Für die Anmeldung und das Prüfungsverfahren gelten die §§ 37 bis 48.

§ 11 *

Prüfstellen

(1) Die Aussteller von Auslandsbonds haben der Bankaufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des § 1 Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der das Verzeichnis ergänzenden Verordnung, ein Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Prüfstelle zu benennen. Ist ein Kreditinstitut Aussteller, so kann es sich selbst als Prüfstelle benennen.

(2) Die Prüfstelle bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde hat die Prüfstelle alsbald nach der Bestätigung im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(4) Im übrigen gelten die §§ 7, 51, 52 des Wertpapierberreinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) sinngemäß.

§ 12

Amtliche Liste der anerkannten Auslandsbonds

(1) Auslandsbonds, die nach diesem Gesetz anerkannt worden sind, werden unter genauer Bezeichnung ihrer Merkmale, insbesondere der Stücknummer, in eine amtliche Liste aufgenommen. Dasselbe gilt für Nebenurkunden, die selbständig anerkannt worden sind (§ 5 Abs. 3). Wenn sich die Anerkennung der Stammurkunde nicht auf Nebenurkunden erstreckt (§ 5 Abs. 4), ist auch das anzugeben.

(2) Die amtliche Liste wird vom Amt für Wertpapierberreinigung geführt und in angemessenen Folgen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die Befugnis der zuständigen in- und ausländischen Stellen, für ihren Geschäftsbereich anzuordnen, daß

§ 11 Abs. 4: WertpBerG 4139-1

anerkannte Auslandsbonds oder selbständig anerkannte Nebenurkunden durch Anlagen, Stempel oder in anderer Weise kenntlich zu machen sind oder daß zum Geschäftsverkehr oder Börsenhandel nur solche Urkunden zugelassen werden, die in die amtliche Liste aufgenommen sind oder deren Anerkennung sonst kenntlich gemacht worden ist.

§ 13

Sammelanerkennung

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz nach näherer Vorschrift der §§ 55 bis 58 alle oder bestimmte Auslandsbonds einer Art anerkennen (Sammelanerkennung). Die Sammelanerkennung hat dieselbe Wirkung wie die Anerkennung durch die sonst nach diesem Gesetz zuständigen Stellen.

§ 14

Leistungsverbot

Aussteller, Treuhänder und Zahlungsagenten dürfen auf Grund nicht anerkannter Auslandsbonds nur die Leistungen gewähren, zu denen sie nach diesem Gesetz verpflichtet sind.

§ 15

Ersatzurkunden

(1) Bestimmungen, nach denen ein Auslandsbond für kraftlos erklärt oder die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangt werden kann, bleiben unberührt.

(2) Die Ersatzurkunden sind Auslandsbonds im Sinne dieses Gesetzes. Für das Prüfungsverfahren gelten der ursprüngliche Auslandsbond und die für ihn ausgestellte Ersatzurkunde als dieselbe Urkunde. Eine Ersatzurkunde, die nach dem 1. Januar 1945 ausgegeben worden ist, gilt als Auslandsstück (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), wenn sich der ursprüngliche Auslandsbond am 1. Januar 1945 oder, wenn das für die Ausstellung der Ersatzurkunde maßgebende Ereignis schon vorher eingetreten ist, zu diesem Zeitpunkt im Ausland mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 1 namentlich bezeichneten Gebiete befunden hatte; § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Ersatzurkunden für solche Auslandsbonds, die bereits nach diesem Gesetz anerkannt worden waren, bedürfen keiner erneuten Anerkennung. Sie werden auf Antrag des Inhabers vom Amt für Wertpapierberreinigung in die amtliche Liste (§ 12) aufgenommen; bei der Aufnahme in die Liste ist auf die schon erfolgte Anerkennung zu verweisen.

§ 16

Entzogene Auslandsbonds

(1) Wer Ansprüche auf Rückgewähr wegen eines im Inland oder Ausland bis zum 8. Mai 1945 einschließlich entzogenen Auslandsbonds bei einer für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen

Behörde oder anderen Stelle geltend gemacht hat, ist zur Anmeldung des Bonds im Prüfungsverfahren berechtigt, auch wenn über diese Ansprüche noch nicht entschieden ist. Die Anmeldung ist als Anmeldung eines entzogenen Auslandsbonds zu kennzeichnen. Das Prüfungsverfahren wird ausgesetzt, bis über die wegen der Entziehung geltend gemachten Ansprüche rechtskräftig entschieden ist. Wenn wegen des entzogenen Auslandsbonds weitere Anmeldungen vorliegen, ist auch insoweit das Verfahren bis zur Entscheidung über die wegen der Entziehung geltend gemachten Ansprüche auszusetzen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Befugnis, einen Feststellungsbescheid zu beanspruchen, wenn ein Auslandsbond nach der Entziehung in Verlust geraten ist.

(3) Endgültige Entscheidungen der für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Behörden oder anderen Stellen, durch welche die Rückgewähr eines entzogenen Auslandsbonds oder die Übertragung der in Absatz 2 genannten Befugnis angeordnet wird, sind für das Prüfungsverfahren bindend.

§ 17*

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und anderen Stellen haben sich Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen für die Gewährung von Amtshilfe werden nicht erstattet.

(2) Die Auslandsbevollmächtigten können die Gerichte um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Erhebung sonstiger Beweise ersuchen. Die §§ 157, 158, 159 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 160, 164, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten sinngemäß; das Ersuchen kann auch an die Kammer für Wertpapierbereinigung gerichtet werden, in deren Bezirk der Aussteller seinen Sitz hat oder die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß; das ersuchte Gericht entscheidet über die Fragen, deren Entscheidung sonst dem ersuchenden Gericht vorbehalten ist.

(3) In einem Verfahren nach diesem Gesetz können die Gerichte Ersuchen um Rechtshilfe auch an die Kammer für Wertpapierbereinigung richten, in deren Bezirk der Aussteller seinen Sitz hat oder die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 18

Entgegennahme von Anmeldungen und Erklärungen

(1) Wenn sich ein Anmelder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, kann er die Anmeldung oder andere Erklärungen, die bei einem Auslandsbevollmächtigten oder einer Prüfungsstelle ein-

zureichen sind, bei dem Auslandsbevollmächtigten einreichen, der für das Gebiet bestellt ist, in dem sich der Anmelder aufhält. Ist für dieses Gebiet kein Auslandsbevollmächtigter bestellt, so kann der Anmelder die Erklärung bei einer für das Gebiet zuständigen konsularischen Behörde der Bundesrepublik Deutschland einreichen. Ist auch eine solche Behörde nicht vorhanden, so kann er die Erklärung nach seiner Wahl bei jedem Auslandsbevollmächtigten oder jeder konsularischen Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder bei der Prüfungsstelle einreichen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben die bei ihnen eingegangenen Erklärungen unverzüglich nach den Weisungen des Anmelders weiterzuleiten. Fehlt eine solche Weisung, so ist eine bei einer konsularischen Behörde eingegangene Erklärung an den zuständigen Auslandsbevollmächtigten oder die zuständige Prüfungsstelle weiterzuleiten; eine bei einem unzuständigen Auslandsbevollmächtigten eingegangene Erklärung ist nach § 25, eine bei der Prüfungsstelle eingegangene Erklärung nach § 42 zu behandeln.

(3) Fristen, die der Anmelder bei der Abgabe einer Erklärung gegenüber einem Auslandsbevollmächtigten oder einer Prüfungsstelle zu beobachten hat, sind gewahrt, wenn sie gegenüber einer nach Absatz 1 zuständigen Stelle eingehalten worden sind. Ist eine Anmeldung innerhalb der für sie geltenden Anmeldefristen (§ 21 Abs. 1, 2, § 37 Abs. 2) an eine nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Stelle abgesandt worden, so sind diese Fristen auch dann gewahrt, wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate nach ihrem Ablauf bei dieser Stelle eingegangen ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht für die Einlegung von Rechtsmitteln oder anderen Rechtsbehelfen und für erneute Anmeldungen nach § 21 Abs. 3, 4, § 37 Abs. 3.

§ 19*

Stichtag

(1) Als Stichtag im Sinne dieses Gesetzes gilt für die im Verzeichnis der Auslandsbonds aufgeführten Arten von Auslandsbonds der *erste Tag nach dem Ablauf von sechs Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes*.

(2) und (3) ...

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Bundesminister der Finanzen ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit, insbesondere in Deutschland und den Behebungsländern, in geeigneter Weise auf dieses Gesetz und die sich aus ihm für die Inhaber von Auslandsbonds ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Folgen einer Nichtbeachtung der Vorschriften des Gesetzes hinzuweisen.

§ 19 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt der 1. September 1953 gem. § 1 7. Ausl-WBDV 4139-2-7; vgl. § 1 9. Ausl-WBDV 4139-2-9
§ 19 Abs. 2 u. 3: Gegenstandslose Ermächtigungen

ABSCHNITT II

Anmeldung bei dem Auslandsbevollmächtigten

§ 21*

Anmeldung, Anmeldefristen

(1) Ein Auslandsbond, dessen Anerkennung mit der Begründung beansprucht wird, daß er ein Auslandsstück (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) sei, ist zur Durchführung des Prüfungsverfahrens *innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag* (§ 19) bei dem zuständigen Auslandsbevollmächtigten (§ 8 Abs. 1) schriftlich anzumelden. Die Anmeldung kann innerhalb weiterer zweier Jahre nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist vorgenommen werden, wenn der Anmelder glaubhaft macht, daß eine frühere Anmeldung ohne eigene grobe Fahrlässigkeit unterblieben ist.

(2) ...

(3) Ist die Anerkennung eines Auslandsbonds, der bei einer Prüfstelle angemeldet worden war, durch rechtskräftige Entscheidung abgelehnt worden, so kann dieser Bond bei dem zuständigen Auslandsbevollmächtigten erneut angemeldet werden, wenn die Anerkennung nunmehr nach Absatz 1 Satz 1 beansprucht wird. Diese Anmeldung ist nur innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Ablehnung rechtskräftig geworden ist. Der Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fristen schließt die erneute Anmeldung nur aus, wenn die Anerkennung in dem früheren Verfahren bereits wegen verspäteter Anmeldung abgelehnt worden war.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß, wenn ein Auslandsbevollmächtigter die Anerkennung mit der Begründung abgelehnt hat, daß ein anderer Auslandsbevollmächtigter zuständig sei. Der Auslandsbevollmächtigte, bei dem die erneute Anmeldung vorgenommen wird, hat den Auslandsbevollmächtigten, der die Anerkennung abgelehnt hatte, von der erneuten Anmeldung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 22

Inhalt der Anmeldung

(1) In der Anmeldung sind der Name und Vorname (die Firma) sowie die Anschrift des Anmelders anzugeben.

(2) Der angemeldete Auslandsbond ist nach seinen Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, genau zu bezeichnen. Die Tatsachen, die für die Anmeldung erheblich sind, sind unter Angabe oder Beifügung der Beweismittel darzulegen.

(3) Eine Anmeldung, die einzelnen Erfordernissen der Absätze 1, 2 nicht oder nicht vollständig entspricht, ist gleichwohl wirksam, wenn sie den Anmelder und den angemeldeten Auslandsbond hinreichend erkennen läßt. Die Pflicht des Anmelders, die Anmeldung zu ergänzen oder zu berichtigen, bleibt unberührt.

§ 21 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt bis zum Ablauf des 31. August 1956 gem. § 1 8. AuslWBDV 4139-2-8, § 1 10. AuslWBDV 4139-2-10 u. § 1 11. AuslWBDV 4139-2-11

§ 21 Abs. 2: Gegenstandslose Ermächtigung

(4) Der Auslandsbevollmächtigte zeigt die Anmeldung des Auslandsbonds unter Angabe seiner Merkmale, insbesondere der Stücknummer, unverzüglich der Prüfstelle, dem Aussteller sowie den Treuhändern und Zahlungsagenten an. Der Anmelder soll seiner Anmeldung die erforderlichen Abschriften beifügen.

§ 23*

Vorlage des angemeldeten Auslandsbonds

(1) Der Auslandsbond ist mit der Anmeldung dem Auslandsbevollmächtigten vorzulegen, der ihn in Verwahrung nimmt.

(2) Der Auslandsbond kann auch bei einer geeigneten Stelle hinterlegt werden, wenn sichergestellt ist, daß der Bond nur mit Einwilligung des Auslandsbevollmächtigten freigegeben und auf sein Verlangen jederzeit ihm oder nach seiner Bestimmung einem anderen Auslandsbevollmächtigten oder einer Prüfstelle herausgegeben wird. Der Anmelder hat mit der Anmeldung eine Bescheinigung über die Hinterlegung und Sicherstellung beizubringen, in welcher der Auslandsbond nach seinen Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, genau bezeichnet ist.

(3) Wird der Auslandsbond oder die in Absatz 2 vorgesehene Bescheinigung nicht gleichzeitig mit der Anmeldung vorgelegt, so hat der Auslandsbevollmächtigte dem Anmelder eine angemessene Frist für die Vorlage zu setzen. Nach Ablauf der Frist ist die Anerkennung abzulehnen, wenn die Vorlage nicht bis zu der Entscheidung nachgeholt worden ist.

(4) Der Auslandsbevollmächtigte kann im Einzelfall ein von den Absätzen 1 bis 3 abweichendes Verfahren genehmigen, falls davon eine Gefährdung der Bereinigung nicht zu besorgen ist. Er kann die Genehmigung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(5) Die Bundesregierung kann für bestimmte Arten von Auslandsbonds durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 treffen und dabei insbesondere anordnen, daß eine Hinterlegung nach Absatz 2 nur bei bestimmten Stellen zulässig ist.

§ 24*

Beweisführung

(1) Der Anmelder hat zu beweisen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des angemeldeten Auslandsbonds durch den Auslandsbevollmächtigten gegeben sind. Er kann sich hierzu jedes Beweismittels, insbesondere öffentlicher Urkunden, Bescheinigungen einer Bank oder eines Maklers sowie eidesstattlicher Versicherungen oder anderer Beteuerungsformen bedienen.

(2) Dem Aussteller sowie den Treuhändern und Zahlungsagenten ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Anmeldung zu äußern und Beweismittel beizubringen.

§ 23 Abs. 5: Vgl. 2. AuslWBDV 4139-2-2, 3. AuslWBDV 4139-2-3, 4. AuslWBDV 4139-2-4, 6. AuslWBDV 4139-2-6 u. 12. AuslWBDV 4139-2-12

§ 24 Abs. 4: Vgl. 2. AuslWBDV 4139-2-2 u. 3. AuslWBDV 4139-2-3

(3) Der Auslandsbevollmächtigte kann unbeschadet der Beweispflicht des Anmelders die Ermittlungen anstellen, die er zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann zu diesem Zweck dem Anmelder die Vorlage bestimmter Urkunden oder die Beibringung anderer geeigneter Beweismittel auferlegen. Besteht Grund zu der Annahme, daß ein Auslandsbond nach § 6 nicht anerkannt werden kann, so soll der Auslandsbevollmächtigte den Anmelder über die Tatsachen und Beweismittel, auf welche sich diese Annahme stützt, unterrichten und ihm Gelegenheit geben, diese Annahme zu entkräften.

(4) Die Bundesregierung kann für bestimmte Arten von Auslandsbonds durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Tatsachen, die für die Anerkennung wesentlich sind, durch Urkunden oder Belege bestimmter Art bewiesen werden oder nur durch Urkunden oder Belege bestimmter Art bewiesen werden können.

§ 25

Unzuständigkeit des Auslandsbevollmächtigten

(1) Ist der Auslandsbevollmächtigte für eine bei ihm vorgenommene Anmeldung nicht zuständig, so gibt er die Anmeldung an den zuständigen Auslandsbevollmächtigten oder die zuständige Prüf stelle ab. Dem Anmelder ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Die Abgabe ist unzulässig, wenn der Anmelder ihr innerhalb einer ihm von dem Auslandsbevollmächtigten gesetzten angemessenen Frist widerspricht; in diesem Fall lehnt der Auslandsbevollmächtigte die Anerkennung ab und weist den Anmelder auf die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung bei dem zuständigen Auslandsbevollmächtigten (§ 21 Abs. 4) oder bei der Prüf stelle (§ 37 Abs. 3) hin.

(2) Die Entscheidung des Auslandsbevollmächtigten über die Abgabe ist unanfechtbar. Die Anmeldefrist gilt als gewahrt, wenn sie unter Berücksichtigung des § 18 gegenüber dem Auslandsbevollmächtigten gewahrt war, der sich für unzuständig erklärt hat.

§ 26

Zurücknahme der Anmeldung

(1) Der Anmelder kann die Anmeldung nur zurücknehmen, solange der Auslandsbevollmächtigte noch nicht über sie entschieden hat.

(2) Der Auslandsbevollmächtigte benachrichtigt die Prüf stelle, den Aussteller sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten von der Zurücknahme der Anmeldung und gibt den Auslandsbond zurück oder veranlaßt seine Freigabe.

§ 27

Anerkennung des Auslandsbonds

(1) Der Auslandsbevollmächtigte erkennt den angemeldeten Auslandsbond an, wenn er die Anmeldung nach den sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Voraussetzungen in freier Würdigung aller erheblichen Umstände für begründet hält.

(2) Über die Anerkennung erteilt der Auslandsbevollmächtigte dem Anmelder einen Anerkennungsbescheid, in dem der Auslandsbond nach seinen Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, genau zu bezeichnen ist. Der Auslandsbevollmächtigte benachrichtigt die Prüf stelle, den Aussteller sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten von der Anerkennung, veranlaßt die Aufnahme des Auslandsbonds in die amtliche Liste (§ 12) und gibt den Bond zurück oder veranlaßt seine Freigabe.

§ 28

Ablehnung der Anerkennung

(1) Der Auslandsbevollmächtigte lehnt vorbehaltlich des § 25 die Anerkennung des angemeldeten Auslandsbonds ab, wenn er die Voraussetzungen für eine Anerkennung durch ihn in freier Würdigung aller erheblichen Umstände nicht für gegeben hält.

(2) Der Auslandsbevollmächtigte hat die ablehnende Entscheidung schriftlich zu begründen.

(3) Die Entscheidung des Auslandsbevollmächtigten ist dem Anmelder mit ihrer Begründung durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder in einer anderen Form, die den Zeitpunkt des Eingangs beim Anmelder beweist, mitzuteilen; der Anmelder soll über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe belehrt werden. Die Prüf stelle, der Aussteller sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten sind von der Ablehnung zu benachrichtigen.

§ 29

Rechtsbehelfe

(1) Die Entscheidung, durch die der Auslandsbevollmächtigte einen angemeldeten Auslandsbond anerkennt, ist unanfechtbar.

(2) Gegen eine die Anerkennung ablehnende Entscheidung stehen dem Anmelder Rechtsbehelfe nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 30, 31, 33 bis 35) zu; unter mehreren zulässigen Rechtsbehelfen hat der Anmelder die Wahl. Die ablehnende Entscheidung wird verbindlich, sobald sie unanfechtbar geworden ist. § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 30

Antrag auf Überprüfung der Ablehnung

Der Anmelder kann, wenn er neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, innerhalb zweier Monate nach Eingang des ablehnenden Bescheids, spätestens aber vier Monate nach seiner Absendung, die Überprüfung der Ablehnung durch den Auslandsbevollmächtigten beantragen, es sei denn, daß die Anerkennung wegen Versäumung der Fristen des § 21 abgelehnt worden ist. Für den Antrag auf Überprüfung der Ablehnung gelten die Vorschriften über die Anmeldung und das Prüfungsverfahren sinngemäß. Gegen eine Entscheidung, mit welcher der Auslandsbevollmächtigte die Ablehnung der Anerkennung aufrechterhält, stehen dem Anmelder dieselben Rechtsbehelfe wie gegen die ursprüngliche Ablehnung zu; der Antrag auf Überprüfung kann jedoch nicht wiederholt werden.

§ 31*

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Anmelder kann eine ablehnende Entscheidung des Auslandsbevollmächtigten bei der Kammer für Wertpapierberingung, in deren Bezirk der Aussteller seinen Sitz hat, mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechten.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb dreier Monate nach Eingang des ablehnenden Bescheids, spätestens aber sechs Monate nach seiner Absendung bei der Kammer für Wertpapierberingung oder bei dem Auslandsbevollmächtigten, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich zu stellen. Geht der Antrag bei einer örtlich unzuständigen Kammer ein, so gibt sie ihn an die örtlich zuständige Kammer für Wertpapierberingung ab. Die Entscheidung über die Abgabe ist unanfechtbar. Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gilt durch den Eingang bei der örtlich unzuständigen Kammer als gewahrt. Für den Inhalt des Antrags gilt § 22 sinngemäß. Die Kammer für Wertpapierberingung übersendet dem Auslandsbevollmächtigten, der Prüfstelle, dem Aussteller sowie den Treuhändern und Zahlungsagenten eine Abschrift des Antrags. Der Anmelder soll seinem Antrag die erforderlichen Abschriften beifügen.

(3) Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, nachdem dem Aussteller sowie den Treuhändern und Zahlungsagenten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern und Beweismittel beizubringen. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren vor dem Auslandsbevollmächtigten sinngemäß.

(4) Hält die Kammer für Wertpapierberingung den Antrag des Anmelders für begründet, so stellt sie in ihrer Entscheidung fest, daß die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Die Kammer für Wertpapierberingung kann diese Feststellung auch treffen, wenn der Auslandsbond bei einem unzuständigen Auslandsbevollmächtigten angemeldet worden war oder wenn zwar nicht die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, wohl aber die in § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung des angemeldeten Auslandsbonds vorliegen. In allen anderen Fällen weist die Kammer für Wertpapierberingung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Wird der Antrag zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen; der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gilt in diesem Fall als nicht gestellt.

(5) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierberingung ist schriftlich zu begründen und dem Anmelder sowie dem Aussteller zuzustellen. Der Auslandsbevollmächtigte, die Prüfstelle sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten sind von der Entscheidung zu benachrichtigen. Dem Auslandsbevollmächtigten ist ferner die Rechtskraft der Entscheidung mitzuteilen.

(6) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierberingung steht dem Anmelder und dem Aussteller die sofortige Beschwerde an das

nach § 34 des Wertpapierberingungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) zuständige Oberlandesgericht zu. Die sofortige Beschwerde ist bei der Kammer für Wertpapierberingung innerhalb dreier Monate schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Beschwerdeführer; gegen ihre Versäumung findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Bei Einlegung der Beschwerde durch eine Beschwerdeschrift muß diese von einem Rechtsanwalt oder von einem Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterzeichnet sein. Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. Im übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Vorschriften über das Verfahren vor der Kammer für Wertpapierberingung sinngemäß. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 32

Wirkung und Durchführung der gerichtlichen Entscheidung

(1) Wird in der Entscheidung über einen nach § 31 Abs. 1 gestellten Antrag festgestellt, daß die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung des angemeldeten Auslandsbonds vorliegen, so hat der Auslandsbevollmächtigte die in § 27 bezeichneten Maßnahmen zu treffen, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird in der Entscheidung die in Absatz 1 bezeichnete Feststellung nicht getroffen, so wird die ablehnende Entscheidung des Auslandsbevollmächtigten mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung verbindlich. § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 33

Anrufung eines Gerichts des Behebungslandes

(1) Kann der Anmelder nach dem anzuwendenden ausländischen Recht ein Gericht des Behebungslandes zur Entscheidung darüber anrufen, ob die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung eines angemeldeten Auslandsbonds durch den Auslandsbevollmächtigten vorliegen, so ist § 32 auf die über diese Frage ergehende Entscheidung anzuwenden, wenn

1. das Gericht innerhalb der in § 31 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Fristen angerufen worden ist,
2. das Verfahren gegen den Aussteller als Beteiligten gerichtet worden ist,
3. außer dem Aussteller auch den Treuhändern und Zahlungsagenten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern und Beweismittel beizubringen, und
4. § 24 Abs. 1 über die den Anmelder treffende Beweislast mindestens sinngemäß angewendet worden ist.

(2) Der Auslandsbevollmächtigte ist ermächtigt und verpflichtet, in dem Verfahren Zustellungen für den Aussteller entgegenzunehmen, solange dieser keinen Zustellungsbevollmächtigten im Behebungsland bestellt hat.

(3) Weder der Auslandsbevollmächtigte noch der Aussteller kann im Falle des Absatzes 1 der Ausübung der Gerichtsbarkeit des Begebungslandes widersprechen.

§ 34

Vereinbarte Schiedsgerichte

Für ein schiedsrichterliches Verfahren, dem der Anmelder und der Aussteller sich unterworfen haben, gilt § 33 sinngemäß.

§ 35*

Gesetzliche Schiedsgerichte

(1) Für die Nachprüfung ablehnender Entscheidungen der Auslandsbevollmächtigten werden Schiedsgerichte errichtet.

(2) Die Bundesregierung regelt die Einrichtung, das Verfahren, die Zuständigkeit und die Besetzung der Schiedsgerichte durch Rechtsverordnung. Von der Einrichtung kann abgesehen werden, soweit in einem Begebungsland kein Bedürfnis dafür besteht.

(3) Der Anmelder kann die Nachprüfung einer ablehnenden Entscheidung des Auslandsbevollmächtigten bei dem nach Absatz 1 errichteten Schiedsgericht innerhalb der in § 31 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Fristen beantragen. Die Schiedsgerichte bestimmen ihr Verfahren unter sinngemäßer Anwendung des § 31 nach freiem Ermessen, soweit nicht in einer nach Absatz 2 erlassenen Verordnung etwas anderes bestimmt ist. § 33 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind unanfechtbar; § 32 ist auf sie anzuwenden.

§ 36

Maßnahmen bei endgültiger Ablehnung

(1) Der Auslandsbevollmächtigte hat, wenn seine ablehnende Entscheidung verbindlich geworden ist, vorbehaltlich des Absatzes 6 die Ablehnung auf dem angemeldeten Auslandsbond zu vermerken, den Bond durch Lochung zu entwerfen und ihn sodann zurückzugeben. Ist der Auslandsbond hinterlegt worden, so kann der Auslandsbevollmächtigte die Hinterlegungsstelle um Vornahme der bezeichneten Maßnahmen ersuchen, wenn ihre Durchführung sichergestellt ist. Von den getroffenen Maßnahmen benachrichtigt der Auslandsbevollmächtigte die Prüfstelle, den Anmelder, den Aussteller sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten.

(2) Der Auslandsbevollmächtigte hat nach Ablauf von drei Monaten seit dem Eingang seiner ablehnenden Entscheidung bei dem Anmelder oder, wenn sich der Eingang nicht nachweisen läßt, nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Absendung den Anmelder aufzufordern, die Einlegung eines in diesem Gesetz bezeichneten Rechtsbehelfs nachzuweisen, es sei denn, daß dem Auslandsbevollmächtigten die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs bereits bekanntgeworden ist. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht innerhalb weiterer vier Monate nach und ist dem Auslandsbevollmächtigten auch in dieser Zeit nicht bekannt-

geworden, daß der Anmelder einen Rechtsbehelf eingelegt hat, so kann der Auslandsbevollmächtigte seine Entscheidung als verbindlich ansehen. Bei der Aufforderung, die Einlegung eines Rechtsbehelfs nachzuweisen, ist der Anmelder auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Der Auslandsbevollmächtigte kann seine ablehnende Entscheidung nach dem Ablauf von sieben Monaten seit ihrem Eingang bei dem Anmelder auch dann als verbindlich ansehen, wenn er den Anmelder bereits bei der Mitteilung der Entscheidung (§ 28 Abs. 3 Satz 1) aufgefordert hatte, die etwaige Einlegung eines in diesem Gesetz bezeichneten Rechtsbehelfs nachzuweisen, und wenn der Anmelder dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, es sei denn, daß dem Auslandsbevollmächtigten die Einlegung eines Rechtsbehelfs sonst bekanntgeworden ist; Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Anmelder hat dem Auslandsbevollmächtigten auf Verlangen den Stand des Verfahrens über einen von ihm eingelegten Rechtsbehelf mitzuteilen und ihm das Ergebnis dieses Verfahrens durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen. Kommt der Anmelder dem Verlangen des Auslandsbevollmächtigten nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so kann der Auslandsbevollmächtigte seine Entscheidung als verbindlich ansehen. Bei der Aufforderung, den Stand des Verfahrens mitzuteilen, ist der Anmelder auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Absatz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Anmelder die Entscheidung der Kammer für Wertpapiervereinigung oder eines gesetzlichen Schiedsgerichts angerufen hat oder der Auslandsbevollmächtigte sonst, insbesondere durch Befragen des Ausstellers, in der Lage ist, sich ohne Mitwirkung des Anmelders über den Stand des Verfahrens zu unterrichten.

(6) Der Auslandsbevollmächtigte darf die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen nicht treffen, wenn der Auslandsbond nach § 21 Abs. 4 oder § 37 Abs. 3 bei einem anderen Auslandsbevollmächtigten oder der Prüfstelle erneut angemeldet worden ist. In diesem Fall ist ausschließlich die Stelle, bei der die erneute Anmeldung vorgenommen worden ist, für die Maßnahmen nach Absatz 1 zuständig.

ABSCHNITT III

Anmeldung bei der Prüfstelle

§ 37

Anmeldung, Anmeldefristen

- (1) Ein Auslandsbond,
 1. dessen Anerkennung mit der Begründung beansprucht wird, daß er ein rechtmäßig erworbenes Stück (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) oder ein Rückerstattungsstück (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) sei, oder
 2. für den ein Feststellungsbescheid (§ 4) beansprucht wird,

ist zur Durchführung des Prüfungsverfahrens bei der Prüfstelle (§ 11) schriftlich anzumelden.

§ 35 Abs. 2: Vgl. 2. AuslWBVDV 4139-2-2, 3. AuslWBVDV 4139-2-3, 4. AuslWBVDV 4139-2-4 u. 6. AuslWBVDV 4139-2-6

(2) Für die Anmeldung gelten die in § 21 Abs. 1, 2 bezeichneten Fristen. Eine Fristverlängerung nach § 21 Abs. 2 gilt nur für Anmeldungen nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Ist die Anerkennung eines Auslandsbonds, der bei einem Auslandsbevollmächtigten angemeldet worden war, durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung abgelehnt worden, so kann dieser Bond bei der Prüfstelle erneut zur Anerkennung angemeldet werden, wenn nunmehr die Anerkennung nach Absatz 1 Nr. 1 beansprucht wird. Diese Anmeldung ist nur innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Ablehnung verbindlich geworden ist. Der Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Fristen schließt die erneute Anmeldung nur aus, wenn die Anerkennung in dem früheren Verfahren bereits wegen verspäteter Anmeldung abgelehnt worden war.

§ 38

Rechtmäßiger Erwerb

(1) Rechtmäßiger Erwerber eines Auslandsbonds, dessen Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 beansprucht wird, ist der Eigentümer oder Miteigentümer, wenn er das Eigentum oder Miteigentum an dem Bond erworben hat

1. spätestens am 1. Januar 1945 oder
2. infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder
3. infolge von rechtswirksamen Maßnahmen der Behörden des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder der Besatzungsmächte der Bundesrepublik Deutschland nach dem 1. Januar 1945 oder
4. auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Nummer 2 oder 3 Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist; die Reihe gilt als unterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Nichtberechtigten beruht.

(2) Als rechtmäßiger Erwerber eines Auslandsbonds, dessen Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 beansprucht wird, gilt auch der, für den oder dessen Rechtsvorgänger der Auslandsbond ununterbrochen mindestens seit dem 1. Januar 1945 bis zur Anmeldung bei Kreditinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes verwahrt worden ist. Ist der Auslandsbond für mehrere verwahrt worden, so gilt jeder von ihnen als rechtmäßiger Erwerber.

(3) Als rechtmäßiger Erwerber eines Auslandsbonds, für den ein Feststellungsbescheid nach § 4 beansprucht wird, gilt, wer zur Zeit seines Verlustes Eigentümer im Sinne des Absatzes 1 war, es sei denn, daß nach ihm ein anderer das Eigentum an dem Bond nach Absatz 1 rechtmäßig erworben hat. Stand der Auslandsbond mehreren als gemein-

schaftliches Eigentum zu, so kann jeder Miteigentümer auch für die übrigen Miteigentümer die Anmeldung vornehmen.

§ 39

Inhalt der Anmeldung

(1) In der Anmeldung sind der Name und Vorname (die Firma), die Anschrift sowie der Beruf des Anmelders anzugeben. Sind diese Angaben bei Anmeldungen durch einen Vertreter nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich, so sind die Gründe darzulegen und andere Tatsachen anzugeben, die eine für die Zwecke dieses Gesetzes ausreichende Feststellung des Anmelders ermöglichen.

(2) Der angemeldete Auslandsbond ist nach seinen Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, genau zu bezeichnen; soweit dies bei einem Auslandsbond, für den ein Feststellungsbescheid beansprucht wird, nicht möglich ist, sind die Gründe anzugeben. Die Tatsachen, die für die Anmeldung erheblich sind, sind unter Angabe oder Beifügung der Beweismittel darzulegen.

(3) Eine Anmeldung, die einzelnen Erfordernissen der Absätze 1, 2 nicht oder nicht vollständig entspricht, ist gleichwohl wirksam, wenn sie den Anmelder und den angemeldeten Auslandsbond hinreichend erkennen läßt. Die Pflicht des Anmelders, die Anmeldung zu ergänzen oder zu berichtigen, bleibt unberührt.

(4) Die Prüfstelle zeigt die Anmeldung des Auslandsbonds unter möglichst genauer Angabe seiner Merkmale, insbesondere der Stücknummer, unverzüglich dem Auslandsbevollmächtigten, dem Aussteller sowie den Treuhändern und Zahlungsagenten an. Der Anmelder soll seiner Anmeldung die erforderlichen Abschriften beifügen.

§ 40

Vorlage des angemeldeten Auslandsbonds

(1) Der Auslandsbond ist mit der Anmeldung der Prüfstelle vorzulegen, es sei denn, daß der Anmelder nach § 4 einen Feststellungsbescheid beansprucht. Die Prüfstelle nimmt den Auslandsbond in Verwahrung.

(2) Der Auslandsbond kann auch bei einer geeigneten Stelle hinterlegt werden, wenn sichergestellt ist, daß der Auslandsbond nur mit Einwilligung der Prüfstelle freigegeben und auf ihr Verlangen jederzeit ihr oder nach ihrer Bestimmung einer anderen Prüfstelle oder einem Auslandsbevollmächtigten herausgegeben wird. Der Anmelder hat mit der Anmeldung eine Bescheinigung über die Hinterlegung und Sicherstellung beizubringen, in welcher der Auslandsbond nach seinen Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, genau zu bezeichnen ist.

(3) Wird der Auslandsbond oder die in Absatz 2 vorgesehene Bescheinigung nicht gleichzeitig mit der Anmeldung vorgelegt, so hat die Prüfstelle dem Anmelder eine angemessene Frist für die Vorlage

zu setzen. Nach Ablauf der Frist ist die Anmeldung der zuständigen Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 45) vorzulegen, welche die Anerkennung ablehnt, wenn die Vorlage nicht bis zu der Entscheidung nachgeholt worden ist.

(4) Die Prüfstelle kann im Einzelfall mit Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde ein von den Absätzen 1 bis 3 abweichendes Verfahren genehmigen, falls davon eine Gefährdung der Bereinigung nicht zu besorgen ist. Sie kann die Genehmigung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(5) § 23 Abs. 5 ist anwendbar.

§ 41

Beweisführung

Der Anmelder hat zu beweisen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des angemeldeten Auslandsbonds oder für die Erteilung eines Feststellungsbescheids gegeben sind. Wenn er einen Feststellungsbescheid beansprucht, hat er glaubhaft zu machen, daß und unter welchen Umständen der angemeldete Auslandsbond vernichtet ist oder aus welchen sonstigen Gründen der Bond weder von ihm noch von einem anderen Anmeldeberechtigten im Prüfungsverfahren vorgelegt werden kann. Im übrigen gilt § 24 sinngemäß.

§ 42

Unzuständigkeit der Prüfstelle

(1) Ist die Prüfstelle für eine bei ihr eingegangene Anmeldung nicht zuständig, so gibt sie die Anmeldung an die zuständige Prüfstelle oder den zuständigen Auslandsbevollmächtigten ab. Vor Abgabe an einen Auslandsbevollmächtigten ist dem Anmelder Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Die Abgabe an den Auslandsbevollmächtigten ist unzulässig, wenn der Anmelder ihr innerhalb einer ihm von der Prüfstelle gesetzten angemessenen Frist widerspricht; in diesem Fall legt die Prüfstelle die Anmeldung der zuständigen Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 45) vor, welche die Anerkennung vorbehaltlich des § 47 Abs. 4 Satz 2 ablehnt und den Anmelder auf die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung bei dem zuständigen Auslandsbevollmächtigten (§ 21 Abs. 3) hinweist.

(2) Die Entscheidung der Prüfstelle über die Abgabe ist unanfechtbar. Die Anmeldefrist gilt als gewahrt, wenn sie unter Berücksichtigung des § 18 gegenüber der Prüfstelle gewahrt war, die sich für unzuständig erklärt hat.

§ 43

Zurücknahme der Anmeldung

(1) Der Anmelder kann die Anmeldung nur zurücknehmen, solange weder die Prüfstelle den Auslandsbond anerkannt (§ 44) noch die Kammer für Wertpapierbereinigung über die ihr vorgelegte Anmeldung (§ 45) entschieden hat.

(2) Die Prüfstelle benachrichtigt den Auslandsbevollmächtigten, den Aussteller sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten von der Zurücknahme

der Anmeldung und gibt den Auslandsbond, wenn er vorgelegt worden ist, zurück oder veranlaßt seine Freigabe. War die Anmeldung bereits der Kammer für Wertpapierbereinigung vorgelegt worden, so ist ihr die Zurücknahme der Anmeldung unverzüglich zuzuleiten.

§ 44*

Anerkennung durch die Prüfstelle

(1) Die Prüfstelle kann vorbehaltlich des § 45 einen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 angemeldeten Auslandsbond anerkennen, wenn sie die Anmeldung nach den in § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Voraussetzungen für begründet hält und der dem Anmelder obliegende Beweis durch öffentliche Urkunden aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder durch Bescheinigungen von Kreditinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbracht ist; § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) und § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) gelten sinngemäß.

(2) Über die Anerkennung erteilt die Prüfstelle dem Anmelder einen Anerkennungsbescheid, in dem der Auslandsbond nach seinen Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, genau zu bezeichnen ist. Der Bescheid soll ferner angeben, nach welcher Vorschrift und auf Grund welcher Beweismittel die Prüfstelle die Anerkennung für begründet gehalten hat, sowie den Hinweis enthalten, daß der Aussteller gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Einspruch (§ 46) einlegen kann.

(3) Der Anerkennungsbescheid ist dem Aussteller durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Der Auslandsbevollmächtigte sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten sind von der Anerkennung zu benachrichtigen.

§ 45

Vorlage an die Kammer für Wertpapierbereinigung

Die Prüfstelle legt die Anmeldung nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen mit ihrer Stellungnahme der für den Sitz des Ausstellers zuständigen Kammer für Wertpapierbereinigung vor,

1. wenn sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 44 Abs. 1 nicht für gegeben hält oder
2. wenn sie im Falle des § 44 Abs. 1 nicht selbst anerkennt oder
3. wenn ein Feststellungsbescheid beansprucht wird oder
4. wenn wegen desselben Auslandsbonds mehrere Anmeldungen vorliegen oder für den angemeldeten Auslandsbond bereits ein Feststellungsbescheid erteilt ist oder
5. wenn die Bankaufsichtsbehörde die Vorlage angeordnet hat oder
6. wenn die Anmeldung eigene Bestände des als Prüfstelle tätigen Kreditinstituts betrifft.

§ 44 Abs. 1: WertpBerG 4139-1; 1. WertpBerErgG 4139-1-1

§ 46

Einspruch des Ausstellers

(1) Hat die Prüfstelle einen Auslandsbond anerkannt, so steht dem Aussteller gegen diese Entscheidung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats bei der Prüfstelle schriftlich einzulegen; die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung beim Aussteller.

(2) Die Prüfstelle legt den Einspruch mit den erforderlichen Unterlagen und ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 45) vor. Der Auslandsbevollmächtigte, der Anmelder sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten sind durch die Prüfstelle von der Einlegung des Einspruchs zu benachrichtigen. Der Aussteller soll seiner Einspruchsschrift die erforderlichen Abschriften beifügen.

(3) Der Aussteller kann den Einspruch zurücknehmen, solange über ihn noch nicht entschieden worden ist; Absatz 2 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 2 gelten sinngemäß.

§ 47

Verfahren und Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung entscheidet über die Anmeldungen und Einsprüche, die ihr von der Prüfstelle vorgelegt werden.

(2) Die §§ 41, 42 gelten für das Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung sinngemäß.

(3) Nimmt der Anmelder die Anmeldung oder der Aussteller den Einspruch zurück, so stellt die Kammer für Wertpapierbereinigung das Verfahren ein.

(4) Wenn die Kammer für Wertpapierbereinigung eine Anmeldung, mit der nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 die Anerkennung eines Auslandsbonds beansprucht wird, nach den in § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Voraussetzungen für begründet hält, erkennt sie den angemeldeten Auslandsbond an. Sie kann den angemeldeten Auslandsbond auch anerkennen, wenn zwar nicht die in § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, wohl aber die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Der anerkannte Auslandsbond ist in der Entscheidung nach seinen Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, genau zu bezeichnen.

(5) Wenn die Kammer für Wertpapierbereinigung eine Anmeldung, mit der nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 ein Feststellungsbescheid beansprucht wird, nach § 4 für begründet hält, stellt sie fest, daß der Anmelder als rechtmäßiger Erwerber des nach seinen Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, so genau wie möglich zu bezeichnenden Auslandsbonds gilt.

(6) Wenn die Kammer für Wertpapierbereinigung die Voraussetzungen für eine Anerkennung oder einen Feststellungsbescheid nicht für gegeben hält, lehnt sie die Anerkennung oder die Erteilung eines Feststellungsbescheides ab.

(7) Im Verfahren über den Einspruch des Ausstellers hebt die Kammer für Wertpapierbereinigung, wenn sie die Anerkennung ablehnt (Absatz 6),

zugleich den Anerkennungsbescheid der Prüfstelle auf. Ein unbegründeter Einspruch ist zurückzuweisen.

(8) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung ist schriftlich zu begründen; bei einem Feststellungsbescheid soll in der Begründung auch angegeben werden, wann und unter welchen Umständen der Auslandsbond abhanden gekommen ist und wo er sich zur Zeit des Verlustes befunden hat. Die Entscheidung ist dem Anmelder und dem Aussteller zuzustellen. Der Auslandsbevollmächtigte, die Prüfstelle sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten sind von der Entscheidung zu benachrichtigen. Der Prüfstelle ist ferner die Rechtskraft der Entscheidung mitzuteilen.

(9) Für die Anfechtung der Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung gilt § 31 Abs. 6 sinngemäß.

§ 48

Durchführung der Entscheidung

(1) Ist ein Auslandsbond durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung anerkannt worden, so veranlaßt die Prüfstelle die Aufnahme des Bonds in die amtliche Liste (§ 12) und gibt den Bond zurück oder veranlaßt seine Freigabe.

(2) Ist die Anerkennung rechtskräftig abgelehnt worden, so trifft die Prüfstelle die in § 36 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen, sobald feststeht, daß der Auslandsbond nicht nach § 21 Abs. 3 erneut angemeldet worden ist und nicht mehr rechtzeitig auf Grund dieser Vorschrift angemeldet werden kann.

(3) Ist das Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung wegen Zurücknahme der Anmeldung rechtskräftig eingestellt worden, so gibt die Prüfstelle den Auslandsbond zurück oder veranlaßt seine Freigabe.

ABSCHNITT IV

Doppelanmeldungen

§ 49

(1) Werden für denselben Auslandsbond sowohl die Anerkennung als auch die Erteilung eines Feststellungsbescheides beansprucht, so gilt folgendes:

1. Sind beide Anmeldungen bei derselben Stelle anhängig, so sollen sie zu gemeinsamer Entscheidung verbunden werden.
2. Sind die Anmeldungen bei verschiedenen Stellen anhängig, so soll die Anmeldung, mit der ein Feststellungsbescheid beansprucht wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anmeldung, mit der die Anerkennung beansprucht wird, ausgesetzt werden.
3. Ein Feststellungsbescheid darf nicht mehr erteilt werden, wenn der Auslandsbond bereits durch eine unanfechtbare Entscheidung anerkannt oder wenn durch eine solche Entscheidung nach §§ 31, 33 bis 35 festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des Bonds gegeben sind.

(2) Wird die Entscheidung über eine Anmeldung, mit der ein Feststellungsbescheid beansprucht wird, nach Absatz 1 Nr. 2 ausgesetzt, so ist der Anmelder an dem Verfahren auf Anerkennung zu beteiligen, wenn er dies beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn mehrere Anmeldungen anhängig sind, mit denen Feststellungsbescheide beansprucht werden, die sich auf denselben Auslandsbond beziehen. Sind Anmeldungen sowohl bei der Kammer für Wertpapierberreinigung als auch bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, so ist zunächst über die bei dem Rechtsmittelgericht schwebenden Anmeldungen zu entscheiden. Wenn durch rechtskräftige Entscheidung bereits ein Feststellungsbescheid erteilt worden ist, darf für denselben Auslandsbond kein weiterer mehr erteilt werden.

(4) Unberührt bleiben

1. die zwischen mehreren Anmeldern nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts bestehenden Ansprüche sowie
2. die Befugnis der nach diesem Gesetz zuständigen Stellen, das Verfahren auszusetzen, bis durch eine rechtskräftige Entscheidung des sonst zuständigen Gerichts festgestellt ist, welchem der Anmelder im Verhältnis zueinander der in Anspruch genommene Auslandsbond zusteht.

ABSCHNITT V

Nicht anerkannte Auslandsbonds, Entschädigungsansprüche

§ 50

Kraftlosigkeit nicht anerkannter Auslandsbonds

(1) Auslandsbonds, die bis zum Ablauf der für sie geltenden Anmeldefristen (§ 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 37 Abs. 2) nicht zur Anerkennung angemeldet worden sind oder deren Anmeldung zurückgenommen und vor Ablauf der Anmeldefristen nicht wiederholt worden ist, werden zu diesem Zeitpunkt kraftlos.

(2) Auslandsbonds, die innerhalb der bezeichneten Fristen zur Anerkennung angemeldet worden sind, deren Anerkennung jedoch endgültig abgelehnt worden ist, werden mit der Entwertung nach § 36 Abs. 1, § 48 Abs. 2 kraftlos. Waren die Auslandsbonds nicht nach §§ 23, 40 vorgelegt worden oder läßt sich ihre Entwertung aus einem anderen Grunde nicht durchführen, so werden sie zu dem Zeitpunkt kraftlos, zu dem der Auslandsbevollmächtigte oder die Prüfstelle nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften zur Entwertung befugt wäre, jedoch nicht vor Ablauf der für sie geltenden Anmeldefristen (Absatz 1).

(3) § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 51

Nachträgliche Anerkennung

(1) Auslandsbonds, die nach § 50 Abs. 1 oder nach § 50 Abs. 2 Satz 2 kraftlos geworden sind, können nach näherer Vorschrift des Absatzes 2

nachträglich zur Anerkennung angemeldet werden, wenn die Anmeldeberechtigten die in den §§ 21, 37 bezeichneten Fristen ohne eigenes Verschulden versäumt haben; ein Feststellungsbescheid kann nicht beansprucht werden.

(2) Ein Auslandsbond, dessen Anerkennung nach Absatz 1 beansprucht wird, ist bei der Prüfstelle anzumelden. Die Anmeldung ist in jedem Fall der Kammer für Wertpapierberreinigung vorzulegen. Der Auslandsbond darf nur anerkannt werden, wenn die Ablehnung der Anerkennung auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Ausstellers eine außerordentliche Härte gegenüber dem Eigentümer des Bonds darstellen würde; die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche nach § 52 geltend zu machen, steht für sich allein der Annahme einer außerordentlichen Härte nicht entgegen. Die Anerkennung ist unzulässig, sobald die Rechte, die zur Sicherung der Ansprüche aus dem Auslandsbond begründet worden sind, nach §§ 59 bis 61 freigegeben worden sind. Für die Anmeldung und das Prüfungsverfahren sowie die Anerkennung gelten im übrigen die bei rechtzeitiger Anmeldung anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.

(3) Ist ein nachträglich angemeldeter Auslandsbond rechtskräftig anerkannt worden, so gelten die in § 50 Abs. 1, 2 Satz 2 bezeichneten Rechtsfolgen für diesen Auslandsbond als nicht eingetreten.

§ 52

Entschädigungsansprüche für kraftlos gewordene Auslandsbonds

(1) Dem zur Verfügung berechtigten Inhaber eines nach § 50 Abs. 1 oder nach § 50 Abs. 2 Satz 2 kraftlos gewordenen Auslandsbonds steht gegen den Aussteller und solche Dritte, die als Schuldner für die Ansprüche aus Auslandsbonds der betreffenden Art unmittelbar haften, ein Entschädigungsanspruch zu, wenn der Bond bei rechtzeitiger Anmeldung durch den Inhaber oder seine Rechtsvorgänger anerkannt worden wäre und die Versäumung der Anmeldefristen nicht auf eigener grober Fahrlässigkeit beruht. Auf Grund des Entschädigungsanspruchs kann der Berechtigte die Leistungen verlangen, zu denen der Aussteller und die Dritten bei Anerkennung des Auslandsbonds verpflichtet wären; jedoch können Rechte, die zur Sicherung der Ansprüche aus dem Auslandsbond begründet worden sind oder für Umtauschstücke begründet werden, wegen des Entschädigungsanspruchs nicht in Anspruch genommen werden. Der Entschädigungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Ansprüche der Inhaber anerkannter Auslandsbonds beeinträchtigt werden würden.

(2) Der Entschädigungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, nachdem rechtskräftig festgestellt worden ist, daß seine Voraussetzungen gegeben sind. Für die Feststellung ist ausschließlich die Kammer für Wertpapierberreinigung zuständig, in deren Bezirk der Aussteller seinen Sitz hat. Das Verfahren findet nur auf Antrag statt; die das Verfahren regelnden Vorschriften der §§ 37

bis 48 gelten sinngemäß. Soll der Anspruch gegen einen Dritten geltend gemacht werden, so ist dieser in demselben Umfang wie der Aussteller zu beteiligen und zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

(3) Die Aussteller und die in Absatz 1 bezeichneten Dritten sind zu angemessenen Rückstellungen für den Fall einer Inanspruchnahme nach Absatz 1 verpflichtet.

§ 53

Entschädigungsansprüche aus Feststellungsbescheiden

(1) Auf Grund eines Feststellungsbescheides (§§ 4, 47 Abs. 5) steht dem Anmelder gegen den Aussteller und solche Dritte, die als Schuldner für die Ansprüche aus Auslandsbonds der betreffenden Art unmittelbar haften, ein Entschädigungsanspruch zu. Für den Entschädigungsanspruch gilt § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3. Er kann nur geltend gemacht werden, nachdem der Auslandsbond, auf den sich der Feststellungsbescheid bezieht, nach § 50 kraftlos geworden ist oder, wenn in dem Bescheid kein bestimmter Auslandsbond bezeichnet ist, die für Auslandsbonds der betreffenden Art geltenden Anmeldefristen (§ 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 37 Abs. 2) abgelaufen sind.

(2) Der Aussteller und die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dritten können verlangen, daß ihre sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen um die Beträge gekürzt werden, die sie an Inhaber von Auslandsbonds zahlen müssen, obwohl für die Bonds Feststellungsbescheide erteilt worden sind. Die Kürzungen sind zunächst an Entschädigungsansprüchen aus solchen Feststellungsbescheiden vorzunehmen, in denen der in Verlust geratene Auslandsbond nur nach seinen allgemeinen Merkmalen bezeichnet ist, im übrigen im gleichen Verhältnis. Kürzungen sind insoweit unzulässig, als der Aussteller oder die Dritten durch die Auswirkungen dieses Gesetzes bereichert sind.

(3) Die Erteilung eines Feststellungsbescheides schließt die spätere Anerkennung des ihm zugrunde liegenden Auslandsbonds oder die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 52 nicht aus.

(4) Die nähere Regelung der in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Ansprüche und Befugnisse bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten. Bevor dieses Gesetz erlassen ist, sind der Aussteller und die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dritten zu Leistungen auf Feststellungsbescheide nicht verpflichtet.

§ 54

Entschädigungsansprüche für Tilgungsstücke

(1) Den in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Personen, deren Auslandsbonds als kraftlos gelten, stehen gegen den Aussteller und solche Dritte, die als Schuldner für die Ansprüche aus Auslandsbonds der betreffenden Art unmittelbar haften, Entschädigungsansprüche zu, wenn sie nach den sonst anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes die Anerkennung der Bonds oder einen Feststellungs-

bescheid hätten beanspruchen können. Dies gilt nicht, soweit die Berechtigten den ihnen zustehenden Gegenwert bereits erhalten haben oder die Geltendmachung der Auslandsbonds durch sie aus einem anderen Grunde ausgeschlossen wäre.

(2) Für die Entschädigungsansprüche gilt § 53 sinngemäß; sie dürfen auch insoweit nicht geltend gemacht werden, als dies zu einer Beeinträchtigung der Entschädigungsansprüche nach §§ 52, 53 führen würde, und sind insoweit ausgeschlossen, als ihre Berücksichtigung den Aussteller oder die Dritten nach § 53 Abs. 2 zu Kürzungen berechtigen würde. Zahlungen in ausländischer Währung dürfen auf die Entschädigungsansprüche nicht geleistet werden.

(3) Die nähere Regelung der in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Entschädigungsansprüche bleibt dem in § 53 Abs. 4 bezeichneten Gesetz vorbehalten. § 53 Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT VI

Sammelanerkennung

§ 55

Antrag auf Sammelanerkennung

(1) Die Sammelanerkennung (§ 13) ist nur zulässig, wenn der Aussteller sie beantragt. Der Antrag ist innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich bei dem Bundesminister der Finanzen zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Antrag nur gestellt werden, wenn dem Aussteller ein früherer Antrag nicht zugemutet werden konnte. Die Verpflichtung des Ausstellers, nach § 11 eine Prüfstelle zu benennen, bleibt unberührt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zu begründen. Dabei ist insbesondere anzugeben, wo sich die Auslandsbonds vermutlich befinden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen teilt dem Auslandsbevollmächtigten und der Prüfstelle die Stücknummern der Auslandsbonds mit, deren Sammelanerkennung der Aussteller nach Absatz 1 beantragt hat. Solange über den Antrag noch nicht entschieden worden ist, dürfen Anmeldungen, mit denen die Anerkennung dieser Auslandsbonds beansprucht wird, nicht abgelehnt und Feststellungsbescheide für sie nicht erteilt werden.

§ 56

Ermittlungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag auf Sammelanerkennung nach seinem Ermessen Ermittlungen anstellen und dem Aussteller die Vorlage von Urkunden oder die Beibringung anderer Beweismittel auferlegen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen soll durch öffentliche Bekanntmachungen oder in anderer geeigneter Weise auffordern, in Verlust geratene Auslandsbonds unter möglichst genauer Bezeichnung

ihrer Merkmale, namentlich der Stücknummer, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich anzuzeigen. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn sie unzulässig erscheint.

(3) Bei den Ermittlungen nach Absatz 1 kann der Bundesminister der Finanzen die Rechts- und Amtshilfe der nach diesem Gesetz zuständigen Stellen in demselben Umfang wie ein Auslandsbevollmächtigter beanspruchen und sich der Hilfe der Prüfstelle bedienen. Er kann nachgeordnete Bundesbehörden mit der selbständigen Vorbereitung der Entscheidung beauftragen.

§ 57

Entscheidung über die Sammelanerkennung

(1) Der Bundesminister der Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz über den Antrag auf Sammelanerkennung nach pflichtmäßigem Ermessen.

(2) Auslandsbonds, die auf eine Aufforderung nach § 56 Abs. 2 als in Verlust geraten angezeigt worden sind, sollen in die Sammelanerkennung nicht einbezogen werden, es sei denn, daß die Verlustanzeige offensichtlich unbegründet ist oder die Interessen der Berechtigten in anderer Weise gewahrt sind.

(3) Die Entscheidung, durch die dem Antrag auf Sammelanerkennung ganz oder teilweise stattgegeben wird, ist dem Aussteller, dem Auslandsbevollmächtigten und der Prüfstelle sowie den Treuhändern und Zahlungsagenten mitzuteilen. Auslandsbonds, die durch die Entscheidung anerkannt worden sind, sind in die amtliche Liste (§ 12) aufzunehmen. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle veranlaßt die Veröffentlichung.

§ 58*

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung kann das in den Fällen der §§ 55 bis 57 zu beobachtende Verfahren durch Rechtsverordnung näher regeln.

ABSCHNITT VII

Freigabe von Sicherheiten

§ 59

Voraussetzungen der Freigabe

(1) Kann nach den Bedingungen, die für Auslandsbonds einer bestimmten Art gelten, bei Zahlung oder Hinterlegung des vom Aussteller geschuldeten Betrags oder eines Teilbetrags davon die völlige oder teilweise Freigabe der Rechte verlangt werden, die zur Sicherung der Ansprüche aus den Bonds begründet worden sind, so sind bei der Berechnung des zu zahlenden oder zu hinterlegenden Betrags nicht zu berücksichtigen

1. Auslandsbonds, die nach § 50 kraftlos geworden sind,
2. Auslandsbonds, die nach § 6 als kraftlos gelten.

§ 58: Vgl. 5. AuslWBDV 4139-2-5

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für die Löschung oder Freigabe von Grund- und Schiffspfandrechten, die Rückübertragung zur Sicherung übereigneter Sachen und die Entlassung von Bürgen. Er gilt sinngemäß, wenn sich der Aussteller oder ein Dritter verpflichtet hat, sein Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände vor der völligen oder teilweisen Tilgung der Auslandsbonds nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu belasten.

(3) Die Freigabe oder Aufhebung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte und Verbindlichkeiten kann bei Zahlung oder Hinterlegung eines nach Absatz 1 berechneten Betrages nur verlangt werden, wenn die Zahlung oder Hinterlegung im übrigen den Bedingungen, die für die Auslandsbonds gelten, entspricht. Die Freigabe oder Aufhebung kann nicht deshalb verweigert werden, weil der Aussteller oder ein Dritter Fristen oder Termine nicht eingehalten hat, wenn dies ausschließlich eine Folge gesetzlicher Vorschriften, des Krieges oder anderer von dem Aussteller oder dem Dritten nicht zu vertretender Umstände war.

§ 60*

Gerichtliche Geltendmachung des Freigabeverlangens

(1) Wird einem unter den Voraussetzungen des § 59 gestellten Freigabeverlangen nicht entsprochen, so kann der Aussteller bei der für seinen Sitz zuständigen Kammer für Wertpapierbereinigung die Freigabe oder Aufhebung der in § 59 Abs. 1, 2 bezeichneten Rechte und Verpflichtungen beantragen.

(2) Das Gericht hat den Treuhändern und Zahlungsagenten sowie etwaigen Dritten, deren Belange durch die Freigabe beeinträchtigt werden könnten, eine Abschrift des Antrags und seiner Begründung zuzustellen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Aussteller soll seinem Antrag die erforderlichen Abschriften beifügen.

(3) Dem Antrag darf nur insoweit stattgegeben werden, als der Aussteller nachweist, daß die Voraussetzungen für das Freigabeverlangen vorliegen.

(4) Die Entscheidung, durch welche einem Antrag nach Absatz 1 ganz oder teilweise stattgegeben wird, darf frühestens drei Monate nach der Zustellung des Antrags an die Treuhänder, Zahlungsagenten und die in Absatz 2 bezeichneten Dritten erlassen werden, es sei denn, daß sie ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet haben. In der Entscheidung sind die freizugebenden oder aufzuhebenden Rechte oder Verpflichtungen unter Angabe dessen, der sie bestellt oder übernommen hat, im einzelnen zu bezeichnen.

(5) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung ist dem Aussteller sowie den Treuhändern, Zahlungsagenten und den in Absatz 2 bezeichneten Dritten zuzustellen.

(6) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung steht dem Aussteller sowie den Treuhändern, Zahlungsagenten und den in Absatz 2 bezeichneten Dritten die sofortige Beschwerde an das nach § 34 des Wertpapierbereinigungsgesetzes

§ 60 Abs. 6: WertpBerG 4139-1

vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) zuständige Oberlandesgericht zu. Die sofortige Beschwerde ist bei der Kammer für Wertpapierbereinigung innerhalb dreier Monate schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Beschwerdeführer; gegen ihre Versäumung findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Bei Einlegung der Beschwerde durch eine Beschwerdeschrift muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. Im übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Absätze 2 und 3 sinngemäß. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 61

Wirkung der Freigabeentscheidung

Wenn einem Antrag nach § 60 ganz oder teilweise stattgegeben worden ist, ersetzt die rechtskräftige Entscheidung die Willenserklärung der Gläubiger, Treuhänder, Zahlungsagenten und anderen Stellen, die sonst für die Freigabe oder Aufhebung der in § 59 bezeichneten Rechte und Verpflichtungen erforderlich ist.

ABSCHNITT VIII

Kosten

§ 62*

Verfahrenskosten

(1) Im Verfahren vor dem Auslandsbevollmächtigten und der Prüfstelle werden keine Kosten erhoben.

(2) Im Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung nach § 31 ist der Anmelder zur Zahlung von Kosten nur verpflichtet, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen oder das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags eingestellt wird.

(3) Im Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung nach § 47 ist der Anmelder zur Zahlung von Kosten nur verpflichtet,

1. wenn die Anerkennung abgelehnt und dabei festgestellt wird, daß die Anmeldung offensichtlich unbegründet war, oder
2. wenn die Erteilung eines Feststellungsbescheids abgelehnt wird oder
3. wenn das Verfahren wegen Zurücknahme der Anmeldung eingestellt wird.

Der Aussteller ist in diesem Verfahren zur Zahlung von Kosten nur verpflichtet, wenn ein von ihm eingelegter Einspruch zurückgewiesen wird oder wenn das Verfahren wegen Zurücknahme des Einspruchs eingestellt wird.

(4) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 3 gilt sinngemäß für das Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung nach § 52 Abs. 2.

§ 62 Abs. 5 u. 6 Kursivdruck: Jetzt § 32 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 62 Abs. 7 Kursivdruck: Jetzt § 131 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

(5) Für eine kostenpflichtige Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung nach den Absätzen 2 bis 4 wird die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben.

(6) Im Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung nach § 60 wird vom Aussteller die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben.

(7) Die Gebühren im Beschwerdeverfahren bestimmen sich nach § 123 der Kostenordnung. Jedoch ist in jedem Falle der Wert des Gegenstand der Beschwerde bildenden Rechts für die Bemessung der Gebühr maßgebend.

(8) Bei Anmeldungen, mit denen die Anerkennung eines Rückerstattungsstücks (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) oder ein Feststellungsbescheid für einen bis zum 8. Mai 1945 einschließlich entzogenen Auslandsbond beansprucht wird, ist der Anmelder in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

(9) Der Geschäftswert bestimmt sich nach den Verhältnissen am Stichtag (§ 19), im Verfahren nach § 60 nach den Verhältnissen zur Zeit des Antrags.

(10) Die Vorschriften über die Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen und zur Sicherheitsleistung von Kosten sind nur im Verfahren nach § 60 anzuwenden.

§ 63

Erstattung von Aufwendungen

(1) Der Aussteller hat die Kosten für die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 3 sowie für die Veröffentlichungen nach § 12 Abs. 2 zu erstatten.

(2) Der Aussteller hat der Prüfstelle die Aufwendungen, die ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgabe entstehen, zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

(3) Der Aussteller hat dem Anmelder auf Verlangen die Aufwendungen, insbesondere an Bank- und Maklergebühren, zu erstatten, die ihm durch die Anmeldung und das Prüfungsverfahren einschließlich eines Rechtsmittelverfahrens notwendig entstanden sind. Die Gebühren eines Rechtsberaters, den der Anmelder im Verfahren vor dem Auslandsbevollmächtigten oder im Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung zugezogen hat, sind jedoch nur zu erstatten, wenn der Auslandsbevollmächtigte oder die Kammer für Wertpapierbereinigung die Erstattungsfähigkeit festgestellt hat; dies soll auf Antrag des Anmelders geschehen, wenn die Zuziehung eines Rechtsberaters nach Lage des Falles notwendig war. Aufwendungen, die dem Anmelder dadurch entstanden sind, daß er einen Rechtsbehelf (§ 29 Abs. 2) oder ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt hat, braucht der Aussteller nicht zu ersetzen.

(4) Der Anspruch des Anmelders auf Erstattung von Aufwendungen nach Absatz 3 ist ausgeschlossen,

1. wenn der Anmelder die Anmeldung zurückgenommen hat oder
2. wenn der Anmelder nach § 62 Abs. 3 zur Zahlung von Kosten verpflichtet ist oder ohne Berücksichtigung von § 62 Abs. 8 wäre oder

3. wenn der Auslandsbevollmächtigte in einer verbindlich gewordenen ablehnenden Entscheidung festgestellt hat, daß die Anmeldung offensichtlich unbegründet war, oder
4. wenn die in Nummer 3 bezeichnete Feststellung in einer Entscheidung getroffen worden ist, mit der ein Rechtsbehelf des Anmelders endgültig abgelehnt worden ist.

(5) Die zuständigen Auslandsbevollmächtigten können Zahlungen, zu denen der Aussteller nach den Absätzen 3, 4 verpflichtet ist, für Rechnung des Ausstellers leisten und von dem Aussteller zu diesem Zweck angemessene Vorschüsse fordern. Der Aussteller kann die von dem Auslandsbevollmächtigten geleisteten Zahlungen nicht beanstanden, falls er sich allgemein mit ihrer Höhe einverstanden erklärt hat oder wenn sie Richtsätzen entsprechen, die durch eine nach § 65 erlassene Verordnung festgesetzt worden sind.

(6) Der Aussteller ist verpflichtet, den Treuhändern und Zahlungsagenten auf Verlangen alle Aufwendungen zu erstatten, die ihnen durch ein in diesem Gesetz geregeltes Verfahren notwendig entstanden sind. Absatz 5 gilt sinngemäß.

(7) Die Aufwendungen sind in der Währung zu erstatten, in der sie entstanden sind.

§ 64 *

Verwaltungsabgabe

(1) Die Aussteller haben als Beitrag zu den Kosten, die durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehen, eine angemessene Verwaltungsabgabe zu zahlen. Die Höhe der Abgabe wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt. Sie ist nach dem Nennbetrag der ausgestellten Auslandsbonds zu bemessen; Stücke, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgt waren oder die nach § 6 als kraftlos gelten, sind bei der Bemessung abzuziehen.

(2) Die Verwaltungsabgabe wird vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bezeichneten Stelle erhoben. Sie ist an die Bundeshauptkasse zu zahlen. Ein Drittel der von jedem Aussteller gezahlten Abgabe ist an das Land abzuführen, in dem der Aussteller seinen Sitz hat.

(3) Die Verwaltungsabgabe wird nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beigetrieben.

§ 65 *

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung der §§ 63, 64 erlassen, insbesondere Richtsätze für die vom Aussteller zu erstattenden Aufwendungen festsetzen und die Durchführung der vom Aussteller zu leistenden Zahlungen sowie die Erhebung der Verwaltungsabgabe im einzelnen regeln.

§ 64 Abs. 1: Vgl. 5. AuslWBDV 4139-2-5 u. 13. AuslWBDV 4139-2-13
 § 64 Abs. 3: AO 610-1
 § 65: Vgl. 5. AuslWBDV 4139-2-5 u. 13. AuslWBDV 4139-2-13

ABSCHNITT IX

Ergänzende Vorschriften

§ 66

Bindende Wirkung der Entscheidungen

Die nach diesem Gesetz ergangenen, einer Anfechtung nicht mehr unterliegenden Entscheidungen über die Anerkennung eines Auslandsbonds und die Feststellung des rechtmäßigen Erwerbs an einem Auslandsbond binden Gerichte und Verwaltungsbehörden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 67

Ausschließliche Zuständigkeit

Die in diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten sind ausschließlich.

§ 68

Pfandrechte

und andere Rechte Dritter an Auslandsbonds

(1) Pfandgläubiger und andere dinglich Berechtigte können einen Auslandsbond für den rechtmäßigen Erwerber (§ 38) anmelden oder sich neben dem Anmelder an dem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig Rechtsmittel einlegen.

(2) Pfandrechte und andere Rechte Dritter an Auslandsbonds setzen sich an den Entschädigungsansprüchen nach §§ 52 bis 54 fort.

§ 69 *

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor den Gerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Ferner gelten sinngemäß folgende Vorschriften des Wertpapierberreinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295):

1. § 53 Abs. 1, 2 über das Recht auf Auskunft. Ist ein Auslandsbond, dessen Besitz der frühere Besitzer gegen seinen Willen verloren hat, anerkannt worden, so kann der frühere Besitzer von dem Aussteller Auskunft darüber verlangen, für wen und von welcher Stelle der Bond anerkannt worden ist; § 53 Abs. 4 des Wertpapierberreinigungsgesetzes gilt sinngemäß. Die Ansprüche nach Satz 2 verjähren ein Jahr nach der Veröffentlichung des anerkannten Auslandsbonds in der amtlichen Liste (§ 12);
2. §§ 54 bis 58 über die Überwachung der den Ausstellern und Prüfstellen obliegenden Pflichten durch die Bankaufsichtsbehörden und deren Befugnisse im Prüfungsverfahren, § 59 Abs. 7 über die im Verfahren nach § 57 des Wertpapierberreinigungsgesetzes

§ 69 Abs. 1: FGG 315-1
 § 69 Abs. 2: WertBerG 4139-1

zu erhebenden Gebühren sowie § 34 Abs. 1, 2, 5 für die sofortige Beschwerde gegen eine nach § 57 des Wertpapiervereinigungsgesetzes ergangene Entscheidung. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Bankaufsichtsbehörden (§ 54 Abs. 3 des Wertpapiervereinigungsgesetzes) beginnen mit der Zustellung der Entscheidung an den Aussteller, falls sich die Bankaufsichtsbehörde nicht schon vor Erlass der Entscheidung an dem Verfahren beteiligt hatte.

§ 70

Zustellungen

(1) Zustellungen, die nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Vorschriften auszuführen sind, können dadurch bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück dem Empfänger gegen eine mit Datum und Unterschrift versehene, auf eine Durchschrift des Schriftstücks zu setzende Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird. Dasselbe gilt für Mitteilungen durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein.

(2) Zustellungen im Ausland können durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bewirkt werden, falls der Staat, in dem die Zustellung auszuführen ist, damit einverstanden ist.

§ 71 *

Kammern für Wertpapierbereinigung

(1) Unter Kammern für Wertpapierbereinigung im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 29 des Wertpapiervereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) gebildeten Kammern für Wertpapierbereinigung zu verstehen.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann für die Bezirke mehrerer Kammern für Wertpapierbereinigung einer von ihnen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund dieses Gesetzes übertragen.

§ 72

Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der Kammer für Wertpapierbereinigung

(1) Der Vorsitzende der Kammer für Wertpapierbereinigung kann ohne Zuziehung von Beisitzern

1. Entscheidungen und andere Anordnungen nach § 31 Abs. 4 Satz 4, § 47 Abs. 3, § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 und § 70 treffen,
2. die Erhebung von Beweisen anordnen und
3. einen nach § 40 vorgelegten Auslandsbond anerkennen.

(2) Ob nach Absatz 1 von der Zuziehung der Beisitzer abgesehen werden soll, entscheidet der Vorsitzende nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 71 Abs. 1: WertBerG 4139-1

§ 73

Mehrheit von Ausstellern

(1) Sind Auslandsbonds von mehreren Ausstellern ausgestellt worden, so haben die Aussteller die Prüfstelle (§ 11) gemeinsam zu benennen.

(2) Können sich die Aussteller über die Benennung der Prüfstelle nicht einigen, so wird die Prüfstelle von den beteiligten Bankaufsichtsbehörden bestimmt.

(3) In den Fällen der Absätze 1, 2 richten sich die Zuständigkeiten, die nach diesem Gesetz vom Sitz des Ausstellers abhängen, nach dem Sitz der Prüfstelle.

§ 74

Auslandsbonds des Deutschen Reiches und des ehemaligen Landes Preußen

(1) Als Aussteller der vom ehemaligen Lande Preußen ausgestellten Auslandsbonds gilt für die Zwecke dieses Gesetzes die Bundesrepublik Deutschland, solange nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prüfstelle für Auslandsbonds, die vom Deutschen Reich oder von dem ehemaligen Lande Preußen ausgestellt worden sind, ist die Bundesschuldenverwaltung; die Befugnisse der Bankaufsichtsbehörde werden vom Bundesminister der Finanzen wahrgenommen. Die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung bestimmt sich nach dem Sitz der Bundesschuldenverwaltung.

§ 75

Ein- und Ausfuhrvorschriften

In- und ausländische Vorschriften, nach denen Zahlungen oder die Einfuhr, Ausfuhr, Übertragung und Einlösung von Wertpapieren untersagt oder nur mit Genehmigung oder unter besonderen Bedingungen zulässig sind, bleiben unberührt.

§ 76 *

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung das in diesem Gesetz geregelte Verfahren den Vorschriften, Gewohnheiten und Gebräuchen anpassen, die für Auslandsbonds einer bestimmten Art oder in dem Begebungsland oder in dem Staat gelten, in dem der Anmelder seinen Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Niederlassung hat.

(2) Durch Vorschriften nach Absatz 1 dürfen weder die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Auslandsbonds oder die Erteilung eines Feststellungsbescheides geändert noch die von den Beteiligten nach diesem Gesetz zu ergreifenden Maßnahmen erschwert oder nach diesem Gesetz gegebene Rechtsbehelfe ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 76 Abs. 1: Vgl. 2. AuslWBDV 4139-2-2, 3. AuslWBDV 4139-2-3, 4. AuslWBDV 4139-2-4, 6. AuslWBDV 4139-2-6 u. 12. AuslWBDV 4139-2-12

(3) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, 4, § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 6, § 9 Abs. 1, 4 und 5, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 58, § 76 Abs. 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 77

Mitwirkung des Begebungslandes

(1) Verordnungen nach § 5 Abs. 3, 4, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 1, 4 und 5, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 76 Abs. 1 sollen nur erlassen werden, nachdem das beteiligte Begebungsland sich mit der beabsichtigten Regelung einverstanden erklärt hat. Dasselbe gilt von einer Änderung oder Aufhebung der bezeichneten Verordnungen. Weitergehende Verpflichtungen aus einem Abkommen mit dem Begebungsland über den Erlaß und Inhalt der Verordnungen bleiben unberührt.

(2) Für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der Mitwirkung des Begebungslandes bedürfen, genügt die Mitwirkung von Vereinigungen des Begebungslandes, welche die Interessen der Gläubiger von deutschen Auslandsbonds wahrnehmen, wenn die Regierung des als Begebungsland geltenden Staates zustimmt. Die Zustimmung kann als erteilt angesehen werden, wenn die Regierung innerhalb dreier Monate nach Mitteilung der beabsichtigten Maßnahmen nicht widerspricht.

ABSCHNITT X Schlußvorschriften

§ 78*

Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Berlin (West).

(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) Bezug genommen wird, treten bei der Anwendung des Gesetzes in Berlin an deren Stelle das Berliner Wertpapierbereinigungsgesetz vom 26. September 1949 (Verordnungbl. für Groß-Berlin I S. 346) und das Berliner Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530).

§ 79

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

§ 78 Abs. 1: GVBl. Berlin 1952 S. 905; 3. ÜberlG 603-5
§ 78 Abs. 2: WertpBerG 4139-1; 1. WertpBerErgG 4139-1-1

Anlage
(§ 1 Abs. 1)

Verzeichnis der Auslandsbonds

A. Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Währung	Begebungsland
1	Deutsche Äußere Anleihe 1924 (Dawes-Anleihe) — Schuldverschreibungen auf den Inhaber		
a)	£ 7 ⁰ / ₁₀₀ ige Sterling-Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1924. — Belgische Ausgabe	£	Belgien
b)	£ 7 ⁰ / ₁₀₀ ige Sterling-Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1924. — Holländische Ausgabe	£	Die Niederlande
c)	£ 7 ⁰ / ₁₀₀ ige Sterling-Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1924. — Französische Ausgabe	£	Frankreich
d)	7 ⁰ / ₁₀₀ ige Lire-Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1924. — Italienische Ausgabe	Lire	Italien
e)	£ 7 ⁰ / ₁₀₀ ige Sterling-Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1924. — Deutsche Ausgabe	£	Schweiz
f)	£ 7 ⁰ / ₁₀₀ ige Sterling-Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1924. — Schweizerische Ausgabe	£	Schweiz
g)	7 ⁰ / ₁₀₀ ige Schweizer Franken-Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1924. — Schweizerische Ausgabe	sfrs.	Schweiz
h)	£ 7 ⁰ / ₁₀₀ ige Sterling-Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1924. — Britische Ausgabe	£	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
i)	7prozentige Goldschuldverschreibungen (Gesamtausgabe in den Vereinigten Staaten von Amerika 110 000 000 Dollar)	\$	Vereinigte Staaten von Amerika
2	6⁰/₁₀₀ige Äußere Anleihe des Deutschen Reichs von 1930 (Kreuger-Anleihe) — Goldschuldverschreibungen mit 50jähriger Laufzeit	\$	Schweden
3	Internationale 5¹/₂⁰/₁₀₀ige Anleihe des Deutschen Reichs 1930 (Young-Anleihe) — Schuldverschreibungen auf den Inhaber		
a)	Belgische Ausgabe	Belgas oder sfrs.	Belgien
b)	Holländische Ausgabe	hfl.	Die Niederlande
c)	Französische Ausgabe	sfrs.	Frankreich
d)	Italienische Ausgabe	Lire	Italien
e)	Schwedische Ausgabe	skr.	Schweden
f)	Deutsche Ausgabe	RM	Schweiz
g)	Schweizer Tranche	sfrs.	Schweiz
h)	Internationale 5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ ige Sterling-Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs 1930	£	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
i)	Fünfeinhalbprozentige Goldschuldverschreibungen (Gesamtbetrag der Ausgabe in den Vereinigten Staaten von Amerika \$ 98 250 000)	\$	Vereinigte Staaten von Amerika
4	6¹/₂⁰/₁₀₀ige Preußische Äußere Anleihe 1926 The Free State of Prussia (Freistaat Preußen) — 6 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ Sinking Fund Gold Bonds — External Loan of 1926	\$	Vereinigte Staaten von Amerika
5	6⁰/₁₀₀ige Preußische Äußere Anleihe 1927 The Free State of Prussia (Freistaat Preußen) — 6 ⁰ / ₁₀₀ Sinking Fund Gold Bonds — External Loan 1927	\$	Vereinigte Staaten von Amerika

B. Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden

Lfd. Nr.	Zinssatz	Währung	Nähere Bezeichnung	Ausgabebetrag	Begebungsland
1 a	4%	£	Serie I	1. 6. 1935	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
1 b			Serie II	1. 8. 1936	
1 c			Serie III	1. 3. 1937	
1 d			Serie IV	1. 8. 1937	
1 e			Serie V	1. 4. 1938	
2	4%	hfl.	Serie I	1. 11. 1935	Die Niederlande
3 a	4%	skr.	Serie I	2. 3. 1936	Schweden
3 b			Serie II	1. 9. 1936	
3 c			Serie III	1. 3. 1937	
3 d			Serie IV	1. 9. 1937	
3 e			Serie V	1. 4. 1938	
3 f			Serie VI	1. 12. 1938	
4 a	4%	sfrs.	Serie I A	1. 7. 1935	Schweiz
4 b			Serie I B	1. 7. 1935	
4 c			Serie II A	15. 8. 1936	
4 d			Serie II B	15. 8. 1936	
5	3%	sfrs.	(Alte Ausgabe)	1. 12. 1936	Schweiz
6	3%	sfrs.	Neue Ausgabe	1. 3. 1937	Schweiz
7	3%	ffrs.	(Alte Ausgabe)	1. 12. 1936	Frankreich
8	3%	ffrs.	Neue Ausgabe	1. 3. 1937	Frankreich
9	3%	hfl.	(Alte Ausgabe)	1. 12. 1936	Die Niederlande
10	3%	hfl.	Neue Ausgabe	1. 3. 1937	Die Niederlande
11	3%	\$	(Alte Ausgabe)	1. 7. 1936	Vereinigte Staaten von Amerika
12	3%	\$	Neue Ausgabe	1. 6. 1937	Vereinigte Staaten von Amerika
13	3%	£	(Alte Ausgabe)	1. 12. 1936	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
14	3%	£	Neue Ausgabe	1. 3. 1937	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

C. Sonstige Wertpapiere *

I. Behebungsland: Die Niederlande

Lfd. Nr.	Aussteller in deutscher Bezeichnung	in niederländischer Bezeichnung	Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausg.- Jahr	Wäh- rung
1	Deutsche Patent-Wärmeschutz Aktiengesellschaft — Dortmund		8 0/0	Teilschuldverschreibungen	1926	hfl.
2	Deutsche Rentenbank-Kredit- anstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank)		6 1/2 0/0	Meliorations-Schuld- verschreibungen	1930	sfrs.
3	Eschweiler Bergwerks-Verein — Kohlscheid bei Aachen		6 0/0	Teilschuldverschreibungen	1927	hfl.
4	Hagener Straßenbahn Aktien- gesellschaft — Hagen (Westfalen)	Tramwegen der Stad Hagen — Te Hagen (Westfalen)	8 0/0	Obligationen	1930	hfl.
5	St. Josefsheim G. m. b. H. — Berlin-Charlottenburg	St. Josef-Stichting — Berlijn-Charlottenburg	7 0/0	Obligaties aan Toonder	1928	hfl.
6	Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf (jetzt: Rheinische Girozentrale und Provinzial- Bank, Düsseldorf)		7 0/0	Teilschuldverschreibungen	1926	hfl.
7	Neckar-Aktiengesellschaft — Stuttgart		6 0/0	Teilschuldverschreibungen	1930	hfl.
8	Ruhrverband — Essen		6 0/0	Teilschuldverschreibungen	1927	hfl.
9	Ruhrverband — Essen		7 0/0	Obligatien I (20-jarige Obligatieleening 1930)	1930	hfl.
10	Ruhrverband — Essen		7 0/0	Obligatien II (20-jarige [2e] Obligatieleening)	1930	hfl.
11	C. J. Vogel Draht- und Kabel- werke Aktiengesellschaft		7 0/0	Obligationen	1928	hfl.
12	Osram Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kommanditgesellschaft in Berlin		7 0/0	Teilschuldverschreibungen	1925	\$
13	Carl Zeiss-Stiftung in Jena (jetzt: Heidenheim a. d. Brenz)	Carl Zeiss-Stichting te Jena	7 0/0	20-jarige eerste Hypothecaire Leening Obligatien aan Toonder	1926	hfl.
14	Brüder vom H. Franziskus Katholisches Jünglingsheim G. m. b. H., Aachen	Brüder vom H. Franziskus Rechtspersoon: Katholisches Jünglingsheim G. m. b. H. te Aken	7 0/0	Eerste Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1926	hfl.
15	Brüder vom H. Franziskus Katholisches Jünglingsheim G. m. b. H., Aachen	Brüder vom H. Franziskus Rechtspersoon: Katholisches Jünglingsheim G. m. b. H. te Aken	7 1/2 0/0	Eerste Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1929	hfl.
16	Congregation der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit, Menden, Schulverein für das Katholische Lyzeum e. V., Menden, Krs. Iserlohn	Congregatie van de Zusters der Christelijke Scholen van Barmhartigheid te Menden bij Iserlohn (Westfalen)	8 0/0	Eerste Hypothecaire 15-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1930	hfl.
17	Genossenschaft der Brüder vom H. Franziskus zu Waldbreitbach Charitas Gesellschaft m. b. H. — Cochem-Ebernach	Genootschap van de Broeders van den H. Franciscus te Waldbreitbach (Rijnland)	8 0/0	Eerste Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien	1925	hfl.
18	Genossenschaft der Cellitinnen nach der Regel des Hl. Augustinus zu Köln	Orde der Zusters Augustinessen Moederhuis Kupfergasse te Keulen	7 0/0	Eerste Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1928	hfl.

Buchst. C I Nr. 12 u. 13: Eingef. durch § 1 V v. 21. 2. 1953 I 31

Buchst. C I Nr. 14 bis 29: Eingef. durch § 1 V v. 16. 8. 1954 I 267; vgl. § 2 9. AuslWBVDV 4139-2-9

Buchst. C II Nr. 33, C III Nr. 8 bis 11 u. C IV Nr. 86 bis 88: Eingef. durch § 1 V v. 21. 2. 1953 I 31

Lfd. Nr.	Aussteller		Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausg.- Jahr	Wäh- rung
	in deutscher Bezeichnung	in niederländischer Bezeichnung				
19	Genossenschaft der Schwestern Unserer Lieben Frau G. m. b. H. in Mülhausen (jetzt: Stadt Köln)	Congregatie der Zusters van Onze Lieve Vrouw te Mülhausen	7%	Eerste Hypothecaire 10-jarige Geldleening Obligatien	1928	hfl.
20	Genossenschaft der Töchter vom H. Kreuze — Aspel bei Rees (jetzt: Provinzial-Verwaltung der Genossenschaft der Töchter vom Hl. Kreuz, Düsseldorf)	Genossenschaft der Töchter vom H. Kreuze — Aspel bij Rees	7%	Eerste Hypothecaire Obligatieleening met 20-jarigen looptijd	1925	hfl.
21	Kath. Kirchengemeinde „Herz Jesu“ in Paderborn	R. K. Parochie van het H. Hart van Jezus te Paderborn	8%	Eerste Hypothecaire 10-jarige Geldleening Obligatien	1926	hfl.
22	Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena zu Lütgendortmund bei Dortmund	R.-K. Kerkbestuur der Parochie van de H. Maria Magdalena te Lütgendortmund bij Dortmund	7%	Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1927	hfl.
23	Katholisches Kranken- und Armenhaus Dreikönigen- Hospital — Köln-Mülheim	Roomsche Katholiek Ziekenhuis Driekoningen-Hospitaal Keulen-Mülheim	7%	Eerste Hypothecaire 15-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1929	hfl.
24	Katholisches privates Lyzeum in Cleve E. V.	Roomsche-Katholiek Lyceum te Kleef	6%	Eerste Hypothecaire 20-jarige Obligatieleening Obligatien	1927	hfl.
25	Ketteler-Gesellschaft e. V. zu Bad Nauheim	Bisschop von Ketteler-Stichting te Bad-Nauheim	7%	Eerste Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1929	hfl.
26	Kloster der Cellitinnen zur Hl. Gertrud mit dem Mutterhaus in Düren	Orde der Zusters Augustinessen te Düren	7 ¹ / ₂ %	Eerste Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1927	hfl.
27	St. Marien-Hospital in Lünen a. d. Lippe	St. Marien-Hospitaal te Lünen a/d Lippe	7%	Eerste Hypothecaire 15-jarige Obligatieleening	1929	hfl.
28	Verein für das St. Joseph-Stift, Bremen	St. Jozef Stichting te Bremen	8%	10-jarige Geldleening Obligatien	1929	hfl.
29	Westdeutsche Provinz des Ordens der ehrwürdigen Schwestern Carmelitessen des göttlichen Herzen Jesu Theresia Kinderhaus zu Neuss St. Josefsheim, Stiftung für heimatlose Kinder zu Vechta	West-Duitsche Provincie van de Orde der E. E. Zusters Carmelitessen van het goddelijk Hart van Jezus Theresia-Kinderhuis te Neuss	7%	Eerste Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1930	hfl.

II. Begebungsland: Schweiz

(sämtlich auf sfrs. lautend)

Lfd. Nr.	Aussteller	Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabejahr
1	Baden, Freistaat	6½%	Teilschuldverschreibungen (Obligationen)	1926
2	Badische Girozentrale, öffentliche Bankanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes in Mannheim (jetzt: Badische Kommunale Landesbank Girozentrale — Mannheim)	6½%	Teilschuldverschreibungen	1928
3	Badische Landeselektrizitätsversorgung Aktiengesellschaft (jetzt: Badenwerk A.G.) in Karlsruhe	6%	Teilschuldverschreibungen	1928
4	Badische Landeselektrizitätsversorgung Aktiengesellschaft (jetzt: Badenwerk A.G.) in Karlsruhe	6%	Teilschuldverschreibungen	1930
5	Berliner Städtische Elektrizitätswerke AG. (jetzt: Berliner Kraft- und Licht [Bewag]-Aktiengesellschaft)	7%	Teilschuldverschreibungen (Obligationen)	1925
6	Bochum, Stadt	5%	Teilschuldverschreibungen	1926
7	Dortmund, Stadt	5%	Teilschuldverschreibungen	1926
8	Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co. — Frankfurt a. M.	6%	Teilschuldverschreibungen (Obligationen)	1927
9	Felten & Guilleaume Carlswerk Actien-Gesellschaft in Köln-Mülheim	5½%	Teilschuldverschreibungen	1927
10	Freiburg im Breisgau, Stadt	5%	Teilschuldverschreibungen	1926
11	Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Graf Schwerin zu Castrop-Rauxel, mit dem Verwaltungssitz in Bochum (jetzt: Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen)	4½%	Verpflichtungsscheine	1930
12	Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Graf Schwerin zu Castrop-Rauxel, mit dem Verwaltungssitz in Bochum (jetzt: Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen)	—	Zinstilgungsscheine	1930
13	Heidelberg, Stadt	5%	Teilschuldverschreibungen	1926
14	Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft (Heag) in Darmstadt (jetzt: Hessische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Darmstadt)	6½%	Teilschuldverschreibungen	1929
15	Karlsruhe, Stadt	5%	Teilschuldverschreibungen	1926
16	Konstanz, Stadt	6%	Teilschuldverschreibungen (Obligationen)	1928
17	Kraftübertragungswerke Rheinfelden	5%	Obligationen	1927
18	Kraftwerk Reckingen Aktiengesellschaft	4½%	Obligationen	1930
19	Krefeld, Stadt	5%	Teilschuldverschreibungen	1926
20	Lech-Elektrizitätswerke Aktien-Gesellschaft, Augsburg	7%	Obligationen	1926
21	Lech-Elektrizitätswerke Aktien-Gesellschaft, Augsburg	7%	Obligationen	1929
22	Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft: siehe „Siemens“ Elektrische Betriebe Aktiengesellschaft			
23	Nürnberg, Stadt	5%	Teilschuldverschreibungen	1926
24	Rheinkraftwerk Albrück-Dogern Aktiengesellschaft	5½%	Obligationen	1930
25	Schluchseewerk Aktiengesellschaft	6%	Obligationen	1929
26	„Siemens“ Elektrische Betriebe Aktiengesellschaft (jetzt: Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft)	4½%	Teilschuldverschreibungen	1908/36/41
27	„Siemens“ Elektrische Betriebe Aktiengesellschaft (jetzt: Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft)	4½%	Teilschuldverschreibungen	1912
28	„Siemens“ Elektrische Betriebe Aktiengesellschaft (jetzt: Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft)	5%	Teilschuldverschreibungen	1913
29	Tuchfabrik Lörrach Aktiengesellschaft	5%	Teilschuldverschreibungen	1931
30	Untere Iller Aktiengesellschaft in München	6½%	Obligationen	1928
31	Wintershall Aktiengesellschaft in Berlin (Kali-Industrie-AG.)	4½%	Inhaber-Teilschuldverschreibungen	1924
32	Württemberg, Freistaat	6½%	Teilschuldverschreibungen	1931
33	Steinkohlenbergwerk Friedrich Heinrich Aktiengesellschaft — Lintfort, Kreis Mörs	6%	Inhaber-Teilschuldverschreibungen, Serie A	1928

III. Begebungsland: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

(sämtlich auf £ lautend)

Lfd. Nr.	Aussteller		Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabejahr
	in deutscher Bezeichnung	in englischer Bezeichnung			
1	Berlin, Stadt	City of Berlin	6%	Sterling Bonds	1927
2	Hamburg, Hansestadt	State of Hamburg	6%	Sterling Bonds	1926
3	Köln, Stadt	City of Cologne	6%	Sterling Bonds	1928
4	Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M.		6½%	Sterling Bonds	1928
5	München, Stadt	City of Munich	6%	Sterling Bonds	1928
6	Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	Prussian Electric Company	6%	Sterling Bonds	1928
7	Provinzialverband der Provinz Westfalen	Province of Westphalia	7%	Sterling Bonds	1926
8	Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin	The Potash Syndicate of Germany	7%	25-Year Sinking Fund Gold Loan Series „A“ Sterling Bonds	1925
9	Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin	The Potash Syndicate of Germany	7%	25-Year Sinking Fund Gold Loan Series „B“ Sterling Bonds	1926
10	Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin	The Potash Syndicate of Germany	6½%	25-Year Sinking Fund Gold Loan Series „C“ Sterling Bonds	1929
11	Hamburger Wasserwerke G. m. b. H.	Hamburg Waterworks	6%	Sterling Loan	1928

IV. Begebungsland: Vereinigte Staaten von Amerika

(sämtlich auf \$ lautend)

Lfd. Nr.	Aussteller		Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabejahr
	in deutscher Bezeichnung	in amerikanischer Bezeichnung			
1	Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG)	General Electric Company, Germany	7%	Twenty-Year Sinking Fund Gold Debentures — Due January 15, 1945	1925
2	Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG)	General Electric Company, Germany	6½%	Fifteen-Year Gold Sinking Fund Debentures — Due December 1, 1940	1925
3	Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG)	General Electric Company, Germany	6%	Twenty-Year Sinking Fund Gold Debentures — Due May 1, 1948	1928
4	Bayerisch-Pfälzische Städte	Bavarian Palatinate Consolidated Cities, Germany	7%	External Serial Gold Bonds	1926
5	Bayern, Freistaat	Free State of Bavaria	6½%	Serial Gold Bonds	1925
6	Bayern, Freistaat	Free State of Bavaria	6½%	External Twenty Year Sinking Fund Gold Bonds — Due August 1, 1945	1925
7	Berlin, Stadt	City of Berlin	6½%	Twenty-five Year Sinking Fund Gold Bonds — Due April First, 1950	1925
8	Berlin, Stadt	City of Berlin	6%	Thirty Year External Sinking Fund Gold Bonds — Due June 15, 1958	1928

Lfd. Nr.	Aussteller in deutscher Bezeichnung	in amerikanischer Bezeichnung	Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabe- jahr
9	Berliner Städtische Elektrizitätswerke Akt.-Ges. (jetzt: Berliner Kraft- und Licht [Bewag]-Aktiengesellschaft)	Berlin City Electric Company, Incorporated	6½%	Twenty-five Year Sinking Fund Debentures — Due December 1, 1951	1926
10	Berliner Städtische Elektrizitätswerke Akt.-Ges. (jetzt: Berliner Kraft- und Licht [Bewag]-Aktiengesellschaft)	Berlin City Electric Company, Incorporated	6½%	Thirty-Year Sinking Fund Debentures — Due February 1, 1959	1929
11	Berliner Städtische Elektrizitätswerke Akt.-Ges. (jetzt: Berliner Kraft- und Licht [Bewag]-Aktiengesellschaft)	Berlin City Electric Company, Incorporated	6%	Twenty-five Year Debentures — Due April 1, 1955	1930
12	Bezirksverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke	Consolidated Hydro-Electric Works of Upper Württemberg	7%	First Mortgage Thirty-Year Sinking Fund Gold Bonds — Due January 15, 1956	1926
13	Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft „Zukunft“	Brown Coal Industrial Corporation „Zukunft“	6½%	Sinking Fund Mortgage Gold Bonds Series A — Due April 1, 1953	1928
14	Bremen, Freie Hansestadt	State of Bremen (Free Hanseatic City of Bremen)	7%	Ten-Year External Loan Gold Bonds — Due September 1, 1935	1925
15	Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche	(Protestant Church in Germany Welfare Institutions Loan)	7%	Twenty Year Secured Sinking Fund Gold Bonds	1926
16	Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft	German Atlantic Cable Company	7%	First Mortgage Twenty-Year Sinking Fund Gold Dollar Bonds — Due April 1, 1945	1925
17	Deutsche Landesbanken-zentrale Aktiengesellschaft	Central Bank of German State & Provincial Banks, Inc.	6%	First Mortgage Secured Gold Sinking Fund Bonds Series A — Due August 1, 1952	1927
18	Deutsche Landesbanken-zentrale Aktiengesellschaft	Central Bank of German State & Provincial Banks, Inc.	6%	Mortgage Secured Gold Sinking Fund Bonds Series B — Due October 1, 1951	1927
19	Deutsche Landesbanken-zentrale Aktiengesellschaft als Zentralagent für: Hannoversche Landeskreditanstalt, Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein, Brandenburgische Provinzialbank und Giro-Zentrale, Landesbank der Rheinprovinz, Landesbank der Provinz Westfalen, Nassauische Landesbank, Badischen Sparkassen- und Giroverband, Badische Girozentrale, Württembergischen Sparkassen- und Giroverband und andere Kommunalbanken Mittel- und Ostdeutschlands	Central Bank of German State & Provincial Banks, Inc.	6½%	German Provincial and Communal Banks Consolidated Agricultural Loan — Secured Sinking Fund Gold Bonds Series A — Due June 1, 1958	1928
20	Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt Landwirtschaftliche Zentralbank	German Central Bank for Agriculture	7%	First Lien Gold Farm Loan Sinking Fund Bonds — Due September 15, 1950	1925
21	Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt Landwirtschaftliche Zentralbank	German Central Bank for Agriculture	6%	Farm Loan Secured Gold Sinking Fund Bonds — Due July 15, 1960	1927

Lfd. Nr.	Aussteller in deutscher Bezeichnung	in amerikanischer Bezeichnung	Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabe- jahr
22	Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt Landwirtschaftliche Zentralbank	German Central Bank for Agriculture	6%	Farm Loan Secured Gold Sinking Fund Bonds — Second Series of 1927 — Due October 15, 1960	1927
23	Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt Landwirtschaftliche Zentralbank	German Central Bank for Agriculture	6%	Farm Loan Secured Gold Sinking Fund Bonds — Series A of 1928 — Due April 15, 1938	1928
24	Deutscher Sparkassen- und Giroverband	German Savings Banks and Clearing Association	7%	German Consolidated Municipal Loan — Sinking Fund Secured Gold Bonds — Series of 1926 due 1947 — Due February 1, 1947	1926
25	Deutscher Sparkassen- und Giroverband	German Savings Banks and Clearing Association	6%	German Consolidated Municipal Loan — Sinking Fund Secured Gold Bonds — Series due 1947	1928
26	Dortmunder Wasserwerksgesellschaft m. b. H., Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung, Dortmunder Straßenbahnen G. m. b. H. (jetzt: Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft)	Dortmund Municipal Utilities	6½%	Twenty-Year Sinking Fund Mortgage Gold Bonds — Due October 1, 1948	1928
27	Düsseldorf, Stadt	City of Duesseldorf	7%	External Serial Gold Bonds	1925
28	Duisburg, Stadt	City of Duisburg	7%	Serial Gold Bonds	1925
29	Elektrizitätswerk Unterelbe, Aktiengesellschaft	Untereibe Power & Light Company	6%	Twenty-five Year Sinking Fund Mortgage Gold Bonds, Series A — Due April 1, 1953	1928
30	Elektrowerke Aktiengesellschaft	Electric Power Corporation	6½%	First Mortgage Sinking Fund Gold Bonds — Series Due 1950	1925
31	Elektrowerke Aktiengesellschaft	Electric Power Corporation	6½%	First Mortgage Sinking Fund Gold Bonds — Series Due 1953	1928
32	Frankfurt am Main, Stadt	City of Frankfort-on-Main	7%	Serial Gold Bonds External Loan of 1925	1925
33	Frankfurt am Main, Stadt	City of Frankfort-on-Main	6½%	Twenty-five-Year Sinking Fund Gold Bonds Municipal External Loan of 1928 — Due May 1, 1953	1928
34	Gas- und Eltwerke kommunale Aktiengesellschaft Recklinghausen	Municipal Gas and Electric Corporation of Recklinghausen	7%	First Mortgage Twenty-Year Sinking Fund Gold Bonds — Due December 1, 1947	1927
35	Gesamtverband der acht bayerischen Diözesen	Roman Catholic Church in Bavaria	6½%	Twenty-Year Sinking Fund Gold Bonds Series A — Due March 1, 1946	1926
36	Gesellschaft für elektrische Hoch- und Utergrundbahnen in Berlin — (jetzt: Berliner Verkehrs-Betriebe [BVG])	Berlin Electric Elevated and Underground Railways Company	6½%	Thirty-Year First Mortgage Sinking Fund Gold Bonds — Due October 1, 1956	1926
37	Gesfürel (Gesellschaft für Elektrische Unternehmungen)	Gesfürel	6%	Sinking Fund Gold Debentures — Due June 1, 1953	1928
38	Großkraftwerk Mannheim Aktien-Gesellschaft, Pfalzwerke Aktiengesellschaft	Mannheim and Palatinate Electric Companies	7%	Fifteen-Year Sinking Fund Mortgage Gold Bonds — Due June 1, 1941	1926
39	Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb; Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft	„Good Hope Steel and Iron Works“	7%	Twenty-Year Sinking Fund Mortgage Gold Bonds — Due October 15, 1945	1925

Lfd. Nr.	Aussteller in deutscher Bezeichnung	in amerikanischer Bezeichnung	Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabe- jahr
40	Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft	Hamburg Elevated Under- ground and Street Railways Co.	5½%	Ten-Year Gold Loan — Due June 1, 1938	1928
41	Hamburger Staat (Freie und Hansestadt Hamburg)	State of Hamburg (Free and Hanseatic City of Hamburg)	6%	Twenty-Year Gold Bonds — Due October 1, 1946	1926
42	Hannover, Stadt	City of Hanover	7%	Ten Year External Conver- tible Gold Bonds — Due November 1, 1939	1929
43	Hannover, Stadt	City of Hanover	7%	External Sinking Fund Gold Bonds — Due November 1, 1959	1929
44	Harpener Bergbau-Aktien- Gesellschaft	Harpen Mining Corporation	6%	Gold Mortgage Bonds, Series of 1929 — Due January 1, 1949	1929
45	Harzwasserwerke der Pro- vinz Hannover	Province of Hanover Harz Water Works	6%	Sinking Fund Gold Bonds, First Series — Due August 1, 1957	1927
46	Harzwasserwerke der Pro- vinz Hannover	Province of Hanover Harz Water Works	6½%	Sinking Fund Gold Bonds, Second Series — Due Febru- ary 1, 1949	1929
47	Ilseder Hütte	Ilseder Steel Corporation	6%	Gold Mortgage Bonds — Series of 1928 — Due August 1, 1948	1928
48	Rudolph Karstadt Aktiengesellschaft	Rudolph Karstadt, Incorporated	6%	First Mortgage Collateral Sinking Fund Bonds — Due November 1, 1943	1928
49	Köln, Stadt	City of Cologne	6½%	Twenty-five Year Sinking Fund Gold Bonds — Due March 15, 1950	1925
50	Königsberger Zellstoff- Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktien- gesellschaft	Koholyt Corporation	6½%	First (Closed) Mortgage Sinking Fund Gold Bonds	1928
51	Kommunale Landesbank in Darmstadt	Municipal Bank of the State of Hessen	7%	Serial Gold Bonds	1925
52	Lüneburger Kraft-, Licht- und Wasserwerke Gesell- schaft mit beschränkter Haftung	Lunenburg Power, Light and Waterworks, Ltd.	7%	First Mortgage Twenty-Year Sinking Fund Gold Bonds — Due May 1, 1948	1928
53	Mansfeld Aktiengesell- schaft für Bergbau und Hüttenbetrieb	Mansfeld Mining and Smelting Company	7%	Fifteen Year (closed) Mort- gage Sinking Fund Gold Bonds — Due May 1, 1941	1926
54	„Miag“ Mühlenbau und Industrie-Aktiengesell- schaft (jetzt: G. m. b. H.)	Miag Mill Machinery Com- pany	7%	Closed First Mortgage Thirty-Year Sinking Fund Gold Bonds — Due June 1, 1956	1926
55	München, Stadt	City of Munich	7%	Serial Gold Bonds	1925
56	Norddeutscher Lloyd (Bremen)	North German Lloyd Bremen	6%	Twenty-Year Sinking Fund Gold Bonds — Due Novem- ber 1, 1947	1927
57	Norddeutscher Lloyd (Bremen)	North German Lloyd Bremen	4%	Sinking Fund Bonds of 1933 — Due November 1, 1947	1933
58	Nürnberg, Stadt	City of Nuremberg	6%	External Twenty-five Year Sinking Fund Gold Bonds — Due August 1, 1952	1927
59	Oberpfalzwerke Aktien- gesellschaft für Elektriz- itätsversorgung (jetzt: Energieversorgung Ost- bayern Aktiengesellschaft)	Oberpfalz Electric Power Corporation	7%	First Mortgage Sinking Fund Gold Bonds	1926
60	Oldenburg, Freistaat	Free State of Oldenburg	7%	External Serial Gold Bonds	1925

Lfd. Nr.	Aussteller in deutscher Bezeichnung	in amerikanischer Bezeichnung	Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabe- jahr
61	Pfälzische Städte: siehe Bayerisch-Pfälzische Städte				
62	Pfalzwerke Aktiengesellschaft: siehe Großkraftwerk Mannheim				
63	Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preußenelektra)	Prussian Electric Company	6%	Sinking Fund Gold Debentures — Due February 1, 1954	1929
64	Rhein-Elbe Union	Rheinelbe Union	7%	Twenty-Year Sinking Fund Mortgage Gold Bonds — Due January 1, 1946	1926
65	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft	Rhine-Westphalia Electric Power Corporation	7%	Direct Mortgage Gold Bonds — Due November 1, 1950	1925
66	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft	Rhine-Westphalia Electric Power Corporation	6%	Direct Mortgage Gold Bonds — Due May 1, 1952	1927
67	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft	Rhine-Westphalia Electric Power Corporation	6%	Consolidated Mortgage Gold Bonds — Due August 1, 1953	1928
68	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft	Rhine-Westphalia Electric Power Corporation	6%	Consolidated Mortgage Gold Bonds — Due April 1, 1955	1930
69	Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft	Rhine-Main-Danube Corporation	7%	Sinking Fund Gold Debentures, Series A — Due September 1, 1950	1925
70	Römisch-Katholische kirchliche Wohlfahrtseinrichtungen in Deutschland (Der Deutsche Caritasverband Eingetragener Verein, Die Katholische Schulorganisation Deutschlands [Landesausschuß Preußen] Eingetragener Verein und Der Reichsverband der Katholischen Gesellenhäuser, Lehrlings- und Ledigenheime Eingetragener Verein)	Roman Catholic Church Welfare Institutions in Germany	7%	Twenty-Year Secured Sinking Fund Gold Bonds	1926/28
71	Ruhrchemie Aktiengesellschaft	Ruhr Chemical Corporation	6%	Sinking Fund Mortgage Bonds, Series A — Due April 1, 1948	1928
72	Ruhrgas Aktiengesellschaft	Ruhr Gas Corporation	6½%	Secured Sinking Fund Bonds, Series A — Due October 1, 1953	1928
73	Ruhrwohnungsbau-Aktiengesellschaft	Ruhr Housing Corporation	6½%	First Mortgage Sinking Fund Bonds — Due November 1, 1958	1928
74	Leonhard Tietz Aktiengesellschaft (jetzt: Westdeutsche Kaufhof Aktiengesellschaft)	Leonhard Tietz, Incorporated	7½%	Twenty-Year Mortgage Gold Bonds	1926
75	Vereinigte Badische Städte	Consolidated Municipalities of Baden	7%	External Sinking Fund Gold Bonds — Due January 1, 1951	1926
76	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen G. m. b. H. (jetzt: Aktiengesellschaft)	Westphalia United Electric Power Corporation	6%	First Mortgage Sinking Fund Gold Bonds, Series A — Due January 1, 1953	1928
77	Vereinigte Industrieunternehmen Aktiengesellschaft (Viag)	United Industrial Corporation (Viag)	6%	Hydro-Electric First (Closed) Mortgage Sinking Fund Gold Bonds	1925
78	Vereinigte Industrieunternehmen Aktiengesellschaft (Viag)	United Industrial Corporation (Viag)	6½%	Sinking Fund Gold Debentures	1926

Lfd. Nr.	Aussteller		Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabe- jahr
	in deutscher Bezeichnung	in amerikanischer Bezeichnung			
79	Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft	United Steel Works Corpora- tion	6½%	25-Year Sinking Fund Mortgage Gold Bonds, Series A — Due June 1, 1951	1926
80	Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft	United Steel Works Corpora- tion	6½%	25-Year Sinking Fund Mort- gage Gold Bonds, Series C — Due June 1, 1951	1926
81	Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft	United Steel Works Corpora- tion	6½%	20-Year Sinking Fund Deben- tures, Series A — Due July 1, 1947	1927
82	Vestische Kleinbahnen Ge- sellschaft mit beschränkter Haftung (Vestische Straßenbahn G. m. b. H.)	Vesten Electric Railways Company	7%	First Mortgage Twenty Year Sinking Fund Gold Bonds — Due December 1, 1947	1927
83	Wasserwirtschaft im Rhei- nisch-Westfälischen Indu- striegebiet (Ruhrkohlen- bezirk), G. m. b. H.	Rhine-Ruhr Water Service Union	6%	Twenty-five Year Sinking Fund External Gold Deben- tures — Due January 1, 1953	1928
84	Wohnhaus-Grundstücks- Verwertungs-Aktien- gesellschaft am Lehniner Platz	Housing and Realty Improve- ment Company, Berlin	7%	First (Closed) Mortgage Twenty Year Sinking Fund Gold Bonds	1926
85	Württembergische Städte und Gemeinden	(State of Wurttemberg Con- solidated Municipal External Loan of 1925)	7%	Serial Gold Bonds	1925
86	Heidelberg, Stadt	City of Heidelberg	7½%	External Twenty-five Year Sinking Fund Gold Bonds — Due July 1, 1950	1925
87	Siemens & Halske Aktien- gesellschaft; Siemens- Schuckertwerke, Gesell- schaft mit beschränkter Haftung (jetzt: Aktien- gesellschaft)	Siemens & Halske Stock Corporation; Siemens- Schuckertwerke Company, Limited	6½%	Twenty-five Year Sinking Fund Gold Debentures — Due September 1, 1951	1926
88	Siemens & Halske Aktiengesellschaft	Siemens & Halske Stock Corporation	6%	Participating Debentures, Series A — Due January 15, 2930	1930

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Vereinigte Staaten von Amerika)**

4139-2-2

Vom 7. März 1953

Bundesanzeiger Nr. 50, verk. am 13. 3. 1953

Auf Grund des § 8 Abs. 6, des § 9 Abs. 5, des § 23 Abs. 5, des § 24 Abs. 4, des § 35 Abs. 2 und des § 76 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1*

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Wertpapiere der im Verzeichnis der Auslandsbonds (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) aufgeführten oder bei einer Ergänzung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) in das Verzeichnis aufgenommenen Art einschließlich der dazu ausgegebenen Zins-, Gewinnanteil-, Erneuerungs- und Bezugscheine und anderer Nebenurkunden (§ 5 des Gesetzes), soweit die Vereinigten Staaten von Amerika als Begebungsland angegeben sind (im folgenden „Dollarbonds“ genannt).

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „der Auslandsbevollmächtigte“ den für die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes bestellten Auslandsbevollmächtigten sowie die nach § 8 Abs. 7 des Gesetzes bestellten ständigen Vertreter des Auslandsbevollmächtigten.

§ 2*

Hinterlegung der Bonds

(§ 23 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes)

(1) Eine Hinterlegung von Dollarbonds nach § 23 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes ist in den Vereinigten Staaten von Amerika vorbehaltlich des Absatzes 2 nur bei der vom Bundesminister der Finanzen bestimmten Bank zulässig (Allgemeine Hinterlegungsstelle). Als Allgemeine Hinterlegungsstelle bestimmt der Bundesminister der Finanzen eine Bank, die auf Grund der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Staaten gegründet ist, ihre Hauptniederlassung in der Stadt New York im Staate New York hat und deren Kapital einschließlich Reserven mindestens 100 Millionen Dollar beträgt. Der Bundesminister der Finanzen kann nach seinem Ermessen die Bestimmung der Allgemeinen Hinterlegungsstelle aufheben und eine andere Bank, die den Bedingungen des Satzes 2 entspricht, als Allgemeine Hinterlegungsstelle bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann für bestimmte Arten von Dollarbonds an Stelle der Allgemeinen Hinterlegungsstelle die Zahlungsagenten als Hinterlegungsstelle bestimmen (Besondere Hinterlegungsstellen).

Einleitungssatz u. §§ 1 u. 2: AuslWBG 4139-2

(3) Die Allgemeine Hinterlegungsstelle und etwaige Besondere Hinterlegungsstellen sind im Bundesanzeiger sowie in der von der Regierung der Vereinigten Staaten bezeichneten Weise bekanntzumachen.

§ 3*

Bereinigungsstelle

(§ 9 Abs. 5 des Gesetzes)

(1) Die Aufgaben des Auslandsbevollmächtigten mit Ausnahme der sich aus § 18 Abs. 1, 2, § 33 Abs. 2, § 63 Abs. 5 des Gesetzes ergebenden werden nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes hiermit der durch das Abkommen zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. Februar 1953 eingerichteten Bereinigungsstelle für deutsche Bonds in den Vereinigten Staaten (im folgenden „Bereinigungsstelle“ genannt) übertragen. Die Bereinigungsstelle kann eines ihrer Mitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

(2) Für das Verfahren vor der Bereinigungsstelle gilt § 9 Abs. 3 des Gesetzes sinngemäß, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4*

Inhalt der Anmeldung und Beweisführung

(§§ 22, 24 des Gesetzes)

(1) Für die Anmeldung soll der Vordruck verwendet werden, der von der Bereinigungsstelle zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Anmelder soll mit dem angemeldeten Dollarbond alle ihm zur Verfügung stehenden Zinsscheine hinterlegen. Wenn er dabei auch den letzten der vor dem 1. Januar 1940 fällig gewordenen Zinsscheine hinterlegt, so braucht er im Zeitpunkt der Anmeldung keine weiteren Beweismittel beizubringen.

(3) Kann der Anmelder den in Absatz 2 Satz 2 genannten Zinsschein nicht hinterlegen, so soll er der Anmeldung Urkunden beifügen, die geeignet sind, zu beweisen, daß sich der angemeldete Bond am 1. Januar 1945 außerhalb der in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Gebiete befunden hat. In dieser Hinsicht soll er folgendes beachten:

1. Hat der Anmelder den Bond vor dem 1. Januar 1945 erworben, so soll er eine von einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einem Wertpapierhändler ausgestellte Bescheinigung beibringen, aus der sich ergibt, daß der Anmelder den Bond von der Bank, dem Makler oder dem Händler oder deren Rechtsvorgänger oder durch deren

§§ 3 u. 4: AuslWBG 4139-2

Vermittlung vor dem 1. Januar 1945 erworben hat oder daß der Bond bei der Bank, dem Makler oder dem Händler oder deren Rechtsvorgänger vor dem oder am 1. Januar 1945 für den Anmelder in Verwahrung war.

2. Kann der Anmelder die in Nummer 1 bezeichnete Bescheinigung nicht beibringen oder hat er den Bond nach dem 1. Januar 1945 erworben, so soll er diejenigen Urkunden (einschließlich eidesstattlicher Erklärungen dritter Personen) beibringen, die er als den besten ihm verfügbaren Beweis ansieht.

(4) Stehen dem Anmelder weder der in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Zinsschein noch in Absatz 3 bezeichnete Urkunden zur Verfügung, so soll er eine eigene eidesstattliche Erklärung mit den folgenden Angaben abgeben:

1. Datum des Erwerbs des Bonds durch den Anmelder,
2. Art dieses Erwerbs (z. B. Kauf, Erbgang, Schenkung),
3. Namen und Anschrift der Person, von der er den Bond erworben hat, oder des Maklers oder sonstigen Vermittlers, durch den dieser Erwerb erfolgt ist,
4. Ort, an dem sich der Bond am 1. Januar 1945 befunden hat, und Namen und Anschrift der Person, die ihn zu jenem Zeitpunkt in Verwahrung hatte,

und, falls der Anmelder den Bond nach dem 1. Januar 1945 erworben hat,

5. Namen und Anschriften aller Personen, die den Bond seit dem 1. Januar 1945 in Eigentum oder Verwahrung gehabt haben, und die Orte, an denen er sich seit jenem Zeitpunkt befunden hat.

(5) Die Befugnisse der Bereinigungsstelle, Ermittlungen anzustellen und von dem Anmelder weitere Beweismittel zu verlangen (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes), sind durch die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 nicht berührt.

(6) Wenn der Anmelder den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 entspricht und sich für die Bereinigungsstelle kein Grund ergibt, die vom Anmelder in seiner Anmeldung gemachten Angaben zu bezweifeln, so ist der angemeldete Auslandsbond anzuerkennen.

§ 5*

Verfahren nach der Anmeldung

(§ 24 Abs. 2, 3, § 27 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Nach Eingang der Anmeldung trifft die Bereinigungsstelle diejenigen Maßnahmen, die durch § 24 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschrieben sind.

(2) Macht die Bereinigungsstelle von den in § 24 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 des Gesetzes genannten Befugnissen Gebrauch, so hat sie den Anmelder aufzufordern, die Beweismittel oder Angaben

§ 5: AuslWBG 4139-2

§ 5 Abs. 5: Vgl. § 3 12. AuslWBVDV 4139-2-12

innerhalb dreier Monate nach Eingang der Anforderung einzureichen. Sie hat diese Frist zu verlängern oder eine erneute Frist zu gewähren, wenn der Anmelder aus hinreichendem Grunde darum nachsucht.

(3) Sobald die Bereinigungsstelle die Unterlagen für hinreichend vollständig erachtet, soll sie über die Anerkennung entscheiden; in jedem Falle soll sie die Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung erlassen, es sei denn, daß besondere Umstände des Einzelfalles einer Entscheidung innerhalb dieser Frist entgegenstehen.

(4) In keinem Falle darf die Anerkennung abgelehnt werden, ohne daß zuvor die Bereinigungsstelle den Anmelder über die einer Anerkennung entgegenstehenden Tatsachen und Beweismittel unterrichtet und ihm Gelegenheit gegeben hat, dazu Stellung zu nehmen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wenn die Bereinigungsstelle die Rückgabe oder Freigabe eines anerkannten Dollarbonds anordnet (§ 27 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), so veranlaßt sie, daß dem Bond eine in Stahlstich oder sonst fälschungssicher hergestellte Bescheinigung angeheftet wird, es sei denn, daß der Anmelder vor dieser Anordnung den Umtausch des Bonds gegen einen neuen Bond verlangt hat und daß der neue Bond im Zeitpunkt der Anordnung zur Aushändigung an den Anmelder zur Verfügung steht.

§ 6*

Gesetzliche Schiedsgerichte

(§ 35 des Gesetzes)

(1) Für die Nachprüfung ablehnender Entscheidungen der Bereinigungsstelle wird für jeden der zwölf Federal-Reserve-Bezirke der Vereinigten Staaten von Amerika ein Schiedsgericht eingerichtet.

(2) Jedes dieser Schiedsgerichte ist für Anträge derjenigen Anmelder zuständig, die in seinem Bezirk einen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben. Das Schiedsgericht für den Federal-Reserve-Bezirk von San Francisco ist außerdem für Anträge der Anmelder zuständig, die einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in den pazifischen Territorien oder Besitzungen der Vereinigten Staaten haben, und das Schiedsgericht für den Federal-Reserve-Bezirk von New York für Anträge der Anmelder, die keinen Wohnsitz und keine Niederlassung in einem der Federal-Reserve-Bezirke oder in den pazifischen Territorien oder Besitzungen haben.

(3) Jedes dieser Schiedsgerichte besteht aus drei Schiedsrichtern, und zwar einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer muß die Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft in dem betreffenden Bezirk oder einem Teil dieses Bezirkes haben. Ein Schiedsrichter kann vorbehaltlich des Satzes 2 mehreren Schiedsgerichten angehören.

(4) Die Schiedsrichter werden durch den Bundesminister der Finanzen ernannt, sobald sich ein Bedürfnis dafür ergibt oder die Regierung der Vereinigten Staaten darum nachsucht. Auf die Er-

§ 6: AuslWBG 4139-2

nennung findet § 77 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Ernennung wird im Bundesanzeiger sowie in der von der Regierung der Vereinigten Staaten bezeichneten Weise bekanntgemacht.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann die Ernennung eines Schiedsrichters widerrufen, wenn dieser seine Amtspflichten gröblich verletzt. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung. Für die Ernennung eines Nachfolgers gilt Absatz 4.

(6) Der Bundesminister der Finanzen ist befugt, mit jedem der Schiedsrichter vertragliche Abmachungen über dessen Bezüge zu treffen. Die Bezüge bemessen sich grundsätzlich nach Zahl und Umfang der bei dem betreffenden Schiedsgericht erwachsenen Fälle.

(7) Die Schiedsgerichte erheben keine Gebühren oder Auslagen von den Beteiligten.

(8) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist bei der Bereinigungsstelle einzureichen. Dem Antrag sind fünf Abschriften beizufügen. Die Bereinigungsstelle stellt je eine Abschrift der Prüfstelle, dem Aussteller, den Treuhändern und den Zahlungsagenten mit der Aufforderung zu, ihre etwaige Stellungnahme bei ihr innerhalb zweier Monate nach der Zustellung einzureichen. Die Bereinigungsstelle kann diese Frist auf Antrag verlängern, jedoch höchstens um drei Monate. Nach Ablauf der Frist übermittelt die Bereinigungsstelle den Antrag dem zuständigen Schiedsgericht zusammen mit den Zustellungsnachweisen, den etwa eingegangenen Stellungnahmen, ihrer eigenen Stellungnahme und ihren Unterlagen.

(9) Die Schiedsgerichte können Beweise erheben, soweit sie dies für notwendig halten.

(10) Die Schiedsgerichte treffen ihre Entscheidungen durch Beschluß ihrer beiden Beisitzer, falls diese sich einig sind. Sind sie sich nicht einig, so haben sie die Sache dem Vorsitzenden vorzulegen, dessen Entscheidung in diesem Fall die Entscheidung des Schiedsgerichts darstellt.

(11) Die Schiedsgerichte stellen ihre Entscheidung der Bereinigungsstelle und dem Anmelder zu. Die Bereinigungsstelle benachrichtigt die Prüfstelle, den Aussteller sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten von der Entscheidung.

(12) Im übrigen bestimmen die Schiedsgerichte ihr Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 7*

Zustellungen

(§ 70 des Gesetzes)

(1) Zustellungen auf Grund dieser Verordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein.

(2) Die sonstigen Zustellungen in den Vereinigten Staaten auf Grund des Gesetzes erfolgen in derselben Weise.

§ 8*

Nebenurkunden

(§ 5 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Anerkennung eines Dollarbonds erstreckt sich auf die dazu ausgegebenen Zins-, Gewinnanteil-, Erneuerungs- und Bezugscheine sowie anderen Nebenurkunden derselben Stücknummer, auch wenn diese Nebenurkunden nicht vorgelegt werden.

§ 9*

Land Berlin

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§§ 7 u. 8: AuslWBG 4139-2

§ 9: GVBl. Berlin 1953 S. 203; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

4139-2-3
Dritte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland)

Vom 10. Juli 1953

Bundesanzeiger Nr. 134, verk. am 16. 7. 1953

Auf Grund des § 23 Abs. 5, des § 24 Abs. 4, des § 35 Abs. 2 und des § 76 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1*

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Wertpapiere der im Verzeichnis der Auslandsbonds (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) aufgeführten oder bei einer Ergänzung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) in das Verzeichnis aufgenommenen Art einschließlich der Nebenurkunden (§ 5 des Gesetzes), soweit das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland als Begebungsland angegeben ist (im folgenden „Sterlingbonds“ genannt).

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „der Auslandsbevollmächtigte“ den für das Vereinigte Königreich nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes bestellten Auslandsbevollmächtigten sowie einen für ihn nach § 8 Abs. 7 des Gesetzes bestellten ständigen Vertreter.

§ 2*

Hinterlegung der Bonds

Eine Hinterlegung von Sterlingbonds nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes ist im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nur bei den für die Anleihe zuständigen Zahlungsagenten zulässig.

§ 3*

Beweisführung

(1) Durch die Bescheinigung einer Autorisierten Depotstelle (Absatz 2), daß der angemeldete Sterlingbond nach § 15 Abs. 2 des Exchange Control Act, 1947, bei ihr oder für sie verwahrt wird und daß die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 des genannten Gesetzes bei dem Bond vor dem Zeitpunkt, in welchem der Auslandsbevollmächtigte den Beginn des Bereinigungsverfahrens in London anzeigt, vorgelegen haben, wird, soweit sich nicht aus der Bescheinigung etwas anderes ergibt, bewiesen, daß der Bond ein Auslandsstück im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes ist, und ein Anspruch auf Anerkennung des Bonds begründet.

(2) Autorisierte Depotstellen im Sinne des Absatzes 1 sind die Personen, die nach dem Exchange Control Act, 1947, als solche zu handeln berechtigt sind.

§ 4*

Gesetzliche Schiedsgerichte

(1) Für die Nachprüfung ablehnender Entscheidungen des Auslandsbevollmächtigten wird nach § 35 des Gesetzes für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ein Schiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in London.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, und zwar einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Mitglieder des englischen Anwaltsstandes (Barristers oder Solicitors) mit mindestens dreijähriger Berufspraxis sein.

(3) Die Schiedsrichter werden durch den Bundesminister der Finanzen ernannt. Für die Ernennung gilt § 77 des Gesetzes sinngemäß. Die Ernennung wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann die Ernennung eines Schiedsrichters widerrufen, wenn dieser seine Amtspflichten gröblich verletzt. § 77 des Gesetzes gilt sinngemäß. Für die Ernennung eines Nachfolgers gilt Absatz 3.

(5) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist bei dem Auslandsbevollmächtigten schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind fünf Abschriften beizufügen. Der Auslandsbevollmächtigte stellt je eine Abschrift der Prüfungsstelle, dem Aussteller sowie den Treuhändern und den Zahlungsagenten mit der Aufforderung zu, ihm ihre etwaige Stellungnahme innerhalb zweier Monate nach der Zustellung einzureichen. Der Auslandsbevollmächtigte kann diese Frist auf Antrag verlängern, jedoch höchstens um drei Monate. Nach Ablauf der Frist übermittelt der Auslandsbevollmächtigte den Antrag dem Schiedsgericht zusammen mit den Zustellungsnachweisen, den etwa eingegangenen Stellungnahmen, seiner eigenen Stellungnahme und seinen Unterlagen.

(6) Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit es dies für notwendig hält.

(7) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen durch Beschluß der beiden Beisitzer, falls diese sich einig sind. Sind sie sich nicht einig, so haben sie die Sache dem Vorsitzenden vorzulegen, dessen Entscheidung in diesem Fall die Entscheidung des Schiedsgerichts darstellt.

(8) Das Schiedsgericht stellt seine Entscheidung dem Auslandsbevollmächtigten und dem Anmelder zu. Der Auslandsbevollmächtigte benachrichtigt die Prüfungsstelle, den Aussteller sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten von der Entscheidung.

(9) Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 5*

Zustellungen

Zustellungen nach dem Gesetz oder nach dieser Verordnung können im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzes durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bewirkt werden.

§ 5: AuslWBG 4139-2

§ 6*

Land Berlin

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: GVBl. Berlin 1953 S. 717; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

**Vierte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Frankreich)**

4139-2-4

Vom 10. Juli 1953

Bundesanzeiger Nr. 134, verk. am 16. 7. 1953

Auf Grund des § 23 Abs. 5, des § 35 Abs. 2 und des § 76 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1*

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Wertpapiere der im Verzeichnis der Auslandsbonds (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) aufgeführten oder bei einer Ergänzung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) in das Verzeichnis aufgenommenen Art einschließlich der Nebenurkunden (§ 5 des Gesetzes), soweit Frankreich als Begebungsland angegeben ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „der Auslandsbevollmächtigte“ den für Frankreich nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes bestellten Auslandsbevollmächtigten sowie einen für ihn nach § 8 Abs. 7 des Gesetzes bestellten ständigen Vertreter.

§ 2*

Hinterlegung der Bonds

Eine Hinterlegung von Auslandsbonds nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes ist in Frankreich nur bei einer für den angemeldeten Bond zuständigen Zahlstelle zulässig. Die Befugnis des Auslandsbevollmächtigten, nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes im Einzelfall eine abweichende Regelung zuzulassen, bleibt unberührt.

Einleitungssatz, §§ 1 u. 2: AuslWBG 4139-2

§ 3

Verfahren bei der Anmeldung

Für die Anmeldung soll der Vordruck verwendet werden, der vom Auslandsbevollmächtigten zur Verfügung gestellt wird.

§ 4*

Gesetzliches Schiedsgericht

(1) Für die Nachprüfung ablehnender Entscheidungen des Auslandsbevollmächtigten wird nach § 35 des Gesetzes für Frankreich ein Schiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Paris.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, und zwar aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer werden auf Vorschlag der Nationalen Vereinigung französischer Wertpapierbesitzer (Association Nationale des Porteurs Français de Valeurs Mobilières) vom Bundesminister der Finanzen ernannt. Der zweite Beisitzer wird unter sinngemäßer Anwendung des § 77 des Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen ernannt. Die Ernennung wird in der Bundesrepublik im Bundesanzeiger und in Frankreich in einer von der Nationalen Vereinigung französischer Wertpapierbesitzer zu bezeichnenden Zeitung bekanntgemacht.

(3) Für jeden Schiedsrichter ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu ernennen. Für die Vertreter gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 4: AuslWBG 4139-2

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann die Ernennung der Schiedsrichter widerrufen, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzen. § 77 des Gesetzes gilt sinngemäß. Für die Ernennung eines Nachfolgers gilt Absatz 2.

§ 5*

Verfahren vor dem gesetzlichen Schiedsgericht

(1) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist bei dem Auslandsbevollmächtigten schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind fünf Abschriften beizufügen.

(2) Der Auslandsbevollmächtigte stellt je eine Abschrift der Prüfstelle, dem Aussteller, den Treuhändern und den Zahlungsagenten mit der Aufforderung zu, ihm ihre etwaige Stellungnahme innerhalb zweier Monate nach der Zustellung einzureichen. Der Auslandsbevollmächtigte kann diese Frist auf Antrag verlängern, jedoch höchstens um drei Monate. Nach Ablauf der gesetzten Frist übermittelt der Auslandsbevollmächtigte den Antrag dem Schiedsgericht zusammen mit den Zustellungsnachweisen, den etwa eingegangenen Stellungnahmen, seiner eigenen Stellungnahme und seinen Unterlagen.

(3) Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit es dies für notwendig hält. Es kann insbesondere den Auslandsbevollmächtigten über die Gründe hören, die ihn zur Ablehnung der Anmeldung veranlaßt haben.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit in freier Würdigung des gesamten Inhalts des Verfahrens und des Ergebnisses einer

§ 5 Abs. 4: AuslWBG 4139-2

Beweisaufnahme über die Frage, ob die in dem Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung des angemeldeten Auslandsbonds durch den Auslandsbevollmächtigten vorliegen.

(5) Das Schiedsgericht stellt seine Entscheidung dem Auslandsbevollmächtigten und dem Anmelder zu. Der Auslandsbevollmächtigte benachrichtigt die Prüfstelle, den Aussteller sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten von der Entscheidung.

§ 6*

Zustellungen

Zustellungen nach dem Gesetz oder nach dieser Verordnung können in Frankreich gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzes durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bewirkt werden.

§ 7*

Land Berlin

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: AuslWBG 4139-2

§ 7: GVBl. Berlin 1953 S. 718; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

Fünfte Durchführungsverordnung 4139-2-5
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller)

Vom 28. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 717, verk. am 3. 8. 1953

Auf Grund der §§ 58, 64, 65 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

ABSCHNITT I

Verwaltungsabgabe

§ 1 *

**Verwaltungsabgabe
für das allgemeine Bereinigungsverfahren**

(1) Die Aussteller von Auslandsbonds haben als Abschlag auf die Verwaltungsabgabe (§ 64 des Gesetzes) drei vom Tausend des vorläufigen Bemessungsbetrages (Absätze 2, 3) zu entrichten.

(2) Als vorläufiger Bemessungsbetrag gilt der Nennbetrag der ausgestellten Auslandsbonds unter Abzug

- a) der Stücke, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach den Anleihebedingungen bereits getilgt waren;
- b) der Stücke, die sich nach den Unterlagen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Abwicklungsstelle) am 8. Mai 1945 im Eigenbesitz der Konversionskasse befanden oder die nach diesen Unterlagen von der Konversionskasse damals zur Tilgung bereitgestellt waren (Tilgungsdepots);
- c) der Stücke, die sich nach den Unterlagen der Deutschen Golddiskontbank (Treuhandverwaltung) am 8. Mai 1945 im Eigenbesitz der Deutschen Golddiskontbank befanden;
- d) der Stücke, die durch Sammelanerkennung (§§ 13, 55 bis 58 des Gesetzes) anerkannt worden sind.

(3) Der nach Absatz 2 errechnete Nennbetrag ist vorbehaltlich des Satzes 2 nach folgenden Sätzen in Deutsche Mark umzurechnen:

100 hfl.	= 110,60 DM
100 ffrs.	= 1,20 DM
100 Lire	= 0,60 DM
100 skr.	= 81,20 DM
100 sfrs.	= 96,— DM
1 £	= 11,80 DM
1 \$	= 4,20 DM.

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1, 2: AuslWBG 4139-2
 § 1 Abs. 4: Gegenstandslos durch 13. AuslWBDV 4139-2-13

Für Auslandsbonds, die eine auf Goldbasis beruhende oder mit Goldklausel versehene Schuld verbrieften, sind folgende Umrechnungssätze anzuwenden:

100 bfrs.	= 11,60 DM
100 hfl.	= 168,80 DM
100 ffrs.	= 16,40 DM
100 Lire	= 22,20 DM
100 skr.	= 112,60 DM
1 £	= 20,40 DM.

(4) ...

(5) Die Aussteller können die nach Absatz 1 entrichteten Beträge zurückfordern, soweit sie die nach der endgültigen Regelung zu zahlenden Beträge übersteigen oder Stücke nachträglich durch Sammelanerkennung anerkannt worden sind.

§ 2 *

**Verwaltungsabgabe
für das Verfahren der Sammelanerkennung**

(1) Für das Verfahren der Sammelanerkennung (§§ 13, 55 bis 58 des Gesetzes) haben die Aussteller als Verwaltungsabgabe eins vom Tausend des Nennbetrages der Stücke zu entrichten, deren Sammelanerkennung sie beantragen. Der Nennbetrag der Stücke ist nach § 1 Abs. 3 in Deutsche Mark umzurechnen.

(2) Die Aussteller können die nach Absatz 1 entrichteten Beträge zurückfordern, soweit sie den Antrag auf Sammelanerkennung vor der Entscheidung des Bundesministers der Finanzen (§ 57 Abs. 1 des Gesetzes) zurückgenommen haben.

§ 3 *

Erhebung der Verwaltungsabgabe

(1) Über die nach den §§ 1, 2 zu entrichtenden Beträge erläßt das Amt für Wertpapierbereinigung gegen die Aussteller nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, im Falle des § 2 nach Stellung des Antrages auf Sammelanerkennung einen Zahlungsbescheid; ist ein Antrag auf Sammelanerkennung ohne Angabe von Stücknummern gestellt, so ist der Zahlungsbescheid zu erlassen, sobald der Aussteller die Stücke bezeichnet hat, deren Sammelanerkennung er beantragt. Für die Zustellung des Zahlungsbescheids gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 2: AuslWBG 4139-2
 § 3 Abs. 1: VwZG 201-3
 § 3 Abs. 3 u. 4: AO 610-1

(2) Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zahlungsbescheids an die Bundeshauptkasse zu leisten. Ein Drittel der entrichteten Beträge ist von der Bundeshauptkasse unverzüglich an das Land abzuführen, in dem der Aussteller seinen Sitz hat; steht dem Aussteller ein Rückforderungsanspruch nach § 1 Abs. 5 oder § 2 Abs. 2 zu, so hat das Land der Bundeshauptkasse ein Drittel des Betrages zurückzuerstatten, den der Aussteller zurückgezahlt erhält.

(3) Die von den Ausstellern zu entrichtenden Beträge werden auf Antrag des Amtes für Wertpapierbereinigung durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze beigetrieben.

(4) Den Ausstellern stehen gegen den Zahlungsbescheid Rechtsmittel nach den Vorschriften über das Berufungsverfahren der Reichsabgabenordnung zu; über den Einspruch entscheidet das Amt für Wertpapierbereinigung. Die Zuständigkeit der Finanzgerichte bestimmt sich nach dem Sitz der Aussteller.

§ 4

Befreiungen

Der Bund, die Länder sowie die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden sind von den Zahlungen nach §§ 1 und 2 befreit.

ABSCHNITT II

Vorschußverpflichtung der Aussteller

§ 5*

Vorschußverpflichtung

(1) Auf Verlangen der zuständigen Auslandsbevollmächtigten haben die Aussteller von Auslandsbonds auf die Zahlungen, die von den Auslandsbevollmächtigten nach § 63 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 des Gesetzes für ihre Rechnung zu leisten sind, Vorschüsse in Höhe von fünf vom Tausend des vorläufigen Bemessungsbetrages (§ 1 Abs. 2, 3) zu entrichten.

§ 5: AuslWBG 4139-2

(2) Die Aussteller können die nach Absatz 1 entrichteten Beträge zurückfordern, soweit sie die nach § 63 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 für ihre Rechnung geleisteten Zahlungen übersteigen und sobald feststeht, daß eine weitere Inanspruchnahme auf Erstattung von Aufwendungen nicht mehr zu erwarten ist.

§ 6

Erhebung der Vorschüsse

(1) Für die Erhebung der Vorschüsse gilt § 3 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß, soweit er sich nicht auf das Verfahren der Sammelanerkennung bezieht.

(2) Die Vorschüsse sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zahlungsbescheids an die zuständigen Auslandsbevollmächtigten zu zahlen.

ABSCHNITT III

Gemeinsame Vorschriften

§ 7*

Geltung der Reichsabgabenordnung

Die Allgemeinen Vorschriften des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8*

Land Berlin

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 7: AO 610-1

§ 8: AuslWBG 4139-2; GVBl. Berlin 1953 S. 787

**Sechste Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Belgien)**

4139-2-6

Vom 1. Oktober 1953

Bundesanzeiger Nr. 193, verk. am 7. 10. 1953

Auf Grund des § 23 Abs. 5, des § 35 Abs. 2 und des § 76 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1*

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Wertpapiere der im Verzeichnis der Auslandsbonds (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) aufgeführten oder bei einer Ergänzung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) in das Verzeichnis aufgenommenen Art einschließlich der Nebenurkunden (§ 5 des Gesetzes), soweit Belgien als Begebungsland angegeben ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „der Auslandsbevollmächtigte“ den für Belgien nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes bestellten Auslandsbevollmächtigten sowie einen für ihn nach § 8 Abs. 7 des Gesetzes bestellten ständigen Vertreter.

§ 2*

Hinterlegung der Bonds

(1) Eine Hinterlegung von Auslandsbonds nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes ist in Belgien nur bei einer Bank zulässig, die in der von der Belgischen Bankenkommision gemäß Artikel 2 der Königlich Belgischen Verordnung Nr. 185 vom 9. Juli 1935 veröffentlichten Liste verzeichnet ist.

(2) Die Befugnis des Auslandsbevollmächtigten, nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes im Einzelfall eine abweichende Regelung zuzulassen, bleibt unberührt; der Auslandsbevollmächtigte kann insbesondere zulassen, daß Auslandsbonds, die bei anderen Stellen als bei den in Absatz 1 genannten Banken hinterlegt sind, dort verbleiben, sofern eine Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes beigebracht wird.

§ 3

Verfahren bei der Anmeldung

Für die Anmeldung soll der Vordruck verwendet werden, der vom Auslandsbevollmächtigten zur Verfügung gestellt wird.

§ 4*

Gesetzliches Schiedsgericht

(1) Für die Nachprüfung ablehnender Entscheidungen des Auslandsbevollmächtigten wird nach § 35 des Gesetzes für Belgien ein Schiedsgericht eingerichtet.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, und zwar aus einem Vorsitzter und zwei Beisitzern. Die Schiedsrichter werden unter sinnvoller Anwendung des § 77 des Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen ernannt. Die Ernennung wird vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Für jeden Schiedsrichter ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu ernennen. Für die Vertreter gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann die Ernennung der Schiedsrichter widerrufen, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzen. § 77 des Gesetzes gilt sinngemäß. Für die Ernennung eines Nachfolgers gilt Absatz 2.

§ 5*

Verfahren vor dem gesetzlichen Schiedsgericht

(1) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist bei dem Auslandsbevollmächtigten schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind fünf Abschriften beizufügen.

(2) Der Auslandsbevollmächtigte stellt je eine Abschrift der Prüfstelle, dem Aussteller, den Treuhändern und den Zahlungsagenten mit der Aufforderung zu, ihm ihre etwaige Stellungnahme innerhalb zweier Monate nach der Zustellung einzureichen. Der Auslandsbevollmächtigte kann diese Frist auf Antrag verlängern, jedoch höchstens um drei Monate. Nach Ablauf der gesetzten Frist übermittelt der Auslandsbevollmächtigte den Antrag dem Schiedsgericht zusammen mit den Zustellungsnachweisen, den etwa eingegangenen Stellungnahmen, seiner eigenen Stellungnahme und seinen Unterlagen.

(3) Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit es dies für notwendig hält. Es kann insbesondere den Auslandsbevollmächtigten über die Gründe hören, die ihn zur Ablehnung der Anmeldung veranlaßt haben.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit in freier Würdigung des gesamten Inhalts des Verfahrens und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme über die Frage, ob die im Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung des angemeldeten Auslandsbonds durch den Auslandsbevollmächtigten vorliegen.

(5) Das Schiedsgericht stellt seine Entscheidung dem Auslandsbevollmächtigten und dem Anmelder zu. Der Auslandsbevollmächtigte benachrichtigt die Prüfstelle, den Aussteller sowie die Treuhänder und Zahlungsagenten von der Entscheidung.

§ 6*

Zustellungen

Zustellungen nach dem Gesetz oder nach dieser Verordnung können in Belgien gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzes durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bewirkt werden.

§ 6: AuslWBG 4139-2

§ 7*

Land Berlin

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

7: GVBl. Berlin 1953 S. 1333; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

**4139-2-7 Siebente Durchführungsverordnung (Stichtag)
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds**

Vom 9. November 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1522, verk. am 12. 11. 1953

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

Festsetzung eines späteren Stichtages

Der Stichtag für die im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31 —) aufgeführten Arten von Auslandsbonds wird auf den 1. September 1953 festgesetzt.

Einleitungssatz u. § 1: AuslWBG 4139-2

§ 2*

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1953 S. 1474; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

**Achte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Verlängerung der Anmeldefrist)**

4139-2-8

Vom 16. August 1954

Bundesgesetzbl. I S. 263, verk. am 19. 8. 1954

Auf Grund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

Verlängerung der Anmeldefrist

Die in § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichnete Frist wird für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, *ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31 —*) aufgeführten Arten von Auslandsbonds um ein Jahr verlängert.

Einleitungssatz u. § 1: AuslWBG 4139-2

§ 2 *

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1954 S. 568; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

**Neunte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Zweite Ergänzung des Verzeichnisses der Auslandsbonds)**

4139-2-9

Vom 16. August 1954

Bundesgesetzbl. I S. 267, verk. am 27. 8. 1954

Auf Grund des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

§ 2 *

Bestimmung des Stichtages

Als Stichtag für die in § 1 bezeichneten Auslandsbonds wird nach § 19 Abs. 3 des Gesetzes der 1. November 1954 bestimmt.

Einleitungssatz: AuslWBG 4139-2

§ 1: Änderungsvorschrift

§ 2: AuslWBG 4139-2

§ 2 Kursivdruck: Abschn. C I Nr. 14 bis 29 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AuslWBG 4139-2 eingef. durch § 1 dieser V

§ 3 *

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1954 S. 568; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

4139-2-10

**Zehnte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Zweite Verlängerung der Anmeldefrist)**

Vom 12. August 1955

Bundesgesetzbl. I S. 508, verk. am 15. 8. 1955

Auf Grund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

Verlängerung der Anmeldefrist

Die in § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichnete Frist wird für die im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, *ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31 — und durch § 1 der Neunten Durchführungsverordnung vom 16. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 267 —*) aufgeführten Arten von Auslandsbonds bis zum Ablauf des 29. Februar 1956 verlängert.

Einleitungssatz u. § 1: AuslWBG 4139-2

§ 2 *

Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1955 S. 750; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

4139-2-11

**Elfte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Dritte Verlängerung der Anmeldefrist)**

Vom 11. Februar 1956

Bundesgesetzbl. I S. 72, verk. am 17. 2. 1956

Auf Grund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

Verlängerung der Anmeldefrist

Die in § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichnete Frist wird für die im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, *ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31 — und durch § 1 der Neunten Durchführungsverordnung vom 16. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 267 —*) aufgeführten Arten von Auslandsbonds bis zum Ablauf des 31. August 1956 verlängert.

Einleitungssatz u. § 1: AuslWBG 4139-2

§ 2 *

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1956 S. 221; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

**Zwölfte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Selbständige Anmeldung von Zinsscheinen)**

4139-2-12

Vom 11. August 1956

Bundesgesetzbl. I S. 742, verk. am 14. 8. 1956

Auf Grund des § 5 Abs. 3, des § 23 Abs. 5 und des § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

Selbständige Anmeldung

Zinsscheine, die zu den im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31 — und durch § 1 der Neunten Durchführungsverordnung vom 16. August 1954 — Bundesgesetzblatt I S. 267 —) aufgeführten Arten von Auslandsbonds ausgestellt worden sind, können selbständig zur Anerkennung angemeldet werden; ein Feststellungsbescheid (§ 4 des Gesetzes) kann nicht beantragt werden.

§ 2

Vorlage und Hinterlegung

Zinsscheine, die bei einem Auslandsbevollmächtigten oder bei der Bereinigungsstelle für deutsche Bonds in den Vereinigten Staaten von Amerika nach § 1 zur Anerkennung angemeldet

Einleitungssatz u. § 1: AuslWBG 4139-2

werden, sind nur vorzulegen oder zu hinterlegen, wenn der Auslandsbevollmächtigte oder die Bereinigungsstelle dies verlangt.

§ 3 *

Zinsscheine von Dollarbonds

Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 7. März 1953 (Bundesanzeiger Nr. 50 vom 13. März 1953) über die Anheftung einer Bescheinigung an anerkannte Dollarbonds findet auf Zinsscheine keine Anwendung.

§ 4 *

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

§ 3: 2. AuslWBDV 4139-2-2

§ 4: GVBl. Berlin 1956 S. 972; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

4139-2-13 **Dreizehnte Durchführungsverordnung**
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Endgültige Verwaltungsabgabe)

Vom 10. November 1959

Bundesgesetzbl. I S. 682, verk. am 14. 11. 1959

Auf Grund der §§ 64, 65 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1*

Höhe der Verwaltungsabgabe

(1) Die Aussteller von Auslandsbonds haben als Verwaltungsabgabe für das Bereinigungsverfahren sieben vom Tausend des Bemessungsbetrages (Absätze 2, 3) zu entrichten. § 2 der Fünften Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 717) über die Verwaltungsabgabe für das Verfahren der Sammelanerkennung bleibt unberührt.

(2) Als Bemessungsbetrag gilt der Nennbetrag der ausgestellten Auslandsbonds unter Abzug

- a) der Stücke, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach den Anleihebedingungen bereits getilgt waren;
- b) der Stücke, die nach § 6 des Gesetzes als kraftlos gelten;
- c) der Stücke, die durch Sammelanerkennung (§§ 13, 55 bis 58 des Gesetzes) anerkannt worden sind.

(3) Der nach Absatz 2 errechnete Nennbetrag ist vorbehaltlich des Satzes 2 nach folgenden Sätzen in Deutsche Mark umzurechnen:

100 hfl.	=	110,80 DM
100 sfrs.	=	96,80 DM
1 £	=	11,80 DM
1 \$	=	4,20 DM.

Für Auslandsbonds, die eine auf Goldbasis beruhende oder mit Goldklausel versehene Schuld verbrieft, sind folgende Umrechnungssätze anzuwenden:

100 hfl.	=	168,80 DM
1 £	=	20,40 DM.

§ 2*

Anrechnung früherer Leistungen

Auf die Verwaltungsabgabe nach § 1 werden die Beträge angerechnet, die als Abschlag auf die Verwaltungsabgabe für das Bereinigungsverfahren nach § 1 der Fünften Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1953 geleistet worden sind.

Einleitungssatz: AuslWBG 4139-2
 § 1 Abs. 1: 5. AuslWBVDV 4139-2-5
 § 1 Abs. 2: AuslWBG 4139-2
 § 2: 5. AuslWBVDV 4139-2-5

§ 3*

Erhebung der Verwaltungsabgabe

(1) Über die nach den §§ 1, 2 zu entrichtenden Beträge erläßt das Amt für Wertpapierbereinigung gegen die Aussteller einen Zahlungsbescheid. Für die Zustellung des Zahlungsbescheides gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

(2) Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zahlungsbescheides an die Bundeshauptkasse zu leisten. Ein Drittel der entrichteten Beträge ist von der Bundeshauptkasse unverzüglich an das Land abzuführen, in dem der Aussteller seinen Sitz hat.

(3) Die von den Ausstellern zu entrichtenden Beträge werden auf Antrag des Amtes für Wertpapierbereinigung durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze beigetrieben.

(4) Den Ausstellern stehen gegen den Zahlungsbescheid Rechtsmittel nach den Vorschriften über das Berufungsverfahren der Reichsabgabenordnung zu. Über den Einspruch entscheidet das Amt für Wertpapierbereinigung. Die Zuständigkeit der Finanzgerichte bestimmt sich nach dem Sitz der Aussteller.

(5) Die allgemeinen Vorschriften des Zweiten Teiles der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Befreiungen

Der Bund, die Länder sowie die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden sind von den Zahlungen nach § 1 befreit.

§ 5*

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3 Abs. 1: VwZG 201-3
 § 3 Abs. 3 bis 5: AO 610-1
 § 5: GVBl. Berlin 1959 S. 1218; 3. ÜberlG 603-5; AuslWBG 4139-2

Gesetz
zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche
für Auslandsbonds
(Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)

4139-3

Vom 10. März 1960

Bundesgesetzbl. I S. 177, verk. am 23. 3. 1960

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1*

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bereinigungsgesetz ist das Gesetz zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds — AuslWBG) vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553);
2. Entschädigungsansprüche sind die Entschädigungsansprüche aus Feststellungsbescheiden nach § 53 AuslWBG und für Tilgungsstücke nach § 54 AuslWBG;
3. Entschädigungsberechtigte sind Personen, denen nach §§ 53, 54 AuslWBG Entschädigungsansprüche zustehen;
4. Schuldenabkommen ist das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331);
5. Ausführungsgesetz zum Schuldenabkommen ist das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003);
6. Regelungsangebot ist ein dem Artikel 3 Buchstabe g des Schuldenabkommens entsprechendes Regelungsangebot; als Regelungsangebot im Sinne dieses Gesetzes gilt auch ein Angebot nach Anlage I des Schuldenabkommens;
7. Umtauschstücke sind Wertpapiere, die im Umtausch gegen die bei Annahme des Regelungsangebotes eingereichten Auslandsbonds ausgegeben worden sind, sowie Auslandsbonds, denen die Regelungsbedingungen nach Annahme des Regelungsangebotes aufgedruckt worden sind (Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a Nr. i und ii des Schuldenabkommens).

§ 2*

Geltung des Bereinigungsgesetzes

Für die Entschädigungsansprüche gelten §§ 53, 54 AuslWBG mit der sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden näheren Regelung.

§ 1: AuslWBG 4139-2; AuslSchuG 7411-1
 § 2: AuslWBG 4139-2

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigungsansprüche
aus Feststellungsbescheiden

§ 3*

Inhalt des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Aussteller ist dem Entschädigungsberechtigten zu Geldleistungen verpflichtet, deren Währung, Höhe, Verzinsung und Fälligkeit sich nach den Leistungen richten, die dem Entschädigungsberechtigten bei Anerkennung des Auslandsbonds, auf den sich sein Feststellungsbescheid bezieht, nach dem Regelungsangebot zustehen würden.

(2) Sieht das Regelungsangebot die Ausgabe von Umtauschstücken vor, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Entschädigung nach den für die Umtauschstücke geltenden Bedingungen zu leisten ist; Umtauschstücke kann der Entschädigungsberechtigte nicht verlangen. An die Stelle der Leistungen, die der Aussteller zum Rückkauf oder zur Auslösung von Umtauschstücken jährlich aufzubringen hat, treten Tilgungszahlungen, die der Aussteller dem Entschädigungsberechtigten jährlich zur teilweisen Tilgung des Entschädigungsanspruchs zu leisten hat; Höhe und Fälligkeit dieser Tilgungszahlungen bemessen sich nach den Bedingungen, die für die Umtauschstücke gelten. Ist der Aussteller berechtigt, die Umtauschstücke zu kündigen, so gilt diese Befugnis auch für die Entschädigungsansprüche.

(3) Sieht das Regelungsangebot nach Wahl des Berechtigten eine Barablösung oder die Ausgabe von Umtauschstücken vor, so sind für die Entschädigung die für die Barablösung geltenden Bedingungen maßgebend.

(4) Hat der Aussteller kein Regelungsangebot abgegeben, so ist er zu den Geldleistungen verpflichtet, die sich aus dem Schuldenabkommen und seinen Anlagen für Verpflichtungen aus Auslandsbonds der im Feststellungsbescheid bezeichneten Art ergeben. Solange die Inhaber anerkannter Auslandsbonds der im Feststellungsbescheid bezeichneten Art nicht berechtigt sind, ihre Ansprüche nach § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Schuldenabkommen gerichtlich geltend zu machen, ist der Aussteller zu Leistungen auf den Entschädigungsanspruch nicht verpflichtet.

§ 3 Abs. 4: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331, 333; AuslSchuG 7411-1

§ 4*

Ansprüche aus Zinsscheinen

(1) Der Entschädigungsanspruch umfaßt nach Maßgabe des § 3 die Ansprüche aus Zinsscheinen, die nach dem 14. März 1945 fällig geworden sind. Dies gilt nicht für Zinsscheine, die nach § 1 der Zwölften Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz vom 11. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 742) selbständig anerkannt worden sind oder deren Gegenwert der Entschädigungsberechtigte bereits erhalten hat. Der rechtmäßige Erwerber (§ 38 AuslWBG) eines nach dem 14. März 1945 fällig gewordenen Zinsscheines kann verlangen, daß der Entschädigungsberechtigte ihm das nach Satz 1 Erlangte nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ungerechtfertigte Bereicherung herausgibt.

(2) Der Entschädigungsanspruch umfaßt nach Maßgabe des § 3 auch die Ansprüche aus den vor dem 15. März 1945 fällig gewordenen Zinsscheinen, für die der Entschädigungsberechtigte bei sinngemäßer Anwendung der für die Erteilung von Feststellungsbescheiden geltenden Vorschriften des Bereinigungsgesetzes einen Feststellungsbescheid hätte beantragen können.

(3) Wenn der Aussteller das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen bestreitet, kann der Entschädigungsanspruch aus den vor dem 15. März 1945 fällig gewordenen Zinsscheinen nur geltend gemacht werden, nachdem die Kammer für Wertpapierbereinigung den Feststellungsbescheid durch rechtskräftige Entscheidung auf die Zinsscheine erstreckt hat. Für die Erstreckung gelten die für die Erteilung von Feststellungsbescheiden maßgebenden Vorschriften des Bereinigungsgesetzes sinngemäß; für den Lauf der Anmeldefristen (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 AuslWBG) tritt an die Stelle des Stichtages der Beginn der Leistungspflicht (§ 5).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn nach den Bedingungen, die für Auslandsbonds der im Feststellungsbescheid bezeichneten Art gelten, Zinsen gegen Vorlegung und Abstempelung der Stammurkunde zu zahlen waren.

§ 5*

Beginn der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht des Ausstellers beginnt zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, frühestens jedoch zwei Monate nach Abgabe des Regelungsangebotes.

(2) Leistungen, die den Inhabern anerkannter Auslandsbonds der im Feststellungsbescheid bezeichneten Art nach dem Regelungsangebot zu einem früheren Zeitpunkt zustanden, werden zu Beginn der Leistungspflicht fällig. Eine Verzinsung dieser Leistungen für die Zwischenzeit kann nicht beansprucht werden.

§ 4 Abs. 1: 12. AuslWBDV 4139-2-12; AuslWBG 4139-2; BGB 400-2
§ 4 Abs. 2 u. 3 u. § 5 Abs. 4 u. 5: AuslWBG 4139-2

(3) Soweit es nach einem Regelungsangebot, das Barablösung vorsieht, für die Dauer der Verzinsung auf den Zeitpunkt der Anerkennung ankommt, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes der Beginn der Leistungspflicht.

(4) Schweben zu Beginn der Leistungspflicht Anmeldungen oder gerichtliche Verfahren, in denen Auslandsbonds des Ausstellers oder Zinsscheine von solchen Auslandsbonds geltend gemacht werden, so kann der Aussteller seine Leistungen vorläufig zurückbehalten, soweit er unter Berücksichtigung der geltend gemachten Auslandsbonds oder Zinsscheine eine Kürzung des Entschädigungsanspruchs nach § 53 Abs. 2 AuslWBG verlangen könnte. Die nach Satz 1 zurückbehaltenen Leistungen sind unverzüglich nachzuholen, wenn mit einer Kürzung des Entschädigungsanspruchs nicht mehr zu rechnen ist; Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Schwebt zu Beginn der Leistungspflicht eine Anmeldung nach § 51 AuslWBG zur nachträglichen Anerkennung des Auslandsbonds, auf den sich der Feststellungsbescheid bezieht, so gilt Absatz 4 sinngemäß.

§ 6*

Ausschluß nachträglicher Kürzungen

(1) Nach Beginn der Leistungspflicht ist das Recht des Ausstellers, eine Kürzung des Entschädigungsanspruchs nach § 53 Abs. 2 AuslWBG zu verlangen, ausgeschlossen, es sei denn, daß der Aussteller seine Leistungen nach § 5 Abs. 4 zurückbehalten hat.

(2) Der Entschädigungsberechtigte hat dem Aussteller für den Ausschluß nachträglicher Kürzungen einen einmaligen Ablösungsbetrag in Höhe von zwei vom Hundert des Kapitalbetrages des Entschädigungsanspruchs einschließlich der nach dem Regelungsangebot zum Kapital geschlagenen Zinsen zu zahlen. Der Ablösungsbetrag wird mit Beginn der Leistungspflicht fällig; der Aussteller kann ihn bei Zahlungen, die er auf den Entschädigungsanspruch leistet, einbehalten.

(3) Soweit Ablösungsbeträge, die dem Aussteller nach Absatz 2 zustehen, zum Ausgleich eines durch Absatz 1 ausgeschlossenen Kürzungsrechts nicht ausreichen, kann der Aussteller von den anderen Ausstellern von Auslandsbonds Ausgleichszahlungen bis zur Höhe der ihnen zustehenden Ablösungsbeträge verlangen. Die Verpflichtung eines auf Ausgleich in Anspruch genommenen Ausstellers bemißt sich nach dem Verhältnis der ihm zustehenden Ablösungsbeträge zu dem Gesamtbetrag der allen Ausstellern zustehenden Ablösungsbeträge; dabei sind Ablösungsbeträge, die zum Ausgleich für ein nach Absatz 1 ausgeschlossenes Kürzungsrecht in Anspruch genommen worden sind, nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Ausgleichsverfahren unter den Ausstellern näher regeln, soweit dies zur Erleichterung der Feststellung, in welcher Höhe Ausgleichsansprüche

§ 6 Abs. 1: AuslWBG 4139-2

bestehen, notwendig ist; sie kann zu diesem Zweck die Aussteller zur Erteilung von Auskunft über die ihnen zustehenden Ablösungsbeträge verpflichten.

§ 7*

Nachträgliche Anerkennung von Auslandsbonds

Nach Beginn der Leistungspflicht wird durch die Anerkennung eines nach § 51 AuslWBG nachträglich angemeldeten Auslandsbonds, für den ein Feststellungsbescheid erteilt worden ist, die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs aus dem Feststellungsbescheid nicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Aussteller seine Leistungen nach § 5 Abs. 5 zurückbehalten hat.

§ 8*

Zahlungen an die Konversionskasse

(1) Der Aussteller ist unter den in Abschnitt I der Anlage V des Schuldenabkommens genannten Voraussetzungen zu Leistungen auf den Entschädigungsanspruch ohne Rücksicht auf die Zahlungen verpflichtet, die er auf Auslandsbonds der im Feststellungsbescheid bezeichneten Art an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Konversionskasse) geleistet hat.

(2) Soweit Verpflichtungen des Ausstellers zu Leistungen auf den Entschädigungsanspruch darauf beruhen, daß Zahlungen an die Konversionskasse nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben, hat der Aussteller gegen den Bund einen Anspruch auf Erstattung der Zahlungen, die er zur Erfüllung dieser Verpflichtungen leistet.

(3) Die Erstattung nach Absatz 2 findet statt, sobald der Schuldner jeweils eine Zins- oder Tilgungsleistung erbracht hat, aber nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der Aussteller nach diesem Gesetz zur Leistung verpflichtet ist. §§ 34, 36 Abs. 2, § 37 Abs. 2, §§ 38, 40 bis 47 des Ausführungsgesetzes zum Schuldenabkommen gelten sinngemäß.

(4) Soweit nach Absatz 1 Zahlungen an die Konversionskasse unberücksichtigt bleiben, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ansprüche aus den Zahlungen und den hierauf beruhenden Gutschriften bei der Konversionskasse auf den Bund über.

§ 9*

Verbriefung von Entschädigungsansprüchen

(1) Die Aussteller der im anliegenden Verzeichnis genannten Arten von Auslandsbonds haben unverzüglich nach Beginn der Leistungspflicht den Entschädigungsberechtigten über die ihnen zustehenden Leistungen Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu erteilen. Dies gilt nicht für Leistungen, die nach § 5 Abs. 2 zu Beginn der Leistungspflicht fällig werden. Bei den im anliegenden Verzeichnis unter Nummer 1 bis 11 genannten Arten von Auslandsbonds gilt Satz 1 ferner nicht für Leistungen,

§ 7: AuslWBG 4139-2

§ 8 Abs. 1: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331, 333

§ 8 Abs. 3: AuslSchuG 7411-1

§ 9 Abs. 2: BGB 400-2

die den Entschädigungsberechtigten nach § 4 Abs. 2, 3 für Ansprüche aus vor dem 15. März 1945 fällig gewordenen Zinsscheinen zustehen. Soweit der Aussteller zur Erteilung von Schuldverschreibungen verpflichtet ist, entfällt seine Verpflichtung zu Geldleistungen nach § 3.

(2) Die Schuldverschreibungen nach Absatz 1 müssen zum Handel an den deutschen Börsen geeignet sein. Ihre Ausgabe bedarf keiner Genehmigung nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ihr Erwerb unterliegt nicht der Wertpapiersteuer. Die Vorlegungsfrist (§ 801 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann auf zehn Jahre abgekürzt werden.

(3) Die Schuldverschreibungen nach Absatz 1 sind in sinngemäßer Anwendung der Bedingungen, die für die Umtauschstücke gelten, durch Rückkauf oder Auslösung zu tilgen; die Aufgaben der Treuhänder und Zahlungsagenten bei dem Tilgungsdienst nimmt der Aussteller selbst wahr. Auslosungen sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 10*

Eintragung von Entschädigungsansprüchen in die Schuldbücher

(1) Entschädigungsansprüche, die sich gegen den Bund richten, sind als Schuldbuchforderungen in das Bundesschuldbuch einzutragen, wenn das Regelausgabeangebot die Ausgabe von Umtauschstücken vorsieht und keine Schuldverschreibungen nach § 9 Abs. 1 zu erteilen sind. Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) gelten sinngemäß mit der Einschränkung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen nicht ausgereicht werden.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Entschädigungsansprüche, die sich gegen ein Land richten, unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen als Schuldbuchforderungen in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigungsansprüche für Tilgungsstücke

§ 11*

Inhalt des Entschädigungsanspruchs

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Entschädigungsansprüche aus Feststellungsbescheiden mit Ausnahme des § 4 Abs. 3, des § 5 Abs. 1 und der §§ 6, 8, 9 sind auf Entschädigungsansprüche für Tilgungsstücke sinngemäß anzuwenden, wenn der Entschädigungsberechtigte dieser Regelung innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes oder nach Abgabe des Regelausgabeangebotes zustimmt. Die Zustimmung muß dem Aussteller schriftlich erklärt werden; sie kann nicht unter einer

§ 10 Abs. 1: SchuBG 651-1

§ 11 Abs. 2: AuslWBG 4139-2; AuslSchuG 7411-1; AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331, 333

Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Die Leistungspflicht des Ausstellers beginnt zwei Monate nach der Zustimmung des Entschädigungsberechtigten, frühestens jedoch zwei Monate nach Abgabe des Regelungsangebotes.

(2) Stimmt der Entschädigungsberechtigte der Regelung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu, so kann er von dem Aussteller die Geldleistungen verlangen, die ihm bei Anerkennung des Auslandsbonds, aus dem der Entschädigungsanspruch herrührt, ohne Annahme des Regelungsangebotes zustehen würden. Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 18 Abs. 2 und 4 finden in diesem Falle auf den Entschädigungsanspruch keine Anwendung; § 54 Abs. 1, 2 AuslWBG bleibt unberührt. Vor dem Zeitpunkt, in dem alle Verpflichtungen aus dem Schuldenabkommen und seinen Anlagen erledigt sind, darf der Aussteller Zahlungen auf den Entschädigungsanspruch nicht bewirken; § 12 Abs. 2 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Schuldenabkommen gilt sinngemäß.

(3) Auf Dritte, die als Schuldner für Auslandsbonds unmittelbar haften, finden die für den Aussteller geltenden Vorschriften des Absatzes 2 sinngemäß Anwendung.

§ 12*

Fälligkeit der Entschädigungsansprüche

Hat sich der Aussteller in seinem Regelungsangebot zur Barablösung verpflichtet, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Abgabe des Regelungsangebotes die Endfälligkeit der Entschädigungsansprüche durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Entschädigungsberechtigten hinausschieben, soweit dies nach dem Schuldenabkommen und seinen Anlagen für die Art von Auslandsbonds zulässig ist, zu der die Tilgungsstücke gehören; für Arten von Auslandsbonds, die unter die Anlage II des Schuldenabkommens fallen, darf eine spätere Endfälligkeit als der 31. Dezember 1967 nicht bestimmt werden. Macht der Aussteller von dieser Befugnis Gebrauch, so ist er zu den Geldleistungen verpflichtet, die sich aus dem Schuldenabkommen und seinen Anlagen für Verpflichtungen aus der Art von Auslandsbonds ergeben, zu der die Tilgungsstücke gehören.

§ 13*

Kürzungsrecht des Ausstellers nach Leistung

Der Aussteller kann sein Kürzungsrecht (§ 54 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 AuslWBG) auch geltend machen, wenn er auf die Entschädigungsansprüche für Tilgungsstücke bereits geleistet hat; der Empfänger der Leistung haftet nach Maßgabe des § 820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist vor der Geltendmachung des Kürzungsrechts über den Entschädigungsanspruch verfügt und die Entschädigung an den neuen Berechtigten geleistet worden, so haftet neben diesem auch der in § 54 AuslWBG bezeichnete Entschädigungsberechtigte für die Beträge, zu deren Rückzahlung der Empfänger der Leistung nach Satz 1 verpflichtet ist.

§ 12: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331, 333
§ 13: AuslWBG 4139-2; BGB 400-2

§ 14*

Verbriefung von Entschädigungsansprüchen

(1) Der Aussteller hat den Entschädigungsberechtigten für Tilgungsstücke auf Verlangen über die ihnen zustehenden Leistungen Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu erteilen; er kann die Verbriefung davon abhängig machen, daß ihm der Entschädigungsberechtigte für den Fall von Kürzungen Sicherheit leistet.

(2) Die Schuldverschreibungen nach Absatz 1 dürfen keinen Vorbehalt von Kürzungen tragen. Sie müssen zum Handel an den deutschen Börsen geeignet sein. Ihre Ausgabe bedarf keiner Genehmigung nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ihr Erwerb unterliegt nicht der Wertpapiersteuer. Die Vorlegungsfrist (§ 801 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann auf zehn Jahre abgekürzt werden. Für die Tilgung der Schuldverschreibungen gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Die Kosten, die dem Aussteller durch die Ausstellung und Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehen, hat der Entschädigungsberechtigte zu tragen und vorzuschießen.

§ 15*

Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus Entschädigungsansprüchen für Tilgungsstücke ist das Landgericht Berlin ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Entschädigungsansprüchen für Tilgungsstücke.

VIERTER ABSCHNITT

Verschiedene Vorschriften

§ 16

Haftung Dritter

Auf Dritte, die als Schuldner für die Ansprüche aus Auslandsbonds unmittelbar haften, und auf Personen, die sich in einem Regelungsangebot zu Leistungen auf Auslandsbonds verpflichtet haben, finden die für Aussteller geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 17

Ersatzurkunden und andere Ersatzleistungen

(1) Der Aussteller ist zu Leistungen auf den Entschädigungsanspruch nicht verpflichtet, wenn der Entschädigungsberechtigte für seinen Auslandsbond

§ 14 Abs. 2: BGB 400-2
§ 15 Abs. 1: ZPO 310-4

eine Ersatzurkunde oder eine andere Ersatzleistung auf Kosten des Ausstellers erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn der Entschädigungsberechtigte die als Ersatz für seinen Auslandsbond erhaltene Leistung dem Aussteller zurückgewährt.

(2) Der Aussteller kann verlangen, daß sich der Entschädigungsberechtigte schriftlich verpflichtet, Ansprüche auf Ersatzurkunden oder andere Ersatzleistungen für seinen Auslandsbond nur gegen Rückgewähr der Entschädigungsleistungen geltend zu machen.

§ 18*

Steuer- und Bilanzierungsvorschriften

(1) ...

(2) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gewerblicher Betriebe auf den 21. Juni 1948 — in Berlin (West) auf den 1. April 1949 — sind die Entschädigungsansprüche mit keinem höheren Wert anzusetzen, als die Auslandsbonds anzusetzen wären, aus denen die Entschädigungsansprüche herühren. Das gleiche gilt bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1950, 1. Januar 1951 und 1. Januar 1952.

(3) Verpflichtungen aus Entschädigungsansprüchen gelten als Valutaverpflichtungen im Sinne des § 99 des Ausführungsgesetzes zum Schuldenabkommen. Dabei tritt in Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift an die Stelle des 30. Dezember 1955 der 30. Dezember des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres.

(4) In der Umstellungsrechnung von Geldinstituten und in der Altbankenrechnung von Berliner Altbanken sind die Verpflichtungen aus Entschädigungsansprüchen so zu behandeln, wie die Verbindlichkeiten aus den Auslandsbonds zu behandeln wären, aus denen die Entschädigungsansprüche herühren.

§ 19*

Entschädigungsansprüche nach § 52 AuslWBG

Auf die in § 52 AuslWBG genannten Entschädigungsansprüche für kraftlos gewordene Auslandsbonds sind §§ 8, 16, 18 sinngemäß anzuwenden; in § 18 Abs. 3 Satz 2 tritt dabei an die Stelle des 30. Dezember des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres der 30. Dezember des Jahres, in dem die Kammer für Wertpapierbereinigung die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch nach § 52 Abs. 2 AuslWBG rechtskräftig festgestellt hat.

§ 18 Abs. 1: Änderungsvorschrift
 § 18 Abs. 3: AuslSchuG 7411-1
 § 19: AuslWBG 4139-2

§ 20*

Vorschriften für die in den Niederlanden begebenen Auslandsbonds

(1) Die in § 21 Abs. 1 Satz 2 AuslWBG bezeichnete Frist für Anmeldungen beim Auslandsbevollmächtigten wird für die Arten von Auslandsbonds, als deren Begebungsland im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 AuslWBG, ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31 — und durch § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz vom 16. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 267) die Niederlande angegeben sind, bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert.

(2) Die Fristverlängerung nach Absatz 1 gilt auch für Anmeldungen bei der Prüfstelle, wenn die Anerkennung eines Auslandsbonds beansprucht wird (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 AuslWBG), nicht jedoch, wenn ein Feststellungsbescheid beansprucht wird (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 AuslWBG).

(3) Ist die Anerkennung eines Auslandsbonds der in Absatz 1 bezeichneten Art vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Fristversäumung abgelehnt worden, so kann die Anmeldung bis zum Ablauf der in den Absätzen 1, 2 genannten Frist wiederholt werden.

(4) ...

(5) Die Leistungspflicht des Ausstellers gegenüber Entschädigungsberechtigten beginnt frühestens zwei Monate nach Ablauf der Anmeldefrist.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 21*

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 20 Abs. 1 u. 2: AuslWBG 4139-2
 § 20 Abs. 4: Gegenstandslose Ermächtigung
 § 21: GVBl. Berlin 1960 S. 420; 3. UeberlG 603-5

Anlage
(§ 9 Abs. 1)

Verzeichnis nach § 9 Abs. 1

Lfd. Nr.	Auslandsbondart	Währung	Aufgeführt im Verzeichnis*) der Auslandsbonds unter	
1	Belgische Ausgabe der Dawes-Anleihe	£	Teil A	lfd. Nr. 1 a)
2	Holländische Ausgabe der Dawes-Anleihe	£	Teil A	lfd. Nr. 1 b)
3	Französische Ausgabe der Dawes-Anleihe	£	Teil A	lfd. Nr. 1 c)
4	Schweizerische Ausgabe der Dawes-Anleihe	£	Teil A	lfd. Nr. 1 f)
5	Schweizerische Ausgabe der Dawes-Anleihe	sfrs.	Teil A	lfd. Nr. 1 g)
6	Britische Ausgabe der Dawes-Anleihe	£	Teil A	lfd. Nr. 1 h)
7	Amerikanische Ausgabe der Dawes-Anleihe	\$	Teil A	lfd. Nr. 1 i)
8	Holländische Ausgabe der Young-Anleihe	hfl.	Teil A	lfd. Nr. 3 b)
9	Deutsche Ausgabe der Young-Anleihe	RM	Teil A	lfd. Nr. 3 f)
10	Schweizerische Ausgabe der Young-Anleihe	sfrs.	Teil A	lfd. Nr. 3 g)
11	Amerikanische Ausgabe der Young-Anleihe	\$	Teil A	lfd. Nr. 3 i)
12	6 ¹ / ₂ %ige Preußische Äußere Anleihe	\$	Teil A	lfd. Nr. 4
13	6%ige Preußische Äußere Anleihe	\$	Teil A	lfd. Nr. 5
14	4%ige Schuldverschreibungen der Konversionskasse vom 1. 7. 1935 — Serie I A	sfrs.	Teil B	lfd. Nr. 4 a)
15	4%ige Schuldverschreibungen der Konversionskasse vom 1. 7. 1935 — Serie I B	sfrs.	Teil B	lfd. Nr. 4 b)
16	3%ige Schuldverschreibungen der Konversionskasse vom 1. 7. 1936 — Alte Ausgabe	\$	Teil B	lfd. Nr. 11
17	3%ige Schuldverschreibungen der Konversionskasse vom 1. 6. 1937 — Neue Ausgabe	\$	Teil B	lfd. Nr. 12
18	6%ige Teilschuldverschreibungen der Badische Landeselektrizitätsversorgung Aktiengesellschaft von 1928	sfrs.	Teil C II	lfd. Nr. 3
19	6%ige Teilschuldverschreibungen der Badische Landeselektrizitätsversorgung Aktiengesellschaft von 1930	sfrs.	Teil C II	lfd. Nr. 4
20	6%ige Obligationen der Schluchseewerk Aktiengesellschaft von 1929	sfrs.	Teil C II	lfd. Nr. 25
21	7%ige Sterling Bonds der Deutsches Kalisyndikat GmbH von 1925	£	Teil C III	lfd. Nr. 8
22	7%ige Sterling Bonds der Deutsches Kalisyndikat GmbH von 1926	£	Teil C III	lfd. Nr. 9
23	6 ¹ / ₂ %ige Serial Gold Bonds des Freistaates Bayern von 1925 — Serie 20	\$	Teil C IV	lfd. Nr. 5
24	6 ¹ / ₂ %ige Gold Bonds des Freistaates Bayern von 1925	\$	Teil C IV	lfd. Nr. 6
25	7%ige Gold Bonds des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes von 1926	\$	Teil C IV	lfd. Nr. 24
26	6%ige Gold Bonds des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes von 1928	\$	Teil C IV	lfd. Nr. 25
27	7%ige Gold Bonds der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft von 1925	\$	Teil C IV	lfd. Nr. 65
28	6%ige Gold Bonds der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft von 1927	\$	Teil C IV	lfd. Nr. 66
29	6%ige Gold Bonds der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft von 1928	\$	Teil C IV	lfd. Nr. 67
30	6%ige Gold Bonds der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft von 1930	\$	Teil C IV	lfd. Nr. 68

*) Anlage zu § 1 Abs. 1 AuslWBG, ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz vom 21. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 31).

Gesetz

4139-4

**zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung
deutscher Dollarbonds ergeben**

Vom 26. April 1961

Bundesgesetzbl. II S. 461, verk. am 3. 5. 1961

Artikel 1*

Zustimmung zum Abkommen

Dem in Bonn am 16. August 1960 unterzeichneten Zweiten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2*

Durchführungsvorschriften zum Abkommen

(1) Für Dollarbonds, die im Verzeichnis zu Artikel I Abs. 1 des Abkommens aufgeführt sind, gelten die Vorschriften der Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Endgültige Verwaltungsabgabe) vom 10. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 682) mit der Maßgabe, daß die von den Ausstellern nach § 1 dieser Verordnung zu entrichtende Verwaltungsabgabe für das Bereinigungsverfahren vier vom Hundert des Bemessungsbetrages beträgt; für Dollarbonds, die im Verzeichnis unter Nummer 1 aufgeführt sind, ist die Verwaltungsabgabe von den Garanten zu entrichten.

(2) Für Dollarbonds, die in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis unter Nummer 1 aufgeführt sind, gelten die Vorschriften des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes vom 10. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 177) mit der Maßgabe, daß die Leistungspflicht gegenüber Entschädigungsberechtigten (§ 5 Abs. 1 des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes) zwei Monate nach Ablauf der Anmeldefrist, frühestens jedoch zwei Monate nach Abgabe des Regelungsangebotes der Garanten beginnt.

Artikel 3*

Konkursrechtliche Vorschriften

(1) Über das im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche Vermögen von juristischen Personen, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz im Deutschen Reich innerhalb seiner Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehabt haben und die im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen allgemeinen Gerichtsstand haben, findet ein Kon-

kursverfahren auch dann statt, wenn die Voraussetzungen des § 238 Abs. 2 der Konkursordnung nicht gegeben sind. Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet.

(2) Vorschriften, die eine Inanspruchnahme des Schuldners wegen seiner Verbindlichkeiten bis auf weiteres ausschließen, bleiben unberührt.

(3) Die Kosten der Bereinigung, die von den Ausstellern von Auslandsbonds nach §§ 63, 64 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) zu tragen sind, gelten im Falle der Konkursöffnung über das Vermögen der Aussteller als Massekosten im Sinne des § 58 Nr. 2 der Konkursordnung.

Artikel 4*

Nachträgliche Erteilung von Feststellungsbescheiden

(1) Auslandsbonds, für die nach §§ 4, 37 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds ein Feststellungsbescheid beansprucht wird, können nachträglich angemeldet werden, wenn die Versäumung der Anmeldefristen (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds) nicht auf eigener grober Fahrlässigkeit des Anmeldeberechtigten beruht. Ist eine frühere Anmeldung wegen Fristversäumung abgelehnt worden, so kann die Anmeldung unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung wiederholt werden.

(2) Entschädigungsansprüche aus Feststellungsbescheiden, die auf eine nachträgliche Anmeldung nach Absatz 1 erteilt werden, können nicht geltend gemacht werden, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der Entschädigungsansprüche nach §§ 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds führen würde. Sie sind insoweit ausgeschlossen, als ihre Berücksichtigung den Aussteller nach § 53 Abs. 2 oder nach § 54 Abs. 2 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds zu Kürzungen berechtigen würde; ein Ausschluß des Kürzungsrechts nach § 6 Abs. 1 des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes bleibt dabei außer Betracht.

(3) Für die in Absatz 2 genannten Entschädigungsansprüche gelten die Vorschriften des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes über Entschädigungsansprüche aus Feststellungsbescheiden mit Ausnahme der §§ 6, 9 und mit der Maßgabe, daß die

Art. 1: Abk. v. 16. 8. 1960, 1961 II 461, 464

Art. 2 Abs. 1: 13. AuslWBDV 4139-2-13; Abk. v. 16. 8. 1960, 1961 II 461, 464

Art. 2 Abs. 2: AuslWertpEntschG 4139-3

Art. 3 Abs. 1: KO 311-4

Art. 3 Abs. 3: AuslWBG 4139-2; KO 311-4

Art. 4 Abs. 1: AuslWBG 4139-2

Art. 4 Abs. 2: AuslWBG 4139-2; AuslWertpEntschG 4139-3

Art. 4 Abs. 3: AuslWertpEntschG 4139-3

Leistungspflicht des Ausstellers frühestens zwei Monate nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides beginnt; § 13 des Auslandsbonds-Entscheidungs-gesetzes gilt entsprechend.

Artikel 5*

Artikel 6*

Vorschriften für auf deutsche Währung lautende Schuldverschreibungen

(1) Für Schuldverschreibungen, die von den im Verzeichnis zu Artikel I Abs. 1 des Abkommens genannten Ausstellern vor dem 9. Mai 1945 in deutscher Währung ausgegeben worden sind, gelten die in § 27 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 850) bezeichneten Wertpapierbereinigungsgesetze sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. Soweit nach diesen Gesetzen der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens maßgebend ist, tritt an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
2. Schuldverschreibungen, für die keine Lieferbarkeitsbescheinigungen ausgestellt sind, gelten im Geltungsbereich dieses Gesetzes als kraftlos. Vom Tage der Bekanntmachung der rechtskräftigen Feststellung durch die Kammer für Wertpapierbereinigung an dürfen Lieferbarkeitsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden.
3. Für die Bereinigung von Schuldverschreibungen, die von dem im Verzeichnis unter Nummer 1 genannten Aussteller ausgegeben worden sind, gelten die in dem Verzeichnis genannten Garanten als Aussteller.
4. Als Prüfstelle kann ein Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes benannt werden.
5. Zuständigkeiten, die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz von dem Sitz des Ausstellers abhängen, richten sich nach dem Sitz der Prüfstelle.
6. Die Schuldverschreibungen gelten für das Bereinigungsverfahren als fällig im Sinne des § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes; §§ 11, 12, 13, 19 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Für Schuldverschreibungen, die von dem im Verzeichnis unter Nummer 1 genannten Aussteller ausgegeben worden sind, gelten auch die Vorschrif-

Art. 5: Gegenstandslose Ermächtigung
 Art. 6 Abs. 1: Abk. v. 16. 8. 1960, 1961 II 461, 464; WertpBerG 4139-1;
 2. WertpBerErgG 4139-1-2; 3. WertpBerErgG 4139-1-3
 Art. 6 Abs. 2: 3. WertpBerErgG 4139-1-3

ten des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes über Nachanmeldungen sinngemäß.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Vorschriften dieses Artikels auf vor dem 9. Mai 1945 in deutscher Währung ausgegebene Schuldverschreibungen anderer juristischer Personen ausdehnen, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz im Deutschen Reich innerhalb seiner Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehabt haben und für deren Schuldverschreibungen die Voraussetzungen für eine Bereinigung nicht gegeben sind. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 darf nur erlassen werden, wenn verwertbares Vermögen der Aussteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgestellt wird, dessen Umfang Bereinigungsmaßnahmen erforderlich erscheinen läßt, oder wenn Bereinigungsmaßnahmen aus anderen Gründen wirtschaftlich geboten sind. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, daß an die Stelle des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung tritt.

Artikel 7*

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 8*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2, 4 und 5 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 und 5 treten am gleichen Tage in Kraft, an dem das Abkommen in Kraft tritt.

(3) Artikel 4 tritt, soweit er die nachträgliche Erteilung von Feststellungsbescheiden für Arten von Auslandsbonds betrifft, als deren Behebungsland im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds, ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsvorordnung zum Bereinigungsgesetz vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31) die Vereinigten Staaten von Amerika angegeben sind, zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt, im übrigen zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(4) ...

Art. 7: GVBl. Berlin 1962 S. 604; 3. ÜberlG 603-5
 Art. 8 Abs. 2: Abk. in Kraft getreten am 30. 6. 1961 gem. Bek. v. 17. 7. 1961 II 1084
 Art. 8 Abs. 3: AuslWBG 4139-2
 Art. 8 Abs. 4: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 17. 7. 1961 II 1084

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	BBahnG	= Bundesbahngesetz
AAnz.	= Amtlicher Anzeiger	BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank
Abk.	= Abkommen	Beil.	= Beilage
ABl.	= Amtsblatt	Bek.	= Bekanntmachung
ABIAHK	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland	BekG	= Gesetz über Bekanntmachungen
ABIMR(AMZ)	= Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet	betr.	= betreffend
Abs.	= Absatz	BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
Abschn.	= Abschnitt	BörsG	= Börsengesetz
AktAusübG	= Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung	Buchst.	= Buchstabe
AktG	= Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
AltSpG	= Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz)	bzw.	= beziehungsweise
AO	= (Reichs-)Abgabenordnung	d.	= der, die, das, des
Art.	= Artikel	DepG	= Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)
aufgeh.	= aufgehoben	DM	= Deutsche Mark
AusfG	= Ausführungsgesetz	DV	= Durchführungsverordnung
Ausg.	= Ausgabe	eingef.	= eingefügt
AuslSchuAbk.	= Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden	EGSchG	= Einführungsgesetz zum Scheckgesetz
AuslSchuG	= Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden	EGWG	= Einführungsgesetz zum Wechselgesetz
AuslWBBDV	= Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds	EmG	= Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)
AuslWBG	= Gesetz zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds)	EstG	= Einkommensteuergesetz
AuslWertpEntschäG	= Gesetz zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Baden-Wttbg.	= Baden-Württemberg	FrWährSchuV	= Verordnung über Fremdwährungsschulden
BAnz.	= Bundesanzeiger	FrWährSchvschrG	= Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen
BayBS	= Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts	G	= Gesetz
		GBI.	= Gesetzblatt
		GBO	= Grundbuchordnung
		gem.	= gemäß
		GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
		GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
		GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
		HGB	= Handelsgesetzbuch
		Holst.	= Holstein
		HypBankErgG	= Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarlehensgesetzes

HypBankG	= Hypothekendarbankgesetz	UmstG	= Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)
i. d. F.	= in der Fassung	V	= Verordnung
KO	= Konkursordnung	v.	= vom
KostO	= Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	VAG	= Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
NF	= Neufassung	verk.	= verkündet
Nieders.	= Niedersachsen	vgl.	= vergleiche
Nordrh.-Westf.	= Nordrhein-Westfalen	VerkG	= Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen
Nr.	= Nummer	VwZG	= Verwaltungszustellungsgesetz
OAnz.	= Öffentlicher Anzeiger	WährG	= Währungsgesetz
PfandbrErgG	= Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten	WertpBerErgG	= Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes
PfandbrG	= Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten	WertpBerErstrV	= Verordnung über die Er Streckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau
RBankLiquG	= Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank	WertpBerG	= Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz)
RealKERwG	= Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken	WertpVerk VereinfV	= Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt	WG	= Wechselgesetz
Rhld.-Pfalz	= Rheinland-Pfalz	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
RiEntschäG	= Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter	WInkrV	= Verordnung über das Inkrafttreten des Wechselgesetzes
S.	= Seite	WSchAbrStV	= Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr
SchG	= Scheckgesetz	WSchNachbOV	= Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr
SchInkrV	= Verordnung über das Inkrafttreten des Scheckgesetzes	WSchZG	= Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen
Schleswig-Holst.	= Schleswig-Holstein	Wttbg.-Hohenz.	= Württemberg-Hohenzollern
SchuBG	= Reichsschuldbuchgesetz	ZPO	= Zivilprozeßordnung
SchvschrG	= Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen		
StGB	= Strafgesetzbuch		
u.	= und		
3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)		